Gwalter

Das zürcherische

Schuldbetreibungsgesetz

vom 1. April 1851.

Mit Erläuterungen

unter vorzüglicher Berücksichtigung der gerichtlichen Praxis

herausgegeben

von

J. H. Gwalter,
d. Z. Mitglied des Obergerichtes.

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1853.

R

Das zürcherische

Schuldbetreibungsgesetz

vom 1. April 1851.

Mit Erläuterungen

unter vorzüglicher Berücksichtigung der gerichtlichen Praxis

herausgegeben

von

J. H. Gwalter,

d. Z. Mitglied des Obergerichtes.

Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

1853.

Inhalt.

Berichtigungen.

Seite 27 Zeile 17 von oben muß nach dem Worte „Schuldbekenntniß“ eingeschaltet werden: „zu Gunsten“.

„ 29 zu Note 3 soll das zweite Zitat lauten: XV, 211.

„ 56 Zeile 2 von oben fehlt am Schlusse die Hinweisung auf die Note 1.

„ 118 „ 10 „ „ ist anstatt des Wortes „nicht“ zu lesen: „nur“.

Einleitung.

Das gegenwärtige Schuldbetreibungsgesetz ist nun das dritte, welches seit dem Jahr 1832 von dem Großen Rathe erlassen worden ist. Das rege Verkehrsleben, das in unserm Kanton herrscht, und die Bedeutung, welche ein gut und zweckmäßig eingerichtetes Verfahren in Hinsicht der Exekution von Schuldforderungen für den Verkehr im Allgemeinen hat, machte bei der fortschreitenden Entwicklung unserer innern Verhältnisse eine wiederholte Revision des Gesetzes über die Schuldbetreibung nothwendig. Zwar ist der Hauptgesichtspunkt, welcher zu der letzten Revision Veranlassung gegeben, nämlich die in den letzten Jahren hin und wieder geäußerte Idee, den Rechtstrieb für grundversicherte Forderungen so einzurichten, daß der Gläubiger, ohne den Konkurs seines Schuldners herbeizuführen, auf die ihm verschriebenen Unterpfande greifen kann, — bei näherer Prüfung wieder aufgegeben worden. Dagegen hat in andern Beziehungen das gegenwärtige Gesetz mehrfache Vorzüge vor den frühern diese Materie betreffenden Gesetze. Nicht nur sind

mehrfache, nicht unwesentliche Unvollkommenheiten gehoben worden, wie z. B. der Mangel irgend welcher Bestimmungen darüber, wie es zu halten sei mit Bezug auf solche Betriebene, welche sich im vaterländischen Militärdienste abwesend befinden; ferner bezüglich solcher, welche während der angehobenen Betreibung sterben, ohne daß von Seite der Erben derselben eine sofortige Erbantretung erfolgt, und ebenso bezüglich der Eintreibung von öffentlichen Steuern von solchen Steuerpflichtigen, welche außer dem hiesigen Kanton sich befinden — sondern es haben auch mehrfache Bestimmungen des bisherigen Gesetzes namhafte Modifikationen und Verbesserungen erhalten. Dieses ist insbesondere der Fall in dem Abschnitte von der schnellen Schuldbetreibung, indem jetzt nicht mehr wie früher der Mangel an genügenden Pfändern sofortige Obsignation des ganzen Vermögens des Schuldners und Einleitung seines Konkurses zur Folge hat; ferner in dem Abschnitte von dem Schuldverhaft, woselbst zu Vermeidung von ungebührlicher Härte, welche die Anwendung dieses Exekutionsmittels im einzelnen Falle haben kann, die Bewilligung des letztern in das freie Ermessen der Gerichte gelegt ist. Endlich sind auch zum Schutze der Gläubiger gegen muthwillige Bestreitungen wirklich bestehender Ansprachen solche Bestimmungen getroffen worden, welche die Rechtssicherheit zu erhöhen und demzufolge den Kredit im Allgemeinen zu befestigen geeignet sind.

Von Manchen mag bezweifelt werden, ob für die Anwendung dieses Gesetzes ein Kommentar auch wirklich Bedürfniß sei, und der Verfasser äußerte selbst anfangs diesen Zweifel, als er von mehreren Seiten um die Bearbeitung eines solchen Kommentars angegangen wurde. Allein bei genauerer Prüfung der Sache glaubte er sich doch zu überzeugen, daß eine solche Arbeit für Beamte, Geschäftsmänner und Partikularen, deren Wirkungskreis ihnen eine genaue Kenntniß nicht nur des Buchstabens des Gesetzes selbst, sondern auch dessen Anwendung im praktischen Leben wünschbar machen muß, nicht ganz ohne Nutzen sein dürfte, und hat sich daher dieser Arbeit unterzogen, die für ihn insofern einige Schwierigkeiten hatte, als er keinen Berathungen des Gesetzes weder in den vorberathenden Behörden noch im Großen Rathe selbst beigewohnt hat und daher auch die dortseits vorgebrachten Gründe nicht kennen konnte.

Gemäß dem am Schlusse des Gesetzes dem Obergerichte ertheilten Auftrage hat dasselbe am 19. Juli 1851 ein Reglement zur Vollziehung des Gesetzes erlassen; eine spätere, am 11. Oktober gl. J. erlassene Verordnung enthält genauere Vorschriften über die Führung der Pfandbücher durch die Gemeindammänner und die Errichtung freiwilliger Pfandverschreibungen auf Fahrhabe. Die Bestimmungen dieser beiden Verordnungen sind, insoweit sie von irgend welchem allgemeinen Interesse sind, beziehungsweise mit einzelnen Bestimmungen des Schuldbe-

treibungsgesetzes in einem gewissen Zusammenhange stehen, bei der Bearbeitung des vorliegenden Kommentars je an der zutreffenden Stelle so viel möglich wörtlich aufgenommen worden. Ueberdieß hat dem Verfasser eine große Menge obergerichtlicher Entscheidungen vorgelegen, welche er sorgfältig benutzt hat, um den praktischen Werth seiner Arbeit zu erhöhen und allen denen, welche von derselben Gebrauch machen, einen möglichst sichern Leitfaden an die Hand zu geben.

Gesetz

betreffend die Schuldbetreibung.

Erster Abschnitt.

Von den Betreibungsbeamten.

§ 1.

Für jeden der eilf Bezirke des Kantons besteht ein Schuldenschreiber, welcher auf einen dreifachen, der Genehmigung des Obergerichtes zu unterwerfenden Vorschlag des Bezirksgerichtes von dem Regierungsrathe gewählt wird.

Das Institut der Schuldenschreiber beruht in seiner Hauptgrundlage auf altem Herkommen, denn schon die Gesetzgebung der frühern Jahrhunderte kannte, insbesondere für grundversicherte Schulden, eine ähnliche Einrichtung [1], die im Verlaufe der Zeit nur den jeweiligen Bedürfnissen und organischen Einrichtungen des Landes entsprechend modifizirt worden ist [2]. Der Schuldenschreiber ist derjenige Beamte, welcher die Zahlungsaufforderung, Rechtsbot genannt, an den Schuldner erläßt und, falls derselben nicht Folge geleistet wird, je nach Ablauf der gesetzlichen Frist die weitern Maßnahmen nach Vorschrift des Gesetzes anordnet.

[1] Vergl. Gerichtsbuch der Stadt Zürich vom Jahr 1553, Ausgabe von Schauberg S. 65 ff.; ferner Thl. III. S. 31 und Thl. IX. S. 120 ff. des Stadt= und Landrechtes.

[2] Aeltere Gesetzessammlung Bd. I. S. 193 ff. und neueste Sammlung Bd. II. S. 79 ff. und Bd. VI. S. 389 ff.

Die Vollziehung seiner dießfälligen Anordnungen (Anlegung der Betreibungszettel an den Schuldner, Pfändung, Versilberung der Pfande, Anschlag des Auffallsrufes u. s. w.) liegt dem Gemeindammann des Wohnortes des Schuldners ob, welcher in dieser Hinsicht dem Schuldenschreiber untergeordnet ist, von letzterm überwacht und bei nicht gehöriger Erfüllung seiner Obliegenheiten seiner Aufsichtsbehörde, dem Bezirksgerichte, zu angemessener Ahndung verzeigt wird (vergl. §§ 23 und 32).

Nur bei ganz kleinen laufenden Schuldforderungen steht es dem Gläubiger frei (vergl. § 39), den Rechtstrieb auch unmittelbar durch den Gemeindammann gehen zu lassen. Bezüglich solcher Betreibungen findet dann aber eine Ueberwachung des letztern durch den Schuldenschreiber nicht statt. Vergl. übrigens zu § 11.

§ 2.

Er besorgt die Schuldbetreibung im Bezirke gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und leistet vor dem Bezirksgerichte folgenden Pflichteid:

„Ihr sollet schwören, die Euch übertragene Schuld-
„betreibung den Gesetzen unseres Kantons gemäß,
„nach bestem Wissen und Gewissen, zu besorgen,
„über dieselbe getreue und genaue Protokolle zu
„führen, jede Angabe auf die bestimmte Zeit aus-
„zufertigen, dem Armen wie dem Reichen, dem
„Fremden wie dem Einheimischen; keine Mieth noch
„Gaben zu nehmen; Alles getreu und ohne Gefahr."

Vergl. zu § 1.

§ 3.

Für Sicherstellung aller aus seiner Amtsführung gegen ihn entstehenden Ansprachen hat der Schuldenschreiber bei der Finanzdirektion eine Real- oder Per-

sonalkaution zu hinterlegen, deren Größe von dem Obergerichte je nach den Verhältnissen des betreffenden Bezirkes mindestens auf Frkn. 8000, höchstens auf Frkn. 16,000 neuer Währung festgesetzt wird. (Ueber die Bürgschaften der Gemeindammänner siehe Art. 39 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831.)

Das Obergericht hat in Folge der ihm durch das Gesetz eingeräumten Vollmacht den Betrag der von den Schuldenschreibern zu leistenden Kaution, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Bezirke, festgesetzt wie folgt:

für den Schuldenschreiber	des	Bezirks	Zürich	auf	Frkn.	16000
» »	»	»	»	Affoltern	»	»	12000
» »	»	»	»	Horgen	»	»	12000
» »	»	»	»	Meilen	»	»	12000
» »	»	»	»	Hinweil	»	»	16000
» »	»	»	»	Uster	»	»	15000
» »	»	»	»	Pfäffikon	»	»	15000
» »	»	»	»	Winterthur	»	»	16000
» »	»	»	»	Andelfingen	»	»	12000
» »	»	»	»	Bülach	»	»	14000
» »	»	»	»	Regensberg	»	»	15000

Die Kaution haftet lediglich für die aus fehlerhafter Amtsführung des betreffenden Beamten an ihn entstandenen Ansprachen Dritter, nicht aber auch für solche Verrichtungen, welche derselbe freiwillig im Interesse von dritten Personen übernommen hat, wenn auch seine amtliche Stellung zunächst die Veranlassung dazu gewesen sein mochte. So z. B. würde einem betriebenen Schuldner, welcher den Betrag seiner Schuld dem Betreibungsbeamten übergibt, um denselben dem Gläubiger zu übersenden, anstatt selbst die Zahlung an diesen zu besorgen, hiefür kein Anspruch auf die amtliche Kaution des Beamten zustehen, wenn

dieser den ihm anvertrauten Betrag unterschlagen würde, weil der letztere ihm nicht vermöge seines Amtes anvertraut werden mußte, ja der Schuldbetreibungsbeamte durch Annahme des erwähnten Auftrages sogar seiner Pflicht zuwider gehandelt hat (vergl. § 56). Vorbehalten bleibt übrigens die in den Anmerkungen zu § 18 berührte Pfändung von Baarschaft und Versendung derselben an den Gläubiger, welche dem Gemeindammann von Amtes wegen obliegt.

Die Prüfung und Aufbewahrung der geleisteten Kaution ist Sache der Finanzdirektion [1]. Ihr liegt auch ob, dafür zu sorgen, daß die zur Stellung einer solchen verpflichteten Beamten vor dem Antritte ihrer Verpflichtungen die ihnen obliegende Kaution geleistet haben, so wie, daß erforderlichen Falls selbige zu gehöriger Zeit erneuert und beziehungsweise ergänzt werde.

Die Aushingabe der geleisteten Kaution an den betreffenden Beamten darf erst nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Verrichtungen desselben ihr völliges Ende erreicht haben und nicht inzwischen Ansprachen von Seite dritter Personen an dieselbe erfolgt sind, geschehen; in letzterm Falle bleibt die Aushingabe bis nach Austrag der Sache verschoben. Der Ausfolgung der Kaution eines Schuldenschreibers muß immer ein öffentlicher Aufruf behufs Anmeldung allfälliger Ansprüche vorangehen; dagegen ist diese Maßregel bezüglich der Kautionen der Gemeindammänner nicht erforderlich. — Auch nach erfolgter Aushingabe der Kaution bleibt die Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht des betreffenden Beamten für allfällige Fehler fortbestehen; dagegen besteht für derartige Ansprachen, welche erst nach der geschehenen Ausfolgung der Kaution geltend gemacht werden, die in der letztern gelegene Sicherheit nicht mehr [2].

[1] Gesetz vom 2. April 1850 § 62, Nr. 10 und § 63, Nr. 9. Neueste Sammlung Bd. VIII. S. 140 und 141.

[2] Gesetz vom 22. Christmonat 1840, §§ 2 bis 4, Bd. VI. S. 143 ff.

§ 4.

Der Schuldenschreiber wird auf 6 Jahre erwählt, nach welcher Zeit eine neue Wahl vorzunehmen ist. Der Abtretende kann wieder gewählt werden.

Die Stelle eines Schuldenschreibers ist unvereinbar mit derjenigen eines Statthalters, eines Mitgliedes, Schreibers oder Weibels des Bezirksgerichtes, eines Notars oder eines Gemeindammanns.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 5, wonach jeder Schuldenschreiber sein Bureau am Hauptorte seines Bezirkes halten muß, beschränkt sich das Gesetz darauf, außer der Stelle eines Gemeindammanns nur diejenigen Bezirksstellen anzuführen, welche mit den Verrichtungen eines Schuldenschreibers unverträglich sind. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß diese Unvereinbarkeit auch auf die Mitglieder aller diesen Bezirksstellen übergeordneten Kantonalbehörden und einer Menge anderer Kantonalbeamtungen, deren Geschäftskreis eine fortwährende Thätigkeit erfordert, so wie ferner auf sämmtliche Lehrerstellen sich erstreckt.

§ 5.

Der Schuldenschreiber muß sein Bureau in dem Hauptorte des Bezirkes halten und dafür sorgen, daß dasselbe täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, offen stehe.

Er führt ein Protokoll, in welches er die ausgefertigten Rechtsbote, Pfandscheine &c. mit fortlaufenden Nummern verzeichnet. Dasselbe soll enthalten den Eingangstag der Angaben, die Namen des Gläubigers und des Schuldners, so wie die Schuldsumme, auch ein alphabetisches Register über die Namen der Schuldner.

Er hat Angaben und Abstellungen ebenfalls mit fortgeführten Nummern wenigstens ein Jahr lang von der Zeit ihrer Eingabe, die Protokolle aber immerfort aufzubewahren.

Bureau. Die Gesetzgebung hat dafür gesorgt, daß der Hauptort jedes Bezirkes möglichst im Mittelpunkte des letztern liege. Der Schuldenschreiber ist ein Beamter, mit welchem ein großer Theil der Einwohner seines Amtskreises in vielfachem Geschäftsverkehr stehen muß, und um diesen Verkehr möglichst zu erleichtern, soll er auch am Hauptorte desselben sein Bureau halten, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, täglich offen stehen muß, und zwar außer der Zeit der Rechtsstillstände an Montagen, Freitagen und Samstagen je bis Abends 8 Uhr (vergl. §§ 14, 61 und 107 und die Anmerkungen zu § 56). Für die übrige Zeit enthält weder das Gesetz noch die obergerichtliche Vollziehungsverordnung eine Bestimmung, wie lange das Bureau offen gehalten werden muß; doch ist dabei stillschweigend verstanden, daß selbiges nicht vor dem Schlusse der gewohnten Arbeitszeit, also jedenfalls nicht vor Abends 6 Uhr, geschlossen werden darf.

Protokoll. Die verschiedenen Arten der durch den Schuldenschreiber zu besorgenden Betreibungen (vergl. §§ 12, 40, 45 und 47) erheischen eine verschiedene Einrichtung der Protokolle, worüber das Obergericht gemäß des ihm laut § 114 ertheilten Auftrages die erforderlichen Vorschriften erlassen hat.

Angaben und Abstellungen. Dieselben sind für die Zukunft meist werthlose Papiere. Doch wäre schon in vielen Fällen eine etwas längere Aufbewahrung wünschenswerth gewesen, z. B. in Zivilprozessen, weil das Original einer solchen Angabe oder Abstellung als Beweismittel hätte dienen können, wenn selbiges noch vorhanden gewesen wäre. Es dürfte daher den Schuldbetreibungsbeamten zu empfehlen sein, diese Aktenstücke weniger bald zu vernichten.

Da indeß die Pflicht zur Aufbewahrung gesetzlich nur ein

Jahr besteht, so folgt daraus, daß ein Schuldbetreibungsbeamter, welcher erst nach dem Ablaufe eines Jahres von einem Gläubiger wegen behaupteter Säumniß in Vollziehung des Rechtstriebes belangt wird, seine Einrede, daß ihm eine schriftliche Abstellung des letztern eingehändigt worden sei, nicht weiter zu erweisen braucht, sobald nur die behauptete Abstellung in seinem Protokoll gehörig vorgemerkt ist, sondern es ist in einem solchen Falle Sache des Gläubigers, zu beweisen, daß diese Einrede unwahr, beziehungsweise der Vormerk unrichtig sei, und derselbe hat es seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, wenn er einen für ihn meistens sehr schwer zu erbringenden Beweis führen muß. Erfolgt der Angriff gegen den Schuldbetreibungsbeamten vor dem Ablaufe eines Jahres, von dem Zeitpunkte der angeblichen Einreichung einer Abstellung an gerechnet, so wird der bloße Vormerk der letztern zum Beweise für die Richtigkeit seiner Einrede in der Regel nicht genügen, wenn nicht zugleich auch die Abstellung selbst vorgewiesen werden kann.

§ 6.

Die Schuldenschreiber haben sich unter einander so in Verbindung zu setzen, daß bei jedem für den ganzen Kanton die Betreibung angehoben werden kann.

Diese Einrichtung dient lediglich zur Bequemlichkeit für den Gläubiger, der daher auch die betreffende Gebühr an den Schuldenschreiber zu bezahlen hat, ohne daß er deren Ersatz von dem Schuldner fordern kann (vergl. § 106).

Für dergleichen Eingaben (Angaben, Versilberungsbegehren, Aufkündigungen u. s. w.) hat der Schuldenschreiber, bei welchem selbige zu Handen des für die Durchführung des Rechtstriebes zuständigen Schuldenschreibers (vergl. § 12) gemacht worden sind, ein besonderes Protokoll zu führen, in welchem dieselben für sich allein (vergl. § 5, dritter Satz) mit fortlaufenden Nummern versehen werden sollen (vergl. § 49 des Reglements vom 19. Juli 1851).

Die Versendung solcher Eingaben soll möglichst schnell

nach Einreichung derselben geschehen. Der Schuldenschreiber, an welchen die Versendung geschieht, ist gehalten, mit diesen Eingaben gerade so zu verfahren, wie mit den ihm unmittelbar durch die Gläubiger eingereichten (vergl. § 50 des zitirten Reglements).

§ 7.

Auf gleiche Weise, wie der Schuldenschreiber, hat der Gemeindammann über die von ihm besorgten Betreibungen ein Protokoll zu führen, die ausgefertigten Rechtsbote und Pfandscheine mit fortlaufenden Nummern, so wie sie ausgefertigt werden, einzutragen, Angaben und Abstellungen aufzubewahren.

Vergl. unten § 39 und beziehungsweise oben § 5.

§ 8.

Schuldenschreiber und Gemeindammänner sind für die gesetzmäßige Ausführung der Schuldbetreibung dem Gläubiger verantwortlich, und zwar in dem Sinne, daß ein aus Absicht oder Nachlässigkeit entstandener Fehler oder Verzug den Rechtstriebbeamten zur Zahlung verpflichtet, wogegen er in die Rechte des Gläubigers eintritt.

Vermag indeß der Betreibungsbeamte zu beweisen, daß aus dem betreffenden Fehler oder Verzug für den Gläubiger entweder gar kein Schaden entstanden sei, oder daß der wirklich eingetretene Schaden weniger als den nominellen Betrag der Forderung ausmache, so ist er berechtigt, denjenigen Betrag, hinsichtlich dessen dieser Beweis geführt ist, zurückzufordern.

Zum ersten Satze. Es ist jeder Beamte, in dessen Geschäftskreis ein Theil der Schuldbetreibung gehört, verpflichtet, die ihm

obliegenden Verrichtungen in dem gesetzlichen Zeitpunkte ungesäumt zu vollziehen. Eine Nichtbeachtung dieser Pflicht macht ihn dem Gläubiger gegenüber verantwortlich. Der Regreß des letztern gegen den säumigen Betreibungsbeamten kann auf zweierlei Weise ausgeübt werden: entweder so, daß er diesen einfach auf Bezahlung seiner Forderung betreibt und gewärtigt, ob derselbe sich der in § 9 angeführten Einrede bedienen wolle, in welchem Falle dann demselben anstatt der sofort an den treibendeu Gläubiger zu leistenden Zahlung die Deposition des Betrages in der Bezirksgerichtskanzlei gestattet werden soll; — oder so, daß er (der Gläubiger) seine Ansprache im Wege des gewohnten Zivilprozesses einklagt [1]. Im erstern Falle hat, wie unten gezeigt werden wird, der Rechtstriebbeamte, im letztern dagegen der Gläubiger als Kläger aufzutreten.

Der Gläubiger kann übrigens auch den Rechtstriebbeamten behufs Versuches einer gütlichen Verständigung vor Friedensrichteramt laden lassen, ohne daß er dadurch im Falle des Mißlingens eines solchen Versuches des Rechtes, seinen Regreß in der zuerst bezeichneten Weise geltend zu machen, verlustig würde [2].

Eine Frist, innerhalb welcher der säumige Rechtstriebbeamte belangt werden muß, besteht, abgesehen von der gesetzlichen Verjährungsfrist laufender Schuldforderungen, nicht; dagegen kann eine etwas längere Zögerung für den Gläubiger bedeutende prozessualische Nachtheile nach sich ziehen (vergl. den vierten Satz zu § 5). — Der Regreß wäre indeß verwirkt:

a. wenn aus der Zögerung des Gläubigers oder aus schlüssigen Handlungen auf stillschweigende Genehmigung der Art der Ausführung des Rechtstriebes, wie sie stattgefunden hat, geschlossen werden könnte [3]. Es liegt aber z. B. in der Anhebung der hohen Rechte gegen den Schuldner auf einen leeren oder ungenügenden Pfandschein hin keineswegs eine

[1] Beiträge von Schauberg **XIII**, 219, Nr. 30.
[2] **ibid. III**, 452, Nr. 5.
[3] **ibid. I**, 482, Nr. 32. **IX**, 406, Nr. 1.

Annahme oder Anerkennung des letztern, resp. eine Verzichtleistung auf eine Regreßklage gegen den Pfändungsbeamten, wenn es sich nachher ergibt, daß der betreffende Pfandbericht unrichtig war [1];

b. wenn der Gläubiger nicht mehr im Stande sein sollte, dem betreffenden Betreibungsbeamten alle diejenigen Rechte zu übertragen, welche ihm zu der Zeit, als von dem letztern gefehlt wurde, zugestanden haben. Der Beamte hat nur für denjenigen Nachtheil einzustehen, welcher durch sein eigenes Verschulden entstanden ist; er würde aber einen größern erleiden, wenn ihm nicht mehr alle, dem Gläubiger zu der angegebenen Zeit zugestandenen Rechte zedirt werden könnten [2].

Zum zweiten Satze. Das Gesetz will zwar nicht, daß der Schuldbetreibungsbeamte zum Ersatze eines Schadens verpflichtet werde, der auch ohne das Hinzukommen seiner fehlerhaften Handlung oder Unterlassung entstanden sein würde, weil der Gläubiger in diesem Falle einen ihm nicht gebührenden Vortheil erhielte. Doch legt es ihm, sobald ein Fehler von seiner Seite vorliegt, die Pflicht zu vorläufiger Zahlung der betreffenden Schuldsumme auf, in der Meinung jedoch, daß er dieselbe nicht sofort an den Ansprecher zu leisten braucht, sondern den Betrag hinter Recht legen kann, und daß ihm das Recht zur Rückforderung des Bezahlten zustehe, insoweit er nachzuweisen vermag, daß entweder gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden sei (vergl. § 9). Er hat daher in diesem Falle eine Klage auf Rückzahlung einer bezahlten Nichtschuld anzustellen. Zu Gunsten des Gläubigers besteht sonach die gesetzliche Vermuthung für einen durch das Verschulden des Rechtstriebbeamten entstandenen Schaden, und es ist Sache des letztern, diese ihm ungünstige Vermuthung durch seine Beweisführung zu entkräften [3]. Mit diesem Beweise wird

[1] Monatschronik der zürch. Rechtspflege IV, 218, Erwäg. 4.
[2] ibid. II, 66, Erwäg. 3; Beiträge XII, 363, Nr. 40.
[3] Beiträge IX, 357. XI, 94, Nr. 34. XIV, 394, Nr. 20.

es der Richter freilich nicht allzu strenge nehmen, sondern ein billiges Ermessen walten lassen. Wenn demnach z. B. der wegen unterlassener oder fehlerhafter Pfändung belangte Rechtstriebbeamte darthun kann, daß zu gleicher Zeit oder kurz vorher auch andere Gläubiger des nämlichen Schuldners, deren Rechtstrieb gehörig durchgeführt wurde, ebenfalls keine Deckung durch Pfänder haben finden können, so ist unzweifelhaft der Beweis dafür, daß durch den Fehler des Rechtstriebbeamten ein materieller Schaden für den Gläubiger nicht entstanden sei, geführt. Aber auch der Nachweis des Gläubigers, daß der Schuldner nach jenem Zeitpunkte noch gewisse Vermögensobjekte besessen habe, genügt nicht, jenen Beweis des Rechtstriebbeamten zu zerstören, sondern es müßte noch hinzukommen, daß der letztere zur Zeit der vorzunehmenden Pfändung bei gehörigem Nachsehen hievon hätte Kenntniß erhalten und demzufolge eine Pfändung hätte vornehmen können [1].

§ 9.

Jeder Betreibungsbeamte, welcher den Beweis des nicht oder minder eingetretenen Schadens führen zu wollen erklärt, ist befugt, den Betrag der zu ersetzenden Forderung anstatt der sofortigen Auszahlung desselben an den Betreibenden einstweilen in der Bezirksgerichtskanzlei seines Wohnortes zu deponiren, wobei ihm indeß der Bezirksgerichtspräsident eine angemessene Frist ansetzen wird, innerhalb welcher er sich darüber auszuweisen hat, daß er seine Klage gegen den Gläubiger bei dem zuständigen Gerichte des Wohnortes des letztern mittelst Eingabe der friedensrichterlichen Weisung anhängig gemacht habe, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle nach Ablauf der Frist die Ausfol-

[1] Beiträge XIV, 406, Nr. 45.

gung des deponirten Betrages an den Gläubiger bewilligt würde.

Wohnt der Gläubiger nicht im Kanton, so wird die Klage bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers anhängig gemacht.

Durch die Deposition des Betrages soll auf der einen Seite der Gläubiger für seine Ansprüche, auf der andern Seite aber auch der Betreibungsbeamte dafür sicher gestellt werden, daß er nach gelungener Beweisführung denjenigen Theil des Depositums wieder zurückerhalten werde, auf welchen der Gläubiger keinen Anspruch mehr hat. Dadurch ändert sich übrigens seine prozessualische Stellung in keiner Weise. Seine Klage gegen den Gläubiger ist eine persönliche und ist daher bei dem Gerichte des Wohnortes des letztern anzubringen. Eine Ausnahme tritt in dieser Beziehung zu Gunsten des Rechtstriebbeamten nur dann ein, wenn der Gläubiger nicht im hiesigen Kanton wohnhaft ist, weil sonst ein fremder, mit dem Geiste unserer Gesetzgebung und unserer Gerichtspraxis nicht vertrauter Richter urtheilen müßte, wodurch die Lage des Rechtstriebbeamten offenbar verschlimmert würde. Es soll aber die Zeit zur Anbringung der Klage nicht in die Willkür des letztern gelegt werden, sondern es ist ihm hiezu durch die Verfügung, durch welche ihm die Deposition des Betrages der betreffenden Forderung bewilligt wird, zugleich eine Frist anzusetzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe der Gläubiger, unter Beibringung eines Attestates des zuständigen Friedensrichteramtes, einfach die Bewilligung zur Aushingabe des deponirten Betrages bei dem Bezirksgerichtspräsidenten verlangen kann.

§ 10.

Ergibt es sich, daß der Betreibungsbeamte außer Stand ist, den streitigen Betrag vollständig in baar zu deponiren, so wird durch den Bezirksgerichtspräsi-

denten das Maß der zu deponirenden Summe oder eine anderweitige Sicherheitsleistung bestimmt, unter Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht.

Es kann Fälle geben, wo die vollständige Deposition des Betrages der Forderung, auf welche sich der Rechtstrieb bezogen hat, die Kräfte des Rechtstriebbeamten übersteigt, zugleich aber auch schon von Anfang an gewiß ist, daß der durch den Fehler des letztern verursachte Schaden nicht den vollen Betrag der Forderung umfaßt. In diesem Falle soll ihm die Deposition auch eines geringern Betrages bewilligt werden, den man, damit der Gläubiger für seine muthmaßlichen Ansprüche sicher gestellt werde, im Zweifel immer lieber etwas zu hoch als zu niedrig festsetzen wird.

Ist der Rechtstriebbeamte überhaupt nicht im Stande, den betreffenden Betrag zu deponiren, so sind die Ansprüche des Gläubigers bis nach der Ausmittlung des Maßes derselben auf andere Weise sicher zu stellen. Es darf indeß diese Art der Sicherstellung nur ausnahmsweise und erst dann stattfinden, wenn sich der Bezirksgerichtspräsident und beziehungsweise das Obergericht überzeugt haben, daß dem Rechtstriebbeamten die Aufbringung der erforderlichen Baarschaft zum Behuf der Deposition nicht möglich sei. Auf der einen Seite soll ein unbemittelter Rechtstriebbeamter nicht schon wegen einer bloß möglichen Ansprache eines Gläubigers über seine Kräfte ökonomisch gedrängt werden dürfen; auf der andern Seite aber erfordert die Gerechtigkeit eben so sehr, daß einem Gläubiger, nachdem der ihm durch den fehlbaren Rechtstriebbeamten verursachte Schaden gerichtlich ermittelt worden ist, möglichst schnell zum Ersatze desselben verholfen werde, daher dem letztern ohne Noth die Deposition des Betrages nicht erlassen werden soll.

§ 11.

Nach Art. 76 der Verfassung stehen die Betreibungsbeamten unter der unmittelbaren Aufsicht der Bezirks-

gerichte. Diese sollen jährlich wenigstens einmal die Geschäftsführung derselben untersuchen.

Beschwerden über diese Geschäftsführung werden bei den Bezirksgerichten angebracht, unter Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht.

Aufsicht. Die Bezirksgerichte und deren Präsidenten als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Rechtstriebbeamten sollen, sobald Pflichtverletzungen der letztern auf irgend einem Wege zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amtes wegen und ohne die Beschwerde eines Betheiligten abzuwarten, durch Auflegung von Ordnungsbußen gegen den fehlbaren Beamten und Anordnung der zur Abhülfe erforderlichen Maßregeln einschreiten, bei fortgesetzter Pflichtversäumniß aber gegen denselben wegen Verletzung der Amtspflicht strafrechtliche Untersuchung einleiten und die Vollziehung des versäumten Betreibungsaktes einem andern Betreibungsbeamten (siehe unten § 77) übertragen, daneben aber auch darüber wachen, daß dieser letztere dem ihm ertheilten Auftrage ungesäumt Folge leiste [1].

Liegt dem Fehler des Betreibungsbeamten nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung, sondern vielmehr Unkenntniß oder Unbeholfenheit zu Grunde, so hat der Bezirksgerichtspräsident in seiner Einzelnkompetenz die zu Bewirkung eines gehörigen und beförderlichen Verlaufes der Betreibung erforderliche Mahnung oder Anleitung an den betreffenden Beamten zu erlassen [2].

Beschwerden. Dieselben sind in allen Fällen, wenn sie sich nicht von vorne herein als unbegründet herausstellen, dem betreffenden Rechtstriebbeamten zur Berichterstattung zuzustellen; zugleich ist aber die zur Abhülfe des Grundes derselben erforderliiche Maßnahme je nach Umständen definitiv oder auch nur provisorisch zu treffen. Im Falle ihrer Begründetheit sollen nicht nur die Kosten

[1] Beiträge X, 51, Nr. 18.
[2] ibid. III, 246, Nr. 14.

der Beschwerde dem fehlbaren Beamten überbunden, sondern diesem auch noch eine angemessene Entschädigung an den Beschwerdeführer aufgelegt werden [1].

Im Falle der Zurückziehung der Beschwerde von Seite des Betheiligten fällt nach dem oben Gesagten die Ahndung gegen den säumigen Rechtstriebbeamten keineswegs weg, weil es im allgemeinen Interesse liegt, dafür zu sorgen, daß den Vorschriften der Gesetze pünktlich nachgelebt werde [2].

Im Uebrigen können Beschwerden nur unmittelbare Abhülfe oder Rüge veranlassen, nicht aber kann auf dem Wege derselben Schadenersatz für begangene Fehler oder Versäumnisse geltend gemacht werden, sondern es muß dieses auf die in den Anmerkungen zu §§ 8 und 9 bezeichnete Art geschehen [3].

Zweiter Abschnitt.

Von der ordentlichen Schuldbetreibung.

I. Für nicht grundversicherte Forderungen.

A. Niedere Schuldbetreibung.

1. Durch den Schuldenschreiber.

§ 12.

Wer einen säumigen Schuldner für eine laufende oder nur durch bewegliche Pfänder gedeckte Forderung (mit Ausnahme der Wechselforderungen § 47 ff.) betreiben will, hat sich schriftlich (entweder unmittelbar oder durch Vermittlung eines andern Schuldenschreibers, § 6) an den Schuldenschreiber des Bezirkes zu wenden,

[1] Beiträge X, 54, Nr. 19.
[2] ibid. XIII, 436, Nr. 13.
[3] Monatschronik VI, 522, Nr. 5.

in welchem der Schuldner wohnhaft ist, und demselben Natur und Größe der Forderung deutlich anzuzeigen (Angabe). Bezieht sich die Angabe auf eine Forderung, die nicht in Geld besteht, so muß ein nach der Ansicht des Forderers entsprechender Geldwerth beigefügt sein.

In allen Fällen aber soll der Betrag der Forderung, auch wenn dieselbe zunächst auf fremde Münzsorten gerichtet ist, auch in gesetzlicher Währung angegeben werden.

Laufende oder nur durch bewegliche Pfänder gedeckte Forderung. Die Anwendung der verschiedenen Arten der Schuldbetreibung hängt weder von der Willkür des Gläubigers, noch von der freien Vereinbarung der Parteien ab, sondern es richtet sich dieselbe nach der Natur der Forderung, ob sie eine laufende (unversicherte) Forderung, oder ob sie versichert sei, und in diesem Falle, ob die Pfänder in Liegenschaften (§§ 45 und 46) oder in Fahrhabe (§§ 27 ff.) bestehen. Wenn demnach z. B. für eine grundversicherte Forderung die für gewöhnliche laufende Schuldforderungen vorgeschriebene Art des Rechtstriebes gewählt wird oder umgekehrt (vorbehältlich die in § 46 berührte Ausnahme), so ist die Betreibung nichtig und wirkungslos. Selbst die Einwilligung des Schuldners vermag eine solche Betreibung nicht wirksam zu machen [1] (vergl. zu §§ 27 und 47, zweitletzten Satz). Eben so wenig dürfen zu gleicher Zeit mehrere Exekutionsarten, z. B. die ordentliche und die schnelle Betreibung, für die nämliche Forderung stattfinden [2].

Wohnhaft. Die Betreibung richtet sich nach dem Wohnorte des Schuldners (vergl. auch § 74 u. ff.); daselbst wird er oder seine Hausgenossen (vergl. § 73) in der Regel immer zu treffen sein, und ebenso wird auch sein Vermögen, auf welches die Betreibung in den spätern Stadien ebenfalls gerichtet ist, sich

[1] Beiträge II, 454, Nr. 64. III, 61, Nr. 11. XI, 6, Nr. 2.
[2] ibid. XV, 148, Nr. 20.

gewöhnlich daselbst befinden. Die frühere Gerichtspraxis ging so weit, daß der gegen einen Schuldner, welcher sich vorübergehend während einer gewissen Zeit auf seinem Landgute aufgehalten hatte, am Orte des letztern angehobene Rechtstrieb als ungültig aufgehoben wurde, weil der Betriebene nicht dort, sondern in Zürich domizilirt sei.[1] Seither ist freilich in mehreren Entscheidungen ausgesprochen worden, daß der Rechtstrieb, als bloße Exekutionsart, keineswegs bloß im eigentlichen Domizil, sondern unter Umständen auch am bloßen Aufenthaltsorte stattfinden könne,[2] jedoch nicht müsse, sobald ein anderer Ort im hiesigen Kanton als Wohnsitz des Schuldners im rechtlichen Sinne anzusehen sei, an welchem sich Jemand finde, dem allfällige Betreibungszettel zu seinen Handen abgegeben werden können.[3] Es ist dieses insbesondere auch zu beachten, wenn es sich um die Betreibung von Verhafteten handelt. Gegen einen solchen ist die Betreibung nach dem Orte, an welchem er bis zu seiner Verhaftung seinen Wohnsitz gehabt hat oder wo sein Hauswesen sich befindet, zu richten und hiebei die §§ 74—76 des Gesetzes analog anzuwenden, daher demselben das Rechtsbot durch den Gemeindammann des Ortes, an welchem er verhaftet ist, zuzustellen, unter gleichzeitiger Aufforderung zu Bestellung eines Bevollmächtigten an dem Orte seines eigentlichen Domizils, an welchen fernere Betreibungszettel abgegeben werden können, und unter der Androhung, daß sonst die Betreibungszettel bei dem Gemeindammann auf Gefahr des Betriebenen liegen bleiben.[4] Die Anlegung des Rechtsbotes u. s. w. kann auch durch den Vorsteher der Verhaftsanstalt, z. B. bei Verhafteten der Zentralstrafanstalt durch den Direktor der letztern und bei solchen in den Bezirksgefängnissen durch das betreffende Statthalteramt geschehen. — Bezieht sich die Betreibung auf einen Ketten- oder

[1] Monatschronik XII, 199.
[2] Beiträge I, 317, Erwäg. 6. XV, 43, Nr. 2.
[3] ibid. XI, 366, Nr. 16.
[4] ibid. XIV, 107 ff.

Zuchthaussträfling, so besitzt derselbe, da seine Strafe dessen Bevogtigung während der Dauer der Strafzeit zur Folge hat,[1] bereits einen Bevollmächtigten in der Person seines Vogtes und es ist daher schon das Rechtsbot ohne weiters diesem abzugeben[2] (vergl. § 74).

Angabe. Die Exekution für Forderungen, mit Ausnahme der Wechselforderungen (§§ 47 u. ff.), kann von Jedem beliebig durch einfaches Begehren an den Schuldenschreiber (für kleinere laufende Forderungen auch bei dem Gemeindammann, § 39) eingeleitet werden, ohne daß vorerst eine richterliche Cognition derselben stattfindet. Dieses Begehren nennt man Angabe. Die Ordnung erfordert, daß letztere schriftlich geschehe; bloß mündliche Angaben sollen nicht berücksichtigt werden. Dieselbe soll eine klare Bezeichnung der Forderung in Hinsicht ihrer Eigenschaft (ob sie eine laufende oder eine versicherte sei und welche Art der Versicherung bestehe) und ihres Betrages enthalten. Das erstere ist insbesondere um des in dem ersten Satze der Bemerkungen zu diesem Paragraphen Gesagten willen, und das letztere darum erforderlich, damit der Schuldner genau wisse, was der Gläubiger von ihm verlange. Auch Forderungen, die nicht in Geld bestehen, können auf diesem Wege exequirt werden, immer aber muß der Geldwerth beigefügt sein. Letzteres macht sich leicht, wenn z. B. der Schuldner um Sicherstellung einer bisdahin unversicherten Forderung[3] oder um Entlassung eines Bürgen von seiner Haft[4] betrieben wird; hier wird der Geldanschlag in der Regel immer dem Betrage der betreffenden Schuld gleich kommen. Schwieriger dagegen wird es sein, wenn es sich um Erfüllung einer Verpflichtung handelt, über deren Geldwerth zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ungleiche Ansichten walten, z. B. um die Ausführung eines Bauvertrages. In diesem Falle wird der Ansprecher auf dem

[1] §§ 8—13 des Strafgesetzbuches und § 1 litt. c. des Vormundschaftsgesetzes.
[2] Beiträge XIII, 418 ff.
[3] ibid. III, 295 ff. XIV, 269 ff.
[4] ibid. IX, 332, Nr. 7. XII, 254, Nr. 2.

Wege der Schuldbetreibung schwerlich seinen Zweck erreichen und er wird besser thun, schon von Anfang an, anstatt diesen zu wählen, seinen Verpflichteten entweder auf dem Wege des Befehlverfahrens, insofern sich die Sache überhaupt zur Erledigung im summarischen Verfahren eignet, oder durch gewohnte Zivilklage zu belangen.

Die Schuldsumme soll auch in gesetzlicher Währung angegeben werden. Der Schuldner, welcher für eine in fremder Währung ausgedrückte Schuld belangt wird, wird zwar in der Regel diese fremde Währung kennen; dagegen kann von den Rechtstriebbeamten nicht verlangt werden, daß ihnen die vielen verschiedenartigen Münzsysteme und ihr Verhältniß zu der Landeswährung bekannt sei; es ist aber ganz besonders für den Gemeindammann, als Pfändungsbeamten, nothwendig, daß der in fremden Münzsorten angegebene Betrag der Schuld auch in der Landesmünze ausgedrückt werde.

Angaben, welche zu unbestimmt lauten oder sonst der Vorschrift des Gesetzes nicht entsprechen, hat der Betreibungsbeamte sofort zurückzuweisen; er muß aber den Grund dieser Rückweisung auf der Angabe bemerken (§ 2 des Reglements vom 19. Juli 1851).

Vergl. auch zu § 73.

§ 13.

Der Gläubiger ist befugt, dem Schuldenschreiber seine Angabe doppelt einzugeben und das eine Doppel mit dessen Empfangsbescheinigung zurück zu verlangen.

Hiedurch soll sich der Gläubiger den Beweis für die geschehene Angabe seines Schuldners sichern können. Es ist dieß besonders wegen des Regresses von Bedeutung, der dem Gläubiger gemäß § 8 gegen den Betreibungsbeamten zusteht.

§ 14.

Für alle bis Freitag Abend um 8 Uhr einlaufenden oder durch die Freitagspost beförderten Angaben (auch wenn die Abgabe derselben erst am Samstag erfolgen

sollte) fertigt der Schuldenschreiber Rechtsbote aus und zwar, mit Vorbehalt des in § 74 bezeichneten Falles, für jede Person in besonderer Ausfertigung, welche er vom darauf folgenden Dienstag datirt. Er sorgt dafür, daß sie bis Dienstag Abend in die Hände der Gemeindsammänner gelangen, die sie am ersten oder spätestens zweiten Tage darauf anzulegen haben.

Die Ausfertigung des Rechtsbotes bewirkt, daß der Betriebene während der ganzen Dauer der Betreibung, auch wenn dieselbe einstweilen eingestellt ist (§ 54), keine freiwillige Verpfändung beweglicher Vermögensstücke durch das Pfandbuch mehr vornehmen darf, es sei denn, daß der treibende Gläubiger seine Einwilligung zur Verpfändung gebe.

Bis Freitag Abend. Die folgenden Tage bis am Dienstag bedarf der Schuldenschreiber für die erforderlichen Ausfertigungen und die Versendung derselben an die Gemeindammänner. Er wird daher bezüglich aller Angaben, Fortsetzungsbegehren, Rechtsöffnungen u. dgl., welche nicht bis Freitag Abends 8 Uhr eintreffen, so verfahren, als wären sie nach dem darauf folgenden Dienstag eingelangt (§ 31, Schlußsatz des Reglements vom 19. Juli 1851).

Für jede Person. Damit, wenn mehrere, in der gleichen Haushaltung lebende Familienglieder (Ehegatten, Geschwister u. s. w.) für die nämliche Schuld betrieben werden, sie Gelegenheit erhalten, allfällige Einsprachen rechtzeitig zu erheben (vergl. § 58), soll Jedem ein besonderes Rechtsbot zugestellt werden.[1] Eine sonst unter der ehelichen Vogtschaft ihres Mannes lebende Ehefrau ist somit, wenn sie für eine Schuld ihres Ehe-

[1] Beiträge VI, 428.

mannes betrieben wird, zu selbstständiger Wahrung ihrer Rechte befugt, weil wegen der in einem solchen Falle einander widersprechenden Interessen beider Ehegatten dem Ehemann nicht immer der Wille, die Rechte seiner Ehefrau zu wahren, zugetraut werden kann.[1] (Vergl. zu § 74.) — Beim Mangel einer gültigen Anlegung des Rechtsbotes ist die Fortsetzung der Betreibung unzulässig[2] (vergl. §§ 73 u. 74). Dagegen kann in den spätern Stadien derselben, wenn die Betreibung formell gültig stattgefunden hat, auf Einsprachen der Ehefrau gegen die Schuldpflicht keine Rücksicht mehr genommen werden.[3]

Wird dagegen die nämliche Person von dem gleichen Gläubiger gleichzeitig für mehrere gleichartige Forderungen betrieben, so darf ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der einzelnen Posten nur ein Rechtsbot, auch wenn dazu ein größeres Format als gewöhnlich gebraucht werden müßte, ausgefertigt werden (§ 6 des Reglements vom 19. Juli 1851).

Am ersten oder spätestens zweiten Tage. Als der erste Tag wird der Mittwoch und folglich als der zweite der Donnerstag angesehen, denn da die Rechtsbote in der Regel erst am Dienstag Abend in die Hände der Gemeindammänner gelangen, so kann dieser Tag bei Berechnung der zu Anlegung derselben gesetzlich bestimmten Frist nicht in Anschlag gebracht werden, zumal bekanntlich bei Fristen, welche nach Tagen berechnet werden, als Anfangstag des Laufes derselben immer nur der auf die Eröffnung folgende ganze, nicht aber der Tag, an welchem die Eröffnung selbst stattgefunden hat, gezählt wird. (Vergl. Satz 1 zu § 17.)

Hinsichtlich der Anlegung der Rechtsbote im Allgemeinen vergl. § 73.

Vom Dienstag datirt. Dieser Tag wird als der Ausfertigungstag angesehen und der Schuldner ist erst von

[1] Beiträge III, 244, Nr. 9. V, 195, Erwäg. 3 und 4.
[2] Monatschronik V, 207, Nr. 22.
[3] Beiträge XV, 55, Nr. 22.

diesem Zeitpunkte an als am Rechtstriebe sich befindend zu betrachten. Es kann also derselbe bis dahin eine freiwillige Pfandverschreibung auf bewegliche Vermögensstücke oder einen sogenannten Blumenschein auf noch uneingesammelte Früchte im Felde oder am Stocke gültig errichten.[1] Mit der Ausfertigung des Rechtsbotes dagegen tritt in dieser Beziehung eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners ein (vergl. § 45), und zwar in der Art, daß, wenn dannzumal die äußerlich sonst ganz in Ordnung befindliche Pfandverschreibung noch nicht bereits dem Pfandbuche einverleibt ist, das Pfandrecht gar nicht entsteht. Es ist demnach weder das Datum der Abfassung, noch dasjenige der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten zur Eintragung der Pfandverschreibung in das Pfandbuch, sondern der Moment der Eintragung selbst für die gültige Entstehung des Pfandrechtes entscheidend.[2] Die Eintragung soll daher verweigert werden, sobald die zu gültiger Errichtung der Pfandverschreibung gesetzlich erforderlichen Requisite nicht mehr vorhanden sind (vergl. § 28 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

Der Zweck dieser Beschränkung ist, dem Schuldner die Möglichkeit zu entziehen, einzelne seiner Gläubiger auf Kosten desjenigen, der für seine Forderung bereits den Rechtstrieb angewendet hat, zu begünstigen und hiedurch den letztern unwirksam zu machen.

Glaubt ein nachgehender Pfandgläubiger die Gültigkeit der Pfandverschreibung anfechten zu können, so hat er, falls der Schuldner sich nicht bereits im Konkurse befindet, als Kläger gegen den Inhaber der Pfandverschreibung aufzutreten, und zwar vor dem Gerichte des Wohnortes des letztern.[3] Erfolgt dagegen die dießfällige Anfechtung bei Gelegenheit des Konkurses des Schuldners, so fällt die Rolle des Klägers dem Inhaber der

[1] Beiträge X, 221, Nr. 12.
[2] ibid. XIV, 39 ff.
[3] ibid. XV, 168 ff.

Pfandverschreibung und der Entscheid des Streites dem Konkursgerichte zu.[1]

Ist die Pfandverschreibung auf formell gültige Weise errichtet worden, so wird weder ihre Gültigkeit noch ihre Beweiskraft geschwächt durch den kurze Zeit nach ihrer Errichtung eingetretenen Konkurs des Schuldners, weil durch kein Gesetz die innerhalb eines gewissen Zeitraumes vor dem Konkurse von dem Kridar abgeschlossenen Rechtsgeschäfte für ungültig erklärt werden.[2] Nur bei Verschreibungen eines Ehemannes zu Gunsten seiner Ehefrau ist durch die Praxis insoweit eine Ausnahme eingeführt worden, als das Schuldbekenntniß des Ehemannes keine Beweiskraft hat, wenn selbiges unter Umständen, welche auf eine Umgehung der Erbgesetze schließen lassen,[3] oder kurz vor seinem Konkurse erfolgt ist, im letztern Falle darum, weil er ein nahe liegendes Interesse hatte, zu Gunsten seiner Ehefrau ein größeres Weibergut anzuerkennen, als sie ihm wirklich zugebracht hat,[4] und das Gleiche gilt auch dann, wenn das Schuldbekenntniß von noch unter der väterlichen Gewalt des Schuldners befindlichen oder doch in Einer Haushaltung mit ihm lebenden Kindern oder auch zu Gunsten eines Dritten, aber unter Verabredungen, welche zeigen, daß dadurch der Ehefrau oder den Kindern des angeblichen Schuldners, und somit indirekt diesem selbst, Vortheile zuzuwenden beabsichtigt worden seien — ausgestellt worden ist.[5]

Zum Gegenstande einer freiwilligen Pfandverschreibung kann alles bewegliche Vermögen des Schuldners gemacht werden. Letzterer ist auch berechtigt, die Fahrhabe seiner Ehefrau, mit einziger Ausnahme von allfälligem, der ausschließlichen Verfügung derselben unterworfenem Sondergute, durch

[1] Konkursreglement § 11. Neueste Ges.Samml. Bd. IV, S. 321.
[2] Beiträge XIII, 285, Nr. 78. XIV, 177.
[3] ibid. XIV, 389, Nr. 9.
[4] Monatschronik I, 436, Nr. 7. Beiträge I, 480, Nr. 22. III, 21, Nr. 37. IX, 47, Nr. 9 und 261, Nr. 6. XIII, 246, Nr. 39.
[5] Beiträge I, 493, Nr. 61. XIV, 178.

einen solchen Akt gültig zu verpfänden, ohne daß es hiezu der Einwilligung derselben oder ihrer Anverwandten bedarf.[1]

In der Pfandverschreibung muß der Grund des Schuldverhältnisses, z. B. ob dasselbe aus Darlehen, oder aus Kauf, oder in Folge Abrechnung über einen zwischen Gläubiger und Schuldner stattgefundenen Verkehr entstanden sei, angegeben[2] und ferner gesagt werden, wann und wie die Schuld zurückbezahlt und ob, auf welchen Zeitpunkt und wie dieselbe inzwischen verzinset werden soll (vergl. § 26 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

Für die Entstehung des Pfandrechtes ist eine möglichst genaue und spezielle Bezeichnung der einzelnen Pfandgegenstände erforderlich[3] (vergl. zu § 18), so wie, daß das Pfandbuch, in welchem sich dieselbe eingetragen findet, den vorgeschriebenen Requisiten entspreche und in glaubhafter Form geführt sei[4] (vergl. zu § 23). Ebenso darf der Gemeindammann oder der Bezirksgerichtspräsident, welcher bei der Entstehung einer solchen Pfandurkunde mitgewirkt hat, weder selbst, noch seine Ehefrau, noch einer seiner Anverwandten in auf- oder absteigender Linie oder in der Nebenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder und der Schwäger Gläubiger oder Schuldner sein[5]. In einem solchen Falle hat für den sonst zuständigen Gemeindammann der Gemeindammann einer benachbarten Gemeinde (vergl. § 77, Satz 2) und für den Bezirksgerichtspräsidenten der Vizepräsident zu handeln (vergl. §§ 36 und 37 der zitirten Verordnung).

Die Dauer eines solchen Pfandrechtes ist, vorbehältlich einer spätern Erneuerung der Pfandverschreibung, insoweit Vieh den Gegenstand desselben bildet, auf höchstens zwei, bei übriger Fahrhabe dagegen auf höchstens ein Jahr beschränkt (vergl. § 29 der gedachten Verordnung).

[1] Beiträge III, 44 ff. X, 201, Erwäg. 3.
[2] ibid. III, 261, Nr. 31.
[3] ibid. XIII, 244, Nr. 31. XIV, 371 und 407, Nr. 47.
[4] ibid. III, 159 ff. XI, 12, Erwäg. 5 ff.
[5] ibid. XII, 1 ff.

Zusätze zu bereits bestehenden Pfandverschreibungen, wenn sie eine Vermehrung der Schuld oder der Pfänder enthalten, können nur unter Beobachtung der für die Errichtung der Haupturkunde selbst vorgeschriebenen Erfordernisse gemacht werden [1] (vergl. § 33 der zitirten Verordnung).

Die sogenannten Blumenscheine fallen unter den allgemeinen Begriff von freiwilligen Pfandverschreibungen, daher alles was hinsichtlich dieser vorgeschrieben ist, auch für jene gilt. In denselben müssen insbesondere die Grundstücke, deren Erzeugnisse Gegenstand des Pfandrechtes sein sollen, genau bezeichnet sein (vergl. § 34 der zitirten Verordnung); ohne diese Spezialität haben sie keine Gültigkeit [2]. Ein derartiges Pfandrecht besteht aber nur so lange, bis die verpfändeten Erzeugnisse eingesammelt sein werden, und es ist lediglich Sache des Pfandgläubigers, dannzumal für dessen Verwirklichung zu sorgen, insbesondere auch dafür, daß die betreffenden Erzeugnisse inzwischen dem Besitze und der Verfügung seines Schuldners entzogen und nicht mit gleichartigen Gegenständen vermischt werden (vergl. § 35 ibid.). Ist jedoch der Schuldner vor der Einsammlung der betreffenden Früchte in Konkurs gerathen, so geht das Pfandrecht des grundversicherten Gläubigers an den vom Grund und Boden noch ungetrennten Früchten dem durch den Blumenschein konstituirten Pfandrecht vor [3].

Während der ganzen Dauer der Betreibung. Es sind schon Zweifel geäußert worden, ob das Vorhandensein eines noch in Kraft bestehenden (vollen) Pfandscheines auf den Schuldner der Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung entgegen stehe? Die Gerichtspraxis hat diese Frage bis zur Stunde noch nicht entschieden. Indessen dürfte dieselbe darum zu bejahen sein, weil das Gesetz einen Unterschied nicht macht, und weil, so lange weder der Pfandschein durch Zeitablauf seine Gültigkeit verloren (vergl. § 34), noch der Schuldner eine gänzliche Abstellung von

[1] Beiträge XI, 12 ff.
[2] ibid. VI, 404 ff.
[3] ibid. VI, 410, Erwäg. 4 ff. XV, 24.

Seite des Gläubigers beigebracht hat, die Betreibung noch nicht beendigt ist, da ja immer noch die Pfandversilberung verlangt werden kann.

Einwilligung zur Verpfändung. Die angeführte Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners wird zwar durch Einwilligung von Seite des treibenden Gläubigers beseitigt, allein diese muß vor der Errichtung der Pfandverschreibung schriftlich ertheilt und dem Gemeindammann zur Aufbewahrung und zum Vormerk sowohl im Pfandbuche als in der Pfandverschreibung, auf welcher jedesmal das Vorhandensein der Erfordernisse zu deren gültiger Errichtung amtlich bezeugt werden muß, eingereicht worden sein (vergl. §§ 25 und 34 der Verordnung vom 11. Oktober 1851). Eine erst nachträglich erfolgte Einwilligung des treibenden Gläubigers ist wirkungslos [1].

Zu der bloßen Erneuerung einer bereits bestehenden Pfandverschreibung, wenn dieselbe vor dem Ablaufe ihrer Gültigkeit verlangt wird, sind die oben berührten Requisite nicht erforderlich, weil dieselbe nur im Interesse der Ordnung zu geschehen hat, und in einem solchen Falle, wo bereits erworbene Rechte bestehen, nicht von einer rechtswidrigen und dritten Personen nachtheiligen Begünstigung des betreffenden Gläubigers gesprochen werden kann [2]. Auch nach dem Tode des Pfandschuldners kann während der Deliberationsfrist die Erneuerung verlangt werden [3]. Dagegen findet jene Vorschrift Anwendung, wenn die Erneuerung erst nach Ablauf der Pfandverschreibung nachgesucht wird, weil in diesem Falle die Erneuerung einer neuen Errichtung völlig gleich kömmt, die sich von einer ersten Errichtung bloß dadurch unterscheidet, daß wegen des Vorhandenseins des frühern Protokolleintrages und der frühern Ausfertigung ein nochmaliger Eintrag und eine neue Ausfertigung erspart werden kann [4]. Die Frist zur Er-

[1] Monatschronik XII, 314, Nr. 5 und 6.
[2] Beiträge II, 158. III, 265, Nr. 46.
[3] ibid. III, 17, Nr. 26.
[4] ibid. XIII, 345, Nr. 11.

neuerung wird von dem Tage an berechnet, an welchem von dem Bezirksgerichtspräsidenten die Bewilligung zur Eintragung der Pfandverschreibung in das Pfandbuch ertheilt, beziehungsweise die letzte Erneuerung bewilligt worden ist [1]. (Vergl. §§ 31 und 32 der zitirten Verordnung).

§ 15.

Wird die Betreibung durch Rechtsvorschlag gehemmt, der Betreibende behauptet aber die Liquidität der Forderung (§ 63), so hat er sich innerhalb der ersten 14 Tage der in § 63 für Auswirkung der Rechtsöffnung bezeichneten Frist bei dem Gemeindammann mittelst Attestates des Bezirksgerichtspräsidenten über die geschehene Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens auszuweisen. In diesem Falle mögen zwar freiwillige Verpfändungen statthaben, es ist jedoch die Forderung, für welche betrieben wurde, diesen sowohl als allfällig eintretenden Pfändungen durch Betreibung bis zur Erledigung der Frage der Liquidität vorzustellen und geht später erworbenen Pfandrechten vor, insofern für dieselbe Rechtsöffnung ertheilt oder die Fortdauer der Vorstellung nach § 64 bewilligt und im letzten Falle zugleich die Forderung nach dortiger Vorschrift eingeklagt und gerichtlich gutgeheißen oder sonst anerkannt wird, und ohne den Rechtsvorschlag zur Pfändung gekommen wäre.

Gelangen später erworbene Pfandrechte zur Versilberung, so ist aus dem Erlöse vorerst der Betrag der vorgestellten Forderung in der Kanzlei des Bezirksge-

[1] Monatschronik II, 159. Beiträge II, 106, Nr. 30. XII, 349, Nr. 36.

richtes zu deponiren oder an den Gläubiger zu bezahlen, sofern die Liquidität schon hergestellt ist.

Vergl. § 62.

Der Inhaber einer Forderung, deren Exekution durch Rechtsvorschlag von Seite des Schuldners gehemmt worden ist (vergl. § 58), soll für den Fall, daß später, sei es auf dem Wege der Rechtsöffnung oder im ordentlichen Prozeßverfahren (vergl. §§ 63 und 64), dieselbe als begründet erklärt und die dagegen vom Schuldner erhobenen Einwendungen verworfen werden sollten, nicht in der Art unter der unrichtigen oder gar unredlichen Bestreitung seines Schuldners leiden, daß in der Zwischenzeit andere Gläubiger desselben, welche entweder nach ihm die Betreibung angehoben haben, oder die der Schuldner durch eine freiwillige Pfandverschreibung begünstigen wollte, ein ihm vorgehendes Pfandrecht erlangen können. Die dießfällige Vorstellung der bestrittenen Forderung im Pfandbuche ist jedoch nur eine einstweilige, welche erlischt, falls der Gläubiger nicht binnen 14 Tagen vom Datum der Versendung des Rechtsvorschlages an bei dem Bezirksgerichtspräsidenten mit dem Gesuche um Rechtsöffnung einkommt (§ 63) und zugleich sich bei dem Gemeindammann ausweist, daß dieses geschehen sei. Ist dagegen von dem Ansprecher die dießfällige Vorschrift erfüllt worden, so hat dann der Bezirksgerichtspräsident, wenn er die Forderung nach stattgefundener Prüfung für liquid hält, die Rechtsöffnung aber wegen einer Einrede des Schuldners nicht ertheilen kann, die Fortdauer der einstweiligen Vorstellung zu verfügen (§ 64, Satz 3 a. E.). Diese Fortdauer fällt jedoch auch dannzumal weg, wenn der Gläubiger nicht binnen 14 Tagen bei dem zuständigen Friedensrichteramte für seine Ansprache Klage erhebt und sich darüber bei dem Gemeindammann des Schuldners ausweist (vergl. § 64, Satz 4 des Gesetzes und § 22 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

Hat der Gläubiger die in § 15 festgesetzte Frist versäumt, so kann später im Rechtsöffnungsverfahren die Vorstellung der For-

derung nach § 64 gleichwohl verfügt werden, jedoch findet sie dannzumal nur vom Zeitpunkte dieser Verfügung an statt, ohne Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Versendung des Rechtsvorschlages. Die Folge ist demnach die, daß der Gläubiger in diesem Falle sich die zwischen dem Rechtsvorschlage und der spätern Bewilligung der Vorstellung zu Gunsten anderer Gläubiger des Schuldners erfolgten Pfändungen als ihm vorgehend anerkennen muß [1].

Ist der Gemeindammann selbst der Betriebene, so muß von dem ausgewirkten Rechtsvorschlage desselben zum Behuf der Vorstellung der streitigen Forderung im Pfandbuche demjenigen benachbarten Gemeindammann Kenntniß gegeben werden, welcher bei eintretenden Pfändungen gegen den erstern mit der Vollziehung beauftragt wird (vgl. zu § 77).

Sodann ist erforderlich, daß von den Verfügungen und Urtheilen, welche derartige, im Pfandbuche vorgemerkte, beziehungsweise vorgestellte oder in der Folge vorzustellende Forderungen betreffen (vgl. § 64), dem Gemeindammann zu seinem Verhalte Kenntniß gegeben werde. Es geschieht dieses von Amtes wegen in der Regel durch diejenige Stelle, welche die betreffende Verfügung erlassen hat (vgl. § 39 des Reglementes vom 19. Juli 1851).

Durch den Vormerk der betreffenden Forderung im Pfandbuche entsteht jedoch für dieselbe ein Pfandrecht nicht [2], sondern es erhält der Gläubiger, nachdem seine Forderung festgestellt worden sein wird, nur das Recht auf Pfändung der Fahrhabe des Schuldners ohne Vorstellung der seit der Auswirkung des Rechtsvorschlages entstandenen Pfandrechte. Es kann somit derselbe bis dahin von dem einem Pfandgläubiger nach § 26 zustehende Rechte keinen Gebrauch machen, vorbehältlich des Falles von § 79. Dagegen wird ihm, wenn er nachzuweisen vermag, daß wirkliche Gefahr der Veraberwandlung des beweglichen Vermögens von Seite des Schuldners vorhanden ist, gemäß § 8, Thl. IV,

[1] Beiträge XV, 171 ff.
[2] ibid. XI, S. 111, Nr. 36.

S. 45 des Stadt- und Landrechtes ein Arrest auf so viele Vermögensstücke desselben zu bewilligen sein, als erforderlich sind, um seine Forderung sammt Kosten zu decken.

Das Nichtentstehen eines Pfandrechtes durch den Vormerk im Pfandbuche hat die weitere Folge, daß, wenn der Schuldner vor der Feststellung der Forderung in Konkurs geräth, der Gläabiger nur die Rechte des Inhabers einer gewöhnlichen laufenden Forderung genießt.

Ist in Folge der stattgefundenen Vorstellung einer solchen Forderung bei Anlaß der auf Begehren eines nachgehenden Pfandgläubigers vollzogenen Versilberung der Pfande aus dem Erlöse der letztern der Betrag der streitigen Forderung in der Bezirksgerichtskanzlei deponirt worden, so muß, wenn später die Vorstellung aus irgend einem Grunde wegfällt oder sonst ohne rechtliche Wirkung bleibt, das dießfällige Depositum zu Bezahlung je des im Range nächsten Pfandgläubigers, unter Zustellung eines allfälligen Ueberschusses an den Schuldner (§ 32), verwendet werden. Zu diesem Ende hin ist dasselbe bis zum Wegfallen der Vorstellung, resp. bis zur Herstellung der betreffenden bestrittenen Forderung bei allen spätern Pfändungen auf den Schuldner, falls dieser nicht sonst genügende Pfande besitzen sollte, als Pfand einzuschreiben, dabei aber zu bemerken, daß und für welche Forderung selbiges vorläufig zunächst hafte. Es darf daher auch nach Beseitigung der Vorstellung das dießfällige Depositum von der Bezirksgerichtskanzlei dem Schuldner selbst nur dann ausgefolgt werden, wenn durch das Gemeindammannamt bescheinigt wird, daß dasselbe nicht weiter zu Gunsten Dritter belastet sei; im entgegengesetzten Falle dagegen hat der Gemeindammann dasselbe zu beziehen und damit in der oben angegebenen Weise zu verfahren (vgl. § 23 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

§ 16.

Einundzwanzig Tage nach dem Rechtsbote wird von dem Schuldenschreiber der Pfandschein ausge-

fertigt und dem Gemeindammann auf den in § 14 bestimmten Tag zugestellt.

Werden zwei oder mehrere in der gleichen Haushaltung lebende Familienglieder für die nämliche Forderung betrieben, so ist der Pfandschein nur einfach auszufertigen.

Der Grund, aus welchem jedem betriebenen Familiengliede ein Rechtsbot zugestellt werden soll (vgl. Satz 2 zu § 14), besteht nicht mehr, sobald die Zeit zu Auswirkung eines Rechtsvorschlages (§§ 58 und 60) verstrichen ist und eine mehrfache Ausfertigung der spätern Betreibungsakte hätte nur eine nutzlose Vermehrung der Kosten zur Folge [1].

Der Zeitpunkt, in welchem der Pfandschein von dem Schuldenschreiber ausgefertigt werden darf, entspricht dem „Erlauben des Pfandscheines" (§ 51, Thl. X, S. 160 des Stadt- und Landrechtes), und begründet daher das Privilegium der ausgetriebenen Rechte [2].

§ 17.

Der Gemeindammann begibt sich am ersten oder spätestens am dritten Tage darauf zu dem Schuldner, weist ihm den Pfandschein vor und verlangt Pfänder. Der Schuldner ist verpflichtet, ihm Zimmer und Schränke zu öffnen und allfällig außer dem Hause befindliches Eigenthum anzuzeigen.

Ist der Schuldner zur Zeit der vorzunehmenden Pfändung nicht anwesend, und kann derselbe nicht zur Stelle gebracht werden, so wird die Pfändung dennoch vollzogen; jedoch ist für diesen Fall eine volljährige Person, und zwar wo möglich ein Familienglied oder

[1] Beiträge VI, 428.
[2] ibid. IX, 46, Nr. 8.

Hausgenosse des Schuldners, zuzuziehen. Auf dem Pfandscheine ist zu bemerken, in wessen Gegenwart gepfändet wurde.

Am ersten oder spätestens am dritten Tage. Das Gesetz von 1842 drückte sich in § 17 dahin aus: „Am nächsten oder spätestens am dritten Tage“ [1]. Diese Stelle wurde in einem Spezialfalle dahin interpretirt, daß als der erste Tag derjenige, an welchem der Pfandschein in die Hand des Gemeindammannes gelange und als der dritte folglich der Donnerstag anzusehen sei [2]. Die Richtigkeit dieser Auslegung scheint jedoch, wenn man die Fassung des zitirten Paragraphen mit der Fassung des § 13 des Gesetzes von 1832 [3] vergleicht, zweifelhaft; jedenfalls aber paßt sie zu der Fassung des jetzigen Gesetzes nicht mehr, denn aus den oben zu § 14 Satz 4 angegebenen Gründen erscheint als der erste Tag der Mittwoch und demnach als der dritte der Freitag. Ueber diesen hinaus soll aber die Pfändung in keinem Falle verzögert werden dürfen (vgl. zu § 70 d).

Außer dem Hause des Schuldners befindliches Eigenthum. Vgl. unten Satz 3 zu § 18.

Nicht anwesend. Selbst wenn gar Niemand im Hause des Schuldners zugegen, vielmehr dieses verschlossen ist, soll die Pfändung gleichwohl, übrigens unter Beobachtung obiger Vorschrift, vollzogen werden [4]. Der Gemeindammann ist daher in einem solchen Falle zu Oeffnung des Hauses befugt. Die Pfändung ist jedoch wirkungslos, wenn in Folge der Entfernung des Schuldners dessen Konkurs eintritt (vgl. § 79 Satz 2 a. E.) [5]. Ebenso wenn der letztere inzwischen verstorben ist und der Nachlaß von dessen Erben nachher auf rechtsgültige Weise ausgeschlagen wird (vgl. § 82) [6].

[1] Neueste Sammlung, Bd. VI, S. 395.
[2] Beiträge XIV, 390, Nr. 12.
[3] Nste Samml., Bd. II, 82, und Monatschr. IV, 133, Erw. 1.
[4] Beiträge I, 478, Nr. 13.
[5] ibid. III, 73, Nr. 24.
[6] ibid. II, 470; X, 399, Nr. 20.

Erwähnung verdient noch der Fall, wo zwar der Schuldner in seinem Hause anwesend, ein Einschreiten wegen Absperrung desselben in Folge ansteckender Krankheit von Seite des Beamten jedoch nicht möglich ist. In diesem Falle muß eine Sistirung der Pfändung bis nach Aufhebung der Absperrung erfolgen; es darf indeß, um Mißbrauch zu verhüten, der Gemeindammann dieselbe nicht von sich aus eintreten lassen, sondern er hat hiefür die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten einzuholen (vgl. § 56) [1].

§ 18.

Der Gemeindammann hat, unter namentlicher Bezeichnung jedes einzelnen Gegenstandes, so viele Pfänder aufzuschreiben, daß die Forderung vollständig gedeckt erscheint. Hiebei soll er zwar immer zuerst die dem Schuldner entbehrlichern Gegenstände wählen, erforderlichen Falles aber alle im Besitze des Schuldners sich vorfindenden Vermögensstücke aufnehmen, auch wenn sie schon verpfändet sind, oder angeblich der Ehefrau oder Andern gehören; mit einziger Ausnahme der in § 21 benannten. Das Verzeichniß der Pfänder soll auf den Pfandschein selbst gesetzt werden.

Unter namentlicher Bezeichnung jedes einzelnen Gegenstandes. Durch die in Folge einer Betreibung eintretende Pfändung soll ein spezielles Pfandrecht konstituirt werden. Zum Behuf der deßhalb erforderlichen Erkennbarkeit muß jeder Pfandgegenstand einzeln oder — wie sich das Stadt- und Landrecht in § 22, Thl. V, S. 67 ausdrückt — „von Stück zu Stück“ und in Zahl, Maß, Gewicht, Beschaffenheit u. s. w., Vieh z. B. in Gattung, Alter, Geschlecht, Farbe und allfälligen andern Merkmalen möglichst genau auf dem Pfandscheine verzeichnet werden [2]. Die Zusammenfassung einer Anzahl von Gegen-

[1] Beiträge VIII, 342, Nr. 8.
[2] ibid. XIII, 244, Nr. 31; XIV, 407, Nr. 47.

ständen unter einer Kollektivbezeichnung, wie z. B. „eine Bibliothek", „ein Waarenlager dieser oder jener Art", „die ausstehenden Guthaben des Schuldners laut Rechenbuch" u. s. w., — ist demnach unstatthaft. Bei Verpfändung einer Bibliothek muß vielmehr entweder jedes einzelne Buch mit Titel, Format und, wenn dasselbe aus mehreren Bänden besteht, auch mit Angabe der Zahl der letztern besonders bezeichnet oder dem Pfandscheine und dem Pfandbuche ein so angefertigter Katalog beigelegt und in jenen auf diesen ausdrücklich Bezug genommen werden [1]. Forderungen des Schuldners, die sich in einem sogenannten Rechenbuche eingetragen finden, dürfen unter der angeführten Kollektivbezeichnung zwar insofern gepfändet werden, als der Gemeindammann das betreffende Buch zu eigenen Handen nimmt, damit während des Bestehens des Pfandrechtes keinerlei Veränderungen in demselben vorgenommen werden können [2]; andere Forderungen dagegen müssen stets mit Angabe ihres Betrages und des Schuldners auf dem Pfandscheine bezeichnet sein (vgl. § 62 des Reglementes vom 19. Juli 1851 und § 5 der Verordnung vom 11. Oktober gl. J.).

Forderung vollständig gedeckt erscheint. Vgl. zu § 22.

Im Besitze des Schuldners. Hier sind zu unterscheiden die eigenen und die fremden Vermögensobjekte, welche der Schuldner in seinem Besitze hat.

A. Eigene Vermögensobjekte des Schuldners.

Das gesammte bewegliche Vermögen des Schuldners ist der Pfändung in Folge Rechtstriebes unterworfen, mögen sich die einzelnen Bestandtheile wo immer befinden. Der Gemeindammann hat daher nicht nur auf das in und beim Hause des Schuldners befindliche bewegliche Eigenthum desselben zu sehen, sondern er hat sich nöthigenfalls zu erkundigen, ob der Schuldner nicht auch noch solches außer dem Hause in eigener Gewere oder bei Dritten, z. B. als Faustpfand, als Depositum oder in Folge Leihvertrages u. s. w. besitze (vgl. § 17) [3]. Ein dem Schuld-

1 Beiträge II, 107, Nr. 33.
2 ibid. IX, 373 ff.; XI, 162.
3 ibid. XIII, 295, Nr. 11.

ner bereits angefallener, aber noch verfangener oder sonst noch nicht in seinen faktischen Besitz übergegangener Erbtheil kann demnach gepfändet werden, weil derselbe bereits einen Theil seines Vermögens ausmacht. Jüngsthin wurde sogar in Folge Verfügung eines Bezirksgerichtspräsidenten die bloße Anwartschaft des Schuldners auf einen ihm muthmaßlich in kurzer Zeit anfallenden Erbtheil gepfändet, was jedoch das Obergericht nicht gebilligt hat, da bloße Hoffnungen, mögen sie auch noch so untrüglich zu sein scheinen, denn doch noch keineswegs Bestandtheile eines Vermögens sind [1].

Bezieht sich die Betreibung auf mehrere in der gleichen Haushaltung lebende Mitschuldner für eine gemeinsame Schuld, wofür nach § 16 nur Ein Pfandschein ausgefertigt werden soll, so müssen in dem Pfandberichte und im Pfandbuche die etwa jedem einzelnen Betriebenen besonders angehörenden Gegenstände abgesöndert angeführt und bezeichnet werden (§ 17 der Verordnung vom 11. Oktober 1851). Es ist dieses, abgesehen von andern Vorzügen, welche eine derartige Genauigkeit hat, schon deßhalb nöthig, damit, wenn später auf einzelne dieser Mitschuldner Pfändungen für Separatschulden stattfinden sollten, man weiß, welche der früher für die gemeinsame Schuld gepfändeten Gegenstände jedem Einzelnen gehören und auf diesem das frühere Pfandrecht vorstellen kann (vgl. § 19).

Es ist früher oft bezweifelt worden, ob auch Lohnforderungen eines Schuldners, welche noch nicht fällig seien, oder andere Guthaben desselben, sofern über diese Streit obwalte, gepfändet werden können. Da nun aber dergleichen Guthaben unzweifelhaft Gegenstand des Vermögens des Berechtigten sind, so unterliegen sie auch der Pfändung durch Rechtstrieb gleich andern beweglichen Vermögensobjekten, insoweit nicht positive Gesetze dieses ausdrücklich verbieten, was bis zur Stunde nur bezüglich der eidgenössischen Militärpensionen durch das neuestens erlassene dießfällige Bundesgesetz geschehen ist. Der Umstand, daß sie vor ihrer

[1] Beiträge XV, 146, Nr. 18.

Fälligkeit resp. während ihrer Litigiosität nicht leicht realisirbar sein dürften, ändert an dem Rechte des treibenden Gläubigers, deren Pfändung zu verlangen, nichts; auch der Schuldner eines solchen Guthabens wird durch die Pfändung des letztern nicht schlechtern Rechtens, weil ihm gegen den Pfandinhaber alle diejenigen Einreden und Rechte zustehen, welche ihm gegen den ursprünglichen Gläubiger selbst zugestanden haben würden [1].

Aus dem angeführten Grunde können bei uns auch die Früchte eines Nutznießungsrechtes, eine Leibrente des Schuldners u. s. w. in Folge Rechtstriebes gepfändet werden, und zwar keineswegs bloß etwa der bis zum Momente der Pfändung verfallene Theil desselben, sondern auch die erst in der Zukunft noch fällig werdenden, so lange das Nutznießungsrecht selbst, das als etwas an die Person des Berechtigten geknüpftes nicht übertragbar ist, dauert [2].

In neuerer Zeit ist schon oft vorgekommen, daß der Betriebene, gewöhnlich nur um den Ansprecher im Empfange der Zahlung aufzuhalten, Baarschaft hat pfänden lassen. Um diesem entgegenzutreten, wurde in § 61 des Reglementes vom 19. Juli 1851 Folgendes bestimmt:

„Allfällig vorhandene Baarschaft ist von dem Pfändungsbe-
„amten sofort in Empfang zu nehmen und mit dem Empfang-
„scheine dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers zu
„übersenden; da aber, wo dieselbe zur Deckung der Kosten nicht
„ausreicht, für den Rest die Pfändung vorzunehmen."

Diese Vorschrift steht ganz im Einklange mit der bisherigen Gerichtspraxis [3]. Hinsichtlich der Gebühren für solche Baarsendungen vgl. zu § 101.

Dem baaren Gelde werden im hiesigen Kanton Kassascheine der Bank in Zürich (Banknoten), obgleich dieselben keinen gesetzlichen Zwangskurs haben, dennoch bekanntlich im Verkehr völlig gleich gehalten. Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß in

[1] Monatschronik X, 473 ff.; Beiträge IV, 335, Nr. 9.
[2] Beiträge X, 115, Nr. 8.
[3] Monatschronik X, 148.

kleinern Gemeinden und an Orten mit geringem Verkehr es mitunter schwer halten dürfte, eine solche Banknote, wenn sie für eine ihren Betrag nicht erreichende Summe gepfändet würde, gegen baares Geld auszuwechseln, um letzteres dem Gläubiger zustellen zu können. In einem Falle dieser Art wurde einem Pfändungsbeamten die Anweisung ertheilt, den Gläubiger einzuladen, den nach Abzug seiner Forderung von dem Bankscheine sich ergebenden Betrag ihm einzusenden und sodann nach Eingang dieser Summe demselben die Banknote sofort zu übermachen [1].

Die Pfändung einer abgetrogenen Sache ist ohne rechtliche Wirkung, wenn der Pfandgläubiger zur Zeit der Pfändung gewußt hat, daß der Schuldner sich im unrechtmäßigen Besitze derselben befindet [2].

Die Zuständigkeit des Pfändungsbeamten richtet sich bei körperlichen Sachen und Forderungen, für welche Schuldbriefe und ähnliche Urkunden bestehen, nach ihrer Belegenheit resp. dem Orte, an welchem die betreffende Schuldurkunde sich befindet [3], bei unkörperlichen, z. B. gewöhnlichen laufenden Schuldforderungen und Antheilen an noch nicht reell getheilten Erbschaften, nach dem Wohnorte des Schuldners [4]. Ein außerhalb dem letztern befindlicher körperlicher Vermögensgegenstand des Schuldners (Fahrhabe, Schuldbriefe rc.) muß daher durch den Gemeindammann des Ortes, an welchem derselbe liegt, gepfändet werden, wenn die Pfändung rechtlich wirksam sein soll.

B. Fremde Vermögensobjecte, welche sich bei dem Schuldner vorfinden.

Dem Pfändungsbeamten steht es nicht zu, im einzelnen Falle zu prüfen, ob Etwas, das sich äußerlich als im Besitze des Schuldners befindlich darstellt, auch wirklich im wahren (rechtlichen) Besitze desselben sei; er hat vielmehr, sobald ihm das dieß-

[1] Beiträge XI, 58, Nr. 19.
[2] ibid. V, 244 ff.
[3] ibid. X, 267, Nr. 28.
[4] ibid. XV, 47, Nr. 9, und 148, Nr. 22.

fällige Verhältniß zweifelhaft scheint, die betreffenden Gegenstände zu pfänden, dagegen den angeblichen Eigenthümer auf dem Pfandscheine vorzumerken (vgl. §§ 20, 24 u. 25), die Ausmittlung des wahren Sachverhaltes aber den Betheiligten selbst, resp. den hiezu kompetenten Behörden zu überlassen [1]. Eben so wenig hat er zu untersuchen, ob die Eigenthumsansprachen Dritter an solche Gegenstände wahr seien oder nicht [2]. Der Besitz auf Seite des Schuldners muß aber äußerlich vorhanden sein. Wenn z. B. der letztere nicht ein ganzes Haus, sondern nur einzelne Räume eines solchen ausschießlich bewohnt, während die übrigen Theile desselben von Andern bewohnt werden, so darf die Pfändung nicht etwa auch auf diejenigen Gegenstände Dritter ausgedehnt werden, welche sich außer den von dem Schuldner besessenen Räumen befinden. Ebenso braucht der Pfändungsbeamte, wenn z. B. ein Fallit betrieben wird, der bloß bei seiner Ehefrau wohnt, ohne daß dieser daselbst einen bestimmten Raum (z. B. einen Kasten) inne hat, oder einen Gewerb, Handwerk oder Beruf betreibt, vermöge dessen er etwas Eigenthümliches besitzen könnte, — nicht die Andern angehörenden Gegenstände zu pfänden [3].

§ 19.

Bei bereits verpfändeten Vermögensstücken ist die schon darauf haftende Schuld auf dem Pfandscheine vorzustellen.

Je nach dem Vorhandensein und dem Betrage solcher Vorstände wird der Gläubiger seine künftigen Exekutionsmittel wählen (vgl. §§ 30, 35, 37 litt. b u. 40). Es hat daher der Gemeindammann derartige Vorstände, insoweit er selbige aus seinem Pfandbuche ersehen kann (vgl. zu § 78 letzter Satz), in seinen Pfandberichten speziell zu bezeichnen (§ 62 Lemma 1 lit. b des Reglements vom 19. Juli 1851 und § 8 der Verordnung vom

[1] Beiträge XIV, 384, Nr. 5.
[2] ibid. III, 77, Nr. 38.
[3] ibid. II, 97, Nr. 7.

11. Oktober gl. J.); er darf ältere Pfandrechte, welche bereits durch Zeitablauf untergegangen sind, nicht mehr vorstellen[1]. Um dieses zu verhüten, soll er derartige Einträge im Pfandbuche löschen. Vgl. zu § 34.

Hiebei ist auch noch des Falles zu erwähnen, wo zu gleicher Zeit auf den nämlichen Schuldner mehrere Pfändungen zu Gunsten verschiedener Gläubiger vorzunehmen sind, sich jedoch nicht genügende Pfänder zu vollkommener Deckung aller Forderungen vorfinden. Hier ist nöthig, daß auf sämmtlichen zu gleicher Zeit eingetroffenen Pfandscheinen alles Vorhandene gleichmäßig als Pfand eingeschrieben, dabei die Forderungen, für welche gleichzeitig gepfändet worden ist, speziell bezeichnet und bemerkt werde, daß dieselben mit einander in gleichen Rechten stehen (vgl. § 18 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

§ 20.

Werden Gegenstände gepfändet, welche bei Vornahme der Pfändung der Schuldner oder eine andere Person als Eigenthum eines Dritten erklärt hat, so ist der angebliche Eigenthümer auf dem Pfandscheine vorzumerken und diese Gegenstände dürfen bei der Berechnung, ob genügende Pfänder vorhanden seien, nicht in Anschlag gebracht werden.

Vgl. von den Anmerkungen zu § 18 diejenigen unter lit. B auf S. 41 und die §§ 24 und 25.

Unterläßt der Schuldner oder eine andere der Pfändung beiwohnende Person die Anzeige an den Pfändungsbeamten, daß gewisse, als Pfande eingeschriebene Gegenstände einem Dritten zugehören, so darf letzterer, wenn er noch vor der Versilberung (§ 32) Kenntniß davon erhält, unter dieser Unterlassung nicht leiden[2]. Es ist daher in einem solchen Falle die Versilberung

[1] Beiträge XII, 265, Nr. 5.
[2] ibid. I, 486, Nr. 43.

zu sistiren und das in §§ 24 und 25 bezeichnete Verfahren anzuordnen. Das Gleiche gilt auch von dem Falle, wenn der Pfändungsbeamte die ihm angezeigte Eigenthumsansprache fehlerhafter Weise im Pfandberichte nicht vormerkt.

Anders dürfte sich die Sache gestalten, wenn diejenige Person, welche die betreffenden Gegenstände erst nachher als ihr Eigenthum anspricht, laut dem Pfandberichte (vgl. § 17) der Pfändung selbst beigewohnt hat. Diese wird, obgleich das Gesetz eine Androhung in dieser Hinsicht nicht enthält, doch gleichwohl den Beweis zu führen haben, daß die Pfändung in einer Weise stattgefunden habe, bei welcher ihr die Anmeldung ihrer Eigenthumsansprache nicht möglich gewesen sei, wenn sie mit ihrer nachträglichen Vindikation aufkommen will[1]; denn für den Gläubiger ist es aus dem im Eingange zu § 19 Gesagten gar nicht gleichgültig, wann er von solchen Ansprachen Kenntniß erhält.

Es darf hier — weil wenigstens früher hie und da das Gegentheil geglaubt worden ist — noch erwähnt werden, daß solche in Folge geschehener Pfändungen von oder für dritte Personen erhobene Eigenthumsansprachen nur für den betreffenden Fall gültig sind und auf spätere Pfändungen keinen Einfluß haben, wenn sie nicht von Neuem vorgebracht werden[2].

§ 21.

Als Pfänder dürfen auch mit Einwilligung des Schuldners nicht eingeschrieben werden:

a. Die Kirchenbücher des Schuldners und seiner Ehefrau, die Kirchen- und Schulbücher der Kinder.

b. Die Kleider der Frau und der Kinder des Schuldners, ferner die unentbehrlichen Kleider des Schuldners selbst und die für die Haushaltung unentbehrlichsten Bettstücke.

[1] Beiträge XIII, 218, Nr. 29.
[2] ibid. IV, 29, Nr. 14.

c. Die zu Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Kleider, Waffen und übrigen Effekten.

d. Gegenstände, welche dem Schuldner von Armenbehörden zum Gebrauche übergeben worden sind, sofern die Behörde bei der Uebergabe dafür sorgte, daß ein amtliches Verzeichniß derselben durch den Gemeindammann aufgenommen wurde, welches dieser in sein Pfandbuch einzutragen hat.

e. Die feuerpolizeilichen Geräthschaften einer Gemeinde oder Korporation, welche zunächst für öffentliche Zwecke bestimmt sind.

f. Der zur Bewerbung der Grundstücke des Schuldners erforderliche Dünger.

Auch mit Einwilligung des Schuldners. Nach der früheren Gerichtspraxis haben solche Gegenstände gepfändet werden können, sobald nur der Schuldner seine Zustimmung dazu gegeben hat [1]. Das jetzige Gesetz verbietet dieses ausdrücklich. Dem harten Gläubiger soll dadurch die Möglichkeit entzogen werden, seinem Schuldner, von welchem ohne dieses Verbot eine solche Zustimmung sonst in manchen Fällen gar wohl abgelockt werden könnte, auch noch das Letzte was er hat, wegzunehmen.

b. Als unentbehrliche Kleider des Schuldners ist nur eine gewöhnliche einfache Kleidung, und zwar in der Regel diejenige, welche der Schuldner zur Zeit der Pfändung am Leibe trägt, anzusehen; insbesondere können neben der gewöhnlichen Kleidung nicht auch noch die sogenannten Sonntagskleider des Schuldners darunter verstanden werden [2]. Die Kleider der Frau und Kinder des Schuldners unterliegen der Pfändung

[1] Beiträge IX, 444 ff.
[2] Monatschronik I, 326, Nr. 16.

nicht, weil letztere darunter leiden würden; ebenso die für die Haushaltung nothdürftigsten Bettstücke. — Hiebei ist indeß zu bemerken, daß diese Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden auf das Retentionsrecht, welches nach Thl. X, § 38, S. 154 des Stadt- und Landrechtes dem Vermiether einer Wohnung ꝛc. auf die Illaten des Miethers für den Betrag des rückständigen Miethzinses zusteht [1].

c. In gar vielen Fällen sind diese Gegenstände Eigenthum des Staates, welcher sie dem Militärpflichtigen geliefert hat. Aber auch, wenn sie Eigenthum des Schuldners selbst sind, so darf er sich derselben, so lange seine Wehrpflicht dauert, nicht entäußern. Nach beendigter Dienstzeit steht der Pfändung dieser Effekten nichts mehr entgegen.

d. Derartige Einträge fallen in das Pfandbuch für die vertragsmäßigen Pfandrechte (vgl. § 24 litt. d der Verordnung vom 11. Oktober 1851). Durch Beobachtung der angegebenen Vorsicht können sich die Armenbehörden der Last entheben, allfällig nach jeder Pfändung sich über ihr Eigenthumsrecht ausausweisen oder gar gerichtliche Klage erheben zu müssen (vgl. §§ 20, 24 u. 25).

e. Hievon sind zu unterscheiden Geräthschaften dieser Art, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht mehr zu öffentlichen Zwecken gebraucht werden können und deßhalb auch nicht mehr als solche gebraucht zu werden pflegen. Diese können demnach gepfändet werden.

f. Der Dünger bildet gewissermassen eine Zubehörde zu den Grundstücken des Schuldners; er ist ein nothwendiges Bedürfniß zur Bebauung derselben und soll daher nicht für laufende Schulden gepfändet werden dürfen. Im Konkurse des Schuldners fällt er dem Züger des „am Auffall stehenden Hofes“ zu (Stadt- und Landrecht, Thl. X, § 30, S. 150).

Vgl. § 79 erster Satz a. E.

[1] Beiträge IV, 333, Nr. 3.

§ 22.

Konnten nicht so viele Pfänder aufgeschrieben werden, daß die Forderung als gedeckt erscheint, so soll der Gemeindammann dieses auf dem Pfandscheine bemerken, sowie, daß alles Pfandbare gepfändet und mehreres nicht vorhanden sei.

Der Gemeindammann hat die Erklärung des Schuldners, ob er Liegenschaften besitze oder nicht, auf dem Pfandscheine vorzumerken.

Vgl. zu § 19.

Die Unterlassung dieses Vormerkes kann für den Gemeindammann nicht nur Ordnungsbuße, sondern unter Umständen Vergütung eines hiedurch möglicher Weise für den Gläubiger entstandenen Schadens (vgl. § 8) zur Folge haben [1].

Wegen des Vormerkes des Liegenschaftenbesitzes vergleiche insbesondere § 44 erster Satz.

§ 23.

Nach vollendeter Pfändung wird der Pfandschein, mit dem Datum und der Unterschrift des Gemeindammanns versehen, seinem ganzen Inhalte nach ins Pfandbuch aufgenommen und hierauf unverzüglich dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers zurückgesandt. Erfolgt die Einsendung des Pfandberichtes nicht innerhalb 14 Tagen, so hat der Schuldenschreiber solchen sofort auf Kosten des Gemeindammanns einzufordern, bei fernerer Zögerung aber dem Bezirksgerichte behufs Anordnung weiterer Maßnahmen davon Kenntniß zu geben.

[1] Monatschronik VII, 347 ff.; Beiträge IX, 406, Nr. 1.

Der Schuldenschreiber hat den Tag der Versendung des Pfandscheines an den Gläubiger auf dem Pfandscheine und in seinem Protokolle vorzumerken.

Damit die Pfandbücher auch äußerlich sich als glaubwürdige öffentliche Bücher darstellen, ist festgesetzt, daß jedes derselben, ehe es gebraucht wird, dauerhaft gebunden und von Anfang bis zum Ende paginirt sein muß. Auch müssen sie stets der Zeitfolge nach geführt werden, und es darf daher keine Pfändung oder freiwillige Pfandverschreibung (für welche letztern ein besonderes Pfandbuch geführt werden muß) mit späterm Datum einer solchen mit frühern vorgesetzt, noch einzelne Blätter eingeheftet oder entfernt werden [1]; ebensowenig dürfen Räume offen gelassen werden (§§ 1—3 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

Der Pfändungsakt soll wortgetreu dem Pfandbuche einverleibt werden, damit der Pfändungsbeamte und nöthigenfalls auch die Betheiligten sich jederzeit vollständigen Aufschluß über den Inhalt desselben verschaffen können. Nur die leeren Pfandscheine, d. h. solche, auf welche gar keine Gegenstände verzeichnet sind, bedürfen der Eintragung in das Pfandbuch nicht (vgl. § 62, Lemma 2 des Reglements vom 19. Juli 1851).

Zu unrichtiger Deutung hat schon die Stelle des Gesetzes: „Erfolgt die Einsendung des Pfandberichtes nicht innerhalb 14 Tagen u. s. w.“ Anlaß gegeben, indem dieselbe dahin verstanden werden wollte, es haben nunmehr die Gemeindammänner die Pfandberichte erst mit dem Ablaufe dieser Zeit einzusenden. Um dieser falschen Auffassung zu begegnen, hat deßhalb das Obergericht in seiner Vollziehungsverordnung Folgendes bestimmt: Die mit den Pfandberichten versehenen Pfandscheine hat der Gemeindammann spätestens am Samstag der nämlichen Woche an den Schuldenschreiber einzusenden (vgl. § 62, Lemma 3 des zitirten

[1] Beiträge III, 163, Erw. 2; XI, 12, Erw. 5 ff.

Reglements). Zögert er länger als 14 Tage, so hat der Schuldenschreiber denselben auf seine Kosten einzufordern, und erfolgt auch dann die Einsendung nicht binnen längstens 6 Tagen, so wird er dem Bezirksgerichte zur disziplinarischen Ahndung, in Wiederholungsfällen zu Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung der Amtspflicht verzeigt, was auch dannzumal geschehen soll, wenn im nämlichen Halbjahr mehr als 3 Male derartige Mahnungen an ihn haben erlassen werden müssen [1]. In derartigen Fällen wird die Vollziehung der rückständigen Pfändung durch das Bezirksgericht einem andern Gemeindammann übertragen.

Gleicher Strenge unterliegt auch der Schuldenschreiber, insofern derselbe entweder die vorschriftsgemäße Mahnung an den Gemeindammann unterläßt, oder denselben bei fortgesetzter Säumniß nicht längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der erlassenen Mahnung an, bei dem Bezirksgerichte verzeigt (§ 8 des zitirten Reglements vom 19. Juli 1851).

Vergl. zu § 70 lit. k.

§ 24.

Betreffend diejenigen Gegenstände, welche von dritten Personen als Eigenthum angesprochen werden, wohin auch die Pathengeschenke der Kinder des Schuldners gehören (§ 20), hat der Gläubiger innerhalb drei Wochen, von dem Tage der Versendung des Pfandscheines durch den Schuldenschreiber an gerechnet, an den Gemeindammann die schriftliche Erklärung einzusenden, ob er verlange, daß sich der Ansprecher über sein Eigenthum gerichtlich ausweise. Bei allen Pfändern, hinsichtlich welcher diese Erklärung nicht während der

[1] Beiträge XIV, 381, Nr. 2.

bezeichneten Frist erfolgt, wird angenommen, daß der Gläubiger auf sein Pfandrecht verzichte.

Wenn der Gläubiger seine Erklärung in doppelter Ausfertigung eingibt, so ist der Gemeindammann verpflichtet, das Doppel mit der Empfangsbescheinigung sofort zurückzusenden.

In gar vielen Fällen wird der Pfandgläubiger die Eigenthumsansprache des Dritten anerkennen, was durch bloßes Stillschweigen geschehen kann. Es bedarf somit eines weitern Thuns deßhalb nicht. Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird der Gemeindammann einfach die Bemerkung in sein Pfandbuch eintragen, daß der Pfandgläubiger binnen derselben die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung nicht eingesendet habe, und damit ist dann die Ansprache erledigt (§. 21 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

Bezweifelt dagegen der Pfandgläubiger die Richtigkeit jener Eigenthumsansprache, so ist ihm durch obige Bestimmung das Mittel gegeben, den Ansprecher zu zwingen, entweder seine Ansprache durch gerichtliche Klage geltend zu machen und den Beweis dafür zu leisten, oder aber auf selbige zu verzichten und somit das Pfandrecht des Gläubigers anzuerkennen (vergl. § 25). Ein solcher Verzicht wirkt jedoch nur zu Gunsten desjenigen Gläubigers, welcher den Ansprecher dazu vermocht hat, nicht aber aber auch gegenüber andern Pfandgläubigern des nämlichen Schuldners, zu deren Gunsten etwa die gleiche Sache bereits gepfändet worden oder erst später noch gepfändet werden sollte.

Vergl. zu § 70 lit. f.

Ein anderes Verfahren findet statt, wenn Gegenstände, die sich in Handen eines Dritten befinden, auf die Angabe des Schuldners, daß sie sein Eigenthum seien, gepfändet werden, während jener Dritte diese Ansprache in Widerspruch setzt. Hier ist es nicht Sache des letztern, sein Eigenthum an den in seinem Besitze befindlichen Gegenständen nachzuweisen, sondern es hat

vielmehr der Pfandgläubiger behufs Begründung des von ihm behaupteten Pfandrechtes den Beweis zu leisten, daß dieselben Eigenthum seines Schuldners seien, gleichwie dieser selbst, wenn er gegenüber dem Besitzer der Sache als Vindikant aufgetreten wäre, die Richtigkeit seiner Ansprache zu erweisen gehabt hätte [1]. Hieraus folgt, daß in einem solchen Falle der Pfandgläubiger als Kläger aufzutreten hat, und es ist daher eine der Anhebung der Klage vorangehende Erklärung an den Gemeindammann, wie sie der § 24 für die regelmäßigen Fälle vorschreibt, hier bedeutungslos.

§ 25.

Ist die im vorhergehenden Artikel erwähnte Erklärung an den Gemeindammann gelangt, so hat dieser dem Ansprecher ebenfalls schriftliche Anzeige davon zu machen.

Der Ansprecher ist verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung der gemeindammannamtlichen Anzeige an gerechnet, seine Klage bei dem Friedensrichteramte des Ortes, wo gepfändet wurde, anzubringen, widrigenfalls angenommen würde, daß er auf sein Klagerecht verzichte. Kommt keine Ausgleichung zu Stande, so hat der Friedensrichter binnen 14 Tagen die Weisung auszufertigen und dem Kläger zu behändigen. Diese ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe vom Kläger binnen weitern 8 Tagen dem betreffenden Gerichtspräsidenten einzureichen.

Vergl. zweiter Satz zu § 24.

Zum ersten Satze: Sobald der Pfandgläubiger die An-

[1] Beiträge **XIII**, S. 353, Nr. 24; S. 420, Erw. 3 und S. 422, Erw. 1 u. 2.

sprache des Dritten in Zweifel zieht und dieses durch eine Erklärung der angegebenen Art zu erkennen gibt, so ist er auch berechtigt, Sicherstellung des im Besitze des Schuldners befindlichen Streitobjektes zu verlangen. (Vergl. zu § 26 Satz 3.)

Zum zweiten Satze: Vergl. zu § 70 lit. f. Das Gesetz bezweckt zwar eine möglichst schnelle Erledigung derartiger Klagen, bedroht indeß den Kläger zunächst nur mit einer Ordnungsbuße, wenn er die Weisung nicht binnen 8 Tagen nach Erhalt derselben, resp. 3 Wochen vom Momente der Anbringung der Klage bei dem Friedensrichteramte an gerechnet, dem Gerichte einreiche. Im Falle einer solchen Zögerung wird ihm dann aber auf Verlangen des Beklagten (des Pfandgläubigers) durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes eine nochmalige Frist zur Einreichung der Weisung anzusetzen sein, verbunden mit der Androhung, daß sonst die Versilberung der betreffenden Pfandobjekte bewilligt würde [1].

Den Beweis für seine Eigenthumsansprache hat der Kläger nach den Regeln des Zivilprozesses zu leisten; eine besondere Erleichterung gewährt ihm das Gesetz für derartige Fälle nicht. Gleichwohl muß der Richter hiebei nach einem billigen Ermessen zu Werke gehen. So z. B. wird er, wenn bei einem Arbeiter, einem Handwerker, gepfändet worden ist und dieser bei der Pfändung gewisse vorhandene Gegenstände als Eigenthum gewisser Arbeitsgeber, die ihm selbige zum Verarbeiten oder zum Behuf einer Reparatur übergeben haben, bezeichnet hat, auch die Gegenstände selbst ihrer Beschaffenheit nach diese Angabe unterstützen, es mit der Beweisführung weniger strenge nehmen, als wenn die Ansprache durch kein äußeres Moment unterstützt wird. Ebenso hat die Gerichtspraxis für solche Eigenthumsklagen von Familiengliedern des Schuldners, welche mit ihm in gleicher Haushaltung leben, eine weniger strenge Beweistheorie eingeführt [2]. Nach derselben genügt es zum Beweise für die Ansprache, wenn

[1] Beiträge III, 258, Erw. 3; XII, 34, Nr. 4.
[2] ibid. XV, 151, Nr. 25 a u. b.

die betreffenden Gegenstände nur mit den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Familiennamens des als Ansprecher auftretenden Familiengliedes bezeichnet sind, vorausgesetzt, daß diese Bezeichnung nicht sichtbar oder erweislich auf den Prozeß hin verfertigt worden ist [1]; ebenso sind beglaubigte Konti oder Buchauszüge derjenigen Handwerker, welche die fraglichen Gegenstände für den Ansprecher oder die Ansprecherin verfertigt haben, in Verbindung mit der persönlichen Einvernahme des erstern, ein taugliches Beweismittel für die Ansprache, nicht aber bloße Zeugnisse derselben [2]; und ist der Ansprecher oder die Ansprecherin durch Schenkung in den Besitz der streitigen Sachen gekommen, so genügen für den Eigenthumsbeweis die bloßen Privatzeugnisse der betreffenden Schenkgeber oder ihrer Vertreter (Ehemänner, Vormünder), vorausgesetzt, daß der Schenkgeber in einem verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnisse zu dem angeblich Beschenkten gestanden habe, vermöge dessen eine solche Schenkung sich annehmen läßt, und daß ferner der Gegenstand der Schenkung selbst sowohl seiner Natur nach, als auch in Hinsicht seines Werthes den Verhältnissen angemessen sei [3]. Derartige Zeugnisse von Erben eines bereits verstorbenen Schenkgebers können dagegen nur insofern taugliche Beweismittel sein, als sie sich auf Haushaltungsbücher oder andere glaubwürdige Schriften stützen [4].

Von der Erledigung einer derartigen Eigenthumsklage muß dem Gemeindammann zum Vormerk in seinem Pfandbuche und mit Hinsicht auf § 34 des Gesetzes Kenntniß gegeben werden. Erfolgt dieselbe durch Vergleich oder Abstand vor dem Friedensrichteramte, so wird dieses durch Einreichung eines Attestates des letztern derjenige thun, welchem dadurch ein Recht anerkannt worden ist; geschieht dagegen die Erledigung durch ein Gericht,

[1] Beiträge **II, 252, Nr. 24; XV, 152, Nr. 25 d.**
[2] **ibid. I, 477, Nr. 9.**
[3] **ibid. III, 16, Nr. 20; XV, 152, Nr. 25 c.**
[4] **ibid. II, 241, Nr. 1.**

so hat nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen dieses dem Gemeindammann von sich aus direkte Mittheilung zu machen (vergl. § 21 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

Ueber die ausnahmsweisen Fälle, in welchen nicht der angebliche Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände, sondern der Pfandgläubiger als Kläger aufzutreten hat, vergl. den dritten Satz der Anmerkungen zu § 24.

§ 26.

Der Gläubiger ist befugt, von dem Gemeindammann zu verlangen, daß er die eingeschriebenen Pfänder in amtliche Verwahrung nehme.

Allfällige Baarauslagen des Gemeindammanns hat der Gläubiger, mit Vorbehalt der Rückforderung beim Schuldner, zu ersetzen und auf Verlangen zu vertrösten.

Der Gemeindammann ist weder befugt noch verpflichtet, von sich aus, ohne Auftrag des Pfandgläubigers, dem Schuldner den Besitz der Pfande zu entziehen. Eine Ausnahme tritt nur ein: 1) bei der Pfändung von Rechenbuchschulden in dem zu § 18, Satz 1 berührten Falle, und 2) bei der Pfändung von Guthaben, für welche sich Schuldtitel im Besitze des Pfandschuldners befinden. Diese muß der Gemeindammann sogleich bei der Pfändung in Verwahrung nehmen (vergl. § 5 der Verordnung vom 11. Oktober 1851). Dagegen ist es Sache des Pfandgläubigers, den Schuldnern der gepfändeten Forderungen von der Pfändung Kenntniß geben und ihnen die Zahlung an den Pfandschuldner untersagen zu lassen (vergl. § 62 des Reglements vom 19. Juli 1851). Bei der Pfändung von Rindvieh hat der Gemeindammann insoweit von Amts wegen einer möglichen Veräußerung durch den Pfandschuldner vorzubeugen, als er verpflichtet ist, von sich aus und ohne einen Auftrag von Seite des Pfandgläubigers

abzuwarten, von der geschehenen Verpfändung den Scheinaustheiler der Gemeinde oder der betreffenden Abtheilung derselben [1] in Kenntniß zu setzen, unter der Anzeige, daß dem Pfandschuldner ohne ausdrückliche schriftliche, dem Gemeindammann zur Aufbewahrung zuzustellende Bewilligung des Gläubigers während des Bestehens des Pfandrechtes kein Gesundheitsschein zum Behuf des Verkaufes des verpfändeten Stückes Vieh ausgestellt werden dürfe (§ 6 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

Im Uebrigen muß das durch Rechtstrieb erlangte Pfand so lange, als der Gläubiger es im Besitze des Schuldners läßt und nicht auf sein Begehren hin die amtliche Verwahrung erfolgt, als dem letztern anvertraut betrachtet werden [2]. Wenn daher der Pfandschuldner, in Mißbrauch des ihm geschenkten Vertrauens, das von dem Pfandgläubiger freiwillig in seinem Besitze gelassene Pfand veräußert, so kann der letztere nach den Grundsätzen der Lehre vom anvertrauten Gute (Stadt- u. Landrecht Thl. VI, § 27, S. 92) dasselbe von dem dritten in gutem Glauben befindlichen Inhaber nur gegen Ersatz des dafür ausgelegten Preises wieder zur Realisirung seines Pfandrechtes heraus verlangen.

Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die amtliche Verwahrung auch derjenigen Pfandgegenstände zu verlangen, welche von Dritten als Eigenthum angesprochen werden und deren Ansprache er bestreitet (vergl. zu § 25, Satz 1), weil das Gesetz ganz allgemein von den »eingeschriebenen Pfändern« spricht und eine Ausnahme nicht enthält. Da indeß diese Verwahrung nur eine Sicherstellung des Gläubigers gegen Veräußerung oder Verschlechterung der eingeschriebenen Pfande bezweckt, so kann der Dritte dieselbe dadurch abwenden, daß die angesprochenen Gegenstände auf seine Kosten durch einen gerichtlich bezeichneten Sachverständigen, nöthigenfalls unter genauer Beschreibung ihrer Beschaffenheit, Kennzeichen u. s. w. zum Behuf der Ermittelung

[1] Gesetz betreffend den Viehverkehr vom 10. Hornung 1836, § 9, Nste. Sammlg. Bd. IV, 204.
[2] Beiträge III, 260, Nr. 27; X, 41, Nr. 12.

ihrer Identität, geschätzt und sodann von ihm die Schatzungssumme in baar deponirt wird.

Vergl. zu § 70 lit. g.

§ 27.

Bei Forderungen, für welche freiwillig Pfandrechte auf Schuldtitel oder andere bewegliche Sachen eingeräumt sind, soll der Gläubiger gleich bei der Angabe, zum Behuf des Rechtsbotes, bemerken, daß er Pfänder habe.

Wer für seine Forderung bereits ein freiwilliges Pfandrecht besitzt, hat, um zur Zahlung zu gelangen, nicht mehr nöthig, seinen Schuldner auf Pfande zu betreiben, sondern er hat seine Betreibung nur auf Versilberung der bereits besitzenden Pfande zu richten. Treibt der Gläubiger dennoch auf Pfänder, so ist diese Betreibung ungültig [2], selbst wenn der Schuldner dagegen keine Einwendung erhoben hat (vergl. zu § 12 Satz 1). Auch selbst wenn zu besorgen steht, daß der Werth der freiwilligen Pfande zu Deckung der Forderung nicht ausreiche, darf der Gläubiger nicht die Betreibung auf Pfande, weder ausschließlich noch gleichzeitig mit der Betreibung auf Versilberung der freiwilligen Pfande, gegen den Schuldner anheben [3], sondern er muß zunächst sein vertragsmäßiges Pfandrecht zur Realisation bringen und kann erst für den allfälligen Mindererlös eine Nachpfändung verlangen (vergl. auch zu § 37 letzter Satz).

Es ist schon die Frage aufgeworfen worden: ob das freiwillige Pfandrecht, außerhalb dem Konkurse des Schuldners, unter allen Umständen durch Rechtstrieb realisirt werden müsse, oder ob nicht auch ein Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Pfandgläubiger gültig sei, der diesem das Recht einräume, nach Verfluß der betreffenden Termine sofort die Versilberung der

[1] Beiträge X, 284; XIII, 295, Nr. 12.
[2] ibid. III, 61, Nr. 11; XIV, 458, Erw. 2.
[3] ibid. XV, 42, Nr. 1.

Pfänder durch den Gemeindammann zu verlangen, wenn der Schuldner sich mit seinen Zahlungen im Rückstande befinde? Das Obergericht hatte dieselbe in einem Spezialfalle bejaht [1]. Es dürfte aber doch die Richtigkeit dieser Entscheidung bedeutendem Zweifel unterliegen. Das Schuldbetreibungsgesetz bestimmt, auf welche Weise ein säumiger Schuldner von seinem Gläubiger durch staatliche Mitwirkung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gezwungen werden darf und, indem hiebei dem Schuldner gewisse Termine gestattet werden, bevor auf seine Habe gegriffen werden soll, liegt es unverkennbar in der Absicht des Gesetzes, jede durch die bloße Willkür der Betheiligten festgesetzte Exekutionsart auszuschließen, durch welche der Schuldner schlimmer gestellt würde, als er nach dem Gesetze gestellt sein soll. Einem harten Gläubiger wäre es sonst auf diese Weise ein Leichtes, die dem Schuldner günstigen Bestimmungen des Schuldbetreibungsgesetzes illusorisch zu machen, und es grenzt eine solche Vertragsbestimmung auch sehr nahe an den Verfallvertrag, welcher nach § 4 des Gesetzes über den Wucher ausdrücklich verboten ist [2].

§ 28.

In diesem Falle wird einundzwanzig Tage nach Ausfertigung des Rechtsbotes dem Schuldner die Anzeige gemacht, daß nach Verfluß von drei Wochen auf Begehren des Gläubigers die Versilberung erfolgen werde (Warnung vor der Versilberung), und ein Doppel dieser Anzeige dem Gläubiger übersandt. Zugleich kann der letztere verlangen, daß die Pfänder, wenn sie sich noch im Besitze des Schuldners befinden, in amtliche Verwahrung genommen werden (vergl. § 26).

[1] Beiträge X, 199, Nr. 3.
[2] Nste. Ges.Sammlg. Bd. V, 268.

An die Stelle des Pfandscheines tritt hier die Warnung vor der Versilberung. Erst mit dem Herauskommen derselben erlangt der Gläubiger, wenn sein Pfandrecht auf einer freiwilligen Pfandverschreibung beruht, das Recht, amtliche Verwahrung seiner Pfande zu begehren (vergl. zu § 26 und zu § 70 lit. g), während er dieselben bis dahin im Besitze seines Schuldners lassen muß, insoweit nicht etwas Anderes zwischen dem letztern und ihm verabredet worden ist (§ 22, Thl. V, S. 67 des Stadt- u. Landrechtes). Ohne dieses kann er dem Schuldner gegen seinen Willen den Besitz der Pfande nur dann entziehen, wenn wirkliche Gefahr der Veräußerung oder Beseitigung derselben durch den letztern vorhanden ist [1].

§ 29.

Schuldner, welche die ihnen anvertrauten Pfänder entfremden oder beschädigen, sind an das zuständige Gericht zu überweisen und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Unterschlagung zu bestrafen.

Ueber die rechtliche Erörterung des Begriffes der Unterschlagung mit Bezug auf Pfanddefraudationen siehe Abhandlung von Rahn in Schaubergs Beiträgen Bd. I, S. 2 u. ff.

Von dem unbedingten Verbote der Entfremdung von Pfändern wird in der Gerichtspraxis eine Ausnahme gestattet bei verpfändeten Ladenwaaren, Lebensmitteln und andern Verbrauchsgegenständen, indem hier im Falle einer Entfremdung nur dann ein Vergehen angenommen wird, wenn der Schuldner wirklichen Mißbrauch mit dem Verkaufe oder dem Verbrauche getrieben, z. B. die Lebensmittel und andere Verbrauchsgegenstände nicht bloß zum eigenen nothdürftigen Gebrauche verwendet, sondern anderweitig veräußert und den Erlös in seinen Nutzen gebraucht, und bei verkauften Ladenwaaren

[1] Beiträge III, 13, Nr. 5; VIII, 418, Nr. 15.

weder den Erlös zur Verfügung des Gläubigers gestellt, noch für die Ausfüllung der durch den Verkauf entstandenen Lücken gesorgt hat [1].

§ 30.

Wenn der Gläubiger die Versilberung der ihm freiwillig oder auf dem Wege der Schuldbetreibung eingeräumten Pfänder verlangt, so schreibt er dieses Begehren auf den Pfandschein oder die Warnung vor der Versilberung und sendet solche an den Schuldenschreiber zurück, der sie unter Vormerk am Protokoll dem Gemeindammann zustellt.

Das Recht, Versilberung der Pfande zu verlangen, steht jedem durch Pfänder auf Fahrhabe versicherten Gläubiger unbeschränkt zu, und es ist dasselbe keineswegs durch die Wahrscheinlichkeit bedingt, daß von dem Erlöse nach Befriedigung vorgehender Gläubiger noch etwas an den die Versilberung Begehrenden gelangen werde (vergl. § 35).

Auch wenn der Gläubiger seinen Schuldner bloß auf Sicherstellung der Forderung betrieben hat, kann er die Versilberung der eingeschriebenen Pfande verlangen, denn die Sicherheit, welche ein Gläubiger durch einen, wenn auch mit hinlänglichen Pfändern versehenen Pfandschein auf seinen Schuldner erhalten hat, kann, insbesondere wenn man die kurze gesetzliche Dauer eines solchen Pfandrechtes (vergl. § 34) ins Auge faßt, nicht als eine genügende Versicherung in dem Sinne, wie man sich eine solche beim Ausbedingen derselben durch Vertrag denkt, betrachtet werden [2].

Zum Gegenstande der Versilberung können alle zum beweglichen Vermögen einer Person gehörenden, der Pfändung

[1] Beiträge II, 107, Nr. 34.
[2] ibid. III, 295 ff.

durch das Pfandbuch unterliegenden Sachen (vergl. zu § 18) gemacht werden, insoweit sie in dem betreffenden Pfandscheine als Pfande eingeschrieben sind und nicht etwa dritten Personen zugehören (vergl. zu §§ 24 u. 25). Auch der bloße ideelle Antheil eines Schuldners an den gepfändeten Sachen unterliegt der Versilberung [1].

Ueber die Art der Vollziehung der Versilberung vergl. zu § 32.

Begehren des Gläubigers um Versilberung der Pfande müssen durch den Gläubiger immer demjenigen Betreibungsbeamten zugestellt werden, bei welchem die Betreibung angehoben worden ist. Wird daher in einer durch den Schuldenschreiber vermittelten Betreibung das Versilberungsbegehren unmittelbar an den Gemeindammann versandt, so ist dasselbe als nicht rechtsgültig angebracht und demnach als gar nicht geschehen zu betrachten. Die Ordnung und Sicherheit im Gange des Rechtstriebes erfordert, daß an der gesetzlichen Vorschrift strenge festgehalten werde [2].

Wenn während eines Rechtsstillstandes Versilberungsbegehren bei dem Schuldenschreiber einlaufen, so ist letzterer gehalten, selbige unverzüglich, d. h. mit der nächsten Post- oder Botengelegenheit an den betreffenden Gemeindammann zu versenden, es wäre denn, daß schon nach einigen Tagen der auf den Rechtsstillstand folgende ordentliche Fertigungstag eintreten würde, in welchem Falle mit der Versendung bis zum nächsten Fertigungstage zugewartet werden darf [3] (§ 9 des Reglements vom 19. Juli 1851).

§ 31.

Der Gemeindammann setzt den Schuldner von dem Begehren des Gläubigers ebenfalls durch schriftliche

[1] Beiträge X, 33, Nr. 3.
[2] ibid. XIII, 233, Nr. 12.
[3] ibid. V, 62 ff.

Mittheilung (Versilberungsanzeige) in Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die Versilberung nach Verfluß von vierzehn Tagen, von der Ausfertigung der Versilberungsanzeige an gerechnet, statthaben werde, wenn nicht in der Zwischenzeit Zahlung erfolge.

Sind jedoch mit diesen vierzehn Tagen nicht zugleich auch wenigstens drei Wochen seit Ausfertigung des Pfandscheines oder der Warnung vor der Versilberung verflossen, so kann die Versilberung erst nach vollständigem Abfluß dieser letztern Frist vorgenommen werden.

Vergl. zu § 70 lit. i.

Zum ersten Satze. Vor dem amtlichen Verkaufe der Pfande soll dem Schuldner noch eine endliche und letzte Frist zur Zahlung anberaumt werden, welche ihm durch die Versilberungsanzeige insinuirt wird.

Hinsichtlich der einstweiligen Zurückziehung des Versilberungsbegehrens von Seite des Gläubigers vergl. zu §§ 55 und 56 a. E.

Zum zweiten Satze. Ist das Pfandrecht durch Nachpfändung (§§ 37 u. 38) entstanden, so wird die Frist von drei Wochen vom Datum der Nachpfändung an berechnet (§ 9 a. E. des Reglements vom 19. Juli 1851).

§ 32.

Nach Ablauf der erforderlichen Frist (§ 31) hat der Gemeindammann sofort die Versteigerung auf angemessene Weise zu veranstalten, dem Gläubiger rechtzeitig vom Ganttage Kenntniß zu geben und den Erlös zu beziehen. Jedoch soll er die Versteigerung abbrechen, sobald der Betrag der Forderung und der Kosten unzweifelhaft erlöst ist. Den Betrag nebst dem Versilberungsberichte

stellt er dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers, allfälligen Ueberschuß dem Schuldner zu.

Wenn indeß die Betreibung nur für die Zinsen einer durch freiwillige Pfänder gedeckten Forderung stattgehabt hat, so ist auch ein allfälliger Ueberschuß dem Gläubiger, auf sein Verlangen, einzuhändigen, welcher denselben von seiner Kapitalforderung abzurechnen hat.

Der Schuldenschreiber hat jeden Dienstag diejenigen Versilberungsberichte auf Kosten des Gemeindammanns einzuforden, welche innerhalb 5 Wochen vom Tage der Versendung des Versilberungsbegehrens an gerechnet nicht eingegeben wurden, und bei fernerer Zögerung dem Bezirksgerichte davon Anzeige zu machen.

Zum ersten Satze.

I. Anordnung der Versilberung.

Es liegt sowohl im Interesse des Schuldners als des Gläubigers, daß der Gemeindammann keine Pfandversilberung abhalte, bevor er letztere gehörig bekannt gemacht haben wird. Die Art und Weise dieser Bekanntmachung bleibt seinem Ermessen anheim gestellt; doch muß dieselbe mindestens 4 Tage vor dem Ganttage erfolgen (§ 63 lit. b des Reglements vom 19. Juli 1851) und jedenfalls in derjenigen Gemeinde stattfinden, in welcher die Versteigerung abgehalten werden soll. Je nach der Art und der Anzahl der zu versteigernden Pfande wird die Gant in den benachbarten Gemeinden und unter Umständen durch die öffentlichen Blätter ebenfalls zu publiziren sein; unnöthige Kosten sollen indeß möglichst vermieden werden. In allen Fällen aber muß dem Gläubiger, und zwar mindestens 6 Tage vor Abhaltung der Gant (§ 63 lit. a des zitirien Reglements), Kenntniß gegeben werden, damit derselbe Gelegenheit erhält, seine Rechte gehörig zu wahren.

Dem Gutfinden des Gemeindammanns bleibt es anheimgestellt, die zu versilbernden Gegenstände vor Abhaltung der Gant in ein passendes Lokal bringen zu lassen [1].

Finden sich an einem Ganttage keine Käufer ein, so hat der Gemeindammann den Gläubiger, wenn er nicht selbst anwesend war, hievon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig eine neue Versteigerung der Pfande anzuordnen. Die Vorsicht gebietet, daß er sich den Beweis dieser Anzeige sichere [2]. Bleibt dieser zweite Gantversuch abermals erfolglos, so hat er den Bezirksgerichtspräsidenten davon zu benachrichtigen, der sodann die Versilberung in einer andern Gemeinde vornehmen läßt (§ 63 lit. e des zitirten Reglements). Letzterer ist jedoch berechtigt, vor der Vollziehung einer solchen Verfügung den Gläubiger unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vertröstung der Kosten des Transportes der Pfande in die betreffende Gemeinde aufzufordern, in der Meinung, daß sonst jener Anordnung keine Folge gegeben würde.

Rücksichtlich der von Gesetzes wegen eintretenden Hemmungen der Versilberung vergl. die Anmerkungen zum vierten Satze des § 44.

II. Vollziehung der Versilberung.

Die Versilberung selbst darf nicht zu einer unpassenden Zeit vorgenommen werden (vergl. § 71).

Wie bei der Pfändung (vergl. § 18), so auch bei Vornahme der Versilberung soll der Gemeindammann immer zuerst die dem Schuldner entbehrlichen Gegenstände verkaufen und die Gant abbrechen, sobald der Betrag der Forderung, für welche dieselbe stattgefunden hat, und derjenige allfällig vorgehender Forderungen (vergl. §§ 19 u. 35) und Kosten erlöst ist.

Sind gepfändete Forderungen zu versilbern, welche entweder noch nicht fällig sind oder von denen dem Gemeindammann bekannt ist, daß sie bestritten werden oder daß ihnen andere

[1] Beiträge XIV, 383, Nr. 3.
[2] ibid. XIV, 394, Nr. 20.

Mängel ankleben, so ist dieses am Ganttage vor der Versteigerung derselben anzuzeigen [1]. Der Schuldner einer solchen Forderung mag daher, wenn er aus den öffentlichen Blättern oder auf andere Weise Kenntniß von der angeordneten Versilberung derselben erhält, dem Gemeindammann seine dießfällige Bestreitung zur Eröffnung am Ganttage mittheilen. Die Unterlassung einer solchen Verwahrung ist übrigens seinen Rechten nicht nachtheilig [2].

Die Gewähr, welche nach den allgemeinen Grundsätzen über den Kauf der Verkäufer gegenüber dem Käufer zu übernehmen hat, trifft bei der Pfandversilberung nicht den Gläubiger, welcher dieselbe vornehmen läßt, sondern den Schuldner, weil dieser als der eigentliche, wenn auch unfreiwillige Verkäufer erscheint [3].

Das Ergebniß der Versilberung muß sodann von dem Gemeindammann auf dem Pfandscheine oder der Warnung vor der Versilberung (§ 28) vorgemerkt werden (§ 63 lit. c des zitirten Reglements).

III. Bezahlung des Gläubigers.

Der Verkauf der Pfänder kann nur gegen sofortige Baarzahlung des Erlöses stattfinden. Diesen hat der Gemeindammann zu beziehen und dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers unverweilt zuzustellen. Eine von dem Käufer ohne Wissen und Willen des Gemeindammanns direkt an den Gläubiger geleistete Zahlung des Kaufpreises ist in der Regel nicht gültig und es kann ein solcher Käufer von dem Gemeindammann zu nochmaliger Bezahlung angehalten werden, insoweit der übrige Erlös nicht zu Tilgung des Betrages allfälliger vorgehender Forderungen und Kosten hinreicht [4].

Vergl. zu § 35.

1 Beiträge IV, 335, Nr. 9; IX, 418, Nr. 8.
2 ibid. II, 443, Nr. 33.
3 ibid. X, 442 ff.
4 ibid. XV, 163, Nr. 37.

Zum zweiten Satze. Da durch den Verkauf eines Theiles der Pfänder für bloße Zinse der Hauptschuld die Sicherheit für das Kapital vermindert wird, so muß dem Gläubiger gestattet werden, einen allfälligen Mehrerlös über seine Zinsforderung hinaus auf Abrechnung seiner Kapitalforderung zu Handen zu nehmen.

Zum dritten Satze. Rücksichtlich der Einforderung rückständiger Versilberungsberichte hat der Schuldenschreiber ganz die gleiche Verpflichtung, wie bei rückständigen Pfandberichten (vergl. zu § 23), und ebenso ist auch von den Bezirksgerichten in gleicher Weise zu verfahren (§ 10 des zitirten Reglements) [1].

Vergl. zu § 70 lit. k.

§ 33.

Befinden sich die Pfänder in den Händen des Gläubigers, so wird die Versteigerung durch den Gemeindammann des Wohnortes des Gläubigers vorgenommen.

Die Versilberung muß immer von dem Gemeindammann derjenigen Gemeinde vollzogen werden, in welcher die Pfänder sich befinden. Das Versilberungsbegehren ist jedoch zunächst gleichwohl dem Gemeindammann des Wohnortes des Schuldners zuzustellen, der sodann an den letztern die Versilberungsanzeige zu erlassen und nach Ablauf der angesetzten Frist (§ 31) den Gemeindammann des Ortes, wo die Pfänder liegen, unter Mittheilung des Sachverhaltes und der Warnung vor der Versilberung, resp. des Pfandscheines, um sofortige Vornahme der Versilberung anzugehen hat (§ 63 lit. f des zitirten Reglements).

§ 34.

Wenn der Gläubiger die Versilberung nicht innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Pfändung oder der

[1] Beiträge XIV, 381, Nr. 2.

Warnung vor der Versilberung an gerechnet, beim Schuldenschreiber verlangt, so erlöscht das Pfandrecht bei Pfändern, die auf dem Wege der Betreibung erworben wurden, das Recht zur Versilberung aber bei freiwillgen Pfändern, und es muß in beiden Fällen die Betreibung neuerdings angehoben werden.

Sind in Folge der Bestimmungen der §§ 24 ff. Prozesse entstanden, und es bleiben dem Gläubiger von der so eben erwähnten Frist nicht wenigstens noch vier Wochen, von Beendigung des letzten Prozesses an gerechnet, für die Vornahme der Versilberung übrig, so soll ihm diese letztere Frist noch offen stehen, auch wenn dadurch die Zeit von sechs Monaten überschritten wird, oder solche bei Beendigung der Prozesse bereits abgelaufen ist.

Zum ersten Satze. Ein durch Rechtstrieb erlangtes Pfandrecht ist seiner Natur und seiner Entstehung nach nicht für eine längere Dauer bestimmt. Eine positive gesetzliche Bestimmung dieser Art erheischt sowohl die Ordnung in den Pfandbüchern, als auch das Interesse der übrigen Gläubiger eines Schuldners, nicht zu lange im Ungewissen zu bleiben, ob sie auf genügende Pfande hoffen können (vergl. zu § 19). Hieraus folgt, daß die Dauer eines derartigen Pfandrechtes nicht — wie diejenige eines freiwillig entstandenen — durch Erneuerung erstreckt werden kann [1] (vergl. zu § 14 letzter Satz). Dagegen versteht es sich von selbst, daß, sobald der Gläubiger sein Versilberungsbegehren innerhalb der sechsmonatlichen Dauer des Pfandrechtes dem Schuldenschreiber (in den Fällen des § 39 dem Gemeindammann) eingereicht hat, die Vollziehung aber ohne sein Verschulden unter-

[1] Beiträge II, 454, Nr. 65.

bleibt, er darunter nicht leiden soll, denn das jetzige Gesetz sagt nur, daß die Versilberung binnen der angegebenen Frist verlangt werden müsse, während die frühern Gesetze von 1832 und 1842 (§ 21, resp. 34) sich dahin ausdrückten: „Wenn der Gläubiger die Versilberung ..... nicht vornehmen läßt.“ Indessen verlangte man auch damals bloß, daß der Gläubiger sein Begehren so zeitig gestellt habe, daß dasselbe noch innerhalb der gesetzlichen Frist in die Hand des betreffenden Vollziehungsbeamten (Gemeindammanns) habe gelangen können [1]. Ebenso, wenn auch der Gläubiger eine Versilberung zwar noch gar nicht verlangt hatte, sein Schuldner aber vor Ablauf der bezeichneten 6 Monate in Konkurs gerathen war [2], oder wenn wegen eines die Forderung oder das Pfandrecht betreffenden Prozesses ein Versilberungsbegehren nicht gestellt werden konnte. In diesem letztern Falle ist es Sache des Pfandgläubigers, von dem Bestehen eines solchen Prozesses dem Gemeindammann vor Ablauf der Dauer des Pfandrechtes durch Einreichung eines Attestates des Präsidenten oder der Kanzlei des betreffenden Gerichtes zum Vormerk im Pfandbuche Kenntniß zu geben; unterläßt er dieses, so hat er die daraus entstehenden Nachtheile zu tragen.

In allen diesen Fällen ist daher beim Ablaufe der festgesetzten 6 Monate das Pfandrecht im Pfandbuche noch nicht zu löschen; dagegen muß in der Vorstellung desselben bei spätern Verschreibungen des betreffenden Umstandes erwähnt werden (vergl. § 12 der Verordnung vom 11. Oktober 1851).

Hinsichtlich der einstweiligen Sistirung der Versilberung mit Bewilligung des Gläubigers vergl. zu § 55.

Zum zweiten Satze: Vergl. das so eben Angeführte und den letzten Satz der Anmerkungen zu § 25.

Der Gläubiger hat binnen diesen vier Wochen das Versilberungsbegehren dem Schuldenschreiber zu Handen des Gemeind-

[1] Beiträge II, 463, Nr. 89; III, 17, Nr. 25; IX, 219, Nr. 19.
[2] ibid. VIII, 436, Nr. 23.

ammanns einzureichen; unterläßt er dieses, so geht sein Pfandrecht unter und es ist dannzumal dasselbe im Pfandbuche zu löschen (vergl. zu § 19).

Vergl. zu § 70 lit. h.

§ 35.

Kommen während der Dauer der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fristen Pfandscheine nach, so ist der Inhaber eines solchen Pfandscheines berechtigt, die Versilberung zu verlangen. Aus dem Erlöse sollen indeß je die vorhergehenden Gläubiger zuerst befriedigt werden.

Reicht der Erlös nicht einmal hin, die Kosten zu bezahlen, so hat diese derjenige Kreditor zu ersetzen, der die Versilberung begehrte.

Zum ersten Satze: Vergl. zu §§ 30 u. 32.

Bei Uebersendung des Versilberungserlöses hat der Gemeindammann dem Schuldenschreiber jedesmal zu bemerken, ob und in welchem Betrage und zu wessen Gunsten ältere Pfandrechte auf den verkauften Gegenständen haften, damit er aus demselben immer je zuerst den ältesten Pfandgläubiger bezahlen kann. Dem dießfälligen Betrage sind auch die von dem letztern ausgelegten Rechtstriebkosten und allfällige Portoauslagen hinzuzurechnen (vergl. §§ 12 u. 13 des Reglements vom 19. Juli 1851).

Zum zweiten Satze. Die fehlenden Kosten sind durch den Schuldenschreiber von dem Gläubiger zu beziehen und nach Empfang derselben dem Gemeindammann zuzustellen [1]. Zu Verhütung allfälliger Verluste ist der Gemeindammann in Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob der Werth der Pfande die Versilberungskosten zu decken vermöge, berechtigt, den Gläubiger zu

[1] Beiträge XIV, 279, Erwäg. 9 u. 283, Disp. 1.

Vertröstung der letztern aufzufordern und ihm hiezu nöthigenfalls durch den Bezirksgerichtspräsidenten eine Frist ansetzen zu lassen, unter der Androhung, daß sonst Verzicht auf die Vornahme der Versilberung angenommen würde [1].

§ 36.

Auch der Schuldner ist nach geschehener Pfändung befugt, zu jeder Zeit an den Gemeindammann das Begehren der Versilberung zu stellen.

In diesem Falle, so wie, wenn der Schuldner einer durch freiwillige Pfänder gedeckten Forderung die Versilberung der Pfänder verlangt, hat der Gemeindammann dafür zu sorgen, daß der Gläubiger mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Versteigerung von derselben Kenntniß erhalte.

Es kann verschiedene Gründe geben, welche auch einen Schuldner veranlassen können, die Versilberung gewisser Pfandobjekte zu verlangen; z. B. bei verpfändetem Vieh, wenn ihm das zu dessen Ernährung erforderliche Futter ausgeht und er die Mittel zu Anschaffung von solchem nicht hat, oder auch bei andern Pfandsachen, wenn ihm diese durch eine veränderte Einrichtung seines Hauswesens entbehrlich oder gar lästig werden, der Pfandgläubiger aber ihm weder die Bewilligung zu einem freien Handverkaufe ertheilt, noch selbst die Versilberung verlangt. In einem solchen Falle ist dann der Schnldner gehalten, sich von dem Gemeindammann einen Auszug des Pfandscheines aus dem Pfandbuche geben zu lassen und denselben seinem Versilberungsbegehren anzuschließen (vergl. § 11 des Reglements vom 19. Juli 1851).

[1] Beiträge IX, 426, Nr. 15.

§ 37.

Der Gläubiger ist berechtigt, **Nachpfändung** von irgendwo entdeckten Vermögensstücken des Schuldners zu verlangen:

a. wenn bei der Pfändung sich gar keine Pfänder vorfanden (leerer Pfandschein);

b. in dem in § 22 bezeichneten Falle;

c. wenn mit oder ohne Verschulden des Betriebenen die eingeschriebenen Pfänder ganz oder theilweise untergegangen sind, die übrig bleibenden Pfänder laut Zeugnisses des Gemeindammanns aber für Deckung der Forderung nebst Kosten nicht mehr genügen;

d. wenn durch Versilberung der Pfänder (§ 32) die Schuld nicht gedeckt worden ist, für den Rest der Forderung,

sofern nämlich, in allen vier Fällen, seit dem Zeitpunkte der versuchten Pfändung oder Versilberung der Schuldner nicht in Konkurs gerathen ist.

Eine **Nachpfändung** setzt voraus, daß bereits eine **Pfändung** stattgefunden habe, oder daß wenigstens eine solche wegen Mangels an vorhandenen Pfändern unmöglich gewesen sei [1]. Es paßt somit der Begriff der Nachpfändung, strenge genommen, auf solche Fälle nicht, wo auf einen früher herausgekommenen Pfandschein die Pfändung deßhalb nicht hat erfolgen können, weil der Schuldner seit Ausfertigung des Rechtsbotes sich unbekannt wohin entfernt hat, ohne bewegliche Vermögensstücke zurückzulassen (§ 79), dann aber später der Aufenthaltsort des-

[1] Beiträge XIV, 268, Erwäg. 1.

selben bekannt und nun daselbst die Pfändung verlangt wird. Gleichwohl wird aber dieser Fall in der Praxis der Nachpfändung ganz analog behandelt, indem die für die letztere gesetzlich bestimmte Kontrole (§ 38) wohl ebenfalls erforderlich ist, wo ein solcher möglicher Weise schon seit Jahren auf einen Schuldner ausgestellter Pfandschein neuerdings gegen denselben realisirt werden will [1].

Die frühere Gerichtspraxis beschränkte das Recht des Gläubigers, nach stattgefundener Versilberung für den nicht erlösten Theil seiner Forderung Nachpfändung zu verlangen, nur auf den Fall, wo die verkauften Pfande durch Rechtstrieb erlangt waren und schloß somit bei der Versilberung freiwilliger Pfande die Nachpfändung für den Mindererlös aus [2]. Nach dem jetzigen Gesetze ist jedoch dieser Ausschluß nicht mehr statthaft, denn wenn auch die Redaction der betreffenden Stelle desselben mit der entsprechenden Stelle des Gesetzes von 1842 (§ 39 c) nur unwesentlich abweicht, so weist doch nicht nur nichts darauf hin, daß hier ein Unterschied zwischen der Versilberung von Pfändern, welche auf dem Wege des Rechtstriebes erlangt, und derjenigen von solchen, welche freiwillig bestellt worden sind, habe gemacht werden wollen, sondern es bezieht sich einerseits der § 32, auf welchen das Gesetz hinweist, auf beide Fälle, und anderseits bestimmt im schnellen Rechtstriebe der § 52 ausdrücklich, daß die Nachpfändung auch für den Mindererlös von freiwilligen Pfanden zulässig sei. Daß nun aber für den schnellen Rechtstrieb der Gesetzgeber in diesem Punkte etwas Anderes habe bestimmen wollen, als für den gewöhnlichen, ist in der That nicht anzunehmen.

Die Befugniß des Gläubigers, Nachpfändung von entdeckten Vermögensstücken seines Schuldners zu verlangen, ist an keine Frist geknüpft, sondern es wird nur verlangt, daß der letztere seit dem Zeitpunkte der versuchten Pfändung oder Versilberung nicht

[1] Beiträge VI, 259 ff.
[2] ibid. X, 104, Nr. 5.

in Konkurs gerathen sei. [1]. In diesem Falle kann eine Nachpfändung nicht stattfinden, sondern es muß Beschlagnahme zu Gunsten der ganzen Konkursmasse eintreten. War dagegen der Schuldner zur Zeit des ersten Pfändungsversuches bereits fallit, so kann eine Nachpfändung zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers eben so gut stattfinden, als ja ein solcher jederzeit berechtigt ist, seinen Schuldner auf dem Wege des Rechtstriebes zu belangen [2].

§ 38.

Die Nachpfändung soll unter Vorweisung des leeren oder ungenügenden Pfandscheines oder des Versilberungsberichtes des Gemeindammanns bei dem betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten verlangt werden, und es ist der Gläubiger berechtigt, den Gemeindammann zu vorläufiger Sicherstellung der aufgefundenen Gegenstände anzuhalten.

Ist bei einem ungenügenden Pfandscheine durch Ablauf der in § 34 bezeichneten Frist das Pfandrecht erloschen, so schließt dieß die Berechtigung zur Nachpfändung nicht aus.

Hat die Nachpfändung wirklich statt, so wird dadurch eine für die nämliche Forderung allfällig angehobene hohe Betreibung aufgehoben, und es tritt das in § 23 ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

Vergl. zu § 70 lit. e.

Eine Nachpfändung ist ungültig, wenn dieselbe ohne vorher eingeholte Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten voll-

[1] Beiträge XV, 146, Nr. 16.
[2] Monatschronik IX, 498, Nr. 11.

zogen wird [1]. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten zu Ertheilung der dießfälligen Bewilligung [2] richtet sich nach den gleichen Regeln, wie diejenige des Gemeindammanns zu Vornahme der Pfändung (vergl. oben zu § 18 S. 41).

Die erlangte Bewilligung zur Nachpfändung muß dem Schuldenschreiber, wenn der Rechtstrieb durch ihn gegangen ist, eingereicht werden, damit er davon in seinem Protokoll Vormerk nehmen und die Vollziehung durch den Gemeindammann überwachen kann (vergl. zu § 23). Letzterer hat die Nachpfändung sofort vorzunehmen; dabei versteht es sich indeß von selbst, daß sie nicht an einem Sonn= oder Festtage erfolgen darf [3].

Damit der Schuldner die aufgefundenen Gegenstände nicht bis zum Eingange der Bewilligung zur Nachpfändung bei dem Gemeindammann entfremden könne, ist der letztere auf Verlangen des Gläubigers zu einstweiliger Verwahrung derselben verpflichtet; jedoch hat sich dieser bei Stellung eines solchen Begehrens über seine Berechtigung zur Nachpfändung vorläufig auszuweisen.

Zum dritten Satze. Vergl. auch zu § 84 letzter Satz a. E.

2. Durch den Gemeindammann.

§ 39.

Wenn der Betrag einer in § 12 bezeichneten Forderung die Summe von 40 Franken neuer Währung nicht übersteigt, so kann die Betreibung bei dem Gemeindammann des Wohnortes des Schuldners anhängig gemacht werden.

Der Gemeindammann führt sodann die Betreibung auf gleiche Weise, wie der Schuldenschreiber, bis zur Versilberung der Pfänder durch.

[1] Beiträge XIV, 267 ff.
[2] ibid. XV, 47, Nr. 9, u. 148, Nr. 22.
[3] ibid. XIV, 283, Disp. 2.

Vergl. zu § 1.

Für solche, von dem Gemeindammann unmittelbar besorgte Betreibungen gilt in allen Beziehungen das bisher Gesagte, mit der einzigen Ausnahme, daß in derartigen Fällen der Verkehr zwischen ihm und dem Gläubiger unmittelbar stattfindet.

Der Gemeindammann darf aber keine Angabe zur unmittelbaren Betreibung des Schuldners annehmen, welche den im Gesetze angegebenen Betrag übersteigt, indem ein solcher Rechtstrieb nichtig und wirkungslos sein würde [1].

B. Hohe Schuldbetreibung.

§ 40.

Die hohe Schuldbetreibung ist in den § 37 bezeichneten Fällen zulässig, auch wenn bei einem ungenügend gewesenen Pfandscheine das Pfandrecht nach § 34 erloschen sein sollte, sie schließt aber den Verzicht auf allfällig eingeschriebene Pfänder von selbst in sich.

Der hohen Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen muß immer die niedere vorausgegangen und erfolglos geblieben sein; insoweit erscheint demnach dieselbe als eine Fortsetzung der letztern. Sie schließt sich jedoch nicht von selbst an die niedere an, sondern muß von dem Gläubiger besonders verlangt werden (§ 41), der hiebei an keine gesetzliche Frist gebunden ist [2].

Ist aber die hohe Betreibung einmal angehoben worden, so lebt, auch wenn der Gläubiger von sich aus dieselbe wieder zurückziehen sollte, das früher bestandene Pfandrecht nicht wieder auf. Anders verhält es sich dagegen, wenn die hohe Betreibung

1 Beiträge XIII, 214, Nr. 25.
2 ibid. VI, 91 ff.

von dem Bezirksgerichtspräsidenten als unstatthaft aufgehoben worden ist, weil die Pfande nicht ungenügend waren. In diesem Falle kann der Gläubiger, insofern der Pfandschein nicht bereits erloschen ist, die Versilberung der Pfande verlangen [1].

§ 41.

Der Gläubiger, welcher die hohe Betreibung verlangt, hat dieses auf dem Pfandscheine oder dem Versilberungsberichte des Gemeindammanns zu bemerken, und solchen an den Schuldenschreiber zu überschicken.

Vergl. zu §§ 12 u. 14.

Der Schuldenschreiber ist übrigens verpflichtet, Begehren um Anhebung der hohen Schuldbetreibung von sich aus zurückzuweisen, wenn er sich bei Einsicht des Pfandscheines überzeugt, daß die Bedingungen, unter welchen dieselbe nach § 40 allein zulässig ist, nicht vorhanden sind (vergl. § 16 des Reglements vom 19. Juli 1851).

§ 42.

Der Schuldenschreiber fertigt sodann, und zwar in dem Falle eines leeren oder ungenügenden Pfandscheines (§ 37, a und b) frühestens vierzehn Tage nach Ausstellung dieser Betreibungszettel, auf gleiche Weise, wie das Rechtsbot, die W a r n u n g v o r d e m A u f f a l l e aus und läßt solche durch den Gemeindammann dem Schuldner zustellen.

Die Ausfertigung der Warnung vor dem Auffall hat zur Folge, daß weder eine Verpfändung oder freiwillige Veräußerung von Liegenschaften des Betrie-

[1] Beiträge XIII, 294, Nr. 9.

benen, noch die Errichtung von Generalobligationen mehr vorgenommen werden kann, so lange die hohe Betreibung dauert. Der Schuldenschreiber hat daher jeden Dienstag den Notaren Verzeichnisse derjenigen Kanzleiangehörigen zuzustellen, gegen welche er auf diesen Tag die Warnung vor dem Auffalle ausgefertigt hat.

Zum ersten Satze. Gleich wie das Rechtsbot und aus denselben Gründen (vergl. zu § 14 zweiter Satz) muß auch die Warnung vor dem Auffalle für jeden Betriebenen besonders ausgefertigt werden, weil die hohe Betreibung, da sie besonders verlangt werden muß (vergl. zu § 40), als eine neu angehobene sich darstellt (vergl. § 21 des zitirten Reglements).

Zum zweiten Satze. Da schon die Ausfertigung des Rechtsbotes eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners in Hinsicht gewisser Vermögenstheile durch die Rücksicht auf eine mögliche Benachtheiligung seiner übrigen Gläubiger erheischt (vergl. zu § 14), so ist einleuchtend, daß bei der durch die angehobene hohe Betreibung in Aussicht gestellten Möglichkeit eines eintretenden Konkurses des Schuldners jene Beschränkung in erhöhtem Maße stattfinden muß; auch kann diese hier nicht mehr, wie dort, durch die bloße Einwilligung des treibenden Gläubigers aufgehoben werden. Aus demselben Grunde und in Hinsicht auf § 56, Thl. X des Stadt- und Landrechtes sind daher auch Schenkungen, welche während des hohen Rechtstriebes von einem Schuldner gemacht werden, ungültig [1]. — Ueber die Dauer des hohen Rechtstriebes vergl. § 44.

§ 43.

Vierzehn Tage hierauf folgt der Auffallsruf, welcher durch Anschlagen an einem passenden Orte öffentlich bekannt gemacht wird.

[1] Monatschronik XII, 100, Nr. 5.

Aus dem zu § 16 angeführten Grunde findet, wenn mehrere in der gleichen Haushaltung lebende Familienglieder für die nämliche Schuld betrieben werden, nur eine einfache Ausfertigung des Auffallsrufes statt (§ 21 des zitirten Reglements).

§ 44.

Zehn Tage nach Ausfertigung des Auffallsrufes hat der Schuldenschreiber, sofern entweder der Betriebene Liegenschaften besitzt oder der Gläubiger beim Mangel an solchen die Konkurskosten mit 40 Frkn. neuer Währung vertröstet haben wird, dem Bezirksgerichtspräsidenten von der Durchführung der Schuldbetreibung schriftliche Anzeige zu machen.

Wird die Vertröstung nicht binnen 6 Wochen nach Ausfertigung des Auffallsrufes geleistet, so kann der Konkurs für diese Betreibung nicht mehr verlangt werden.

Nach Empfang der Durchführungsanzeige liegt dem Bezirksgerichtspräsidenten ob, den Konkurs zu eröffnen, Tag und Stunde der Konkurseröffnung im Protokoll vorzumerken und den betreffenden Notar zur unverweilten Beschreibung, Besiegelung und Sicherstellung des Auffallsgutes, so wie zur Ausschreibung der Konkurspublikation aufzufordern.

Nach der Konkurseröffnung dürfen keine Versilberungen mehr vorgenommen werden.

Pfändungen auf dem Wege der Betreibung sind in der Zwischenzeit zwischen Konkurseröffnung und Konkurspublikation noch möglich.

Eine solche Pfändung ist indeß nur dann rechtlich wirksam, wenn die derselben vorangegangene Konkurseröffnung nach der Pfändung und vor der Konkurspublikation durch gänzliche Abstellung aufgehoben worden ist.

Vergl. zu § 70 lit. l.

Zum ersten Satze. Vergl. § 22. Der Zweck des Konkurses ist, die Activen eines Schuldners, dessen Vermögen zu Tilgung seiner Passiven nicht hinreicht, nach gewissen, gesetzlich bestimmten Regeln unter dessen Gläubiger zu deren theilweiser Befriedigung zu vertheilen. Aus den vorhandenen Aktiven sind daher auch zunächst die Kosten dieser amtlichen Maßnahme zu tilgen. Indeß enthebt gleichwohl nach dem neuen Gesetze, in Abweichung von der bisherigen Gerichtspraxis [1], nur der Besitz von Liegenschaften auf Seite des Schuldners den treibenden Gläubiger der Verpflichtung, die Konkurskosten zu vertrösten, und zwar auch in diesem Falle nur, wenn der Werth derselben zureichende Sicherheit für die letztern gewährt [2]. Das Vorhandensein beweglicher Vermögensstücke des Schuldners aber hat diese Wirkung nicht, weil, wenn auch die letztern zu Deckung der Konkurskosten ausreichen würden, doch einerseits bei Einleitung des Konkurses nicht gewiß ist, ob selbige wirklich Eigenthum des Schuldners seien, und anderseits derartige Aktiven sowohl wegen ihrer beweglichen Natur, als auch um der Zufälligkeiten willen, denen sie unterworfen sind, nicht immer die nöthige Sicherheit gewähren, während solche Kosten, da die Verrechtfertigung eines Schuldners nur im Interesse seiner Gläubiger stattfindet, niemals aus der Kasse des Konkursgerichtes bestritten werden dürfen und eben so wenig der mit der Durchführung des Konkurses beauftragte Notar der Gefahr auszusetzen ist, selbige zu verlieren oder doch nur mit Mühe und

[1] Monatschronik II, 397; XI, 152.
[2] Beiträge XV, 147, Nr. 19.

Umtrieben zum Ersatze derselben zu gelangen. Aus diesem Grunde bestimmt daher der § 22 des Gesetzes, übereinstimmend mit der bisherigen Praxis [1], daß im Pfandberichte zu bemerken sei, ob der Schuldner Liegenschaften besitze oder nicht.

Nur die öffentlichen Kassen des Staates sind von der Verpflichtung, die Kosten des Konkurses eines ihrer Schuldner zum Voraus zu hinterlegen, entbunden, weil sie sonst hinlängliche Sicherheit gewähren [2]. Von diesen sind jedoch die Kassen der Zunftgerichte ausgenommen [3], weil bloß ein Theil der bei diesen Gerichten eingehenden Bußen dem Staate zufällt, nicht aber auch andere Gebühren, für Geldbußen aber niemals Konkurs eröffnet werden darf [4].

Wird der Konkurs gegen den Schuldner vollzogen, ohne daß vorerst der treibende Gläubiger zur Vertröstung der Kosten aufgefordert worden wäre, so kann der letztere, wenn es sich nachher zeigt, daß die Aktiven des Schuldners zu Deckung dieser Kosten nicht ausreichen, nicht mehr zum Ersatze derselben angehalten werden [5].

Die bezeichnete Aufforderung an den Gläubiger geschieht in der Regel durch den Schuldenschreiber, und zwar sogleich nach Ausfertigung des Auffallrufes (§ 22 des Reglements vom 19. Juli 1851); doch findet hievon insoweit eine Ausnahme statt, als erst nach erfolgter Konkurseröffnung bekannt wird, daß der Schuldner keine Liegenschaften besitzt, in welchem Falle dannzumal das Konkursgericht dem Gläubiger eine Frist zur Kostenvertröstung anzusetzen, inzwischen aber die Konkurseröffnung zu sistiren hat [6].

In Folge der Bestimmung des § 69, Thl. X, S. 175 des

[1] Monatschronik VII, 353 ff.
[2] Beiträge I, 481, Nr. 24.
[3] ibid. X, 238, Nr. 18.
[4] Sportelngesetz vom 23. Christmonat 1841, § 8; Neueste Sammlg. Bd. VI, S. 284.
[5] Beiträge IX, 260, Nr. 5.
[6] ibid. VIII, 379, Erwäg. 2—4.

Stadt- u. Landrechtes hat sich seit langer Zeit die Uebung ausgebildet, daß das Konkursgericht, sobald ihm zur Kenntniß kommt, daß der verrechtfertigte und nicht bereits wieder rehabilitirte Schuldner zu einigem Vermögen gelangt sei, von sich aus Konkurs über dasselbe eröffnet, ohne daß vorher eine Anfrage an die Gläubiger, ob sie den Konkurs verlangen oder nicht, stattfindet, außer in dem Falle, wo wegen der Geringfügigkeit des aufgefundenen Vermögens Zweifel entstehen, ob dasselbe auch nur zu Deckung der Konkurskosten ausreiche [1]. In dieser Allgemeinheit läßt sich zwar gegen die Zweckmäßigkeit der bezeichneten Gerichtsübung Manches einwenden; indessen wird dieselbe für einstweilen und in der freilich schon längst gehegten Hoffnung auf eine Revision unserer Konkursordnung noch festgehalten, jedoch so, daß je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, wie z. B. da, wo das neu entdeckte Vermögen des Falliten so gering ist, daß bei einem neuen Konkurse nach Abzug der darüber erlaufenen Kosten für die Gläubiger nicht viel herauskäme, das Einschreiten dem Ermessen des Gerichtes anheim gestellt bleibt, und daß das letztere in Fällen, wo es sich zu einem Einschreiten veranlaßt findet, vor weitern Verfügungen über das betreffende Aktivum auch dem Falliten Gelegenheit geben kann, entweder sich auszuweisen, daß er sich mit seinen Gläubigern bereits verständigt habe, oder aber Sicherheit dafür zu bestellen, daß er binnen Frist dieses thun, resp. sein Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger verwenden werde [2].

Zum zweiten Satze. Während diesen 6 Wochen dauern die Wirkungen, welche die hohe Betreibung auf die Handlungsfähigkeit des Schuldners hat (vergl. § 42), fort; nach fruchtlosem Ablaufe derselben wird dagegen der Rechtstrieb als gestellt betrachtet.

Zum dritten Satze. Da mit dem Augenblicke der Konkurseröffnung der gesammte Besitzstand des Schuldners an dessen

[1] Beiträge III, 13, Nr. 8.
[2] ibid. IX, 161 ff.

Gläubiger übergeht, so muß dafür gesorgt werden, daß derselbe möglichst schnell den Verfügungen des Schuldners entzogen werde (vergl. § 71). Ebenso darf der Notar auch die Erlassung der Konkurspublikationen nicht willkürlich verzögern; namentlich ist ihm nicht gestattet, dem Ausgetriebenen besondere Fristen zu gewähren, und eben so wenig darf er auf die Erklärung eines Gläubigers, daß er in die Verschiebung der Auffallspublikation für bestimmte oder unbestimmte Zeit einwillige, Rücksicht nehmen (§ 42 des Reglements vom 19. Juli 1851). Ein solcher Gläubiger ist vielmehr auf das in §§ 54 und 55 vorgeschriebene Verfahren zu verweisen.

Eine Ausnahme von dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren macht der im letzten Satze der Anmerkungen zu § 17 erwähnte, vor einigen Jahren vorgekommene Fall in der Art nothwendig, daß nach durchgeführter Betreibung die Eröffnung des Konkurses durch den Bezirksgerichtspräsidenten für so lange sistirt werden muß, bis der Schuldner insoweit hergestellt ist, um wenigstens Jemanden mit der Ordnung seiner ökonomischen Angelegenheiten beauftragen zu können. Ist die Genesung insoweit erfolgt, so hat der Gemeindammann hievon den Bezirksgerichtspräsidenten zu benachrichtigen, der dann dem Schuldner zu dem gedachten Zwecke eine den Verhältnissen angemessene Frist ansetzen wird [1].

Die Eröffnung des Konkurses hat die Stellung der sämmtlichen gegen den Schuldner laufenden Betreibungen zur Folge. Doch findet diese in der Praxis gewöhnlich erst nach erfolgter Publikation des Konkurses statt, weil der Schuldner sehr oft vor der letztern durch Einbringung einer Abstellung des Gläubigers die Zurücknahme der Konkurseröffnung erwirkt. Sind indeß in Folge der Konkurseröffnung andere gegen den Schuldner laufende Betreibungen in irgend einer Weise bereits gehemmt worden, so hat der betreffende Betreibungsbeamte, dem die Aufhebung der Konkurseröffnung durch die Notariatskanzlei auf angemessene

[1] Beiträge VIII, 342, Nr. 8.

Weise [1] sogleich zur Kenntniß gebracht werden soll, dieselben von sich aus (vergl. §§ 41 u. 43 des Reglements vom 19. Juli 1851), ohne weiteres Verlangen der betreffenden Gläubiger, von dem Punkte aus fortzusetzen, auf welchem sie stehen geblieben sind (vergl. zu § 57). Einzig in dem Falle ist das Begehren des Gläubigers abzuwarten, wenn der Konkurs erst nach stattgefundener Publikation wieder aufgehoben worden ist, weil in diesem Falle eine solche Aufhebung nur mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger erfolgen kann, dieser aber oft eine gänzliche oder theilweise Tilgung des Schuldverhältnisses oder sonstige Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner vorangeht. Aus diesem Grunde bestimmt daher der § 44 des oft zitirten obergerichtlichen Vollziehungsreglements vom 19. Juli 1851 Folgendes:

„Nach bereits publizirtem, dann aber nach Maßgabe von § 19 des Konkursreglements vom 27. Mai 1835 (Ges.Sammlg. Bd. IV, S. 325) wieder aufgehobenem Konkurse können diejenigen Gläubiger, welche vor der Konkurseröffnung gegen den Schuldner den Rechtstrieb bereits angehoben hatten, dessen Fortsetzung innerhalb der für die Gültigkeit einer einstweiligen Abstellung festgesetzten, vom Tage der Aufhebung des Konkurses an zu berechnenden Frist (§ 55) verlangen, sofern sie bei ihrer Einwilligung in die Aufhebung des Konkurses nicht ausdrücklich auf diese Befugniß verzichtet haben."

Zum vierten Satze. Aus dem oben angeführten Zwecke des Konkurses folgt von selbst, daß mit der Einleitung desselben jede abgesonderte Exekution für die einzelnen Ansprüche unstatthaft ist. Der Grund dieser Hemmung fällt jedoch weg, sobald die Konkurseröffnung, wenn auch nur in Folge einstweiliger Abstellung von Seite des Gläubigers (§ 55), wieder aufgehoben worden ist. Es ist somit in einem solchen Falle die wegen der geschehenen Konkurseröffnung sistirte Pfandversilberung ohne Verzug zu vollziehen [2].

[1] Beiträge IV, 375 ff.
[2] Monatschronik IX, 495, Nr. 3.

Im Fernern darf weder gegen einen unbekannt abwesenden Schuldner, nachdem bereits ein gerichtlicher, die Androhung seines Konkurses enthaltender Aufruf an ihn erlassen (vergl. 79 Satz 2 a. E.), noch gegen einen während der Betreibung verstorbenen Schuldner, dessen Erben bereits eine gerichtliche Frist im Sinne des zweiten Satzes von § 82 anberaumt worden ist, in der Zwischenzeit eine Versilberung stattfinden, weil, wenn im erstern Falle der Aufruf erfolglos bleibt und im letztern Falle die anberaumte Frist unbenutzt abläuft, der Eintritt des Konkurses von dem Zeitpunkte der Entfernung [1], beziehungsweise des Todes des Schuldners an gerechnet wird.

Ist von mehreren Mitschuldnern, für deren gemeinsame Schuld ein Pfandrecht an Gegenständen besteht, welche Allen gemeinsam gehören, Einer in Konkurs gerathen, so darf während des letztern die Versilberung des dem aufrecht stehenden Mitschuldner gehörenden ideellen Theiles der Pfandobjekte vorgenommen werden, unbeschadet des Pfandrechtes des Gläubigers an dem dem Konkursiten zustehenden ideellen Theile an den gepfändeten Gegenständen [2].

Wird der gegen einen Schuldner eröffnete Konkurs nach stattgefundener Publikation desselben mit Einwilligung seiner sämmtlichen Gläubiger wieder aufgehoben (vergl. oben zu dem dritten Satze a. E.), so steht demjenigen Gläubiger, welcher vor der Konkurseröffnung bereits ein Pfandrecht auf den Schuldner erworben hat, das Recht zu, nunmehr ohne Weiteres die Versilberung zu verlangen, sofern er in seiner Einwilligung zur Aufhebung des Konkurses nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet hat [3].

Zum fünften und sechsten Satze. Wegen der Bestimmungen des bisherigen Gesetzes haben den Gläubigern oft leere Pfandscheine zugestellt werden müssen, weil ganz kurze Zeit vor

[1] Beiträge III, 73, Nr. 24; IV, 29, Nr. 13.
[2] ibid. X, 33, Nr. 3.
[3] ibid. X, 47, Nr. 16.

dem Herauskommen des letztern eine Konkurseröffnung gegen den Schuldner erfolgt ist. Dagegen sind, wenn diese Konkurseröffnung — was oft der Fall ist — nachher in Folge Abstellung oder aus einem andern Grunde wieder aufgehoben worden, andere Gläubiger, für welche die Pfandscheine erst später herausgekommen sind, nicht selten zu Pfanden gelangt. Das jetzige Gesetz bezweckt nun, derartigen Benachtheiligungen einzelner Gläubiger dadurch zu begegnen, daß es die Pfändung in der Zwischenzeit zwischen der Eröffnung und der Publikation des Konkurses gestattet, jedoch so, daß ein gültiges Pfandrecht in diesem Falle nur entsteht, wenn die betreffende Konkurseröffnung nachher vor ihrer Publikation durch gänzliche Abstellung beseitigt worden ist. Zu Verhütung von Mißbrauch und Irrthümern sollte aber diese bloß eventuelle Eigenschaft des Pfandrechtes von dem Gemeindammann auf dem Pfandscheine erwähnt werden. Dabei versteht es sich ferner von selbst, daß der Inhaber eines solchen Pfandscheines die Versilberung der Pfande so lange nicht verlangen, resp. der Gemeindammann einem derartigen Begehren so lange keine Folge geben kann, bis der Rechtstrieb, auf welchen sich die der Pfändung vorangegangene Konkurseröffnung bezieht, gänzlich abgestellt worden sein wird. Es hat demnach in einem solchen Falle der Gemeindammann den Gläubiger zu veranlassen, sich über das Vorhandensein dieses Erfordernisses durch Einreichung einer Bescheinigung des Schuldenschreibers auszuweisen.

Hat nun aber jene Konkurseröffnung auch die Publikation des Konkurses zur Folge gehabt, so bleibt dem Inhaber eines solchen Pfandscheines nur insofern noch ein Anspruch auf das Vorrecht der ausgetriebenen Rechte (Stadt- u. Landrecht Thl. X, § 51, S. 160; vergl. oben zu § 16) übrig, als der letztere vor der Konkurseröffnung herausgekommen ist [1], während dagegen, wenn selbiger erst nachher ausgefertigt worden, er ganz in die

[1] Beiträge III, 254, Nr. 20.

Reihe eines gewöhnlichen laufenden Gläubigers zurücktritt. Nebenbei darf hier noch erwähnt werden, daß nach der der erwähnten Gesetzesstelle gegebenen Auslegung auch derjenige Gläubiger Anspruch auf dieses Vorrecht hat, welcher zwar Pfande erlangt, jedoch, weil sie ungenügend waren, sofort oder wenigstens bald nach Erhalt des Pfandscheines behufs Ergreifung des hohen Rechtstriebes auf dieselben verzichtet (§ 40), und ebenso derjenige, welcher einen gleichen Pfandschein erhalten, zu Ergreifung des hohen Rechtstriebes aber keine Zeit mehr gehabt hat [1], während dagegen einem solchen Gläubiger, der den ungenügenden Pfandschein angenommen und entweder zu Erlangung seiner Forderung nichts Weiteres gethan oder sich sonst mit dem Pfandscheine begnügt hat, das Recht nicht mehr zusteht, in dem später eingetretenen Konkurse seines Schuldners gegen Verzicht auf sein Pfandrecht das Vorrecht der ausgetriebenen Rechte anzusprechen [2]. Eben so wenig kann beides zugleich, nämlich das Pfandrecht, soweit es zu Deckung der Forderung ausreicht, und für den Rest der letztern das Vorrecht der ausgetriebenen Rechte angesprochen werden, weil eine solche Verbindung des durch Rechtstrieb entstandenen Pfandrechtes mit dem erwähnten Vorrechte dem Gesetze völlig fremd ist [3].

Sehr bestritten ist die Frage, welche Stellung verschiedene derartige Vorrechte unter sich einnehmen [4]. Selbst die Gerichtspraxis hat sich hierüber schon in verschiedener Weise ausgesprochen. So wurde in einem Spezialfalle im Jahr 1833 entschieden, daß der Rang mehrerer solcher Vorrechte unter sich durch das Datum der Pfandscheine bestimmt werde [5], spätere Entscheidungen dagegen fielen dahin aus, daß Privilegien gleicher Art, als bloße persönliche Rechte, insoweit nicht das Gesetz etwas

[1] Beiträge VIII, 375.
[2] ibid. XV, 165 ff.
[3] ibid. VIII, 368 ff.
[4] Vergl. die beiden Abhandlungen von Schauberg, Beiträge IV, 358 ff. u. VIII, 276 ff.
[5] Monatschronik I, 436, Nr. 10.

Abweichendes bestimme, was hier nicht der Fall sei, unter sich gleichmäßig konkurriren, und daß somit auf das Datum ihrer Entstehung nichts ankomme [1].

Endlich versteht es sich von selbst, daß, wenn die Konkurseröffnung entweder durch den Austritt des Schuldners (§ 79), oder weil dessen Erben den Nachlaß ausgeschlagen haben (§ 82) erfolgt ist, eine in der Zwischenzeit, nämlich zwischen der Entfernung, beziehungsweise dem Zeitpunkte des Todes des Schuldners und der wirklichen Konkurseröffnung, stattgefundene Pfändung ebenfalls rechtlich wirkungslos ist [2]. Dagegen darf hier noch erwähnt werden, daß weder die Vollziehung der Pfändung, noch deren rechtliche Wirkung dadurch gestört wird, daß der Schuldner während oder unmittelbar vor der Pfändung dem mit deren Vornahme beauftragten Gemeindammann seine Insolvenzerklärung abgibt, da letztere nicht ihm, sondern dem Bezirksgerichtspräsidenten eingegeben werden muß und selbige daher erst von dem Momente an ihre Wirkung äußert, an welchem sie in die Hände dieses Beamten gelangt ist [3].

II. Für grundversicherte Forderungen.

§ 45.

Für grundversicherte Forderungen und für Zinse von solchen wird achtundzwanzig Tage nach dem Rechtsbote die Warnung vor dem Auffalle, und einundzwanzig Tage nach dieser der Auffallsruf ausgefertigt, worauf nach Verfluß von zehn Tagen der Auffall nach § 44 eingeleitet wird.

Die Ausfertigung der Warnung vor dem Auffalle hat die in dem § 42 bezeichneten Wirkungen hinsicht-

[1] Beiträge VI, 336 ff.
[2] ibid. II, 470; III, 73, Nr. 24.
[3] Monatschronik VII, 58 ff.; Beiträge III, 257, Erw. 5.

lich der Verpfändung oder Veräußerung von Grundeigenthum und der Errichtung von Generalobligationen zur Folge; ebenso können nach derselben keine freiwilligen Verpfändungen beweglicher Vermögensstücke des Betriebenen mehr vorgenommen werden, hingegen wird die Befugniß zu solchen durch die Erlassung des Rechtsbotes bei grundversicherten Forderungen nicht aufgehoben.

Da nach unserer Gesetzgebung eine Realisation des Pfandrechtes an Liegenschaften, mit einziger Ausnahme der in §§ 67 und 80 bezeichneten Fälle, nur durch den Konkurs des Schuldners stattfinden kann, so geht die Betreibung für Forderungen, welche durch derartige Pfandrechte gesichert sind, von selbst, d. h. ohne weiteres Verlangen des Gläubigers, aus dem Stadium des niedern in dasjenige des hohen Rechtstriebes über, falls nicht inzwischen eine Stellung derselben erfolgt (vergl. § 53 u. ff.). Die in § 14 bezeichnete Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners tritt jedoch hier, mit Rücksicht auf die Natur der Forderung als einer grundversicherten, nicht schon mit der Ausfertigung des Rechtsbotes ein.

Das Rechtsbot ist, wenn mehrere in der gleichen Haushaltung lebende Familienglieder für die nämliche Schuld belangt werden, auch hier (mit Vorbehalt der § 74 bezeichneten Ausnahme) für jede betriebene Person (vergl. zu § 14), alle übrigen Betreibungszettel dagegen nur einfach auszufertigen.

Auch bei dieser Art der Betreibung kann der Gläubiger, obgleich seine Forderung eine grundversicherte ist, in den Fall kommen, die Konkurskosten gegen seinen Schuldner vertrösten zu müssen, sofern dessen Verrechtfertigung stattfinden soll. Dieser Fall tritt ein, wenn der letztere seine Liegenschaften veräußert hat. Da indeß dannzumal der Gläubiger den nunmehrigen Inhaber seiner Unterpfande geschreien wird, so werden ihm, falls

der Geschreite oder ein Anderer ziehen oder überschlagen sollte, seine dießfälligen Auslagen wieder zurückerstattet; zieht aber der Geschreite vor, die betreffenden Grundstücke der Masse abzutreten und kommt der Gläubiger zum Zuge derselben, so hätte dieser ja ohnehin die Kosten zu tragen [1].

§ 46.

Für Zinse, für welche die zur Sicherung der Hauptschuld verschriebenen Liegenschaften nach den Gesetzen nicht mehr haften, steht es dem Gläubiger frei, entweder die Betreibung für grundversicherte oder die für nicht grundversicherte Forderungen zu wählen. Im erstern Falle jedoch werden diese Zinse bei eintretendem Konkurse nichts desto weniger als bloß laufende Forderungen behandelt.

Vergl. Stadt- u. Landrecht Thl. X, § 31 u. 32, S. 151.

Dieser Paragraph gestattet eine Ausnahme von der oben zu § 12 angeführten Regel, und zwar im Interesse sowohl des Gläubigers als des Schuldners, damit nicht zwei verschiedene Arten von Betreibungen zu gleicher Zeit gegen den nämlichen Schuldner und zu Gunsten desselben Gläubigers aus dem gleichen Rechtsverhältnisse gegen den Willen des letztern stattfinden und damit doppelte Kosten verursacht werden müssen.

Wird der Schuldner ausgetrieben, so kann der Gläubiger für diejenigen Zinse, für welche ihm ein Pfandrecht auf die für die Hauptschuld verschriebenen Liegenschaften nicht mehr zusteht, das Vorrecht der ausgetriebenen Rechte (vergl. oben zu § 44) in Anspruch nehmen.

[1] Beiträge VIII, 376 ff.; XV, 89, Nr. 68.

Dritter Abschnitt.

Von der schnellen Schuldbetreibung.

§ 47.

Wer für eine Forderung die schnelle Schuldbetreibung anwenden will, bedarf dazu der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten, welchem obliegt, vorerst zu untersuchen, ob nach den Gesetzen diese Art der Schuldbetreibung für die betreffende Forderung zulässig sei.

Die schnelle Schuldbetreibung findet nur für Wechselforderungen und diesen gleichwirkende Schuldverpflichtungen statt. Die Natur des Wechsels, als eines aus dem kaufmännischen Verkehre hervorgegangenen und vorzüglich zur Vermittlung desselben bestimmten Instituts, erheischt seinem Zwecke gemäß eine prompte Erfüllung der durch ihn übernommenen Verbindlichkeit und für den Fall der Säumniß des Schuldners eine schnelle Exekution gegen denselben. Wegen der besondern Strenge der letztern kann der Gläubiger dieselbe nicht, wie die Exekution bei gewöhnlichen Schuldforderungen, von sich aus beliebig beginnen, sondern er bedarf dazu einer besondern gerichtlichen Bewilligung, welche nur ertheilt werden darf, wenn nach Prüfung der vorgelegten Urkunde und ihrer Beschaffenheit gefunden wird, einerseits, daß letztere unverdächtig sei, also namentlich keinerlei Veränderungen enthalte [1], und anderseits, daß für das betreffende Schuldverhältniß die schnelle Exekution gesetzlich statthaft sei. Zum Erhalt dieser Bewilligung ist, wenn die Betreibung gegen den Wechselschuldner stattfinden soll, die Vorweisung eines Protestes nicht nothwendig, da, wenn auch der § 26 der Wechselordnung vom

[1] Monatschronik XI, 136 ff.

16. Mai 1805 [1] für trassirte Wechsel und Billets an Ordre die Erhebung eines Protestes im Falle mangelnder Zahlung vorschreibt, dieser offenbar nur zu Sicherung des Regresses gegen die Vormänner bestimmt ist. Dagegen scheint wenigstens den Worten des § 27 der Wechselordnung nach angenommen werden zu müssen, daß zum Behuf des Regresses des Wechselinhabers gegen den Indossanten die Erhebung eines Protestes Mangel Zahlung wahre Solennitätsform sei, und daß letzterer nicht durch eine andere, die unterbliebene Zahlung des Wechsels von Seite des Schuldners konstatirende amtliche Urkunde, z. B. durch einen Rechtsvorschlag, ersetzt werden könne [2].

Die schnelle Schuldbetreibung ist zuläßig:

1) gegen die Schuldner von trassirten und von sogenannten eigenen Wechseln, seien dieselben an Ordre gestellt oder nicht (§§ 1, 4 u. 11 der Wechselordnung), im letztern Falle jedoch nur, wenn der Wechsel sich noch in der Hand des Remittenten oder ersten Wechselgläubigers befindet, indem beim Mangel des Beisatzes „an Ordre" die Uebertragung des Wechsels auf eine andere Person nur die Wirkung der Cession einer gewöhnlichen Schuldforderung hat und daher dem Inhaber nur der ordentliche Rechtstrieb gegen den Schuldner zusteht;

2) gegen die Schuldner von sogenannten Billets an Ordre (§§ 4 u. 11 ibid.), als welches in der Praxis jede ausdrücklich an Ordre lautende Schuldverpflichtung aufgefaßt wird [3];

3) für Forderungen, welche sich auf einen Mangel Zahlung rechtzeitig erhobenen Protest gründen; im Falle der Verspätung des letztern kann nur der Aussteller des Wechsels (Trassant) wechselrechtlich belangt werden, und

[1] Aeltere Sammlung Bd. III, 43.
[2] Beiträge VI, 232, Nr. 10; XIV, 449, Erw. 4.
[3] ibid. II, 454, Nr. 64; VI, 224 u. 235, Nr. 12; IX, 429, Nr. 17.

auch dieser nicht einmal, wenn er den Beweis zu leisten vermag, daß wegen der verspäteten Präsentation des Wechsels und Erhebung des Protestes für ihn ein Nachtheil entstanden sei (vergl. §§ 27—30 ibid.);

4) für die Forderung der Valuta von Seite des Wechselausstellers, Indossanten oder Giranten an den Remittenten oder Indossatar (§ 17 ibid.) [1];

5) für die Forderung auf Lieferung des Wechsels selbst, wenn dafür eine schriftliche Verpflichtung existirt (§ 17 a. E. ibid.) [2];

6) für die im Falle eines Protestes Mangel Annahme von dem Indossanten dem Inhaber des Wechsels zu bestellende Sicherheit (§ 9 ibid.) [3];

7) für die Forderung des Nothadressaten und Intervenienten, welche den Wechsel honorirt haben, an den Adressanten und Honoraten, so wie deren Vormänner (§ 33 ibid.); Meier [4] bestreitet zwar, daß den erstern der Wechselregreß zustehe, Pestalutz [5] dagegen behauptet das Gegentheil, und das Obergericht hat sich bereits im letztern Sinne ausgesprochen [6];

Alles jedoch unter der Voraussetzung, daß die wechselrechtliche Verbindlichkeit nicht bereits verjährt sei (§ 25 ibid.) [7].

Zu bemerken ist übrigens hiebei, daß ein zu Gunsten eines Christen ausgestellter Wechsel nicht auf einen Juden übertragen und folglich, wenn es gleichwohl geschehen sollte, der schnelle Rechtstrieb hiefür nicht bewilligt werden darf, weil nach den

[1] Pestalutz: Ueber das zürcherische Wechselrecht, S. 38 ff., und Meier: Ueber das summarische Verfahren nach zürcherischem Rechte, S. 29.
[2] Beiträge XV, 103, Erwäg. 1.
[3] Monatschronik VII, 149 ff.; Beiträge XV, 104 ff.
[4] a. a. O. S. 35, Nr. 10.
[5] a. a. O. S. 168 u. 184.
[6] Beiträge VI, 235, Nr. 12.
[7] ibid. XI, 6, Nr. 2.

Rathsverordnungen vom 16. Mai 1804 und 27. Juni 1809 [1], welche durch § 13 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom Jahr 1832 [2] bestätigt worden sind, den Juden der Erwerb bereits bestehender Forderungsrechte auf Christen im hiesigen Kanton verboten ist und die Gerichte angewiesen sind, ihnen im Uebertretungsfalle kein Recht zu halten [3].

Einfache Anweisungen genießen des schnellen Rechtstriebes nicht; bestritten ist dagegen, ob Anweisungen an Ordre (Assignationen, § 4 der Wechselordnung) der Wechselstrenge unterliegen? Das Obergericht hat dieselbe in einem Spezialfalle verneint [4] und in einem zweiten unentschieden gelassen, weil die dort als „Anweisung" bezeichnete Schuldverpflichtung nicht eine solche, sondern ein sogenanntes Billet an Ordre war [5]. Meier [6] dagegen bejaht diese Frage und die für seine Ansicht angeführten Gründe sind jedenfalls aller Beachtung werth.

Für die Forderung, welche derjenige, der sich für einen Wechselschuldner verbürgt und in Folge dieser Bürgschaft den Wechsel bezahlt hat, gegen den letztern erwirbt, findet der schnelle Rechtstrieb nicht statt, denn durch die Zahlung wird die Wechselschuld getilgt, dadurch hat das bisanhin bestandene Wechselverhältniß sein Ende erreicht und es tritt der zahlende Bürge keineswegs von Rechts wegen an die Stelle des Wechselgläubigers. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Bürge sich bei der Zahlung die Rechte des letztern hat abtreten, d. h. den Wechsel auf sich gehörig hat übertragen lassen [7].

Der Umstand, daß Jemand seine Wechselverbindlichkeit an einem Orte, woselbst nach dortigen Gesetzen für solche Schuldverpflichtungen eine ausnahmsweise Exekution nicht stattfindet,

[1] Aeltere Ges.Sammlg. Bd. II, 94 u. IV, 157.
[2] Nste. Ges.Sammlg. Bd. II, 34.
[3] Beiträge V, 225; X, 222, Nr. 13; XIII, 239, Nr. 22.
[4] Monatschronik XI, 307 ff.
[5] Beiträge IX, 429, Nr. 17.
[6] a. a. O. S. 30 ff.
[7] Beiträge XV, 102 ff.

eingegangen, nachher dann aber seinen Wohnsitz in den hiesigen Kanton verlegt hat, steht der Bewilligung des schnellen Rechtstriebes keineswegs entgegen, weil jeder Schuldner nach den an seinem jeweiligen Wohnorte herrschenden Gesetzen belangt werden kann [1].

Die Verpflichtung eines Schuldners zur Zahlung nach Wechselrecht bei Forderungen, welche sonst nach den Gesetzen des schnellen Rechtstriebes nicht genießen, ist rechtlich unwirksam [2]. Vergl. auch zu § 12.

Nicht selten kommt es vor, daß ein Schuldner, der seinen Konkurs voraussieht, kurz vor dem Ausbruche desselben einzelne seiner Gläubiger dadurch begünstigt, daß er denselben für ihre Ansprachen Wechsel mit kurzer Verfallzeit ausstellt, damit diese durch Anhebung des schnellen Rechtstriebes noch zu Pfanden gelangen können. Durch eine solche Handlung macht sich zwar der Schuldner nach § 246 lit. f des Strafgesetzbuches des betrüglichen Bankerottes schuldig, der Gläubiger aber wird bei diesem Vergehen darum nicht als Mitschuldiger in Mitleidenschaft gezogen, weil er durch die Annahme einer solchen Begünstigung, auch wenn er selbst den Schuldner dazu vermocht, sich keiner für ihn selbst verbotenen Handlung schuldig gemacht hat. Eine andere Frage dagegen ist es, ob der durch eine solche offenbare Gesetzesumgehung begünstigte Gläubiger zivilrechtlich einen Vortheil auf Kosten der übrigen Gläubiger seines Schuldners ziehen dürfe? mit andern Worten: ob das auf solche Weise zu Gunsten desselben entstandene Pfandrecht rechtlich wirksam sei? In der Praxis des Obergerichtes hat diese Frage schon eine verschiedene Beantwortung erhalten, indem z. B. am 27. Februar 1841 ein so entstandenes Pfandrecht als ungültig erklärt [3] und in zwei andern, am 7. December 1835 und 29. Oktober 1842 durch Rekurs zur Sprache gekommenen Fällen eine gleiche Entscheidung wenigstens

[1] Beiträge II, 457, Nr. 74.
[2] ibid. II, 454, Nr. 64; XI, 6, Nr. 2.
[3] ibid. I, 485, Nr. 39.

als möglich gedacht [1], weitere zwei Fälle dagegen unterm 20. Dezember 1841 und 14. September 1848 im entgegengesetzten Sinne entschieden worden sind [2].

§ 48.

Die schriftliche Bewilligung wird dem Schuldenschreiber übergeben, welcher dieselbe unter genauer Bemerkung der Zeit, in der sie ihm eingehändigt wird, in das Betreibungsprotokoll einträgt, das Rechtsbot, auf welchem die Zeit der Ausstellung ebenfalls genau zu bemerken ist, ausfertigt und dasselbe durch den Gemeindammann dem Schuldner übergeben läßt.

Auch der Gemeindammann hat die Zeit der Anlegung des Botes sowohl in seinem Protokolle als auf dem Bote selbst zu bemerken.

Da beim schnellen Rechtstriebe die Frist von der Anlegung des Botes an bis zur Pfändung von Stunde zu Stunde berechnet wird (§ 49), so ist eine genaue Protokollirung sowohl der Zeit der Einreichung der Angabe als der Ausfertigung des Rechtsbotes durch den Schuldenschreiber und der Anlegung des letztern an den Schuldner durch den Gemeindammann nothwendig. Weil der letztere kein besonderes Protokoll für den schnellen Rechtstrieb besitzt, so hat er die Anlegung des Botes in seinem nach § 40 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831 [3] für amtliche Kundmachungen zu führenden Protokolle vorzumerken und hiebei, wenn das Rechtsbot dem Betriebenen nicht selbst übergeben werden kann (§ 73), auch diesen Umstand unter Bezeichnung des Namens derjenigen Person,

[1] Monatschronik VI, 510; Beiträge VI, 237, Nr. 14.
[2] Beiträge VI, 236, Nr. 13; X, 137, Nr. 18.
[3] Nste. Ges.Sammlg. Bd. I, S. 105.

welcher dasselbe zu Handen des Schuldners angelegt worden ist, anzuführen (vergl. § 64 des Reglements vom 19. Juli 1851).

§ 49.

Ist innerhalb vierundzwanzig Stunden, vom Augenblicke der Anlegung des Botes an gerechnet, keine Zahlung erfolgt, so hat der Gemeindammann ohne weitern Auftrag die Pfändung vorzunehmen.

Zu diesem Behuf ist dem Schuldenschreiber zur Pflicht gemacht, zugleich mit dem Rechtsbote dem Gemeindammann ein Formular zu einem Pfandscheine zu übersenden, welches dieser, wenn es zur Pfändung kommt, selbst ausfüllt, den Pfandbericht in der oben §§ 18 und 23 angegebenen Weise und unter Angabe des Tages und der Stunde der stattgefundenen Pfändung abfaßt und protokollirt und selbigen unverzüglich dem Schuldenschreiber übersendet, welcher sowohl auf demselben als in seinem Protokoll Tag und Stunde des Einganges und das Datum der Versendung an den Gläubiger vorzumerken hat (vergl. §§ 24 u. 65 des zitirten Reglements).

Vergl. zu § 71.

Erfolgt die Einsendung des Pfandberichtes von Seite des Gemeindammanns nicht spätestens binnen 4 Tagen, vom Tage der Ausfertigung des Rechtsbotes an, so ist der Schuldenschreiber zur Einforderung desselben und, wenn auch auf die erlassene Mahnung hin die Einsendung nicht längstens binnen 4 Tagen erfolgt, zur Verzeigung des säumigen Gemeindammanns in gleicher Weise, wie in der ordentlichen Schuldbetreibung (vergl. zu § 23) verpflichtet [1].

Vergl. zu § 70 lit. k.

[1] Beiträge XIV, 281, Erw. 13 u. 284, Disp. 3.

§ 50.

Haben sich hinlängliche Pfänder vorgefunden, so wird der Pfandschein dem Gläubiger durch den Schuldenschreiber zugestellt, und es steht ihm frei, entweder sogleich die Versilberung zu verlangen, welche der Gemeindammann innerhalb acht Tagen vorzunehmen hat, oder damit zuzuwarten, in welch letzterm Falle die Pfändung sechs Monate lang gültig, dann aber den im § 34 enthaltenen Bestimmungen unterworfen ist.

Vergl. zu § 49.

Nach Eingang des Versilberungsbegehrens ist auch hier wie bei der ordentlichen Schuldbetreibung durch den Gemeindammann eine Versilberungsanzeige an den Schuldner zu erlassen (§ 31), worin diesem eröffnet wird, daß in 8 Tagen die Versilberung erfolgen werde, sofern nicht eine Abstellung erfolgen sollte. Inzwischen hat der Gemeindammann die erforderliche Veranstaltung zu treffen (vergl. zu § 32), daß nach fruchtlosem Ablaufe jener Frist die Versilberung in gesetzlicher Weise erfolgen kann (vergl. § 71). Erfolgt die Einsendung des Versilberungsberichtes nicht längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Versendung des Versilberungsbegehrens an gerechnet, an den Schuldenschreiber, so tritt ganz das oben zu § 49 angegebene Verfahren ein [1].

Vergl. zu § 70 lit. k.

§ 51.

Haben sich dagegen nicht genügende Pfänder vorgefunden, so steht dem Gläubiger frei, entweder die hohe Schuldbetreibung (§ 40) anzuheben, oder Nachpfändung zu verlangen (§ 37).

Vergl. zu §§ 37 u. 40—44.

[1] Beiträge XIV, 281, Erw. 13 u. 284, Disp. 3.

§ 52.

Sind für die betreffende Forderung freiwillige Pfänder gegeben, so kann vierundzwanzig Stunden nach dem Rechtsbote Versilberung der Pfänder bei dem Schuldenschreiber verlangt werden, welche innerhalb acht Tagen vorzunehmen ist. Wünscht der Gläubiger die Versilberung zu verschieben, so treten die im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ein, wobei die sechsmonatliche Frist vom zweiten Tage nach Erlassung des Rechtsbotes an berechnet wird.

Wenn der Erlös der freiwilligen Pfänder den Betrag der Forderung nicht erreicht, so findet die Bestimmung des § 51 auch hier Anwendung.

Zum ersten Satze. Vergl. zu § 27 und § 71.

Gleichwie in der ordentlichen Schuldbetreibung dem Gläubiger ein Doppel der Warnung vor der Versilberung zugestellt werden muß (vergl. § 28), so ist hier demselben von dem Schuldenschreiber ein Doppel des Rechtsbotes behufs des Versilberungsbegehrens zuzustellen, ohne daß jedoch hiefür eine besondere Gebühr gefordert werden dürfte (vergl. § 26 des Reglements vom 19. Juli 1851).

Ueber die Interpretation der Worte „vom zweiten Tage nach Erlassung des Rechtsbotes an" vergl. zu §§ 14 und 17, S. 25 und 36.

Zum zweiten Satze. Vergl. zu § 37, Satz 2.

Vierter Abschnitt.

Von den Abstellungen, Rechtsvorschlägen und Rechtsöffnungen.

§ 53.

Der Gläubiger ist verpflichtet, die Erklärung, daß die Betreibung aufhören soll (Abstellung), abgesondert von der Empfangsbescheinigung für die geleistete Zahlung auszustellen.

Es kann für den Schuldner nicht genügen, daß bloß im Kontexte der dem Schuldbetreibungsbeamten zur Aufbewahrung zuzustellenden Abstellung der Empfang der Zahlung bescheinigt wird, denn nach §§ 5 und 7 sind die letztern zur Aufbewahrung solcher Papiere bloß während eines Jahres verpflichtet; ein vorsichtiger Schuldner wird aber seine Empfangsbescheinigungen nicht so bald vernichten. Würde daher die Empfangsbescheinigung mit der Abstellung verbunden, so dürfte es dann dem Schuldner, wenn der Rechtstriebbeamte nach Jahresfrist die Abstellung beseitigt hätte, in den meisten Fällen sehr schwer sein, den Beweis der geleisteten Zahlung herzustellen, zumal die Thatsache der geschehenen Abstellung der Betreibung, welche allerdings im Schuldbetreibungsprotokoll vorgemerkt ist, für sich allein nicht einmal ein Indizium für die geleistete Bezahlung der Schuld zu bilden vermag [1].

Vergl. zu § 56.

§ 54.

Die Betreibung kann von Seite des Gläubigers auch durch eine einstweilige Abstellung gehemmt

[1] Beiträge XV, 52, Nr. 16.

werden, um sie später da wieder fortgehen zu lassen, wo sie aufgehört hat. In diesem Falle hat der Gläubiger, sofern er die Fortsetzung der Betreibung wünscht, dieses dem Betreibungsbeamten besonders anzuzeigen, und zwar dürfen solche Anzeigen nicht früher eingegeben werden, als in der dem Dienstage, mit welchem die Betreibung wieder beginnen soll, zunächst vorhergehenden Woche.

Durch die einstweilige Abstellung werden die Wirkungen, welche die Ausfertigung des Rechtsbotes und der Warnung vor dem Auffalle (§§ 14, 42 und 45) hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des Betriebenen hat, nicht aufgehoben.

Es kommt oft vor, daß die Gläubiger in ihren einstweiligen Abstellungen die Dauer angeben, während welcher sie die Einstellung der Betreibung bewilligen, im Glauben, es sei dann Sache des Betreibungsbeamten, nach Ablauf dieser Frist von sich aus, ohne weitern Auftrag, die Betreibung gegen den Schuldner wieder fortzusetzen. Es ist jedoch diese Ansicht grundfalsch, und die Betreibungsbeamten wären bei solchem Verfahren in Hinsicht ihrer Verantwortlichkeit (vergl. § 8) aufs höchste gefährdet, weil Uebersehen hier sehr leicht stattfinden könnten. Das Gesetz will daher, daß der Gläubiger, welcher die Betreibung wieder fortsetzen will, es dem Rechtstriebbeamten besonders anzeige; ohne eine solche Anzeige ist der letztere nicht einmal berechtigt, noch viel weniger verpflichtet, die Betreibung fortzusetzen.

§ 55.

Eine einstweilige Abstellung ist höchstens für sechs Wochen gültig (§ 70, f). Nach jeder Konkurseröffnung

ist nur nur noch **eine** einstweilige Abstellung mit Bezug auf die einzelne Konkurseröffnung möglich. Wird die Betreibung nicht innerhalb dieser Zeit von dem Gläubiger fortgesetzt, so muß der Rechtstrieb von Neuem angehoben werden.

Schon die Ordnung im Gange des Rechtstriebes macht erforderlich, daß eine bestimmte Frist festgesetzt werde, innerhalb welcher der Gläubiger von dem in der einstweiligen Abstellung liegenden Vorbehalte des Rechtes zur Fortsetzung der Betreibung Gebrauch zu machen habe, ansonsten er dieses Rechtes verlustig werde, also die einstweilige Abstellung die Wirkung einer gänzlichen erlange [1]. Ganz besonders aber erheischt dieses die Rücksicht auf die Bestimmung des zweiten Satzes von § 54, wonach die durch die Betreibung bereits eingetretene Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners durch eine einstweilige Abstellung nicht aufgehoben, die Betreibung also als fortdauernd gedacht wird.

Die Zeit der Rechtsstillstände wird bei Berechnung der sechswöchentlichen Frist der Gültigkeit einer solchen Abstellung nicht miteingerechnet (vergl. § 70 lit. f). Das obergerichtliche Reglement vom 19. Juli 1851 enthält deßhalb in § 46 zur Erläuterung folgendes Beispiel: „Wäre eine einstweilige Abstellung unterm 8. Juli 1851 ertheilt worden und es würde die Fortsetzung der Betreibung von dem Gläubiger unterm 30. Herbstmonat verlangt, so müßte dieselbe ungeachtet der dazwischen fallenden Zeit von 12 Wochen bewilligt werden, da von diesen 12 Wochen der Ernte-Rechtsstillstand von 5 Wochen und derjenige vor dem Bettage von einer Woche bei Berechnung der in § 55 des Gesetzes festgesetzten Frist abzuziehen ist."

Im Weitern enthält das zitirte Reglement vom 19. Juli 1851 in § 33 bezüglich der einstweiligen Abstellungen folgende nähere Bestimmungen:

[1] Beiträge VI, 93.

„1. Sie können zwar im Laufe der niedern und hohen Betreibung wiederholt werden, jedoch (vorbehalten die unter Nr. 4 enthaltene Ausnahme) nur, nachdem ein neues Stadium der Betreibung eingetreten ist, so daß z. B., wenn bei einer grundversicherten Forderung nach Ausfertigung des Rechtsbotes eine solche Abstellung ertheilt, vor Ablauf der 6 Wochen aber die Fortsetzung verlangt und die Warnung vor dem Auffall ausgefertigt worden ist, eine neue einstweilige Abstellung stattfindet; hingegen ist nach gänzlich durchgeführter Betreibung nur noch Eine einstweilige Abstellung auf 6 Wochen zulässig, bei deren Ablauf entweder die Eröffnung des Konkurses stattfinden muß, oder die Betreibung überhaupt als beendigt angesehen wird."

„2. Der Schuldenschreiber hat solche Fortsetzungsbegehren, wenn sie nicht rechtzeitig eingehen, zurückzuweisen."

„3. Wenn nach einer eingetretenen einstweiligen Abstellung die hohe Schuldbetreibung fortgesetzt wird, so hat der Schuldenschreiber hievon auch der Notariatskanzlei in dem derselben nach § 42 des Gesetzes zuzustellenden Verzeichnisse der Warnungen Kenntniß zu geben."

„4. Befindet sich der Rechtstrieb im Stadium der Pfandverfilberung, so kann innerhalb der sechsmonatlichen Dauer der Gültigkeit des Pfandrechtes (§ 34 des Gesetzes) der Gläubiger auch wiederholt den Aufschub der Verfilberung für einstweilen bewilligen, jedoch ist derselbe verpflichtet, es dem Schuldenschreiber unter Beilegung der in § 101 des Gesetzes für die Uebersendung des Verfilberungsbegehrens an den Gemeindammann bestimmten Gebühr besonders anzuzeigen, wenn er seine Bewilligung zurückziehen will. Die Gültigkeit einer solchen Bewilligung ist nicht an die in § 55 des Gesetzes bestimmte Dauer für einstweilige Abstellungen gebunden."

Wird die ertheilte Bewilligung zum Aufschube der Versilberung von dem Gläubiger zurückgezogen, so ist die Versilberungsanzeige an den Schuldner nicht zu wiederholen, denn der in den §§ 31 und 32, Satz 3 bezeichnete Fristenlauf beginnt nicht von

Neuem, sondern es ist dannzumal die Versilberung unverzüglich vorzunehmen (vergl. § 6 a. E. des Reglements vom 19. Juli 1851) [1].

Im Allgemeinen ist hinsichtlich der zuletzt angeführten Bestimmung des § 33 des Reglements zu bemerken: Das Gesetz schreibt in § 34 bloß vor, binnen welcher Zeitfrist der Gläubiger die Versilberung verlangen müsse, ansonsten das Pfandrecht erlösche; innerhalb dieser Frist bleibt es aber seinem Ermessen anheimgestellt, wann er die Versilberung vornehmen lassen will, und er ist daher auch berechtigt, ein gestelltes Begehren zurückzunehmen und weitern Aufschub zu gestatten, sobald er nur sein (neues) Begehren um Vornahme der Versilberung innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten dem betreffenden Schuldbetreibungsbeamten eingibt [2].

Vergl. auch zu § 56.

§ 56.

Den Betreibungsbeamten ist untersagt, von dem Schuldner Zahlung anzunehmen. Auch sollen sie unter keinen Umständen die Betreibung einstellen, ohne eine schriftliche Abstellung von Seite des Gläubigers, einen Rechtsvorschlag oder eine sonstige Rechtsstellung des Bezirksgerichtspräsidenten.

Von dem Schuldner Zahlung anzunehmen. Es liegt nicht in der Stellung der Betreibungsbeamten, zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger die Mittelsperson zum Behuf der Bezahlung des letztern zu sein; es könnte dieses auch leicht zu Mißbräuchen führen. Eine Ausnahme bildet der Fall, wo der Gemeindammann zur Pfändung von Baarschaft veranlaßt wird (vergl. zu § 18, S. 40).

Vergl. auch zu § 3.

[1] Beiträge XIV, 381, Nr. 1.
[2] ibid. X, 433 ff.

Die Betreibung einstellen. Eine bloß mündliche Erklärung des Gläubigers, daß er die Einstellung der Betreibung gänzlich oder nur für eine gewisse Zeit gestatte, darf der Betreibungsbeamte nicht berücksichtigen, und eben so wenig darf er aus irgend welchen Gründen von sich aus den Gang der Betreibung hemmen. Vergl. § 8.

Rücksichtlich der Abgabe der Abstellungen bestimmen die §§ 14 und 32 des obergerichtlichen Vollziehungsreglements vom 19. Juli 1851 unter Anderm Folgendes:

„§ 14. Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Abstellung den zuletzt ausgefertigten Rechtstriebzettel beizufügen, um dem Schuldenschreiber das Auffinden des Protokolleintrages vermittelst der auf dem Zettel befindlichen Nummer zu erleichtern." (Vergl. auch § 106.)

„Abstellungen, welche an dem Samstag, der demjenigen Dienstag unmittelbar vorhergeht, an welchem das Rechtsbot oder ein folgender Betreibungszettel ausgefertigt werden soll, noch vor Abends 8 Uhr eingehen, bewirken, daß keine weitere Ausfertigung stattfindet." (Vergl. zu § 5 Satz 1 u. § 107.)

„§ 32. Alle Abstellungen ohne Ausnahme betreffend eine Betreibung, die von dem Schuldenschreiber ausgeht, sind unverzüglich von dem Schuldner nicht dem Gemeindammann, sondern dem Schuldenschreiber zu behändigen, welcher dann zu Handen des Gemeindammanns die erforderliche Bescheinigung behufs Stellung der Betreibung sofort ausfertigen wird."

„Wird in einem solchen Falle eine Abstellung des Gläubigers von dem Gemeindammann unmittelbar angenommen, so soll ihm eine Ordnungsbuße aufgelegt, auch auf die so eingegangene Abstellung bei einer allfälligen Beschwerde über Verzögerung des Rechtstriebes keinerlei Rücksicht genommen werden."

Es darf also ein Gemeindammann insbesondere Bewilligungen von Gläubigern zu gänzlicher oder theilweiser Einstellung von Pfandversilberungen, wenn der Rechtstrieb von dem Schuldenschreiber ausgegangen ist nicht mehr, wie dieses bisher an den

meisten Orten geschehen ist, unmittelbar annehmen, sondern es müssen solche dem Schuldenschreiber eingehändigt werden, der dann dem Schuldner eine Bescheinigung zu Handen des Gemeindammanns ausstellt.

§ 57.

Wird die Betreibung durch Schuld der Betreibungsbeamten oder durch Zufall gehemmt, so muß sie wieder da angehoben werden, wo sie stehen geblieben ist, mit Vorbehalt des im erstern Falle dem Gläubiger gegen den Beamten zustehenden Regresses (§ 8).

Hat z. B. nach Ausfertigung des Rechtsbotes die Hemmung stattgefunden und es sind zur Zeit der Entdeckung der letztern bereits 21 Tage vom Datum des Rechtsbotes an (vergl. § 16), abgesehen von allfälligen dazwischen gefallenen Rechtsstillständen [1] (§§ 69 ff.), verstrichen, so ist mit dem nächsten Dienstag sofort der Pfandschein auszufertigen.

§ 58.

Glaubt der Betriebene zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, so hat er innerhalb vierzehn Tagen, von der Ausfertigung des Rechtsbotes an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten, unter Angabe der Gründe seiner Zahlungsweigerung, amtliche Einstellung der Betreibung (Rechtsvorschlag) zu begehren. Der Rechtsvorschlag, welcher auch die von dem Betriebenen angeführten Gründe enthalten soll, ist auf das Rechtsbot zu setzen. Rechtsvorschläge gegen Wechselforderungen müssen innerhalb vierundzwanzig Stun-

[1] Beiträge V, 65, Erw. 3 u. 4.

den, von der Anlegung des Botes an gerechnet (§ 48), und jedenfalls vor Ausfertigung des Pfandscheines, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten ausgewirkt und dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers eingereicht werden.

Die Ertheilung des Rechtsvorschlages, welche bei liquiden Forderungen verweigert werden soll, hat, sofern nicht Rechtsöffnung erfolgt, die Wirkung, daß dadurch die Betreibung aufgehoben wird. Ausgenommen ist die Bestimmung des § 15.

Von jeder Verweigerung eines Rechtsvorschlages und ihren Gründen hat der Bezirksgerichtspräsident auf Verlangen Vormerkung im Protokolle zu nehmen.

Innerhalb vierzehn Tagen. Der Tag, an welchem das Rechtsbot ausgefertigt worden, wird hier, wie überall in der ordentlichen Schuldbetreibung, nicht gerechnet, so daß z. B. auf ein am Dienstag den 2. Herbstmonat 1851 herausgekommenes Rechtsbot noch am Dienstag den 16. Herbstmonat ein Rechtsvorschlag ausgewirkt werden kann [1]. Am letzten Tage geht die Frist zu Ende mit Ablauf der regelmäßigen Geschäftszeit des Gerichtspräsidenten, immerhin nicht vor Abends 6 Uhr. Erscheint nun ein Betriebener noch vor Ablauf dieser Zeit auf dem Amtslokale dieses Beamten, er trifft aber denselben nicht mehr, so ist ihm, wenn er sich über sein rechtzeitiges Eintreffen genügend ausweisen kann, auch noch am folgenden Morgen ein Rechtsvorschlag ohne Deposition des geforderten Betrages (§ 60) zu ertheilen.

Hier verdient auch noch eines Spezialfalles erwähnt zu werden: Der Beauftragte des Vormundes eines Bevogteten, der am

[1] Monatschronik VII, 166, Nr. 6.

letzten Tage der vierzehntägigen Frist einen Rechtsvorschlag verlangte, wurde darum abgewiesen, weil er sein Begehren nicht gehörig zu begründen vermochte, und dann am folgenden Tage, als er das letztere genügend motivirt hatte, aus dem Grunde, weil die Frist abgelaufen war und der Schuldbetrag nicht deponirt werden wollte. Das Obergericht fand dann aber, es hätte schon auf das erste Begehren einstweiliger Rechtsvorschlag unter der Androhung ertheilt werden sollen, die Rechte wieder zu öffnen, wenn nicht binnen einer anzusetzenden Frist (welche unter diesen Umständen wohl nur eine sehr kurze hätte sein dürfen) bessere Auskunft ertheilt werden würde [1].

Die Rechtsstillstände haben auf die Frist von 14 Tagen keinen Einfluß (vergl. zu § 70 b), da dem Schuldner binnen derselben gar wohl möglich ist, gegen die an ihn gestellte Forderung Rechtsvorschlag zu verlangen, wenn er dieselbe nicht schuldig zu sein glaubt [2].

Ueber die Folgen der unterlassenen Auswirkung eines Rechtsvorschlages vergl. zu § 60 letzten Satz.

Bei dem Bezirksgerichtspräsidenten. Man sollte zwar glauben, es bedürfe diese Stelle einer Erläuterung nicht. Indeß ist es schon vorgekommen und selbst in neuester Zeit noch, daß auch der Vizepräsident Rechtsvorschläge ertheilt hat, ohne daß der Präsident weder in der betreffenden Angelegenheit im Ausstande sich befunden hat, noch sonst in Ausübung seiner amtlichen Funktionen verhindert war. Dergleichen Rechtsvorschläge sind nun aber ungültig, weil der Vizepräsident keine selbstständige, mit derjenigen des Präsidenten konkurrirende Gerichtsbarkeit hat, sondern die dem letztern zustehenden Funktionen nur in Verhinderung desselben ausüben darf [3].

Unter Angabe der Gründe seiner Zahlungsweigerung. Hierdurch wird dem Betriebenen keineswegs zu-

[1] Beiträge IV, 29, Nr. 15.
[2] Monatschronik I, 510 ff.
[3] ibid. VII, 323 ff.; Beiträge XV, 58, Nr. 29.

gemuthet, schon bei Auswirkung des Rechtsvorschlages alle seine Einreden vorzubringen, welche er der Ansprache seines Gegners entgegensetzen zu können glaubt [1], sondern es genügt zum Zwecke der Rechtsstellung, wenn auch nur Ein erheblicher Grund der Zahlungsweigerung vorgebracht wird, insofern derselbe nicht sofort als thatsächlich unrichtig oder als auf bloßer Zahlungsflucht beruhend sich darstellt [2].

Bei liquiden Forderungen. Ein Rechtsvorschlag sollte stets nur nach sorgfältiger Prüfung der Umstände ertheilt werden. Bei Stellung eines dießfälligen Begehrens ist zwar eine Prüfung der Liquidität der Forderung in der Regel nicht möglich, weil vor der Ertheilung des Rechtsvorschlages der Ansprecher keine Gelegenheit zur Begründung seiner Ansprache erhält; allein in vielen Fällen sind entweder die von dem Angesprochenen vorgebrachten Gründe zu Ertheilung einer Rechtsstellung überhaupt nicht geeignet, oder der Bezirksgerichtspräsident kann sich durch geeignete Fragen, die er an den Betriebenen stellt, sofort von deren Unhaltbarkeit überzeugen und dann soll der Rechtsvorschlag ohne Weiteres verweigert werden. Einige aus dem Leben genommenen Beispiele sollen dieses etwas weiter ausführen:

I. Der Angesprochene weiß zu Begründung seines Begehrens nichts vorzubringen, als die allgemeine und vage Behauptung, nichts schuldig zu sein. Dieselbe beruht gewöhnlich nur auf Zahlungsflucht. Der Gerichtspräsident sollte daher in einem solchen Falle den Schuldner veranlassen, sich bestimmt zu erklären, ob er überhaupt dem Ansprecher niemals etwas geschuldet habe, ob er niemals mit demselben im Verkehr gestanden oder wie er später von seiner Schuldpflicht befreit worden sei u. s. w. Kann der Angesprochene darüber keine bestimmte Antwort geben, so sollte der Rechtsvorschlag verweigert werden.

II. Die von dem Angesprochenen vorgebrachten Gründe stellen sich von vorne herein als offenbar nichtig dar, z. B.

[1] Beiträge III, 245, Nr. 10; VIII, 413, Nr. 5.
[2] ibid. IX, 398, Nr. 5.

a. Der Schuldner wendet ein, er habe die Schuld einem Andern zu bezahlen überbunden, ohne zugleich für die Richtigkeit dieser Angabe, insbesondere dafür, daß der Gläubiger den delegirten Schuldner angenommen habe, den Beweis auch nur anzubieten, denn da ein Schuldner nicht befugt ist, einseitig und ohne Zustimmung des Gläubigers sich durch Ueberbindung seiner Schuld an einen Andern seiner Verpflichtung zu entziehen und dem Gläubiger gegen dessen Willen einen andern Schuldner aufzudringen [1], so kann jene Einwendung nicht berücksichtigt werden, es wäre denn, daß der Angesprochene vorher von dem Gläubiger niemals als Schuldner anerkannt worden sei [2], oder daß die Schuld in einer Reallast bestehe, welche je der Besitzer der betreffenden Liegenschaft zu bezahlen hat, z. B. Grundzins (noch nicht kapitalisirter) Zehnten u. dgl. [3]

b. Der Schuldner eines Gültbriefes verweigert die Bezahlung der Gültaufgabe, weil er die Eigenschaft der Schuld als einer Gült nicht gekannt habe. Den Gläubiger berührt aber diese Unkenntniß offenbar nicht, sondern es ist derselbe berechtigt, sich einfach an den Inhalt seines Instrumentes zu halten [4].

c. Der Angesprochene wird als Erbe eines Verstorbenen für die Schuld des letztern betrieben, bestreitet aber die Zahlungspflicht, weil die Vormundschaftsbehörden, welche zur Zeit des Erbanfalles ihn vertreten, dadurch, daß sie den Nachlaß angetreten, schuldhaft gehandelt haben. Auch diese Einwendung ist dem Gläubiger gegenüber nichtig, denn die Handlung der Vormundschaftsbehörden ist für den Angesprochenen verbindlich und es bleibt diesem lediglich überlassen, die Mitglieder derselben wegen des ihm zugefügten Nachtheiles um Ersatz zu belangen [5].

d. Der Betriebene behauptet, es sei die Forderung nach den

[1] Beiträge VI, 476 ff.; IX, 336, Nr. 9; X, 38, Nr. 8.
[2] ibid. VI, 474; VIII, 416, Nr. 11.
[3] ibid. IX, 424, Nr. 12; XV, 160, Nr. 35.
[4] ibid. XIII, 297, Nr. 18.
[5] ibid. XV, 143, Nr. 11.

Gesetzen des Ortes, unter denen dieselbe entstanden, oder der Akt, auf welchen hin sie geltend gemacht werde, errichtet worden sei, nur unter gewissen Bedingungen klagbar (z. B. daß der dortseits in Konkurs gerathene Schuldner wieder zu Vermögen gekommen sei), und diese seien noch nicht eingetreten. Da indeß Art und Umfang der Vollstreckung gegen einen Schuldner sich nach den Gesetzen und Uebungen des Landes richtet, wo dieselbe verlangt wird, jene Beschränkung aber unsern Gesetzen fremd ist, so kann auf eine solche Einrede hin ein Rechtsvorschlag nicht ertheilt werden [1].

e. Eine in einem Zivilprozesse vor erster Instanz unterlegene Prozeßpartei setzt der Betreibung für die ihr erstinstanzlich aufgelegten Gerichtskosten entgegen, es seien durch das rechtskräftige zweitinstanzliche Urtheil diese Kosten ganz oder theilweise ihrer Gegenpartei aufgelegt worden. Nach § 8 des Sportelngesetzes vom 23. Christmonat 1841 [2] und einer frühern damit im Einklang stehenden obergerichtlichen Verordnung vom 16. März 1833 sind die erstinstanzlichen Gerichtskanzleien angewiesen, die erstinstanzlichen Gerichtskosten von der vor jener Instanz unterlegenen Partei, ohne Rücksicht auf die von der letztern ergriffene Appellation und den Inhalt der daraufhin erfolgten zweitinstanzlichen Entscheidung, zu beziehen. Es ist das eine Bestimmung, welche erheischt wird, theils um den Bezug der Gerichtskosten nicht zu lange aufzuhalten, theils und insbesondere um die Ordnung im Rechnungswesen der Gerichte nicht zu stören, und welche fortwährend gehandhabt worden ist [3]. Den Parteien bleibt dann überlassen, sich deßhalb aus einander zu setzen. Dagegen darf Rechtsvorschlag gegen die Betreibung für Gerichtskosten ertheilt werden, wenn der Angesprochene die betreffende Rechnung wegen Uebersetzung anficht und seine Behauptung einige Wahrscheinlichkeit für sich hat [4].

[1] Beiträge V, 198 ff.; XV, 143, Nr. 12.
[2] Nste. Sammlg., Bd. VI, 284 ff.
[3] Monatschronik XI, 157 ff.; Beiträge VI, 343 ff.
[4] Beiträge XV, 77, Nr. 52.

f. Wenn gegen eine auf einem rechtskräftigen Urtheile beruhende Forderung vorgebracht wird, es sei gegen dieses Urtheil Revision begehrt worden [1], ohne daß der Betriebene sich zugleich darüber ausweist, daß bereits Acceß zur Revision ertheilt worden sei [2].

g. Jemand, der um Bezahlung einer öffentlichen Steuer belangt wird, verweigert dieselbe. Hier ist zu beachten, ob die Steuerforderung eine solche des Staates oder einer Gemeinde sei, weil deßhalb verschiedene Grundsätze gelten.

α. Ist sie eine solche des Staates, so darf nach den Gesetzen [3] ein Rechtsvorschlag nicht ertheilt werden, wenn bloß bestritten wird, daß er so viel Vermögen besitze, als die Steuerbehörde angenommen hat [4], sondern es sind die Betreffenden ohne Weiteres zur Zahlung verpflichtet, wogegen ihnen die Rückforderung des allfällig zu viel Bezahlten frei steht. Dagegen ist die Ertheilung eines Rechtsvorschlages zulässig, wenn die Steuerpflicht im Allgemeinen, d. h. das Vorhandensein derjenigen thatsächlichen Verhältnisse, auf welche gestützt die Steuer verlangt wird, z. B. daß Einer Einwohner des hiesigen Kantons sei, daß er daselbst Grundeigenthum besitze [5], oder wenn es sich um die Forderung von Militärpflichtersatz handelt, daß Einer sich noch im dienstpflichtigen Alter befinde [6], bestritten wird, jedoch ist hiebei dem Betriebenen im Rechtsvorschlage selbst eine Frist

[1] Monatschronik I, 211, Nr. 38 u. 639, Nr. 4; VII, 357, Nr. 8; X, 329, Nr. 9; Beiträge XII, 56, Erw. 1; XIII, 309, Nr. 51.

[2] Beiträge VI, 417 ff.; XIII, 438, Nr. 20.

[3] Gesetz vom 24. Herbstmonat 1835, § 1, Bd. IV, 31; Gesetz betreffend die Handelsklassensteuer, § 6, ibid. S. 162; Gesetz betreffend den Militärpflichtersatz, § 8, Bd. VII, 403.

[4] Monatschronik VII, 145 ff.

[5] Gesetz betreffend die Vermögenssteuer &c., § 6, Bd. II, 115, und Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache, § 2 lit. c, Bd. I, 240; Beiträge IV, 197 ff.; IX, 398, Nr. 6.

[6] Gesetz vom Jahr 1848, § 1, Bd. VII, 401; Monatschronik V, 355, Nr. 2; VII, 168, Nr. 16.

anzusetzen, binnen welcher er sich darüber auszuweisen hat, daß er den Entscheid der Frage über die Beitragspflicht bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeleitet habe, ansonsten die Rechte wieder geöffnet würden [1]. Ein Rechtsvorschlag ist ebenfalls statthaft, wenn es sich um die Nachforderung des fünffachen Steuerbeitrages [2] für den Staat handelt, weil der letztere in seinem Hauptbestandtheile nicht eigentlich Steuerbeitrag, sondern Strafe wegen unrichtiger Versteurung ist [3].

β. Betrifft die Forderung eine Gemeindssteuer, so ist, falls der Angesprochene die Größe des Steuerbeitrages bloß unter der Behauptung bestreitet, daß er bei der der geforderten Gemeindssteuer zum Grunde liegenden Taxation für die Vermögenssteuer [4] zu hoch angelegt worden sei, ein Rechtsvorschlag nicht zu ertheilen, wenn er sich nicht zugleich darüber ausweist, daß und in welchem Betrage er eine Ermäßigung der letztern erwirkt habe und folglich die jetzige Steuer auf einer unrichtigen Grundlage beruhe [5]. Dagegen kann, wenn auch unter Anerkennung der Steuerpflicht im Allgemeinen, gegen die Bezahlung des geforderten Steuerbeitrages aus andern Gründen Einsprache erhoben wird, z. B. wegen unrichtiger Vertheilung [6], oder weil kein genügender Grund zu einer Steuererhebung vorhanden, oder bei Fassung des die Steuererhebung erkennenden Gemeindsbeschlusses die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden seien [7], oder weil der außer der Gemeinde wohnhafte Besteuerte behauptet, daß sein in der Gemeinde befindliches Grundeigenthum nach Abzug der darauf haftenden Schulden einen geringern Werth, als wie von der Steuerbehörde angenommen worden,

[1] Beiträge IV, 380 ff.
[2] Gesetz von 1832, § 21, Bd. II, 120, und von 1835, § 3, Bd. IV, 32.
[3] Beiträge IV, 37, Nr. 24.
[4] Gesetz über die Gemeindssteuern, § 15, Bd. IV, 156.
[5] Monatschronik III, 506 ff.
[6] ibid. V, 196 ff.; IX, 478 ff.
[7] Beiträge X, 118, Nr. 10.

habe [1], oder endlich, weil ein Doppelbürger sich weigert, in beiden Gemeinden, in denen er verbürgert ist, die Armensteuer zu bezahlen [2], ein Rechtsvorschlag nicht verweigert werden, weil die oben (lit. α im Eingange) berührten Gesetze sich nur auf die Staatssteuern beziehen und eine Ausdehnung derselben auf Gemeindssteuern und Gemeindeabgaben nicht statthaft ist [3]. Der Rechtsvorschlag ist indeß auch hier nur in der Meinung zu ertheilen, daß der Ansprecher sich binnen Frist ausweise, daß er seine Beschwetde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingereicht habe, widrigenfalls Rechtsöffnung erfolgen würde [4].

b. Ein Niedergelassener verweigert die Bezahlung der Niederlassungsgebühr, indem er behauptet, daß die Niederlassungsgemeinde kein Gemeindgut besitze, aus welchem Lasten, an denen auch die Niedergelassenen Antheil zu nehmen haben, ganz oder theilweise bestritten werden und sie daher nach dem Gesetze [5] zum Bezuge einer Niederlassungsgebühr nicht berechtigt sei. In einem solchen Falle ist zwar die Ertheilung eines Rechtsvorschlages statthaft, insofern die Angaben des Betriebenen nicht augenscheinlich unwahr sind, jedoch nur unter der vorhin berührten Auflage an den letztern, weil der Entscheid über die Richtigkeit der vorgebrachten Gründe nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zusteht [6].

III. Der Betriebene bestreitet die ganze Forderung nur darum, weil er behauptet, es seien die einzelnen Posten übersetzt. In einem solchen Falle ist derselbe zu einer bestimmten Erklärung anzuhalten, wie viel er anerkenne, und nur für den Ueberrest darf Rechtsvorschlag ertheilt werden [7].

[1] Gesetz über die Gemeindssteuern, § 16, Bd. IV, 156; Beiträge IX, 381 ff.

[2] Niederlassungsgesetz, § 35, Bd. V, 487; Beiträge XIII, 304, Nr. 36.

[3] Beiträge XIII, 431, Nr. 3.

[4] ibid. IX, 321 und die bereits zitirten Entscheidungen.

[5] Niederlassungsgesetz, § 38, Bd. V, 488 ff.

[6] Beiträge XIII, 304, Nr. 37.

[7] ibid. III, 245, Nr. 11.

IV. Der Käufer eines Grundstückes, welcher von seinem Verkäufer für die verfallene Rata an den Kaufpreis belangt wird, widersetzt sich der Zahlung aus dem Grunde, weil der letztere die Pflicht zur Ledigung des Kaufsobjektes von einer darauf haftenden Schuld übernommen habe und nun vorerst darthun müsse, daß er seiner Verbindlichkeit auch nachkommen könne und wolle. Diese Einwendung kann nur dann gehört werden, wenn der Termin, bis zu welchem der Verkäufer die Pflicht zu erfüllen hat, bereits abgelaufen ist; ohne dieses ist sie zu verwerfen, weil der Vertrag, den der Käufer mit dem Verkäufer eingegangen hat, jene Gefahr in sich schließt, daher der Käufer, wenn er dieselbe nicht laufen wollte, sich bei Eingehung des Vertrages besser hätte vorsehen sollen [1].

V. Der Angesprochene steht unter obrigkeitlicher Vormundschaft, er betreibt aber mit Wissen der Vormundschaftsbehörden auf Zusehen hin ein Gewerbe auf eigene Rechnung [2] und nun wird gegen die Betreibung für eine aus diesem Gewerbe entstandene Schuld Rechtsvorschlag verlangt. Wir heben hier zwei Punkte hervor:

a) Die Einwendung, es sei eine ausdrückliche Bewilligung zu Betreibung des betreffenden Gewerbes von den Vormundschaftsbehörden, insbesondere von dem Bezirksrathe, niemals ertheilt worden. Nach der Auslegung, welche die betreffende Gesetzesstelle in der Gerichtspraxis erhalten hat [3], bedarf es aber zu einer Bewilligung die Zustimmung des Bezirksrathes nicht, sondern es genügt, wenn der Gemeindrath dem Vögtling die Betreibung des Gewerbes gestattet oder durch schlüssige Handlungen stillschweigend gebilligt hat.

b) Das Vorgeben, es sei die Schuld ohne Wissen des Vogtes kontrahirt worden, ist in einem Falle dieser Art unerheblich, weil

[1] Beiträge X, 395, Nr. 18.
[2] Vergl. § 26 des Vormundschaftsgesetzes; Nste. Ges.Sammlg. Bd. VI, S. 202.
[3] Beiträge XV, 162, Nr. 36.

der Vögtling sich gültig verpflichten kann für Schulden, welche auf das Gewerbe Bezug haben, dessen Betreibung ihm gestattet worden ist [1].

VI. Ein abgetretener Verwalter, welcher von seinem Nachfolger für den Saldo seiner letzten Rechnung betrieben wird, behauptet, es finden sich in der letztern Irrthümer zu seinem Nachtheile. Auf ein derartiges Vorgeben ist keine Rücksicht zu nehmen, bis die einzelnen Irrthümer und deren Betrag genau bezeichnet sein werden. Bedarf der Angesprochene hiezu einer etwelchen Frist, so ist ihm diese zu gewähren und, falls vor deren Ablauf die Zeit zu Auswirkung des Rechtsvorschlages verstreichen würde, der letztere provisorisch zu ertheilen, in der Meinung, daß nach Ablauf jener Frist derselbe je nach Umständen bestätigt oder ganz oder theilweise abgeändert würde [2].

VII. Der Angesprochene behauptet Zahlung. In diesem Falle ist derselbe zu befragen, wann und wo dieselbe geleistet worden sei und ob und wie er selbige erweisen könne; ergibt es sich, daß er dafür einen Beweis offenbar nicht zu erbringen vermag, so ist der Rechtsvorschlag zu verweigern.

VIII. Es wird von dem Betriebenen behauptet, daß ihm eine Gegenforderung an den Ansprecher zustehe. Ist diese Angabe wahr, so ist die Forderung des Ansprechers von dem Augenblicke an, in welchem die Gegenforderung des Betriebenen fällig geworden ist, bis auf den Betrag der letztern als aufgehoben und getilgt anzusehen [3]. Der Angesprochene muß aber zugleich über Entstehung, Art, Natur und Größe seiner Gegenforderung dem Gerichtspräsidenten Auskunft geben und in solcher Weise die Richtigkeit seiner Behauptung wenigstens einigermaßen wahrscheinlich machen können, denn die leere, durch nichts unterstützte Behauptung einer Gegenforderung genügt nicht, um die Exekution

[1] Beiträge XV, 137, Nr. 2.
[2] ibid. X, 397, Nr. 19.
[3] ibid. IX, 432, Nr. 19; XIV, 122; XV, 109, Erw. 2.

einer liquiden Forderung zu hemmen [1]. Dabei hat es zwar immerhin die Meinung, daß, wenn der Angesprochene erklärt, über einen einzelnen Punkt nicht sofort genügende Auskunft ertheilen zu können, dieß nicht hinreicht, um einen Rechtsvorschlag zu verweigern. In keinem Falle darf aber ein solcher für einen größern Betrag ertheilt werden, als die behauptete Gegenforderung ausmacht.

Die subjektiven und objektiven Erfordernisse dieser Einrede wollen wir durch einige Beispiele veranschaulichen:

Subjektive Erfordernisse.

A. Wenn und insoweit Forderung und Verbindlichkeit derselben Person (des Betreibenden) gegen dieselbe Person (des Betriebenen) bestehen, mit andern Worten: wenn der Gläubiger hinwieder Schuldner seines Schuldners und der Schuldner Gläubiger seines Gläubigers ist, so findet die Einrede der Gegenrechnung statt [2]. Auch wenn die Forderung, für welche die Betreibung angehoben worden ist, mehreren Theilhabern, z. B. einer Erbsmasse zusteht, die Gegenforderung des Angesprochenen aber nur gegen einen oder einzelne derselben gerichtet ist, so ist, falls die Liquidation im Namen sämmtlicher Erben als einzelner Personen stattfindet, die Einrede der Aufrechnung innerhalb den Grenzen des Antheiles derjenigen Theilhaber, welche Schuldner der Gegenforderung sind, in gleicher Weise zulässig, wie wenn diese einzeln ihre Erbsraten gegen ihn geltend gemacht hätten [3]. Dagegen kann, wenn z. B. A. in seiner Eigenschaft als Verwalter eines öffentlichen Gutes oder als Vormund des X. den B. betreibt, dieser nicht eine ihm an die Person des A. zustehende Gegenforderung vorschützen, weil in diesem Falle das Recht aus der Forderung und die Verpflichtung aus der Gegenforderung nicht in der gleichen Person zusammentrifft.

[1] Monatschronik IV, 340, Erw. 2.
[2] ibid. IV, 339; Beiträge XIII, 303, Nr. 35.
[3] Beiträge I, 476, Nr. 8.

B. Die vorhin angeführte allgemeine Regel erleidet jedoch einige Ausnahmen. Z. B.:

1) Wenn ein Ehemann als ehelicher Vormund seiner Ehefrau für eine Schuld derselben betrieben wird und ihm persönlich eine Gegenforderung an den Ansprecher zusteht, oder wenn er selbst Schuldner des letztern, seine Ehefrau aber Gläubigerin desselben ist, umgekehrt ferner: wenn der Gläubiger nicht aus seiner Person, sondern Namens seiner Ehefrau den Angesprochenen belangt, dieser aber hinwieder Gläubiger des Ehemannes seiner Gläubigerin ist u. s. w., so läßt die Praxis, falls es sich nicht etwa um eine zu dem Sondergute der Ehefrau gehörende Forderung handelt, wegen der Rechte, welche dem Ehemann an dem Vermögen seiner Ehefrau zustehen, die Einrede der Gegenrechnung zu [1].

2) Wenn der Ansprecher seine Forderung von einem Dritten erworben hat und der Angesprochene eine Gegenforderung an diesen zu haben behauptet. In diesem Falle muß sich der Ansprecher die Einrede der Aufrechnung eben so gut gefallen lassen, als der ursprünglich Berechtigte selbst, und zwar:

a) Derjenige, welcher durch Schenkung oder durch Erbgang Inhaber der Forderung geworden ist, unbedingt, und zwar der letztere auch dann, wenn sogar eine Anmeldung der Gegenforderung in das über den Nachlaß des frühern Gläubigers eröffnete gerichtliche Inventar unterlassen worden ist [2]. Eine andere Wirkung hat dagegen nach einer jüngsthin zwar nur durch Stimmenmehrheit von dem Obergerichte bestätigten erstinstanzlichen Entscheidung [3] eine solche Unterlassung, wenn das gerichtliche Inventar das Vermögen einer wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzten Person beschlägt. In diesem Falle wird die Gegenforderung als untergegangen betrachtet, weil ohne diese Strenge eine gehörige Feststellung des Vermögens des Be-

[1] Beiträge XV, 153, Nr. 27.
[2] ibid. IX, 432, Nr. 19.
[3] ibid. XV, 130 ff.

vogteten nicht möglich wäre und der letztere immer noch durch antedatirte Schuldscheine seine Guthaben bei Dritten aufzehren könnte, folglich der Zweck des gerichtlichen Inventars in vielen Fällen nicht erreicht würde [1].

b) Derjenige, welcher die Forderung durch Cession erworben hat, insofern, als der Schuldner zur Zeit der Entstehung der Gegenforderung noch keine Kenntniß von der erfolgten Cession der Forderung gehabt hat [2], vorausgesetzt übrigens, daß der Titel, auf welchem die Forderung beruht, nicht ein solcher sei, welcher als Repräsentant der Forderung betrachtet wird, was z. B. bei Schuldbriefen und Wechseln, wovon unten speziell die Rede sein wird, in der Regel der Fall ist [3].

c) Derjenige, welchem die Forderung im Konkurse des frühern Gläubigers in Folge Zugserklärung zugefertigt worden ist, weil der Züger hinsichtlich derselben keine bessern Rechte erlangen kann, als dem Kridar selbst zugestanden haben, dieser aber sich die Einrede der Kompensation von Seite des Schuldners hätte gefallen lassen müssen [4].

Objektive Erfordernisse.

A. Die Gegenforderung selbst muß ebenfalls fällig [5] und nicht bereits verjährt sein [6], denn da die Kompensation nicht von selbst, sondern erst durch ihre Geltendmachung stattfindet [7], so kann sie nur wirksam sein, wenn in dem Zeitpunkte, in welchem diese erfolgt, die betreffende Gegenforderung rechtlich noch besteht.

B. Forderung und Gegenforderung müssen sich auf fungible (vertretbare) Sachen gleicher Art (z. B. Geld)

[1] Vergl. Bluntschli, Anmerkungen zum Vormundschaftsgesetze, S. 47 ff.
[2] Beiträge III, 76, Nr. 30; XV, 108, Erw. 1.
[3] ibid. IX, 356, Nr. 18.
[4] ibid. XIV, 102 ff.
[5] ibid. XI, 350, Erw. 2; XIII, 432, Nr. 6.
[6] ibid. IV, 65, Nr. 56; XIV, 125.
[7] ibid. XIV, 122 u. 124.

beziehen [1]. Die Konnexität der Forderung und Gegenforderung, d. h. daß beide auf dem gleichen faktischen und rechtlichen Verhältnisse beruhen, ist kein rechtliches Erforderniß für die Zulässigkeit der Kompensation [2], und es hat sicher keinen Anstand, z. B. einer grundversicherten Forderung eine laufende Gegenforderung zur Aufrechnung entgegen zu stellen, wenn im Uebrigen die Erfordernisse der Kompensation zutreffen [3]. Geht dagegen die Forderung auf eine individuell bestimmte Sache, z. B. auf Rückgabe eines geliehenen Schuldbriefes oder irgend eines bestimmten Geräthes, so kann eine Gegenforderung derselben nicht entgegen gesetzt und auch ein Retentionsrecht an der betreffenden Sache aus dem Grunde eines angeblichen Gegenanspruches nur dann geltend gemacht werden, wenn der letztere mit der Hauptforderung konnex ist, d. h. in einem faktischen und rechtlichen Zusammenhange steht [4]. Unlängst wurde in einem Specialfalle, in welchem der Betriebene behauptet hatte, es habe der Ansprecher gewisse Waaren für ihn an einem dritten Orte bezogen, selbige jedoch noch nicht an ihn abgeliefert, erkennt: es finde deßhalb Abrechnung eines gewissen Betrages an der Forderung noch keineswegs statt, weil nichts dafür vorliege, daß die Zustellung jener Gegenstände in natura nicht möglich sei [5].

C. Die Forderung, für welche die Betreibung angehoben worden, darf in Bezug auf die Exekution nicht eine bevorzugte sein, z. B.:

1) wenn dieselbe auf einem rechtskräftigen Urtheile beruht. In diesem Falle muß die Gegenforderung nach dem Urtheile entstanden sein und sofort hergestellt werden können (vergl. oben S. 110 lit. f und § 64); es kann daher wegen einer bestrittenen Gegenforderung die Exekution nicht gehemmt werden. Damit stimmt auch die bisherige Gerichtspraxis im

[1] Beiträge XIV, 400, Nr. 32.
[2] ibid. III, 258, Nr. 22.
[3] ibid. XIII, 227, Nr. 2.
[4] ibid. XII, 251, Erw. 2; XV, 75, Nr. 49.
[5] ibid. XV, 50, Nr. 14.

Allgemeinen überein [1]. Einem rechtskräftigen Urtheile steht in seiner Wirkung hinsichtlich der Exekution der betreffenden Forderung völlig gleich:

a) ein vor Friedensrichteramt abgeschlossener und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften [2] in Schrift verfaßter und von den Parteien unterzeichneter oder durch nachherige konkludente Handlungen auf unzweifelhafte Weise anerkannter [3] Vergleich;

b) ein in Folge eines angehobenen Prozesses zwischen den Parteien, sei es außergerichtlich oder unter gerichtlicher Vermittlung, abgeschlossener Vergleich [4]; ebenso

c) eine ohne Vorbehalt von Seite des Schuldners stattgefundene Anerkennung der Klage des Ansprechers [5];

d) ein von einer Behörde eines andern Kantons oder eines auswärtigen Staates innerhalb den Grenzen ihrer Befugnisse erlassener gerichtlicher Akt, durch welchen die Forderung des Ansprechers auf unzweifelhafte Weise festgestellt worden ist [6], mit Ausnahme von Strafurtheilen in Beziehung auf die aus denselben abgeleitete Ansprache jenes andern Kantons oder auswärtigen Staates (z. B. Bußen, Gerichtskosten ꝛc.), insoweit nicht durch bestimmte Verträge oder sonstiges Einverständniß die Vollziehung derartiger Urtheile gegenseitig zugesichert ist [7];

2) wenn die Ansprache sich auf eine anderweitige öffentliche Urkunde (im Gegensatze von gerichtlichen Urtheilen u. dgl.) gründet. Die hauptsächlichsten derselben bilden die notarialischen Urkunden, Schuldbriefe, Kaufbriefe u. dgl. Gegenüber solchen

[1] Monatschronik VI, 347, Nr. 11; Beiträge I, 487, Nr. 45; IV, 400, Nr. 16; VIII, 85, Erw. 4; IX, 152, Nr. 7; XII, 335, Nr. 30.

[2] Gesetz über die bürgerliche Rechtspflege, § 24, Nfte. Ges.-Sammlg. Bd. I, 138; vergl. Beiträge VII, 83—86.

[3] Beiträge I, 476, Nr. 7.

[4] ibid. VI, 349 ff.

[5] ibid. VI, 421 ff.

[6] ibid. XV, 136, Nr. 1, u. 141, Nr. 7.

[7] ibid. X, 44, Nr. 14.

Ansprachen können Gegenforderungen nur berücksichtigt werden, wenn diese ebenfalls liquid oder doch bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt (vergl. § 64, Satz 3 lit. a) [1] und die sonstigen Erfordernisse zur Kompensation vorhanden sind. Die Frage, ob eine solche Urkunde, z. B. ein Kaufbrief, auch von einem Dritten, zu dessen Gunsten darin eine Forderung vorgestellt ist, angerufen werden könne? wurde in einem Spezialfalle verneinend entschieden [2];

3) wenn die Ansprache auf einem an Ordre lautenden und in Giro gesetzten Wechsel beruht. Von derartigen Forderungen wird unten speziell die Rede sein.

Im Uebrigen ist der Grundsatz, daß illiquide Gegenforderungen zur Hemmung der Betreibung für liquide Ansprachen nicht geeignet seien, in dieser Allgemeinheit unserm Gesetze fremd, indem mit Ausnahme der oben unter lit. C, S. 118 ff. berührten Arten von Forderungen als Regel gilt, daß jede Einwendung, wenn sie nicht sofort als unerheblich oder aus bloßer Zahlungsflucht hervorgegangen sich darstellt, berücksichtigt werden soll, sobald zureichende und unverdächtige Beweismittel dafür angeboten werden (vergl. § 64) [3]. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß dieser Grundsatz unsers Gesetzes von zahlungsflüchtigen Schuldnern mißbraucht werden kann, und es kommt solcher Mißbrauch auch nicht selten vor, allein auf der andern Seite wäre es in vielen Fällen für den Betriebenen eine große Härte, wenn man ihn zwingen würde, den Ansprecher ohne Weiteres zu bezahlen und diesen dann für seine Gegenforderung besonders zu belangen.

Die Betreibung aufgehoben wird. Entsteht in Folge des Rechtsvorschlages ein Prozeß über die Forderung, so kann, wenn letztere nachher durch Anerkennung von Seite des Schuldners, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil ganz oder theilweise hergestellt wird, die früher angehobene Betreibung nicht fort-

[1] Beiträge VI, 415 ff.; IX, 398, Nr. 4.
[2] ibid. XII, 43, Nr. 6.
[3] ibid. IX, 356, Nr. 18.

gesetzt, sondern es muß eine neue Betreibung angehoben werden [1]. Diese Wirkung des Rechtsvorschlages tritt jedoch nicht ein, wenn nachher Rechtsöffnung ertheilt worden ist (vergl. § 63).

Rechtsvorschläge gegen Wechselforderungen. Der Zweck und die Bedeutung, welche der Wechsel im Verkehr hat, erheischt, daß Einwendungen gegen die Exekution solcher Forderungen nicht zu leicht Gehör gegeben werde. Die Einreden, welche zu Hemmung der Exekution unter Umständen geeignet sein können, theilen wir ein:

I. in solche, welche sich auf die Entstehung oder den Inhalt des Wechsels selbst beziehen, also wesentlich objektiver Natur sind, und

II. in solche von rein subjektiver Art, gerichtet gegen einen frühern oder spätern Inhaber des an sich unbestrittenen Wechsels.

Auch die Einreden der erstern Art haben nicht in allen Fällen eine absolute, sondern unter Umständen auch nur eine relative Wirkung und müssen wenigstens bis zu einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit hergestellt werden können:

1. Der Betriebene bestreitet die Aechtheit seiner Unterschrift oder diejenige des Trassanten oder eines Indossanten, oder er behauptet die Verfälschung der Summe oder des Datums der Verfallzeit des Wechsels oder des Namens des Remittenten oder eines Indossatars. Da bei dem Begehren um Rechtsvorschlag die Urkunde, weil der Gläubiger selbige in Handen hat, dem Gerichtspräsidenten nicht vorgelegt und eine Vorladung des letztern vor der Ertheilung des Rechtsvorschlages wegen Kürze der Zeit unmöglich stattfinden kann, so ist eine genaue Prüfung der Richtigkeit jener Einwendungen dannzumal nicht möglich. Der Gerichtspräsident wird daher in einem solchen Falle durch geeignete Fragen an den Betriebenen die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Behauptungen desselben zu erforschen suchen, und wenn er nicht von deren Unrichtigkeit mit

[1] Monatschronik II, 509, Nr. 12.

Sicherheit überzeugt ist, den verlangten Rechtsvorschlag ertheilen. In zweifelhaften Fällen wird er einstweilen die Vornahme der Pfändung verfügen, im Uebrigen aber die Rechte stellen und dem Ansprecher aufgeben, binnen Frist ihm durch Stellung eines Rechtsöffnungsbegehrens (§ 63) Gelegenheit zu einer einläßlichen Prüfung zu verschaffen, beziehungsweise seine Ansprache durch Anbringung einer Klage geltend zu machen und sich hierüber durch Attestat der zuständigen Gerichtsstelle auszuweisen, widrigenfalls die Pfändung wieder aufgehoben würde [1]. Daß der Betriebene, wenn seine angebliche Unterschrift falsch ist, nicht haftet, und daß er bei Verfälschung der Summe oder des Datums der Verfallzeit nicht für mehr, als der Wechsel ursprünglich gelautet hat, und auch nicht vor der wirklichen Verfallzeit belangt werden kann, versteht sich von selbst. Aber auch die Thatsache, daß die Unterschrift des Trassanten nicht ächt ist, befreit ihn von der Zahlungspflicht, weil er den Wechsel nur im Glauben an die Aechtheit desselben acceptirt hat. Ist ein Indossament falsch, so haben weder der betreffende Indossatar noch seine Nachmänner ein Recht an dem Wechsel erworben und der Schuldner kann somit nicht zur Zahlung an den letzten Inhaber desselben angehalten werden; will dagegen einer der frühern (d. h. vor dem falschen Indossamente aufgetragenen) rechtmäßigen Inhaber des Wechsels diesen einkassiren, so kann sich der Schuldner vernünftiger Weise auf jene Fälschung nicht mehr berufen. Wurde der Name des Remittenten oder eines Indossatars gefälscht, so steht dem Schuldner gegen diese und alle ihre Nachmänner die Einrede des Betruges zu [2].

2. Der Angesprochene behauptet zwar keine Fälschung des Wechsels, dagegen wendet er ein, es sei die Schuldverpflichtung auf rechtswidrige Weise entstanden, z. B. durch Betrug. Ist diese Angabe wahr, so war der Wille des Angesprochenen niemals vorhanden, ein solches Rechtsgeschäft einzu-

[1] Beiträge XI, 406, Erw. 5.
[2] Monatschronik XI, 136 ff.

gehen, und er ist daher mit seiner Einrede auch einem dritten Besitzer des Wechsels gegenüber zu hören, ohne Rücksicht darauf, ob der letztere von der rechtswidrigen Entstehung desselben Kenntniß gehabt habe oder nicht. Der Nachweis, daß eine Klage dem Statthalteramte eingereicht und von diesem an Hand genommen worden sei, genügt indeß nicht zu Hemmung der Exekution [1], sondern es muß der Betriebene sich entweder noch darüber ausweisen, daß auch von Seite des zuständigen Gerichtes die Anhandnahme der Verzeigung stattgefunden habe [2], oder seine Behauptung sonst auf irgend eine Weise wahrscheinlich machen [3].

3. Ist der Wechsel mit Willen des Schuldners, jedoch in Folge einer unerlaubten Handlung, z. B. durch Wucher oder beim Spiele entstanden, so kann die dießfällige Einwendung des letztern dem dritten Besitzer gegenüber nur insofern wirksam sein, als wenigstens wahrscheinlich gemacht ist, daß dieser die rechtswidrige Entstehung des Wechsels gekannt habe [4].

4. Ein Indossant, welcher mit Regreß belangt wird, behauptet, er habe das Indossament nur en blanc gefertigt, es sei ihm dann aber der Wechsel mit demselben abhanden gekommen und gegen seinen Willen ausgefüllt worden, oder sein Indossatar habe sich eine vertragswidrige Ausfüllung desselben erlaubt. Eine solche Behauptung findet nur gegenüber derjenigen Person Berücksichtigung, welcher die behauptete rechtswidrige Handlung zur Last fällt, nicht aber gegenüber einem dritten redlichen Besitzer des Wechsels, weil der § 23 der Wechselordnung ausdrücklich bestimmt, daß solche en blanc girirte Wechsel auf Gefahr des Indossanten laufen.

5. Der Angesprochene behauptet, die wechselrechtliche Verbindlichkeit sei verjährt. Diese Einrede wirkt gegen jeden Inhaber des Wechsels. Nach § 25 der Wechselordnung tritt

[1] Beiträge VIII, 244, Nr. 53.
[2] Monatschronik VIII, 165 ff.; Beiträge III, 318 ff.
[3] Beiträge VI, 230, Nr. 7.
[4] ibid. VI, 229, Nr. 5; XIV, 457; XV, 44, Nr. 5.

die Verjährung gegenüber dem Acceptanten ein Jahr und gegenüber dem Indossanten mit Beziehung auf den dießfälligen Regreß seiner Nachmänner drei Monate nach der Verfallzeit des Wechsels ein [1], und zwar hört dannzumal für den Indossanten jegliche Haft auf [2], während hinsichtlich des Acceptanten die Schuld zu einer gewöhnlichen laufenden Forderung wird [3], durch deren Bezahlung der Schuldner gegenüber jedem Inhaber der Wechselurkunde liberirt wird [4].

Als Einreden der zweiten Art, welche hin und wieder zur Begründung von Gesuchen um Hemmung der Wechselexekution vorgebracht zu werden pflegen, werden hier beispielsweise hervorgehoben:

1. Die Behauptung des Schuldners, nicht die volle Valuta empfangen zu haben. In einem Spezialfalle wurde von dem Obergerichte ausgesprochen, daß diese Einrede auch bei sogenannten eigenen, von dem Schuldner unterzeichneten Wechseln, selbst wenn sie gegenüber dem ursprünglichen Wechselgläubiger vorgebracht werde, die Exekution nicht zu hemmen vermöge, sondern daß es dem Wechselschuldner offen stehe, seine allfälligen Forderungen auf gewohntem Wege Rechtens geltend zu machen [5]. Vorbehalten bleibt jedoch der oben berührte Fall, wenn der Wechsel auf eine unerlaubte Weise entstanden ist.

2. Es wird für den Kaufpreis einer bestimmten Sache, z. B. eines Pferdes, ein Wechsel ausgestellt; das letztere geht dann aber innerhalb der gesetzlichen Währschaftszeit [6] zu Grunde und es wird davon dem Verkäufer gehörige Anzeige gemacht. Macht nun dieser den Wechsel zur Verfallzeit gegen den Käufer gleichwohl geltend, so kann ihm der letztere die Einrede entgegen stellen,

[1] Beiträge V, 172 oben.
[2] Monatschronik III, 34; Beiträge XIV, 301 ff.
[3] Beiträge XI, 8, Erw. 2; XV, 110, Nr. 4.
[4] ibid. VI, 231, Nr. 9.
[5] ibid. VI, 226, Nr. 1.
[6] Gesetz vom 21. Christmonat 1821; Mittlere Sammlung Bd. II, 337 ff.

welche diesem aus dem Untergange des Kaufsobjektes gegen denselben zusteht [1]. Befindet sich dagegen der Wechsel in dritter Hand, so kann der Schuldner dem jetzigen Inhaber gegenüber mit jener Einrede nicht aufkommen, falls er nicht wenigstens in hohem Grade wahrscheinlich machen kann, daß dem letztern hiebei wirkliche Arglist zur Last falle [2].

3. Der Schuldner bestreitet die Fälligkeit des Wechsels, weil der Eintritt derselben durch einen besondern Vertrag von dem Zustandekommen eines gewissen Rechtsgeschäftes oder dem Eintritte eines zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht worden sei und beweist die Richtigkeit seiner Angabe durch sofortige Produktion des Vertrages selbst. Ist nun der Wechselinhaber und derjenige, welcher den bezeichneten Vertrag mit dem Schuldner eingegangen hat, die gleiche Person, so bewirkt diese Einrede allerdings die Hemmung der Exekution [3]; einem dritten Besitzer des Wechsels gegenüber hat sie diese Wirkung nur insofern, als in dem Wechsel selbst auf den Vertrag Bezug genommen ist oder wenn derselbe erwiesenermaßen vor der Erwerbung des Wechsels von diesem Verhältnisse Kenntniß gehabt hat.

4. Der Betriebene behauptet, der Wechsel sei durch Zahlung oder durch Nachlaßvertrag ganz oder theilweise getilgt. Diese Einrede, wenn sie nicht aus dem Wechsel selbst hervorgeht, z. B. aus einer auf demselben befindlichen Notiz, ist nur insofern wirksam, als der Wechsel von demjenigen geltend gemacht wird, an welchen die Zahlung erfolgt, resp. von welchem der Nachlaßvertrag eingegangen worden ist, und als sie sofort unzweifelhaft erwiesen werden kann [4]. Gegenüber einem dritten redlichen Besitzer des Wechsels kann auf dieselbe keine Rücksicht genommen werden, sondern es muß der Schuldner zum zweiten Mal Zahlung leisten und es bleibt ihm lediglich überlassen, den-

[1] Beiträge XIV, 450 ff.
[2] ibid. XIII, 435, Nr. 12.
[3] ibid. VI, 229, Nr. 6.
[4] Monatschronik VII, 321 ff.; Beiträge VI, 226, Nr. 2; VIII, 244, Nr. 52; XI, 403, Nr. 32; XIV, 453 ff.

jenigen, welcher von dem Wechsel einen widerrechtlichen Gebrauch gemacht hat, um Ersatz des zu viel Bezahlten zu belangen.

5. Der Wechselschuldner verlangt Kompensation einer Gegenforderung. Hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse dieser Einrede wird auf das oben S. 114 ff. Angeführte verwiesen und im Besondern bemerkt, daß bei Wechseln die Zulässigkeit derselben wegen der besondern Verhältnisse des dießfälligen Verkehres sehr beschränkt ist:

A. Ist der Wechsel nicht an Ordre gestellt, so gelten folgende Regeln:

a) Gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten der Wechsel lautet, ist nach § 6 der Wechselordnung die Einrede der Gegenrechnung nur statthaft, wenn derselbe „in der Zwischenzeit", d. h. von der Ausstellung des Wechsels an bis zu dessen Verfallzeit, insolvent geworden, auch die Gegenforderung an ihn wirklich verfallen ist [1].

b) Befindet sich dagegen der Wechsel in den Händen eines Dritten, so kommen die gewöhnlichen Regeln über Kompensation zur Anwendung, weil die Uebertragung des Wechsels auf diesen nur die Bedeutung einer einfachen Cession hat.

B. Lautet der Wechsel an Ordre, so ist zu unterscheiden:

a) der Fall, wo zur Verfallzeit, resp. zu der Zeit, zu welcher die Zahlung gefordert wird, der Wechsel sich in den Händen dessen befindet, gegen welchen die Gegenforderung des Ansprechers geht, indem dannzumal, wenn im Uebrigen die für die Zulässigkeit der Abrechnung der letztern gesetzlich vorgeschriebenen Requisite, insbesondere auch die sub A a vorhin berührten, vorhanden sind und ebenso die Gegenforderung liquid ist, dem Schuldner die Abrechnung der letztern billiger Weise nicht verweigert werden kann [2], und

b) der Fall, wo ein Dritter Inhaber des Wechsels ist, wobei übrigens je nach der Form der Uebertragung desselben an ihn verschiedene Grundsätze gelten:

[1] Beiträge XIII, 433, Nr. 9.
[2] ibid. VI, 226, Nr. 3; XIV, 447 ff.; XV, 107 ff.

α. Hat dieselbe auf wechselrechtliche Weise, d. h. durch Indossament stattgefunden, so ist dem jetzigen Inhaber gegenüber die aus der Person eines frühern Wechselgläubigers hergeleitete Einrede der Kompensation überall unzulässig, auch wenn die Gegenforderung des Wechselschuldners aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte, aus welchem der Wechsel entstanden ist, herrührt und dem Dritten beim Erwerbe des letztern der Ursprung desselben bekannt gewesen ist, falls ihm hiebei nicht eine wirkliche Arglist zur Last fällt, welche sofort erwiesen oder wenigstens in hohem Grade wahrscheinlich gemacht werden kann (vergl. oben S. 124, Nr. 2)[1].

β. Ist dagegen der Wechsel durch eine bloße Cession auf den jetzigen Inhaber übertragen worden, so kommen diejenigen Grundsätze, welche der Natur des Wechsels gemäß für das Verhältniß des Wechselschuldners zu dem jeweiligen Wechselinhaber normgebend sind, gar nicht mehr in Betracht, sondern es muß der letztere sich die Abrechnung einer dem Schuldner an seinen Cedenten zustehenden Gegenforderung in allen denjenigen Fällen gefallen lassen, in welchen dieser sich derselben bei einer gewöhnlichen Schuldforderung ebenfalls nicht hätte widersetzen können[2]. (Vergl. oben S. 117 lit. b.)

6. Ein Indossatar belangt seinen Vormann mit Regreß, weil der Schuldner den Wechsel zur Verfallzeit nicht eingelöst hat; er hat auch rechtzeitig Protest Mangel Zahlung erheben lassen, so daß ihn deßhalb kein Vorwurf trifft (vergl. oben S. 91); allein der betriebene Indossant bestreitet dennoch seine Haftpflicht:

a) weil der Ansprecher den Wechselschuldner selbst betrieben und somit ihn, den Indossanten, übersprungen habe (§ 28 der Wechselordnung). Es ist jedoch diese Einwendung unbegründet erklärt worden, weil darin, daß der Inhaber eines Wechsels zunächst von dem Wechselschuldner Zahlung zu erhalten sucht, ein Ueberspringen seiner Vormänner, resp. ein Aufgeben seines Regreßrechtes gegen dieselben nicht liegt[3];

[1] Beiträge XIII, 435, Nr. 12.
[2] ibid. XV, 108, Erw. 1.
[3] ibid. IX, 186 ff.

b) weil der Ansprecher ihm von der Nichteinlösung des Wechsels, wie der § 26 der Wechselordnung vorschreibt, nicht mit erster Gelegenheit Kenntniß gegeben und ihn sonach verhindert habe, seine Rechte auch gegenüber seinem Vormanne oder dem Wechselschuldner selbst gehörig wahren zu können. In diesem Falle findet die schnelle Exekution gegen den betreffenden Indossanten nicht statt, es wäre denn, daß der Regreßnehmer sofort nachzuweisen vermöchte, daß jene Unterlassung mit Wissen und Willen des Betriebenen stattgefunden habe [1].

Bei Berechnung der Frist von 24 Stunden, welche zu Auswirkung eines Rechtsvorschlages gegen eine schnelle Schuldbetreibung anberaumt ist, kommen die allfällig dazwischen fallenden Sonn- und Festtage nicht in Betracht. Darauf beziehen sich auch die Worte des Gesetzes „jedenfalls vor Ausfertigung des Pfandscheines“ [2]. (Vergl. § 71.)

§ 59.

Ist bloß für einen Theil der Forderung Rechtsvorschlag ertheilt worden, so geht die Betreibung für den Rest fort.

Der Bezirksgerichtspräsident hat auf dem Rechtsvorschlage genau zu bemerken, für welchen Betrag die Betreibung fortzusetzen sei.

Die Deposition desjenigen Theiles der Schuld, welche von dem Betriebenen anerkannt wird, ist nicht zuläßig, sondern es ist der Schuldner verpflichtet, denselben seinem Gläubiger kostenfrei zukommen zu lassen; bis dieses erfolgt sein wird, soll die Betreibung ihren ungestörten Fortgang nehmen [3]. Nur wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung ohne Grund verweigern

[1] Beiträge IX, 448 ff.; XIV, 298 ff.
[2] ibid. VII, 383, Erw. 2.
[3] Monatschronik VII, 166, Nr. 5.

sollte, darf dem Schuldner von dem Gerichtspräsidenten die Deposition derselben behufs Abwendung der weitern Folgen des Rechtstriebes bewilligt werden. (Vergl. zu § 60, zweiten Satz, Abtheilung 2, lit. b, S. 136 unten.)

§ 60.

Wird der Rechtsvorschlag nicht innerhalb der in § 58 erwähnten Frist von vierzehn Tagen und beziehungsweise von 24 Stunden ausgewirkt, so kann er später nur gegen Deposition des geforderten Betrages in der Bezirksgerichtskanzlei ertheilt werden.

Wenn bei einer Wechselforderung mehr als sechs Tage von der Ausfertigung des Rechtsbotes an verstrichen sind, oder wenn auf dem Wege der gewöhnlichen Schuldbetreibung der Pfandschein, oder die Warnung vor der Versilberung, oder (bei grundversicherten Forderungen) die Warnung vor dem Auffalle ausgefertigt worden ist, darf kein Rechtsvorschlag mehr gegeben werden, es wäre denn, daß der Grund der Einsprache, z. B. die behauptete Tilgung der Forderung, erst nach Ablauf der Frist von 14 beziehungsweise 6 Tagen entstanden sein sollte, und sofort nachgewiesen oder zureichend bescheinigt würde.

Versäumt der Schuldner die Auswirkung eines Rechtsvorschlages binnen der regelmäßigen Frist (vergl. § 58), so soll ihm zwar auch nach Ablauf derselben ein solcher nicht absolut verweigert werden, falls die ordentliche Schuldbetreibung noch nicht in ein weiteres Stadium vorgeschritten ist und im schnellen Rechtstriebe seit Ausfertigung des Rechtsbotes noch nicht mehr als 6 Tage verflossen sind; jedoch darf dieses nur geschehen,

wenn er den Gläubiger durch gerichtliche Deposition des geforderten Betrages für sein Guthaben sicher stellt. In derartigen Fällen soll dann aber, damit der Betrag des Depositums auch nicht gar zu lange liegen bleiben muß, der Bezirksgerichtspräsident im Rechtsvorschlage dem Ansprecher jedesmal eine angemessene Frist anberaumen, innerhalb welcher derselbe sich darüber auszuweisen hat, daß er wegen der streitigen Forderung die Weisung dem zuständigen Gerichte eingereicht habe, widrigenfalls der deponirte Betrag dem Schuldner wieder aushingegeben würde.

Die vorhin angeführte Regel erleidet jedoch noch gewisse Ausnahmen zu Gunsten des Schuldners. Es gibt verschiedene Gründe, aus denen der Gerichtspräsident in den Fall kommen kann, auch nach Ablauf der angegebenen Frist, resp. nach Eintritt von weitern Stadien des Rechtstriebes, Rechtsstellungen ohne und mit Deposition der Forderung zu ertheilen, und zwar:

1) ohne Deposition:

a) wenn die Betreibung nicht auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise vollzogen worden und daher nichtig ist [1]. Das letztere ist z. B. der Fall, wenn bei einer gegen Bevogtete gerichteten Betreibung die Betreibungszettel diesen selbst, anstatt dem Vogte (§ 74) abgegeben worden sind und letzterer somit ohne Kenntniß von dem Rechtstriebe geblieben ist [2];

b) wenn der Grund der Einsprache erst nach Eintritt der spätern Stadien des Rechtstriebes entstanden ist [3]. Es muß jedoch in einem solchen Falle derselbe sofort nachgewiesen oder mindestens zu hoher Wahrscheinlichkeit gebracht werden; insbesondere ist ein bloß allgemeines Beweisanerbieten oder eine Berufung auf Zeugen nicht zu berücksichtigen [4]. Als Einsprachsgründe der bezeichneten Art werden hier beispielsweise angeführt:

α. die Einrede der erst seit Eintritt der im Gesetze für Aus-

[1] Monatschronik VI, 346, Nr. 8; Beiträge XV, 146, Nr. 17.
[2] ibid. VI, 341 ff.
[3] Beiträge III, 12, Nr. 2; XIII, 215, Nr. 26.
[4] ibid. XV, 158, Nr. 33.

wirkung eines Rechtsvorschlages bestimmten Termine an den Gläubiger geleisteten Zahlung der Schuld, welche wohl in der Regel sofort durch eine Empfangsbescheinigung wird hergestellt werden können [1];

β. die Einrede der Kompensation mit einer von dem Betriebenen erst seit dem so eben bezeichneten Zeitpunkte auf den Ansprecher erworbenen Gegenforderung [2]. In diesem Falle muß indeß sowohl die Richtigkeit der Gegenforderung, als auch die Thatsache, daß der Betriebene selbige erst nach dem berührten Zeitpunkte erworben habe, sofort durch glaubwürdige Urkunden nachgewiesen werden;

c) wenn der Grund der Einsprache zwar schon vor Ablauf der regelmäßigen Frist zu Auswirkung des Rechtsvorschlages bestanden hat, der Betriebene jedoch auf glaubhafte Weise sofort darthun kann, daß ihm derselbe ohne sein Verschulden nicht früher bekannt gewesen sei und nicht habe bekannt sein können [3].

2) mit Deposition des Betrages der Forderung:

a) wenn für eine und dieselbe Forderung gleichzeitig mehrere Personen als Schuldner betrieben werden, ohne daß eine solidarische Schuldverpflichtung derselben in der Art besteht, daß jeder von ihnen unmittelbar für das Ganze haftet, vielmehr ihre Haft bloß eine subsidiäre ist. Dieser Fall kommt am häufigsten im Einzinserverhältniß und in dem diesem analogen Verhältnisse von Zehntpflichtigen [4] vor, weil nach den hierauf bezüglichen Bestimmungen des Stadt- und Landrechtes, § 22 Thl. VI und § 61 Thl. X, S. 90 u. 165, beziehungsweise des § 9 des Gesetzes über den Loskauf des trockenen und des § 9 desjenigen über den nassen Zehnten [5] jeder Einzinser, resp. Mitschuldner zunächst nur für seine Rate haftet und für die

[1] Beiträge IV, 26, Nr. 3; VIII, 241, Nr. 47.
[2] ibid. IX, 155, Nr. 11; XV, 107 ff.
[3] ibid. XIII, 215, Nr. 26.
[4] ibid. I, 308, Nr. 14; IV, 123, Nr. 4.
[5] Nste. Ges.Sammlg. Bd. II, S. 14 u. 106.

Raten der übrigen Mitschuldner nur dann einzustehen hat, wenn selbige von ihnen nicht erhältlich sind [1]. Da nun aber der Gläubiger nicht gehalten ist, die Raten der einzelnen Theilschuldner anzunehmen, sondern verlangen kann, daß ihm die betreffende Zins- oder Kapitalzahlung als ein Ganzes eingehändigt werde, so ernennt er aus den sämmtlichen Theilschuldnern den habhaftesten [2], d. h. nicht sowohl den reichsten als denjenigen, dem er das meiste Zutrauen schenkt und den er am leichtesten durch den Rechtstrieb belangen kann, zum Trager [3], nöthigenfalls, wenn sich dieser nicht freiwillig unterziehen will, unter Mitwirkung des betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten [4]. Ist dann aber ein solcher Trager bestellt und die Tragerei nicht etwa eine wechselnde, so steht es dem Gläubiger nicht zu, aus bloßer Willkür denselben zu entlassen und einen andern Einzinser an seine Stelle zu setzen, sondern er muß das einmal festgesetzte Verhältniß so lange fortdauern lassen, bis eine Aenderung desselben aus irgend einem Grunde, z. B. wegen eingetretenen Konkurses des Tragers, oder wegen einer andern Vertheilung der Schuldraten, oder weil der bisherige Trager aus andern erheblichen Gründen Entlassung von der Tragerpflicht verlangen kann, nothwendig wird [5].

Der Trager ist verpflichtet, auf die Verfallzeit die Raten von den Einzinsern einzuziehen, also auch diese selbst aufzusuchen [6]; falls dieselben in Bezahlung ihrer Raten säumig sind, so ist er berechtigt, gegen sie, auch ohne speziellen Auftrag des Gläubigers, den Rechtstrieb hiefür anzuheben [7], und hat sodann, falls einzelne Einzinser unter Bestreitung ihrer Schuldpflicht Rechtsvorschlag

[1] Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 240; Beiträge VIII, 105 u. 112; IX, 152, Nr. 6; XIII, 359, Nr. 35.
[2] Stadt- u. Landrecht Thl. VI, § 22, S. 90.
[3] Bluntschli, a. a. O. II, 247 ff.; Beiträge VII, 122, Nr. 3.
[4] Beiträge III, 266, Nr. 47.
[5] ibid. XI, 45, Nr. 14.
[6] ibid. VII, 121 Nr. 2.
[7] ibid. V, 344, Erwäg. 2; IX, 153, Nr. 9; XIII, 299, Nr. 22.

auswirken sollten, auch die Pflicht, um Rechtsöffnung nachzusuchen, insoweit ihm die Möglichkeit, mit einem solchen Begehren durchzudringen, durch den Besitz tauglicher Beweismittel, z. B. eines notarialischen Tragerrodels oder dadurch gegeben ist, daß er sich letztere mit Leichtigkeit verschaffen kann [1]. Wird die Betreibung durch den Gläubiger angehoben, so hat der Trager hievon jedem einzelnen Einzinser Kenntniß zu geben und für deren gehörige Fortsetzung zu sorgen [2]. Im Konkurse eines Einzinsers ist dagegen nicht der Trager, sondern der Kreditor zur Anmeldung der betreffenden Theilschuld und der ausstehenden Zinse verpflichtet [3]. Bestreitet der im Rechtsbote als Trager bezeichnete Theilschuldner diese Eigenschaft, resp. die Verpflichtung zur Uebernahme der Tragerschaft, so muß er innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen (§ 58) gegen die Betreibung Rechtsvorschlag auswirken, indem später auf diesen Grund hin ein solcher nicht mehr ertheilt werden darf [4]. Wollen nach angehobener Betreibung der Trager oder einzelne andere Theilschuldner die Schuld bezahlen, während die übrigen mit ihren Beiträgen noch im Rückstande bleiben, so sind erstere berechtigt, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten gegen Deposition ihrer Raten Rechtsstellung für ihre Person zu verlangen, worauf die Betreibung gegen die säumigen Mitschuldner fortgesetzt wird [5]. Ein solches Begehren kann in jedem Stadium der Betreibung gestellt werden [6]; es dauert aber eine dießfällige Rechtsstellung nur so lange, als nicht die subsidiäre Haft der Theilschuldner ihre Wirkung äußert. Diese tritt ein, sobald einer der letztern in Konkurs gerathen ist [7] oder nicht gefunden und folglich auch nicht belangt werden kann [8],

[1] Beiträge V, 341 ff.
[2] Monatschronik XI, 286; Beiträge VII, 123, Nr. 4.
[3] Beiträge IV, 27, Nr. 7.
[4] ibid. VII, 123, Nr. 5.
[5] ibid. V, 344; VI, 341; VII, 122, Nr. 3; IX, 153, Nr. 9.
[6] ibid. X, 37, Nr. 7.
[7] Bluntschli, a. a. O. II, 241 ff.
[8] Beiträge VIII, 99 ff.; IX, 152, Nr. 6.

und zwar im erstern Falle sofort mit dem Eintritte des Konkurses [1] und im letztern dann, wenn mit dem Momente der Anhebung des Rechtstriebes ein Theil der Einzinser nicht gefunden werden konnte, welche Wirkung in diesem Falle keineswegs etwa dadurch wieder aufgehoben wird, daß noch im Verlaufe der Betreibung das Auffinden möglich geworden war [2].

Die Haft der Einzinser erstreckt sich da, wo der Zins sammethaft aus Einer Hand dem Gläubiger geleistet worden war, auf das Kapital und alle ausstehenden Zinse [3]; aber auch bei getrennt behandelten Einzinsern besteht eine solche Haft, jedoch in diesem Falle außer dem Kapital nur für vier ausstehende Zinse [4]. Von dieser Haft kann der einzelne Einzinser durch den Verkauf der in seinem Besitze befindlichen Unterpfande des betreffenden Schuldbriefes und durch Ueberbindung seiner Theilschuld auf den Käufer sich gegenüber dem Gläubiger nicht einseitig befreien. In dieser Beziehung kann lediglich auf das oben Seite 108 lit. a Gesagte verwiesen werden [5].

Der Einzinser, welcher die Rate seines Mitschuldners an den Gläubiger bezahlt, tritt, ohne daß es einer ausdrücklichen Cession bedürfte, hiefür in die Rechte des Gläubigers ein [6], insofern er die Zahlung in Folge einer rechtlichen Nothwendigkeit, d. h. in Folge eingetretenen Konkurses des betreffenden Mitschuldners oder weil derselbe nicht gefunden werden konnte, geleistet, also nicht etwa freiwillig dem letztern kreditirt hat [7]. Es ist übrigens auch in dem letztern Falle (der Zahlung ohne rechtliche Nothwendigkeit) der zahlende Einzinser berechtigt, von dem Gläubiger zu verlangen, daß er ihm den Schuldbrief für

[1] Beiträge VI, 340; VII, 123, Nr. 5; XIII, 76 ff.
[2] ibid. IX, 201, Nr. 11.
[3] ibid. XIII, 359, Nr. 35.
[4] Stadt- und Landrecht Thl. X, § 61, S. 165; Bluntschli, a. a. O. II, 250; Beiträge XIII, 78.
[5] Beiträge XIII, 360.
[6] ibid. IV, 48, Nr. 41.
[7] ibid. VII, 127, Nr. 7.

denjenigen Betrag, welchen er für seinen Mitschuldner geleistet hat, unentkräftet und mit Cession seiner Rechte herausgebe [1]. Der zahlende Einzinser kann sich aber für seine dießfällige Leistung nur an den betreffenden Mitschuldner und nur an die von diesem besessenen Unterpfande halten, beziehungsweise von den andern subsidiär verpflichteten Einzinsern im Verhältniß zur Größe ihrer Kapitalraten Ersatz seiner Auslagen verlangen, nicht aber ist er berechtigt, auch auf denjenigen Theil der Unterpfande des betreffenden Schuldbriefes zu greifen, welcher sich im Besitze von solchen Personen befindet, die nicht Mitschuldner sind, mit andern Worten: es steht ihm das Recht nicht zu, die letztern zu geschreien [2].

In Beziehung auf das Verfahren gegen die solventen Theilschuldner nach Ausbruch des Konkurses eines Einzinsers bestimmt der § 37 des obergerichtlichen Vollziehungsreglements vom 19. Juli 1851 unter Anderm Folgendes:

„Ist der Rechtstrieb gegen die säumigen Mitschuldner erfolglos durchgeführt worden, so hat der Schuldenschreiber sofort dem Bezirksgerichtspräsidenten Anzeige zu machen, damit derselbe die Fortsetzung der einstweilen gestellten Betreibung gegen die übrigen Mitschuldner für die Raten der ausgetriebenen Mitschuldner von sich aus verfügen kann."

Dabei versteht es sich übrigens, daß gegen die solventen Mitschuldner der Rechtstrieb von dem Punkte aus fortgesetzt werden muß, bis zu welchem derselbe gegen die säumigen Mitschuldner gelangt ist, so daß mithin, wenn letztere wegen dieser Forderung zum Konkurse betrieben worden sind, auch gegen die übrigen Theilschuldner sofort Konkurseröffnung stattfindet. Am zweckmäßigsten wird indeß das Verfahren sein, daß der Bezirksgerichtspräsident den letztern eine kurze Frist ansetzt, innerhalb welcher sie die von ihnen deponirten Raten in der Gerichtskanzlei

[1] Beiträge XII, 290, Erw. 7.

[2] Bluntschli, a. a. O. II, 242 ff.; Beiträge VI, 104 ff.

in Empfang zu nehmen, den Gläubiger für seine ganze Forderung zu bezahlen und Abstellung beizubringen haben, unter der Androhung, daß sonst auch gegen sie Konkurs eröffnet würde;

b) wenn der Schuldner seinem Gläubiger die geforderte Zahlung hat leisten wollen, dieser aber die Annahme derselben aus irgend einem unstatthaften Grunde verweigert hat, z. B. weil er noch Zinsen fordert, wofür nicht getrieben wurde oder weil er bei einem theilweisen Rechtsvorschlage nur gegen Bezahlung des bestrittenen Theiles der Forderung Quittung und Abstellung geben will. Es muß jedoch der Schuldner sich darüber genügend, z. B. durch ein Attestat des Gemeindammanns, ausweisen können, daß er sowohl am gehörigen Orte und zu einer schicklichen Zeit, als auch in der gehörigen Art und in genügendem Umfange, also vollständig und in solchen Geldsorten, zu deren Annahme der Gläubiger gesetzlich verpflichtet war, Zahlung angeboten habe [1]. In einem solchen Falle ist die gerichtliche Deposition des Betrages der Schuld erforderlich, um den Gläubiger in Empfangsverzug mit allen seinen Folgen zu bringen [2]; insbesondere hat dann auch der letztere die Kosten der gerichtlichen Deposition zu tragen. Das Gleiche findet statt, wenn der durch den Rechtstrieb verfolgte Bürge sich darüber ausweisen kann, daß er dem Gläubiger habe Zahlung leisten wollen, daß aber derselbe entweder nicht im Stande sei oder sich sonst weigere, ihm seine Rechte auf den Hauptschuldner abzutreten [3].

Die Deposition muß in jedem einzelnen Falle von dem Bezirksgerichtspräsidenten ausdrücklich bewilligt werden, bevor dieselbe stattfinden kann, und ebenso darf auch ohne Bewilligung dieses Beamten der einmal hinter Recht gelegte Betrag nicht wieder aushingegeben werden [4].

[1] Beiträge IX, 204, Nr. 14.
[2] ibid. II, 463, Nr. 87.
[3] ibid. IX, 218, Nr. 18.
[4] ibid. IV, 277.

In Hinsicht der Folgen, welche die unterlassene Auswirkung eines Rechtsvorschlages für den Betriebenen nach sich zieht, ist zu unterscheiden:

a) der Fall, in welchem der Ansprecher auf dem Rechtstriebe beharrt und der Betriebene zahlungsfähig ist. In diesem Falle muß der letztere ohne weiteres Zahlung leisten. Glaubt er dann, gar nichts oder nicht so viel schuldig zu sein, wie an ihn gefordert worden ist, so hat er nach geleisteter Zahlung das Recht, den Ansprecher um Rückzahlung des Bezahlten, resp. des zu viel Bezahlten zu belangen [1]; der letztere ist jedoch in diesem Falle der Pflicht, die Richtigkeit seiner Forderung zu beweisen, entbunden, vielmehr hat der Betriebene den Beweis der Nichtschuld zu leisten, wenn er mit seiner Klage aufkommen will [2];

b) der Fall, in welchem der Rechtstrieb wegen Zahlungsunfähigkeit des Betriebenen erfolglos bleibt und der Ansprecher deßhalb das Wortzeichen gegen den letztern verlangt; vergl. in dieser Beziehung zu § 86, und endlich

c) der Fall, in welchem der Ansprecher selbst eine gänzliche Abstellung ertheilt oder nach Ertheilung einer einstweiligen Abstellung die in § 55 oder nach durchgeführtem Rechtstriebe die in §§ 34 und 50, beziehungsweise § 44 Satz 2 bezeichnete Frist hat ablaufen lassen. In diesem Falle hindert die Nichtauswirkung eines Rechtsvorschlages gegen die frühere Betreibung den Angesprochenen nicht, die Forderung zu bestreiten [3]; dabei bildet zwar jene Unterlassung ein Indicium für die Richtigkeit der Forderung, mehr aber nicht [4].

§ 61.

Der ausgewirkte Rechtsvorschlag ist durch den Betriebenen demjenigen Betreibungsbeamten, welcher

[1] Beiträge II, 446, Nr. 42; IV, 308, Nr. 9.
[2] Monatschronik I, 140 ff.; III, 266 ff.
[3] Beiträge X, 198, Nr. 2; XIII, 293, Nr. 4; XIV, 385, Nr. 6.
[4] ibid. X, 55, Nr. 20.

das Rechtsbot ausfertigte, zu Handen des Betreibenden zuzustellen.

Wird der Rechtsvorschlag nach Montag Abends 8 Uhr eingereicht, und läuft am folgenden Dienstage die zwischen dem Rechtsbote und dem Pfandscheine liegende Frist von drei Wochen zu Ende, so hat der Betreibungsbeamte den Rechtsvorschlag zurückzuweisen, und derselbe ist nach § 60, Abthlg. 2 als kraftlos zu betrachten. In diesem Falle soll jedoch der Betreibungsbeamte auf dem Rechtsvorschlage Tag und Stunde der Eingabe, und daß derselbe zurückgewiesen worden sei, bemerken.

Auch den Tag der Versendung an den Gläubiger hat der Betreibungsbeamte sowohl auf dem Rechtsvorschlage, als in seinem Protokolle zu verzeichnen.

Vergl. zu § 5 erster Satz und § 107.

Die unterlassene rechtzeitige Eingabe des Rechtsvorschlages an den Schuldenschreiber von Seite des Betriebenen hat die nämliche Wirkung, wie wenn die Auswirkung eines solchen ganz unterblieben wäre[1] (vergl. zu § 60 letzten Satz, S. 137 oben). Eine Ausnahme kann nur dann eintreten, wenn der Angesprochene zu zeigen vermag, daß die rechtzeitige Abgabe ohne sein Verschulden unterblieben sei[2]; diese Ausnahme, bezüglich welcher es mit dem Beweise jedenfalls sehr strenge genommen werden muß, wird zwar selten eintreten, ist aber doch denkbar; z. B.: der Betriebene, welcher rechtzeitig den Rechtsvorschlag ausgewirkt hat, geräth bald nachher in eine sehr heftige, fieberische Krankheit und bleibt mehrere Wochen bewußtlos; seine Hausgenossen wissen aber nichts

[1] Monatschronik VIII, 162 ff.
[2] ibid. VII, 356, Nr. 7.

von dem betreffenden Rechtstriebe und es bleibt somit der Rechtsvorschlag bis nach Ausfertigung des Pfandscheines in seiner Hand liegen. In diesem Falle dürfte man wohl geneigt sein, die Verspätung der Abgabe für entschuldigt zu halten.

Bei grundversicherten Forderungen ist die Eingabe des Rechtsvorschlages nach Montag Abend nur dann als verspätet anzusehen, wenn am folgenden Dienstage die zwischen dem Rechtsbote und der Warnung vor dem Auffalle liegende Frist von 4 Wochen (§ 45) zu Ende läuft (§ 31, Satz 2 des Reglements vom 19. Juli 1851).

§ 62.

Von denjenigen Rechtsvorschlägen, welche bei dem Schuldenschreiber eingehen, soll dieser wöchentlich den Gemeindammännern seines Bezirkes, behufs allfälliger Vorstellung der bestrittenen Forderung (§ 15), Kenntniß geben.

Vergl. zu § 15.

§ 63.

Glaubt der Betreibende im Besitze einer liquiden Forderung zu sein, so kann er sich binnen drei Monaten, vom Datum der Versendung des Rechtsvorschlages an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten, unter Vorweisung seines Forderungstitels und des Rechtsvorschlages, für Aufhebung des letztern (Rechtsöffnung) verwenden.

Der Präsident hat, sofern er die Rechtsöffnung bewilligt, sogleich sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner unter Vormerkung im Protokolle einen

schriftlichen Bescheid zukommen zu lassen und auf dem Rechtsbote zu bemerken, daß und für welchen Betrag nebst Kosten er Rechtsöffnung ertheilt habe. Der Präsident übersendet das Bot von sich aus dem betreffenden Betreibungsbeamten, welcher, wenn ihm nicht innerhalb vierzehn Tagen (bei Wechselforderungen aber binnen sechs Tagen), von dem durch den Präsidenten auf dem Bote zu notirenden Tage der Versendung der Rechtsöffnung an gerechnet, durch den Schuldner Bescheinigung eingereicht wird, daß er gegen die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Rekurs ergriffen habe, die Betreibung fortsetzt. Für die in Folge dessen ausgefertigten Betreibungszettel hat der Betriebene die Gebühr zu bezahlen, auch wenn nachher wieder Rechtsstellung erfolgen sollte.

Von der Verweigerung der Rechtsöffnung und ihren Gründen hat der Bezirksgerichtspräsident unter Vormerkung am Protokoll dem Gläubiger Kenntniß zu geben.

Liquiden Forderung. Vergl. zu § 58 oben S. 107 ff. und zu § 84 a. E. Die Richtigkeit der Forderung, soweit sie bestritten ist, muß sofort durch Urkunden, die entweder vom Schuldner anerkannt werden oder deren Aechtheit sonst unbezweifelt ist, nachgewiesen werden können; dieselben müssen aber ein früheres Datum tragen als das Rechtsbot, also nicht erst seit Ausfertigung des letztern entstanden sein. Abhörung von Zeugen oder Experten, überhaupt ein ausgedehnteres Verfahren, findet im Exekutivprozesse nicht statt, sondern es muß, wenn zu Herstellung der Liquidität ein solches erfordert wird, dem Ansprecher die Verfolgung seiner

Ansprache auf dem Wege des ordentlichen Prozesses anheimgestellt werden [1].

Bevor übrigens der Gerichtspräsident bei einem rechtzeitig angebrachten Rechtsöffnungsgesuche (vergl. zu § 70 c) einen Bescheid erläßt, hat er den Angesprochenen vor sich zu laden und dessen Erklärung über dasselbe zu vernehmen; im Falle unbekannter Abwesenheit kann der letztere auf Verlangen des Gläubigers ediktaliter vorgeladen werden [2].

In Hinsicht der Geltendmachung von Einreden, welche dem Betriebenen gegen die Forderung des Ansprechers zustehen, gilt als Regel:

a. Er ist nicht gehalten, alle seine Einreden schon vor dem Gerichtspräsidenten vorzubringen; er kann, den unter lit. b bezeichneten Fall ausgenommen, auch in der Beschwerde gegen eine Rechtsöffnung noch neue Einreden geltend machen. Das verspätete Vorbringen kann aber die Folge haben, daß der Betriebene die Rekurskosten bezahlen muß [3]. Ebenso steht ihm dieses Recht zu, wenn die Sache später im ordentlichen Verfahren zur Verhandlung kommt, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn die Rechtsöffnung verweigert und der Ansprecher auf den gewohnten Rechtsweg gewiesen worden ist. (Vergl. auch zu § 58.)

b. Wird ihm aber zu Geltendmachung von Einwendungen gegen ein Rechtsöffnungsgesuch (vergl. § 74 des Reglements vom 19. Juli 1851, S. 144 unten) oder zu besserer Begründung der wirklich vorgebrachten Einreden von dem Gerichtspräsidenten eine Frist unter der Androhung, daß sonst die Rechte geöffnet würden, angesetzt, er leistet aber dieser Aufforderung keine Folge, so muß er sich die Rechtsöffnung gefallen lassen, falls er sich wegen seiner Säumniß nicht zu rechtfertigen vermag [4].

[1] Monatschronik I, 325, Nr. 12.
[2] Beiträge X, 412, Nr. 25.
[3] ibid. VIII, 413, Nr. 5; IX, 408, Nr. 3.
[4] ibid. XV, 88, Nr. 66.

Hat der Gerichtspräsident über das gestellte Begehren einmal einen Bescheid erlassen, so steht ihm selbst eine Abänderung des letztern, außer behufs Berichtigung von bloßen Schreib- oder Rechnungsfehlern, nicht mehr zu, sondern es hat der Betreffende, wenn er sich damit nicht beruhigen kann, gegen die Verfügung den Rekurs an das Obergericht zu ergreifen [1].

Rekurs gegen eine ertheilte Rechtsöffnung. Als Anfang der Frist setzt hier das Gesetz ausdrücklich den Tag fest, an welchem die Ausfertigung der betreffenden Verfügung an den Betriebenen versendet worden ist, und bestimmt, daß dieser Tag auf der Ausfertigung vorgemerkt werden soll; der Tag der Mittheilung ist also hier nicht maßgebend [2]; spätestens am vierzehnten (bei Rechtsöffnungen gegen Wechselforderungen am sechsten) Tage nach dem als Versendungstag vorgemerkten Zeitpunkte muß die Rekursschrift dem Präsidenten der Justizkommission des Obergerichtes übergeben werden [3]; denn darauf, wann dieselbe z. B. der Post zur Spedition eingereicht worden sei, kommt nichts an (vergl. auch § 83). Indessen dürfte man, wenn die verspätete Abgabe erwiesenermaßen durch einen Postangestellten aus Absicht oder strafbarer Fahrlässigkeit verschuldet wurde, doch kaum den Rekurrenten unter dem Verschulden dieses Dritten leiden lassen wollen, gleich wie das Obergericht auch schon mehrmals ausgesprochen hat, daß wenn durch Schuld eines Dritten die Mittheilung der Rechtsöffnung an den Betriebenen erst wenige Tage vor dem Ablaufe der Rekursfrist erfolgt, so daß ihm die Anfertigung und Einreichung der Rekursschrift innerhalb der festgesetzten 14, resp. 6 Tage nicht mehr möglich sei, letztere auch nach dem Ablaufe dieser Frist noch angenommen werden dürfe [4].

[1] Monatschronik I, 98; Beiträge IX, 43, Nr. 1.
[2] Beiträge VIII, 86 ff.; X, 241, Nr. 19.
[3] ibid. VIII, 90 lit. c.
[4] ibid. VI, 155, Erwäg. 1; XIII, 294, Nr. 7, und 430, Nr. 2.

Dem Schuldner, gegen welchen Rechtsöffnung ertheilt und der gegen die letztere nicht rekurrirt hat, oder mit seinem Rekurse aus formellen Gründen, z. B. wegen Verspätung oder weil er mit einer Einrede präkludirt wurde (vergl. oben S. 141 lit. b), abgewiesen worden war, steht, nachdem er Zahlung an den Ansprecher geleistet hat, gegen den letztern die Klage auf Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld zu, gleich wie wenn er die Auswirkung eines Rechtsvorschlages versäumt hätte (vergl. oben zu § 60 S. 137 lit. a).

Die Betreibung fortsetzt. Vergl. zu § 57.

Verweigerung der Rechtsöffnung. Die einem Gläubiger zustehende Frist zum Rekurse gegen eine derartige Verfügung wird, abweichend von derjenigen gegen ertheilte Rechtsöffnungen, erst vom Empfange der Ausfertigung der betreffenden Verfügung an gerechnet (vergl. § 83). Unterläßt der Gläubiger den Rekurs gegen eine Abweisung seines Begehrens, so verliert er das Recht auf eine spätere Geltendmachung seiner Forderung deßwegen nicht [1].

Im Uebrigen enthält das obergerichtliche Reglement zur Vollziehung des Schuldbetreibungsgesetzes vom 19. Juli 1851 über das Verfahren bei Rechtsöffnungsgesuchen folgende Bestimmungen:

„§ 72. Gesuche um Rechtsöffnungen können mündlich oder schriftlich bei dem Bezirksgerichtspräsidenten, unter Einlegung der betreffenden Forderungstitel und des Rechtsvorschlages, angebracht werden.

„§ 73. Der Bezirksgerichtspräsident hat, falls nicht das Gesuch schon von vorne herein wegen Verspätung abgewiesen werden muß (§ 63 des Gesetzes), den Angesprochenen hierauf vor sich zu laden, ihm das Begehren des Ansprechers unter Vorweisung der zur Unterstützung desselben eingereichten Beweismittel u. s. w. zu eröffnen und ihn zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

„Auch dem Ansprecher steht es frei, sich einzufinden, weß-

[1] Beiträge XIII, 293, Nr. 5.

wegen ihm der Termin der Vorladung des Schuldners ebenfalls anzuzeigen ist.

„§ 74. Leistet der Angesprochene ohne rechtmäßige Gründe der an ihn erlassenen Vorladung keine Folge, so ist derselbe auf einen folgenden Termin unter der Androhung vorzuladen, daß, falls er auch dannzumal nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er unterziehe sich der von dem Ansprecher verlangten Rechtsöffnung [1].

„Ueber die stattgefundene Vorladung des Angesprochenen sind jedesmal gehörige Empfangscheine zu den Akten zu erheben.

„§ 75. Wenn der Angesprochene bei dem Vorstande vor dem Bezirksgerichtspräsidenten die Forderung vollständig anerkennt, der Rechtsöffnung sich nicht widersetzt und auf den Rekurs (§ 83 des Gesetzes) verzichtet, so ist hievon in Anwesenheit des Angesprochenen im Protokoll Vormerk zu nehmen, ihm der betreffende Eintrag vorzulesen und alsdann sofort dem Gläubiger unter Rücksendung der eingelegten Akten durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

„§ 76. In der Ausfertigung einer Rechtsöffnung ist der Tag der Versendung vorzumerken und den Parteien zu eröffnen, daß dem Schuldner nach § 83 des Gesetzes bei der ordentlichen Schuldbetreibung eine Frist von 14 Tagen, beim schnellen Rechtstriebe eine solche von 6 Tagen, vom Tage der Versendung der Rechtsöffnung durch den Bezirksgerichtspräsidenten an gerechnet, zum Rekurse an das Obergericht offen stehe, nach deren Ablauf Verzicht auf den Rekurs angenommen und demnach die Betreibung fortgesetzt würde.

„Ebenso ist auch im Falle der Verweigerung der Rechtsöffnung der Gläubiger in der ihm zuzustellenden Ausfertigung (§ 63, Satz 3 des Gesetzes) auf die ihm nach dem angeführten § 83 zustehende Berechtigung zum Rekurse aufmerksam zu machen.

„Die Zustellung derartiger Verfügungen geschieht entweder durch den Weibel des Bezirksgerichtes, oder durch den Gemeind-

[1] Vergl. oben S. 141 lit. b.

ammann des Wohnortes des Betheiligten oder dessen Beauftragten" (vergl. zu § 73 des Gesetzes).

„§ 77. In allen Fällen ist für die Zustellung der Ausfertigung einer Rechtsöffnung von dem Angesprochenen und für die Zustellung der Ausfertigung einer Rechtsöffnungsverweigerung von dem Ansprecher ein Empfangschein zu erheben. Derselbe soll das Datum des Empfanges und die Unterschrift des Empfängers enthalten, welche jedesmal von demjenigen Beamten oder Angestellten, durch den die Zustellung nach § 76, Satz 3 dieses Reglements stattgefunden hat, zu beglaubigen ist.

„Diese Empfangscheine sind in der Bezirksgerichtskanzlei bei den Akten des Befehlprotokolls, mit der Nummer des betreffenden Eintrages versehen, aufzubewahren.

„§ 78. Hinsichtlich der Person, welcher die Ausfertigung zu übergeben und von welcher der Empfang zu bescheinigen ist, findet die Bestimmung des § 73 des Gesetzes Anwendung.

„§ 79. Wenn der Empfänger den Empfangschein nicht unterzeichnen will, so hat der Gemeindammann oder der mit der Zustellung der betreffenden Verfügung Beauftragte (§ 76, Satz 3 oben) dieses unter Angabe, wann und wem er die Ausfertigung zugestellt habe, unter dem Empfangscheine zu bemerken und denselben, mit seiner Unterschrift versehen, der Bezirksgerichtskanzlei einzureichen. Ein solches Attestat hat die Wirkung eines von dem Betheiligten unterzeichneten Empfangscheines."

§ 64.

Bei Herstellung der Liquidität der Forderung ist die Rechtsöffnung nur dann unbedingt abzuschlagen, wenn auch die Gründe der Zahlungsweigerung selbst wieder liquid sind.

Bei Forderungen, welche sich auf rechtskräftige Urtheile und denselben gleichwirkende Verpflichtungs-

gründe stützen, muß aber zudem nachgewiesen werden, daß der Einspruchegrund erst nach dem Urtheile u. s. w. entstanden oder entdeckt worden sei.

Sind die Einsprachegründe nicht liquid, so kann zwar dennoch die Rechtsöffnung verweigert werden:

a) wenn die Liquidität der Forderung auf einer öffentlichen Urkunde beruht, sofern die Einsprachegründe wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt sind;

b) wenn die Liquidität der Forderung lediglich auf dem Geständnisse des Betriebenen beruht, sofern die Einsprachegründe sich nur nicht als offenbar unzureichend darstellen;

c) bei allen andern liquiden Forderungen, sofern die Einsprachegründe wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt, oder mindestens dafür zureichende und unverdächtige Beweismittel genau angegeben sind;

es ist jedoch in allen diesen Fällen die Vorstellung der Forderung im Pfandbuche zu bewilligen (§ 15).

In der Bewilligung ist dem Gläubiger aufzugeben, innerhalb 14 Tagen, von der Mittheilung an gerechnet, bei dem Gemeindammann ein Zeugniß des Friedensrichters einzureichen, daß er für seine Ansprache Klage erhoben habe, unter der Androhung, daß sonst die Vorstellung erlösche.

Auch in den unter lit. a angeführten Fällen kann die Rechtsöffnung dann verweigert werden, wenn für die Einsprachegründe zureichende und unverdächtige

Beweismittel genau angegeben sind (lit. c), jedoch nur gegen gleichzeitige Deposition der Forderung.

Die Rechtsöffnung für an sich unbestrittene oder völlig hergestellte Forderungen soll nur dann unbedingt verweigert werden, wenn auch die von dem Angesprochenen gegen die Zahlungspflicht erhobenen Einreden mit Rücksicht auf die Qualität der Forderung zulässig sind und sich als unzweifelhaft richtig darstellen. Ist die Einrede statthaft, sie kann aber nicht sofort hergestellt werden, so fragt es sich, ob die Forderung auf einem rechtskräftigen Urtheile beruhe oder nicht? Im erstern Falle ist dannzumal die Rechtsöffnung ohne weiters zu ertheilen (vergl. oben zu § 58, S. 110 u. 118), im letztern dagegen kann sie verweigert werden, jedoch ist dabei, sei das Rechtsöffnungsbegehren innerhalb der in § 15 bezeichneten Frist oder erst später gestellt worden [1], die Vorstellung der an sich liquiden Forderung im Pfandbuche (vergl. zu § 15 u. zu § 70 a) von Amtes wegen zu verfügen [2]:

a) bei Forderungen, welche auf einer anderweitigen öffentlichen Urkunde (im Gegensatze eines gerichtlichen Urtheiles u. dgl.) beruhen, falls die Einsprachegründe des Schuldners wenigstens wahrscheinlich gemacht sind (vergl. oben zu § 58, S. 119); ist diese Wahrscheinlichkeit noch nicht vorhanden, sondern es werden von dem Schuldner zureichende und unverdächtige Beweismittel angeboten, durch welche erst noch die Richtigkeit seiner Einreden hergestellt werden soll, so genügt die bloße Vorstellung der Forderung im Pfandbuche nicht mehr; der Schuldner muß in diesem Falle den Betrag der letztern zur Sicherheit des Gläubigers gerichtlich deponiren, und kann oder will er das nicht, so muß Rechtsöffnung ertheilt werden;

b) bei Forderungen, für welche der Ansprecher keinerlei liquide Beweismittel besitzt, deren Richtigkeit aber der Betriebene

[1] Beiträge XV, 171 ff.
[2] ibid. XV, 76, Nr. 51.

ausdrücklich zugestanden hat, insofern die von ihm vorgebrachten Einreden gegen seine Zahlungspflicht nicht offenbar unbegründet oder unstatthaft sind (vergl. oben zu § 58, Nr. II bis IV, S. 107—113); im letztern Falle müssen die Rechte ohne weiters geöffnet werden, während im Uebrigen der Gesetzgeber denjenigen Schuldner, der wenigstens so ehrlich ist, seine Schuldpflicht anzuerkennen, insoweit begünstigen wollte, daß letzterer wegen der Illiquidität der an sein Geständniß geknüpften, an sich statthaften Einreden nicht schlimmer gestellt sein soll, als er gestellt sein würde, wenn er die Forderung selbst bestritten hätte, also weniger aufrichtig gewesen wäre, was dann der Fall sein würde, wenn bloß auf seine Anerkennung hin und ohne Rücksicht auf seine, erst noch im ordentlichen Prozeßverfahren herzustellenden Einreden dem Ansprecher Rechtsöffnung ertheilt werden sollte. Hiebei darf noch erwähnt werden, daß schon wiederholt ausgesprochen wurde, es berechtige die Aufnahme einer Forderung auf einen Verstorbenen in das über den Nachlaß desselben errichtete waisenamtliche Inventar und das Stillschweigen hierüber von Seite der betreffenden Erben, beziehungsweise des Vogtes derselben, noch keineswegs zu dem Schlusse, daß von Seite der letztern die Forderung anerkannt worden sei, sondern es seien hiebei die Verumständungen des einzelnen Falles, insbesondere ob und wie die Erben oder ihre Vertreter bei der Ziehung des Inventars mitgewirkt haben und in welchem Sinne die betreffende Forderung aufgenommen worden sei, ins Auge zu fassen [1].

c) bei anderweitigen liquiden Forderungen, z. B. solchen, wofür ein unverdächtiger Schuldschein vorhanden ist, falls die Einreden des Schuldners entweder bereits wahrscheinlich gemacht sind oder dafür auch nur zureichende und unverdächtige Beweismittel von demselben sofort angegeben werden können.

[1] Beiträge VIII, 229 Nr. 32; XIII, 430, Nr. 1; XIV, 412, Nr. 55.

Die bloße allgemeine Berufung auf Zeugen genügt jedoch zu Hemmung der Vollstreckung einer liquiden Forderung nicht, sondern es müssen dieselben dem Bezirksgerichtspräsidenten speziell bezeichnet werden [1].

Der Zweck der angeführten gesetzlichen Bestimmung ist hauptsächlich der, den Nachtheilen, welche durch die böswillige Bestreitung von an sich liquiden Forderungen durch zahlungsflüchtige Schuldner für die Gläubiger entstehen, so viel als möglich vorzubeugen und den Schuldnern so die Lust zu derartigen Bestreitungen zu benehmen, ohne im Uebrigen solche Einreden derselben auszuschließen, welche an sich statthaft sind und von denen sich annehmen läßt, daß der Schuldner dieselben herzustellen vermöge.

Ist dann aber in Folge einer an sich unverwerflichen Einrede ein Prozeß entstanden und es ergibt sich im Laufe desselben, daß von einer größern Forderung nur ein Theil streitig, der andere dagegen anerkannt oder sonst liquid und durch keine Einreden afficirt ist, so ist auch während des Prozesses für diesen Theil der Forderung Rechtsöffnung zu ertheilen, weil einem Schuldner nicht die Möglichkeit gegeben werden soll, durch Bestreitung eines bloß kleinen Theiles einer Forderung den Gläubiger in der Exekution des ganzen Betrages seiner Ansprache während der ganzen, vielleicht längern Dauer des Prozesses aufzuhalten [2].

§ 65.

Die Bestimmungen des § 64 finden auf Wechselforderungen nur insofern Anwendung, als sie den Vorschriften der Wechselordnung nicht entgegenstehen.

Wird für eine Wechselforderung Rechtsöffnung ertheilt, so soll, wenn der Betriebene den Betrag nebst

[1] Beiträge XV, 148, Nr. 21.
[2] ibid. XV, 64, Nr. 40.

Kosten nicht sofort deponirt, unverzüglich die Pfändung vorgenommen werden, die Versilberung aber bleibt bis nach fruchtlosem Ablauf der in § 63 bezeichneten Rekursfrist sistirt.

Vergl. zu §§ 47 u. 58, S. 89 ff. u. 121 ff.

Da der Zweck unserer Wechselordnung und des Wechselinstitutes überhaupt schnelle Befriedigung des Wechselgläubigers erheischt, so soll auch einem zahlungsflüchtigen Wechselschuldner, nachdem sich der Bezirksgerichtspräsident nach Prüfung der Sache von dessen Schuldpflicht, resp. der Unrichtigkeit der gegen dieselbe vorgebrachten Einreden überzeugt und daher Rechtsöffnung verfügt hat, die Möglichkeit entzogen werden, während der ihm durch das Gesetz gestatteten Rekursfrist, beziehungsweise während der Pendenz des Rekurses allfällig die Mittel zur Zahlung des Gläubigers zu beseitigen, so daß dem letztern dann, wenn der Rekurs unbegründet erklärt würde, nur das leere Nachsehen bliebe. Deßhalb bestimmt das Gesetz, daß der Gläubiger nach ertheilter Rechtsöffnung sofort entweder durch Deposition des Betrages seiner Forderung oder durch Pfändung sicher gestellt werden soll; im letztern Falle steht ihm dann frei, von der Bestimmung des § 26 Gebrauch zu machen. Nur die Vollziehung der Pfandversilberung bleibt bis nach dem Ablaufe der Rekursfrist, resp. bis nach Erledigung des Rekurses sistirt, indem, wenn der letztere für den Schuldner günstig entschieden werden sollte, das Geschehene wieder aufgehoben werden könnte, ohne daß demselben ein wesentlicher Schaden zugefügt worden wäre [1].

§ 66.

Wer durch irgend einen bei näherer Untersuchung als lügenhaft erscheinenden Grund, sei es einen Rechts-

[1] Beiträge IX, 456, Erwäg. 2.

vorschlag von dem Bezirksgerichtspräsidenten oder eine einstweilige Rechtsstellung von der Justizkommission des Obergerichtes ausgewirkt hat, soll, sofern diese Handlung nicht wegen besonderer Umstände in ein wirkliches Vergehen übergeht, von Amts wegen mit Ordnungsbuße belegt, und kann überdieß auf Verlangen des treibenden Gläubigers zu dessen Entschädigung angehalten werden.

Vergl. die §§ 1 — 5 des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen vom 20. Christmonat 1849 [1].

Die Rechtsmittel, welche das Gesetz zum Schutze eines Betriebenen gegen ungerechte Ansprachen aufgestellt hat, sollen von dem letztern nicht zur Zahlungsflucht oder zu Chikanen gegen den Gläubiger mißbraucht werden dürfen; geschieht dieses dennoch, so ist es Pflicht derjenigen Beamten, welche berufen sind, das Gesetz zu handhaben, von Amtes wegen gegen solche Ungebührlichkeiten einzuschreiten.

Wird das ordnungswidrige Benehmen des Schuldners von dem Bezirksgerichtspräsidenten z. B. bei Anlaß der Behandlung eines Rechtsöffnungsgesuches des betreffenden Gläubigers entdeckt, so hat er in seiner Einzelnkompetenz die Ordnungsbuße auszusprechen. Geschieht die Entdeckung erst in zweiter Instanz, so verhängt das Obergericht die Buße. Dabei versteht es sich aber von sebst, daß wenn es sich erst im Laufe des Prozesses ergibt, daß die Einrede des Schuldners, wegen welcher die Rechtsöffnung nicht ertheilt werden konnte, unwahr sei, das betreffende Gericht demselben nachträglich noch die Ordnungsbuße auflegen kann.

[1] Nste. Sammlg., Bd. VIII, 81.

Fünfter Abschnitt.

Von den Nothganten.

§ 67.

Bevor der Konkurs eröffnet ist, kann der Bezirksgerichtspräsident zur Abhaltung einer Nothgant die Schuldbetreibung für 14 Tage stellen, wenn der Betriebene ein Zeugniß des Gemeindammanns und der Notariatskanzlei vorweist, daß nach Wahrscheinlichkeit dem Auffalle durch die Gant vorgebeugt werden könne. Bis nach Austrag der Sache ist das bewegliche Vermögen des Schuldners mit Beschlag zu belegen.

Vergl. Thl. II, § 20, S. 30, und Thl. VIII, §§ 16 u. 17, S. 117 ff. des Stadt- u. Landrechtes.

Die Nothganten beziehen sich bloß auf die Liegenschaften des Schuldners, nicht aber auch auf das bewegliche Vermögen desselben, weil der Nothverkauf des letztern auf dem Wege der Versilberung (vergl. §§ 30—33, 36 u. 50), ohne Konkurs des Schuldners stattfindet, während das Pfandrecht an Liegenschaften sonst (abgesehen von dem Fall des § 80) nur durch den Konkurs des Schuldners realisirt werden kann (vergl. zu § 45). Die Nothgant hat daher lediglich den Zweck, den letztern zu verhüten, und soll auch nur bewilligt werden, wenn nach dem Befinden des Gemeindammanns und der Notariatskanzlei, welche die ökonomische Lage des Schuldners am sichersten zu beurtheilen vermögen, der letztere aller Wahrscheinlichkeit nach noch so viel Aktiven besitzt, daß bei einem Verkaufe derselben aus deren Erlös die Gläubiger befriedigt werden können, also eine materielle Insolvenz des Schuldners gar nicht vorhanden ist. In einem solchen Falle darf ausnahmsweise der sämmtliche gegen den Schuldner

gehende Rechtstrieb durch den Bezirksgerichtspräsidenten für 14 Tage (vergl. zu 70 lit. m) gestellt werden, während welchen die Nothgant durch den Gemeindammann (vergl. § 15, Nr. 10 und § 39, Satz 2 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung [1]) abzuhalten ist. Zugleich soll aber auch durch Sicherstellung des beweglichen Vermögens des Schuldners dafür gesorgt werden, daß der letztere nicht etwa durch Verschleppung desselben inzwischen seine Gläubiger benachtheiligen kann.

In den aufzustellenden Gantbedingungen muß auf die obwaltenden Verhältnisse die gehörige Rücksicht genommen, somit die Schulden, wie sie bestehen, den Käufern überbunden und darauf Bedacht genommen werden, daß die letztern solche Schulden, welche fällig sind, zur sofortigen Abzahlung übernehmen, es wäre denn, daß die treibenden Gläubiger für den Fall des Verkaufes zu andern Bedingungen sich herbeilassen würden, wofür dem Gemeindammann schriftliche Bescheinigungen desselben eingereicht werden müßten.

Von der erfolgten einstweiligen Rechtsstellung und dem Grunde derselben hat der Schuldenschreiber (bezüglich der in § 39 bezeichneten Betreibungen der Gemeindammann) denjenigen Gläubigern, zu deren Gunsten Betreibungen auf den Schuldner im Gange sind, Kenntniß zu geben (vergl. § 35 des Reglements vom 19. Juli 1851).

§ 68.

Sofort nach Abhaltung der Nothgant hat der Gemeindammann dem Bezirksgerichtspräsidenten von deren Ergebniß Mittheilung zu machen.

Ist das Resultat ein günstiges, so setzt der Gerichtspräsident dem Schuldner noch eine kurze Frist, um von den treibenden Gläubigern Erklärungen beizubringen,

[1] Nste. Sammlg. Bd. I, 97 u. 105.

daß sie sich über Zahlungstermine u. s. f. mit dem Betriebenen verständigt haben, ansonst dem Rechtstriebe der Fortgang gelassen würde.

Stellt sich dagegen das Resultat als ein ungünstiges dar, so ist der Rechtstrieb ohne weiters zu öffnen.

Wenn das Ergebniß der Nothgant für den Schuldner günstig ist, so bedarf der letztere noch etwas Zeit zur Verständigung mit den ihn treibenden Gläubigern über Zahlungstermine oder Annahme der betreffenden Käufer als nunmehrige Schuldner u. s. w. und Beibringung dießfälliger Erklärungen, weßhalb ihm hiezu von dem Bezirksgerichtspräsidenten eine den Umständen angemessene Frist anzusetzen ist. Ohne dieses, und wenn ohne weiters nach Ablauf der 14 Tage der Rechtstrieb wieder geöffnet werden sollte, würde der Zweck der Nothgant, den Konkurs des Schuldners zu verhüten, nicht erreicht. Die Frist soll aber eine möglichst kurze sein, damit nicht etwa die Gläubiger durch Nachlässigkeit oder gar bösen Willen des Schuldners in der Verfolgung ihrer Rechte auf ungebührliche Weise aufgehalten werden [1]. (Vergl. zu § 70 lit. m.)

Bleibt dagegen die Nothgant erfolglos oder läßt der Schuldner die oben erwähnte Frist fruchtlos verstreichen, so hat der Bezirksgerichtspräsident dem Schuldenschreiber hievon schriftliche Anzeige zu machen. Diesem liegt sodann ob, sämmtliche auf den Schuldner laufende Betreibungen wieder anzuheben. Die Anzeige des Bezirksgerichtspräsidenten vertritt hiebei die Stelle der Eingabe der einzelnen Gläubiger (vergl. § 54). (§ 35 des Reglements vom 19. Juli 1851.)

Die Zeit, während welcher in Folge der Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten der Rechtstrieb gegen den Schuldner gestellt war, wird, nachdem die Fortsetzung desselben wieder verfügt

[1] Beiträge IX, 437, Nr. 28.

worden, nicht eingerechnet, weil sonst, wenn diese Frist eingerechnet und so wie in dem Falle von § 57 verfahren würde, einzelne Gläubiger zum Nachtheile der übrigen bevorzugt werden könnten, z. B. durch das Vorrecht der ausgetriebenen Rechte, während, wenn der Rechtstrieb seinen ungestörten Fortgang gehabt hätte, sie dieses Vorrecht gar nicht mehr hätten erlangen können.

Sechster Abschnitt.

Von den Rechtsstillständen.

§ 69.

Die Zeiträume, während welcher die Schuldbetreibung stille steht (Rechtsstillstände), sind folgende:

a. Sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Ostertage.

b. Sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Pfingsttage.

c. Vom zweiten Sonntage des Heumonats an fünf Wochen.

d. Die Woche vor dem Bettage.

e. Vom zweiten Sonntage des Weinmonats an drei Wochen.

f. Sieben Tage vor dem Weihnachtstage bis zum 13. Januar (XX. Tag), in der Meinung, daß vom letzten Dienstage vor diesem Rechtsstillstande bis zum ersten Dienstage nach demselben immer eine Woche für den Fortgang der Betreibung

gerechnet werde, es mögen in diesem Zeitraume mehr oder weniger als sieben außer dem Rechtsstillstande liegende Tage enthalten sein.

Der Gesetzgeber will, daß dem durch den Rechtstrieb verfolgten Schuldner während gewissen Zeiten des Jahres in dieser Hinsicht einige Ruhe zu Theil werde, und hat als die hiezu passendsten Zeiträume eine gewisse Anzahl von Tagen vor und beziehungsweise nach den heiligen Festen, die Zeiten während der Getreideernte, der Weinlese und des Jahreswechsels ausgewählt. Während diesen Zeiträumen darf weder eine ordentliche Schuldbetreibung angehoben, noch eine bereits angehobene fortgesetzt werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Schuldner sich dieses gefallen lassen würde, weil ihm sonst die Möglichkeit gegeben wäre, einzelne Gläubiger vor andern zu begünstigen und dadurch den Zweck des Gesetzes für gleichmäßige Behandlung Aller zu vereiteln.

Durch den Rechtsstillstand werden indeß keineswegs alle im Gesetze bezeichneten Fristen unterbrochen, sondern nur diejenigen, welche sich auf den gewöhnlichen Gang der Schuldbetreibung selbst (die Fristen zwischen den verschiedenen Stadien des Rechtstriebes) und die einstweiligen Abstellungen beziehen (vergl. zu § 70). Die Betreibungsbeamten sind zwar verpflichtet, auch während der Rechtsstillstände stets Eingaben jeder Art abzunehmen; dagegen wird den Angaben, Fortsetzungsbegehren (mit Ausnahme von solchen betreffend Versilberungsbegehren, vergl. zu § 55 dritten Satz, Lemma 4, S. 101 oben, und zu § 70 lit. i), Rechtsöffnungen u. dgl. erst am ersten Dienstag nach Beendigung des Rechtsstillstandes Folge gegeben (vergl. § 47 lit. a des Reglements vom 19. Juli 1851).

Zu lit. f. Das so eben zitirte Reglement enthält in § 47 lit. c folgende erläuternde Bestimmung:

„Der sogenannte 20ste Tag ist stets als Anfang des Wiederaufgangs der Rechte, niemals als Ende des Rechtsstillstandes zu

betrachten. Fällt daher derselbe auf einen Dienstag, so sind unter diesem die ersten Fertigungen des neuen Jahres vorzunehmen."

§ 70.

Die Zeit der Rechtsstillstände wird bei Berechnung folgender Fristen nicht mitgerechnet:

a. der Frist von der Ausfertigung des Rechtsbotes bis zu derjenigen des Pfandscheines (§ 16) oder der Warnung vor der Versilberung (§ 28);

b. der Frist von drei Wochen, welche von Ausfertigung des Pfandscheines an, oder der Warnung vor der Versilberung, verflossen sein muß, ehe die Versilberung der Pfänder vorgenommen werden kann (§ 31, Abtheilung 2);

c. derjenigen von der Ausfertigung eines leeren oder ungenügenden Pfandscheines bis zur Warnung vor dem Auffalle (§ 42);

d. derjenigen von der Warnung vor dem Auffalle bis zum Auffallsrufe (§ 43);

e. der in § 45 angeführten Fristen bei der Betreibung für grundversicherte Forderungen;

f. der Frist für die Gültigkeit einer einstweiligen Abstellung (§ 55).

Auf alle übrigen im gegenwärtigen Gesetze erwähnten Fristen und auf die schnelle Schuldbetreibung beziehen sich die Rechtsstillstände nicht.

Die Rechtsstillstände bleiben somit ohne Einfluß:

1) auf die schnelle Schuldbetreibung überhaupt;

2) in der ordentlichen Schuldbetreibung hinsichtlich:

a) der durch §§ 15 und 64, Satz 4 dem Gläubiger eingeräumten Fristen für Beibringung der erforderlichen Ausweise zum Behuf der Vorstellung der von dem Betriebenen bestrittenen Forderung im Pfandbuche;

b) der Frist zu Auswirkung eines Rechtsvorschlages (vergl. zu § 58, S. 105);

c) der in § 63 bezeichneten Frist zu Stellung eines Gesuches um Rechtsöffnung;

d) der durch § 17 bestimmten Frist zu Vornahme der Pfändung; wenn z. B. am 17. Dezember der Pfandschein herausgekommen ist und also mit dem folgenden Tage der Weihnachts-Rechtsstillstand beginnt, so ist die Pfändung nichts desto minder noch vorzunehmen;

e) der Gesuche um Bewilligung von Nachpfändungen und der Vollziehung der letztern (§§ 37 u. 38);

f) der in §§ 24 und 25 angeführten Fristen bezüglich Eigenthumsansprachen Dritter an gepfändeten Gegenständen;

g) des Rechtes des Pfandgläubigers, amtliche Verwahrung der Pfande zu verlangen (§§ 26 u. 28);

h) der in § 34 festgesetzten Frist für die Gültigkeit des Pfandrechtes;

i) der Vollziehung der Pfandversilberungen, insofern:

α) vor dem Eintritte des Rechtsstillstandes die in § 31, Satz 2 bezeichnete Frist von drei Wochen bereits abgelaufen war (vergl. zu § 55, dritten Satz, S. 101 u. 102). Ist vor dem Eintritte des Rechtsstillstandes nicht bereits eine Woche seit der Ausfertigung des Pfandscheines abgelaufen, so ist die Versilberungsanzeige (§ 31) erst nach dem Ablaufe des Rechtsstillstandes an den Schuldner zu erlassen; in den übrigen Fällen muß dagegen die Versilberungsanzeige ausgefertigt werden, auch wenn

wegen noch nicht völligen Ablaufes der oben bezeichneten 3 Wochen die Versilberung während des Rechtsstillstandes nicht vollzogen werden darf, nur muß dann darauf geachtet werden, daß ohne Rücksicht auf die Zeit des letztern vor der Vollziehung drei volle Wochen verflossen seien;

β) der Schuldner selbst die Vornahme der Versilberung begehrt hat, auch wenn die oben berührte Frist noch nicht abgelaufen ist (vergl. § 36);

k) der Frist, binnen welcher der Schuldenschreiber die rückständigen Pfand- und Versilberungsberichte einzufordern, beziehungsweise den säumigen Beamten zu verzeigen hat (vergl. zu §§ 23, 32, 49 u. 50);

l) der Anzeige der Durchführung der hohen Betreibung und der Aufnahme der Auffallsbeschreibung (vergl. § 44), insofern der Auffallsruf noch vor dem Rechtsstillstande ausgefertigt worden ist[1] (vgl. § 71);

m) der nach §§ 67 und 68 einem Schuldner gestatteten Fristen für die Abhaltung einer Nothgant u. s. w., z. B. es würde die eine Hälfte der Frist noch in die Zeit eines Rechtsstillstandes fallen, so würde dieser Theil gleichwohl mit in die Rechnung fallen;

3) auf das Begehren um Ertheilung des Wortzeichens und Vollziehung desselben (§§ 84 ff.);

4) auf die Aufkündigungen von Schulden (§§ 94 ff.); wenn daher solche Begehren einem Schuldenschreiber während eines Rechtsstillstandes eingegeben werden, so darf er selbige nicht bis nach Ablauf des letztern liegen lassen, weil sonst der Aufkündigende durch Ablauf des Kündigungstermines gefährdet werden könnte. Hinsichtlich der in §§ 99 und 100 bezeichneten Fristen verhält es sich wie in den Lemma 2 b und c bezeichneten Fällen;

[1] Monatschronik II, 251 ff.

5) auf sämmtliche in dem Gesetze bezeichnete Rekursfristen (§§ 63, 83, 86 u. 100).

Hinsichtlich der einstweiligen Abstellungen siehe die Anmerkungen zu § 55.

§ 71.

Pfandversilberungen und Auffallsbeschreibungen sollen nicht zwei Tage vor und zwei Tage nach einem Feste, noch während des Festes selbst vorgenommen werden. Ebenso darf die schnelle Schuldbetreibung nicht an Fest- oder Sonntagen vollzogen, noch diese Tage bei Berechnung der in §§ 49, 50 und 52 erwähnten Fristen in Anschlag gebracht werden.

Pfandversilberungen und Auffallsbeschreibungen. Die Vollziehung derartiger Maßnahmen greift so tief in die Oekonomie und das häusliche Leben eines Schuldners ein, es erleidet dadurch in der Regel die Gemüthsruhe desselben und diejenige seiner Familienglieder eine solche Störung, daß es unpassend wäre, wenn sie unmittelbar vor einem h. Festtage stattfinden würde. Die Obsignation muß jedoch im Falle des über den Schuldner ausgebrochenen Konkurses gleichwohl vollzogen werden, weil sonst über die Zeit des Weihnachts- und des Pfingstfestes 6 und über das Osterfest sogar 9 Tage lang das Auffallsgut dem Schuldner anvertraut werden müßte, der diese Zeit leicht zu Veränderungen oder Verschleppungen desselben mißbrauchen könnte. An den Festtagen selbst dagegen dürfen schon um der Störung der guten Sitte willen keinerlei Maßnahmen dieser Art vollzogen werden.

Schnelle Schuldbetreibung. Die Vollziehung derselben an einem Sonn- oder Festtage ist ungültig, und die in solcher Weise von einem Gläubiger erlangten Rechte sind und bleiben nichtig und wirkungslos auch dann, wenn der Schuldner sich

diese Vollziehung freiwillig hätte gefallen lassen (vergl. zu § 69 Satz 1) und wenn nachher vor dem Eintritte des Konkurses des letztern oder der Vollziehung von Pfändungen zu Gunsten anderer Gläubiger noch Zeit genug übrig geblieben wäre, durch gesetzliche Ausführung der Betreibung die gleichen Rechte zu erlangen [1].

§ 72.

Gegen diejenigen Kantonsangehörigen, welche in eidgenössischem oder kantonalem Militärdienste sich befinden (Ersatzmänner und Freiwillige ausgenommen), so wie gegen die Ehefrauen und minderjährigen Kinder solcher Militärpflichtigen bleibt sowohl die ordentliche als die schnelle Schuldbetreibung während der ganzen Dauer des Dienstes eingestellt. Bloße militärische Uebungen fallen jedoch nicht in Betracht.

Während der ganzen Dauer des Dienstes kann daher gegen die betreffenden Personen kein Rechtstrieb angehoben, noch eine vor dem Eintritte des Militärpflichtigen in den Dienst begonnene Betreibung fortgesetzt werden.

Sind jedoch gegen einen solchen Schuldner Betreibungszettel herausgekommen, so darf er keine freiwillige Pfandverschreibung mehr errichten, auch ist er in der Verfügung über sein Vermögen in der in § 42 bezeichneten Weise beschränkt, wenn der Rechtstrieb vor der Hemmung bis zur Warnung vor dem Auffalle fortgeschritten war. Ueberdieß sind diejenigen Gläubiger, welche ihn vorher bis zur Pfändung

[1] Beiträge IX, 295 ff.

betrieben haben, befugt, Nachpfändung (§ 37) und amtliche Verwahrung der Pfänder (§ 26) zu verlangen.

Nach Entlassung des Betreffenden aus dem eidgenössischen Dienste hat der Gemeindammann hievon dem Schuldenschreiber unverzüglich Anzeige zu machen, worauf von letzterm, und zwar ohne weiteres Begehren des treibenden Gläubigers, die Betreibung anzuheben, beziehungsweise von dem Punkte aus fortzusetzen ist, wo sie sich zur Zeit der Hemmung befand.

Bei Berechnung der in diesem Gesetze bezeichneten Fristen wird diejenige Zeit nicht in Anschlag gebracht, während welcher der Rechtstrieb gehemmt war.

Ein Kantonseinwohner, welcher, um seine vaterländische Wehrpflicht zu erfüllen, seinen häuslichen Herd, seinen Beruf, seine Familie verlassen muß und dadurch in die Unmöglichkeit versetzt wird, seine ökonomischen Verhältnisse zu besorgen, soll davor sicher gestellt sein, daß nicht während seiner Abwesenheit im aktiven Dienste für den Kanton oder die Eidgenossenschaft er, seine Ehefrau oder seine minderjährigen Kinder durch den Rechtstrieb verfolgt werden können. Es wird daher von dem Augenblicke an, in welchem der Betreffende in den Dienst tritt, bis zu seiner Rückkehr aus demselben gegen ihn, seine Ehefrau und Kinder ganz so, wie während eines gewöhnlichen Rechtsstillstandes (vergl. zu §§ 69 u. 70), gehalten, ja es geht das Gesetz zu seinen Gunsten insofern noch weiter, als gegen seinen ausdrücklichen Willen während seiner Abwesenheit keine Pfandversilberung vorgenommen werden darf, auch wenn vor seinem Eintritte in den Dienst die in § 32 bezeichnete Frist von drei Wochen bereits abgelaufen war, und eben so wenig eine Anzeige der Durch-

führung der hohen Betreibung stattfindet, auch wenn der Auffallsruf noch während seiner Anwesenheit herausgekommen war (vergl. zu § 70, Lemma 2 lit. i u. l).

Zum Behuf der Vollziehung der dießfälligen Gesetzesbestimmungen bestimmt der § 38 des obergerichtlichen Reglements vom 19. Juli 1851 unter Anderm Folgendes:

„Die Gemeindammänner haben, sobald Personen, welche entweder selbst oder deren Ehefrau oder minderjährige Kinder bereits am Rechtstriebe stehen, in den Militärdienst einberufen werden, dem Schuldenschreiber ein Verzeichniß dieser Schuldner unter Anzeige der Nummer der betreffenden Betreibungszettel zuzustellen, um dadurch denselben in den Stand zu setzen, sofort unter Anzeige an die Gläubiger die fraglichen Betreibungen zu hemmen. Die sofortige Eingabe solcher Verzeichnisse von Seite der Gemeindammänner an die Schuldenschreiber ist nach jedem neuen Truppenaufgebote zu wiederholen."

„Die Gemeindammänner sind für die pünktliche Beobachtung der dießfälligen sie betreffenden Vorschriften, namentlich aber auch dafür verantwortlich, daß Niemand unrichtiger Weise als in den hier zur Sprache kommenden Verhältnissen stehend bezeichnet werde."

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Schuldbetreibung.

§ 73.

Die Betreibungszettel sind wo möglich dem Betriebenen selbst zu übergeben. Wird derselbe nicht angetroffen, so genügt es, wenn der Betreibungszettel einer mit dem Betriebenen in gleicher Haushaltung, oder, sofern auch eine solche nicht da ist, einer wenig-

stens im gleichen Hause wohnenden Person übergeben wird, von der sich annehmen läßt, daß sie den ihr ertheilten Auftrag, den Zettel dem Betriebenen einzuhändigen, zu erfüllen im Stande sei.

Es muß nothwendig ein Mittel vorhanden sein, um sowohl in der ordentlichen als der schnellen Schuldbetreibung (vergl. zu § 48) die Betreibungszettel in augenblicklicher Abwesenheit des Betriebenen Jemandem zu dessen Handen und für ihn verbindlich abgeben zu können, weil sonst die Vollziehung des Rechtstriebes auf böswillige Weise von demselben hingehalten werden könnte, und dieses Mittel gibt das Gesetz in Uebereinstimmung mit der frühern Gerichtspraxis [1] durch die vorstehende Bestimmung dem Vollziehungsbeamten an die Hand.

Ueber die Anlegung der auf verheirathete Ehefrauen lautenden Rechtsbote u. s. w. vergl. zu § 14 Satz 2 und zu § 74 die zwei letzten Sätze.

So lange nicht das Gegentheil nachgewiesen ist, wird angenommen, es seien die Betreibungszettel nach Vorschrift des Gesetzes angelegt worden [2].

Da der Gemeindammann nicht immer selbst den Betriebenen die Rechtsbote u. s. w. anlegt, so hat das Obergericht in § 60 seiner Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1851 Folgendes bestimmt:

„Insoweit der Gemeindammann nicht selbst die Anlegung der Betreibungszettel besorgt, sondern diese Verrichtungen einer andern Person, z. B. seinem Weibel überträgt, so ist erforderlich, daß letztere von dem Bezirksgerichte, dem selbige von dem betreffenden Gemeindammann vorzuschlagen ist, als hiezu tauglich anerkannt und für die gewissenhafte Erfüllung der dießfälligen Verrichtungen ins Handgelübde genommen worden sei."

[1] Beiträge III, 239, Nr. 3; IV, 391, Nr. 8.
[2] ibid. XV, 142, Nr. 8.

Ein solcher Beauftragter hat zwar keineswegs die Eigenschaft eines Stellvertreters des Gemeindammanns [1], sondern er ist ein bloßer Angestellter desselben; es ist daher zu dessen Anerkennung nicht nothwendig, daß derselbe die Requisite besitze, welche zur Wählbarkeit für das Amt eines Gemeindammanns gesetzlich gefordert werden, namentlich auch nicht in Beziehung auf das Alter, sondern es genügt, daß derselbe eine Person sei, von der sich eine gewissenhafte Erfüllung der ihr übertragenen Verrichtungen erwarten läßt [2].

In den Eingaben an die Schuldbetreibungsbeamten müssen die Schuldner so bezeichnet werden, daß darüber, wer gemeint sei, kein begründeter Zweifel sein kann, denn man kann den Beamten nicht zumuthen, mühsame Nachforschungen darüber anzustellen, wer etwa gemeint sein könnte. Aber eben so wenig ist zu dulden, daß auf leichtsinnige Weise oder gar, um den Schuldner zu begünstigen, von den Rechtstriebbeamten die Betreibungszettel unter dem Vorwande, der Schuldner sei nicht genügend bezeichnet, zurückgesendet werden [3].

Ueber die Rücksendung von Betreibungszetteln, welche nicht haben angelegt werden können, bestimmt der § 68 des mehrerwähnten obergerichtlichen Reglements vom 19. Juli 1851 Folgendes:

„Wenn wegen Abwesenheit oder Veränderung des bisherigen Aufenthaltsortes des Schuldners, oder aus einem andern Grunde, ein dem Gemeindammann von Seite des Schuldenschreibers zugekommenes Rechtsbot irgend einer Art nicht angelegt werden kann, so ist der Gemeindammann bei Vermeidung von Ordnungsstrafe verpflichtet, dasselbe unverzüglich an den Schuldenschreiber zurückzusenden, nachdem er vorher auf der Rückseite des Botes den Grund schriftlich bemerkt hat."

Vergl. auch zu § 78.

[1] Vergl. Gesetz über die Gemeindeverwaltung, § 39, Nste. Ges.Sammlg. Bd. 1, 105.
[2] Beiträge XIV, 96 ff.
[3] ibid. XV, 48, Nr. 11.

§ 74.

Wird die Schuldbetreibung gegen Bevogtete gerichtet, so soll der Gemeindammann die Betreibungszettel beim Vogte zu Handen jener abgeben. Wohnt jedoch der Vogt nicht in der gleichen Gemeinde, so richtet sich zwar die Betreibung nach der Gemeinde des Bevogteten, das Rechtsbot ist aber durch den Gemeindammann der Gemeinde, in welcher der Vogt wohnt, dem Letztern anzulegen und demselben zugleich die Bestellung des im folgenden Paragraph erwähnten Bevollmächtigten aufzugeben.

Abweichend von der Vorschrift des § 14 soll, wenn mehrere Bevogtete, welche den gleichen Vormund haben, für die nämliche Forderung betrieben werden, bloß ein Bot ausgefertigt werden.

Sowohl im Protokoll als in den Betreibungszetteln sind die Bevogteten als Schuldner zu bezeichnen, der Name des Vogtes aber, sofern er dem Betreibungsbeamten bekannt ist, beizufügen. Wenn übrigens auch der letztere auf dem Rechtsbote nicht bemerkt, dem Gemeindammann aber sonst bekannt sein sollte, daß der Betriebene sich unter Vormundschaft befindet, so hat dieser dasselbe gleichwohl dem Vogte des Betriebenen zuzustellen, über dessen Namen er, falls ihm selbiger nicht bekannt ist, sich entweder bei dem Bevogteten selbst, oder bei dem Gemeindrathspräsidenten erkundigen kann. In Ermanglung eines Vogtes, aber nur dann [1], sind die Betreibungszettel dem heimatlichen Gemeindrathe des Betriebenen zu dessen Handen abzugeben. Die Abgabe derselben an den betriebenen Bevogteten selbst, hat keine rechtliche Wirkung (vergl. zu § 60, zweiten Satz, Nr. 1 a, S. 130).

[1] Monatschronik III, 373, Erw. 5.

Auch bei Bevormundeten, welchen nach § 26 des Vormundschaftsgesetzes die Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung von den Vormundschaftsbehörden gestattet worden ist (vergl. zu § 58, Nr. V, S. 113 oben), wird die gegen sie für Schulden, welche sich auf dieses Gewerbe beziehen, angehobene Betreibung durch ihren Vogt vermittelt [1].

Muß für die Anlegung des Rechtsbotes auf einen Bevogteten, weil dessen Vogt in einer andern Gemeinde wohnt, der Gemeindammann der letztern in Anspruch genommen werden, so fällt die Gebühr von 10 Rappen (§ 101) gleichwohl nicht diesem, sondern dem Gemeindammann des Wohnortes des eigentlichen Schuldners, durch welchen die Betreibung geht und welcher für die Anlegung des Rechtsbotes den Gemeindammann des Wohnortes des Vogtes um seine Mitwirkung anzugehen hat, zu [2]. Ebenso müssen demselben die nothwendigen Auslagen für das Porto, betreffend die Versendung des Rechtsbotes an den letztern, vergütet werden, und zwar hat in Fällen, in denen die Betreibung bei dem Schuldenschreiber angehoben worden ist, dieser die Pflicht, den Betrag der ihm von dem Gemeindammann notifizirten Auslage mit den übrigen Kosten einzuziehen (vergl. § 108) und nach Eingang desselben dem letztern zuzustellen [3].

Wird über einen Schuldner die Bevogtigung während dem Laufe des Rechtstriebes verhängt, so versteht es sich von selbst, daß die Fortsetzung des letztern durch jene nicht gehindert werden kann, wenn derselbe schon so weit vorgerückt ist, daß nach dem Gesetze ein Rechtsvorschlag nicht mehr stattfindet [4], es wäre denn, daß der Schuldner sich bereits im Zustande der Geistesverwirrung, mithin der Handlungsunfähigkeit befunden hätte, weil gegen eine

[1] Bluntschli, Anmerkungen zum Vormundschaftsgesetze, S. 35, Nr. 5.
[2] Beiträge **XIV**, 384, Nr. 4; **XV**, 179, Erw. 2 a.
[3] **ibid. XV**, 179, Erw. 2 b.
[4] Monatschronik **I**, 325, Nr. 15.

solche Person eine unmittelbare Betreibung überhaupt nicht statthaft ist [1].

Ist der Rechtstrieb gegen eine Person gerichtet, welche unter ehelicher oder väterlicher Vormundschaft steht, so muß derselbe, um rechtlich wirksam zu sein, durch den Ehemann, resp. Vater der Betriebenen als natürlichen Vormund vermittelt werden, ganz gleich wie bei andern Bevogteten durch den obrigkeitlichen Vogt. Doch findet eine Ausnahme hievon statt, wenn eine Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemannes betrieben wird (vergl. zu § 14 Satz 2) oder wenn dieselbe bereits temporell von demselben geschieden ist, im letztern Falle wenigstens insoweit, als es sich um Schuldverpflichtungen handelt, welche um ihres nothwendigen standesgemäßen Lebensunterhaltes und anderer unvermeidlicher Bedürfnisse willen entstanden sind [2].

Zu bemerken ist übrigens, daß gemäß § 73 ein Rechtsbot, das auf eine unter ehelicher oder väterlicher Vormundschaft stehende Person lautet, in zufälliger Abwesenheit des Ehemannes, resp. Vaters auch ihr selbst zu Handen des letztern gültig übergeben werden kann [3], und ebenso ist der Rechtstrieb gegen eine in der Ehe lebende und gleichzeitig mit ihrem Ehemann für eine Schuld des letztern betriebene Ehefrau nicht ungültig, wenn in momentaner Abwesenheit der letztern auch das für sie bestimmte Rechtsbot dem Ehemann zu ihren Handen abgegeben und ihr von diesem vorenthalten worden ist [4]. Wird eine Ehefrau betrieben, welche mit Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausübt, so geht zwar der gegen sie für Schulden, welche sich auf dieses Gewerbe beziehen, gerichtete Rechtstrieb wie in dem vorhin im zweiten Satze berührten Falle, gleichwohl durch Vermittlung ihres Ehemannes, falls derselbe anwesend ist; im Falle seiner Abwesenheit dagegen kann der

[1] Monatschronik V, 205, Nr. 6.
[2] Beiträge IX, 347, Nr. 12.
[3] ibid. V, 186; XV, 138, Nr. 3.
[4] ibid. XV, 139, Nr. 4.

Rechtstrieb unmittelbar auch der Ehefrau gültig angelegt werden, und es ist dannzumal ihre Sache, von sich aus ihre Rechte zu wahren [1].

§ 75.

Der außerhalb der Gemeinde wohnende Vogt ist, sobald er das Rechtsbot erhält, verpflichtet, außer den allfällig im Interesse der Vögtlinge sogleich vorzunehmenden Schritten an ihrem Wohnorte — unter schriftlicher Anzeige an den Gemeindammann — einen Bevollmächtigten zu bestellen, an den fernere gegen die Bevogteten auszufertigende Betreibungszettel abgegeben werden können. Wird dieses von dem Vogte unterlassen, so bleiben die Betreibungszettel bei dem Gemeindammann liegen, und die Sache wird auf Gefahr des Vogtes so angesehen, als seien ihm jene wirklich mitgetheilt worden.

§ 76.

Ist in einem solchen Falle die Pfändung vorzunehmen, so hat der Gemeindammann den Bevollmächtigten des Vogtes, sofern dieser nicht selbst anwesend ist, zuzuziehen; ist auch der Bevollmächtigte nicht anwesend, oder ein solcher nicht bestellt, so verfährt der Gemeindammann nach Vorschrift des § 17, Abtheilung 2.

§ 77.

Ist der Schuldenschreiber selbst Gläubiger oder Schuldner, so geht die Schuldbetreibung durch den

[1] Beiträge XV, 139, Nr. 5.

Gemeindammann des Hauptortes, welcher in solchen Fällen die nöthigen Einträge in das Protokoll des Schuldenschreibers zu machen hat. Von dieser Vorschrift sind diejenigen Forderungen des Schuldenschreibers ausgenommen, welche sich auf Betreibungskosten beziehen.

Ist der Gemeindammann Gläubiger oder Schuldner, so muß auch für die § 39 bezeichnete Klasse von Forderungen die Betreibung durch den Schuldenschreiber, die Pfändung und Versilberung aber, so wie das Anschlagen des Auffallsrufes, durch einen der zunächst wohnenden Gemeindammänner geschehen, welchen der Bezirksgerichtspräsident bestimmt.

Dem Falle, wo der betreffende Schuldbetreibungsbeamte selbst Gläubiger oder Schuldner ist und deßhalb in Ausstand fällt, kommt auch der gleich, wo die Ehefrau desselben in diesem Verhältnisse steht und er demnach als ehelicher Vormund derselben betheiligt ist [1].

Die Pfandberichte, welche wegen Betheiligung des sonst zuständigen Gemeindammanns an dessen Statt von dem Gemeindammann einer benachbarten Gemeinde ausgefertigt werden, sind durch den letztern stets in das Pfandbuch derjenigen Gemeinde einzutragen, in welcher der Schuldner wohnhaft ist, und ebenso ist auch der Untergang des Pfandrechtes von dem nämlichen Beamten im Pfandbuche vorzumerken (vergl. § 9 der obergerichtlichen Verordnung vom 11. Oktober 1851).

Vergl. auch zu § 11 Satz 1 und zu § 15 Satz 3.

[1] Beiträge XI, 388, Nr. 25.

§ 78.

Gegen Schuldner, die sich während der Schuldbetreibung in einem andern Bezirke des Kantons, oder in einer andern Gemeinde, als wo dieselbe angehoben worden, niederlassen, geht die Schuldbetreibung an dem neuen Wohnorte von dem Punkte aus fort, auf dem sie an dem frühern stehen geblieben.

Zum Behuf der Vollziehung dieser Bestimmung hat das Obergericht in § 40 seines Reglements vom 19. Juli 1851 Folgendes verordnet:

„Sobald ein Schuldenschreiber durch den Gemeindammann Nachricht von der Entfernung eines Betriebenen aus dem Bezirke erhält, so hat er sämmtliche auf diesen laufende Betreibungen aus seinen Protokollen zu ziehen und den Auszug dem Schuldenschreiber des Bezirkes, in welchem der Schuldner sich niedergelassen hat, zu überschicken. Dieser trägt die Betreibung in die betreffenden Protokolle behufs Fortsetzung der Betreibung ein."

Hieraus folgt zweierlei:

1. Der Gemeindammann darf sich in seiner Anzeige an den Schuldenschreiber nicht bloß auf die Bemerkung beschränken, daß der Schuldner weggezogen sei, sondern er soll zugleich auch bemerken, wohin sich derselbe begeben habe, falls ihm dieses bekannt ist oder er sich diese Kenntniß leicht verschaffen kann, z. B. durch Anfrage bei dem Präsidenten, oder dem Schreiber des Gemeindrathes, oder bei den etwa in der Gemeinde anwesenden Verwandten oder den gewesenen Nachbarn des Schuldners, oder andern Personen, mit denen der letztere in öfterer Berührung gestanden ist.

2. Für die Fortsetzung der Betreibung hat der Schuldenschreiber, falls der neue Wohnort des Schuldners bekannt ist, von Amtes wegen und ohne Zuthun von Seite des Gläubigers zu sorgen. Hat die Betreibung unmittelbar durch

den Gemeindammann stattgefunden (vergl. § 39), so liegt diesem die nämliche Verpflichtung ob.

Ist der Betriebene in einen andern Bezirk gezogen, nachdem er bereits gegen die angehobene Betreibung Rechtsvorschlag ausgewirkt hat, so folgt aus dem Obigen, daß zu Ertheilung der Rechtsöffnung der Präsident desjenigen Bezirksgerichtes zuständig ist, zu dessen Bezirk der neue Wohnort des Schuldners gehört [1].

Bereits bestehende Pfandrechte an der Fahrhabe eines solchen Schuldners erleiden zwar durch die Wohnortsveränderung des letztern einen Abbruch auch dann nicht, wenn selbige, weil der Gemeindammann des neuen Wohnortes keine Kenntniß davon gehabt hat, später entstandenen Pfandrechten nicht vorgestellt worden sind [2]; dessen ungeachtet ist doch solchen Pfandgläubigern, so wie den Inhabern von Forderungen, welche gemäß §§ 15 und 64 im Pfandbuche des bisherigen Wohnortes des Schuldners vorgestellt worden sind, sehr zu rathen, ihre dießfälligen Rechte in das Pfandbuch des neuen Wohnortes des Schuldners eintragen zu lassen.

§ 79.

Sollte aber ein für eine unversicherte Forderung Betriebener sich nach angehobener Betreibung mit seiner Fahrhabe aus dem Kanton entfernen wollen, so ist der Gläubiger befugt, durch einen bei dem betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten auszuwirkenden Befehl ihn hieran zu hindern und den Gemeindammann zu Ergreifung vorläufiger sichernder Maßnahmen aufzufordern. Der Beschlag darf sich aber auf die in § 21 bezeichneten Gegenstände nicht erstrecken.

[1] Beiträge XIII, 215, Nr. 27.
[2] ibid. VI, 451 ff.

Hat sich der Betriebene bereits entfernt, ohne sein Haus zu bestellen, jedoch bewegliche Vermögensstücke zurückgelassen, so steht es dem Gläubiger, auch wenn der Betriebene vor seiner Entfernung Rechtsvorschlag ausgewirkt haben sollte, frei, entweder sofort bei dem Bezirksgerichtspräsidenten Pfändung der zurückgelassenen Gegenstände und Versilberung (welche letztere in wichtigen Fällen der Bezirksgerichtspräsident unter Ansetzung einer Frist androhen wird), oder bei dem Bezirksgerichte den Aufruf des Abwesenden, und wenn derselbe erfolglos bleibt, den Konkurs zu verlangen. Der Eintritt des Konkurses ist von dem Zeitpunkte an zu rechnen, in welchem der Schuldner sich entfernt hat.

Dieses Begehren des Konkurses kann auch in dem Falle gestellt werden, wenn sich der Betriebene ohne Zurücklassung von Vermögensstücken entfernt hat.

Zum ersten Satze. Das Gesetz läßt die bezeichnete Maßnahme nur zu, wenn folgende drei Requisite zusammentreffen, nämlich:

1) Wenn der Gläubiger die Exekution gegen den Schuldner bereits begonnen hat: Es soll dadurch verhindert werden, daß der letztere sich nicht eigenmächtig derselben entziehen kann, denn der Gläubiger, der im hiesigen Kanton die Betreibung angehoben, hat ein Recht darauf, daß selbige daselbst und nach den hiesigen Gesetzen fortgesetzt werde, bis entweder ihr Zweck durch erlangte Befriedigung, oder ihr völliges Ende erreicht sein wird. Es kann somit der Betriebene sich dieser Exekution weder durch Auswirkung eines Rechtsvorschlages, noch durch den Ausweis, daß er ein anderes Domizil besitze, entziehen, indem die

Zuständigkeit des Gerichtes, unter welchem die Exekution begonnen wurde, bis nach Beendigung derselben fortdauert, und es hat, im Falle die Forderung streitig wird [1], der Angesprochene vor diesem Gerichte Rede zu stehen (vergl. unten Nr. 3). Daraus folgt per argumentum a contrario, daß ein in einem andern Kanton angehobener Rechtstrieb hier nicht weiter fortgesetzt, also namentlich auch auf einen dort ausgestellten leeren Pfandschein hin die Pfändung im hiesigen Kanton nicht gestattet werden kann.

2) Wenn der Schuldner sich mit seiner Fahrhabe entfernen will: Der letztere kann somit an seiner Abreise nicht verhindert werden, sofern er nur seine Effekten zurückläßt [2], vorausgesetzt übrigens, daß nicht die allgemeinen Gründe eines Arrestes (Stadt- u. Landrecht Thl. IV, § 8, S. 44) gegen ihn zutreffen, was z. B. dannzumal der Fall sein wird, wenn er ein anderweitiges festes Domizil gar nicht besitzt [3] und auch keinen Stellvertreter an seinem bisherigen Wohnorte zurückläßt [4].

3) Wenn er den hiesigen Kanton verlassen will: Es ist daher dieser Fall, und insbesondere das unter Nr. 1 Gesagte, nicht zu verwechseln mit dem in § 78 berührten, wo der Schuldner seinen Wohnort bloß in einen andern Bezirk des hiesigen Kantons verlegt.

Der Bezirksgerichtspräsident hat sich aber mit der unbescheinigten Erklärung des Gläubigers, daß sein Schuldner wegziehen wolle, nicht zu begnügen, sondern es muß ihm eine Bescheinigung, daß der letztere seine Ausweisschriften herausgenommen oder wenigstens heraus verlangt habe, beigebracht werden.

Befehl. Hierunter wird die Anordnung einer Beschlaglegung verstanden, denn durch ein milderes Mittel, wie z. B. durch das Verbot der Ausstellung, resp. der Aushingabe der Ausweisschrif-

[1] Beiträge X, 254, Nr. 24.
[2] ibid. IV, 40, Nr. 26.
[3] ibid. II, 265; XIII, 203, Nr. 2.
[4] ibid. XIII, 203, Nr. 3.

ten würde der Zweck des Gesetzes, die Entfernung des Betriebenen aus dem hiesigen Kanton mit seiner Fahrhabe zu verhindern, offenbar nicht erreicht [1], und eben so wenig würde ein bloßer Befehl an den Schuldner, die Fahrhabe nicht wegzunehmen, genügen. Es enthält daher diese Gesetzesstelle insofern etwas Singuläres, als nach derselben die Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelkompetenz zu Anordnung solcher Beschlagnahmen befugt sind [2], während sonst diese Befugniß nach § 61 des Gesetzes über das Gerichtswesen [3] nur den Bezirksgerichten zusteht.

Ergreifung vorläufiger sichernder Maßnahmen. Da von dem Momente an, in welchem dem Gläubiger die Absicht des Schuldners, sich mit dessen Effekten zu entfernen, zur Kenntniß gekommen ist, bis nach erfolgter Auswirkung einer Arrestverfügung und Uebergabe derselben an den Gemeindammann zum Behuf der Vollziehung so viel Zeit verstreichen kann, daß inzwischen der Schuldner seine Absicht erreichen und somit die Beschlagnahme nicht mehr vollzogen werden könnte, so ist auf Verlangen des Gläubigers der Gemeindammann verpflichtet, den Arrest auf die Effekten des Schuldners vorläufig in Vollziehung zu setzen.

Die in § 21 bezeichneten Gegenstände. Da die Beschlaglegung nur zum Zwecke der Ermöglichung künftiger Pfändung stattfindet, so folgt hieraus, daß derselbe nicht auch auf Gegenstände ausgedehnt werden darf, welche nach dem Willen des Gesetzes der Pfändung gar nicht unterliegen [4].

Zum zweiten und dritten Satze. Ist die Entfernung des Schuldners bereits erfolgt, so ist zu unterscheiden, ob derselbe einen Stellvertreter zurückgelassen (sein Haus bestellt) habe oder nicht. Im erstern Falle findet die Exekution gegen ihn, resp. auf sein zurückgelassenes Vermögen, ganz nach den gewöhnlichen

[1] Beiträge XV, 142, Nr. 9.
[2] ibid. IV, 129, Nr. 11.
[3] Nste. Ges.Sammlg. Bd. I, S. 154.
[4] Beiträge XV, 143, Nr. 10.

Regeln des Verfahrens statt [1], während dagegen im letztern Falle ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium sich die angehobene Betreibung befinde und ob gegen die letztere Rechtsvorschlag ausgewirkt worden sei oder nicht, sofort je nach dem Verlangen des Gläubigers entweder die Exekution auf das vorhandene Vermögen des Schuldners, oder der Aufruf des letztern unter Androhung des Konkurses erfolgen kann.

Zum Erlaß des Aufrufes ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner unmittelbar vor seiner Entfernung sein Domizil im rechtlichen Sinne, oder in Ermanglung eines wirklichen Domizils seinen Aufenthalt gehabt hat [2]; dasselbe wird in der Regel immer mit demjenigen Bezirksgerichte zusammentreffen, in dessen Bezirk die Betreibung angehoben worden ist, doch sind gewisse Ausnahmen gedenkbar; vergl. z. B. zu § 12, zweiten Satz.

Nach Erlaß eines solchen Aufrufes darf eine Pfandversilberung auf denselben Schuldner nicht mehr stattfinden, weil, wenn der Aufruf erfolglos bleibt, d. h. der Betriebene innerhalb der betreffenden Frist weder Zahlung leistet, noch sein Haus bestellt, der Eintritt seines Konkurses auf den Zeitpunkt seiner Entfernung zurückgeführt wird [3]. Dagegen kann noch zu Gunsten eines andern Gläubigers desselben, welcher bereits die Betreibung gegen ihn angehoben hatte, die Pfändung der allfällig zurückgelassenen beweglichen Vermögensstücke stattfinden; es erlangt dieselbe jedoch nur dann rechtliche Wirkung, wenn jener Aufruf nicht den Konkurs des Schuldners zur Folge gehabt hat. (Vergl. zu § 44 a. E.)

Auch wenn eine Betreibung gegen den Schuldner zur Zeit seiner Entfernung noch nicht bereits angehoben war, so berechtigt die unbekannte Abwesenheit des Schuldners, d. h. wenn nirgends mit Sicherheit in Erfahrung gebracht werden kann, wo derselbe

[1] Monatschronik VII, 225 ff.; Beiträge III, 74.
[2] Beiträge I, 314 ff.
[3] ibid. IV, 29, Nr. 13.

sich aufhalte, und ebenso der Mangel eines bestimmten Domizils desselben, an welchem eine Betreibung möglich wäre, den Gläubiger, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Gerichtskreis der Schuldner vor seiner Entfernung gewohnt hat, das Begehren um einen unter Konkursandrohung an denselben zu erlassenden Aufruf zu stellen [1]. Dagegen ist in diesem Falle eine Exekution auf das Vermögen des Schuldners anders, als im Wege des Konkurses, nicht zulässig [2].

§ 80.

Wenn der Schuldner einer versicherten Forderung zur Verfallszeit nicht im Kanton wohnt, oder sonst abwesend ist, ohne für gehörige Stellvertretung gesorgt zu haben, so kann demselben, sofern die Forderung eine grundversicherte ist, durch das Bezirksgericht die Versteigerung der verpfändeten Liegenschaften unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht werden; ist die Forderung durch bewegliche Pfänder gedeckt, so kann bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Kreise die Pfänder liegen, die Pfandversilberung nachgesucht werden. Dieses hat, wenn der Aufenthalt des Schuldners bekannt ist, demselben die anzusetzende Frist bekannt zu machen; ist aber der Aufenthaltsort unbekannt, so wird das Gericht, je nach den Umständen, den Schuldner, mit Ansetzung einer Frist und unter Androhung der Versilberung, öffentlich auffordern, oder die Versilberung sofort bewilligen.

[1] Beiträge XV, 50, Nr. 15.
[2] ibid. XIV, 99 ff.

In der Praxis zeigt sich einige Verwirrung über die Anwendung dieses und des vorhergehenden Paragraphen. Die Sache ist einfach: § 79 setzt den bereits begonnenen, aber durch Entfernung des Schuldners in seinem regelmäßigen Laufe gestörten Rechtstrieb voraus, während § 80 von dem Falle handelt, wo ein Rechtstrieb noch gar nicht angehoben worden ist. Die Anwendung dieses Paragraphen setzt voraus: 1) die Existenz einer durch unbewegliche oder bewegliche Pfänder gedeckten Forderung; 2) das Vorhandensein dieser Pfänder im hiesigen Kanton, und 3) den Mangel eines bestimmten Aufenthaltsortes des Schuldners innerhalb des hiesigen Kantons, beziehungsweise die Abwesenheit desselben zur Verfallzeit, ohne daß ein Stellvertreter für ihn vorhanden wäre [1]. Der Nachweis für das Zutreffen dieser Voraussetzungen im einzelnen Falle liegt dem Gläubiger ob, welcher von dieser Gesetzesbestimmung Gebrauch machen will. Das erste und zweite Requisit wird in der Regel durch den Inhalt der betreffenden Schuldurkunde nachzuweisen sein, und zu Herstellung des dritten Erfordernisses genügt ein Attestat des Gemeindammanns, in dessen Gemeinde der Schuldner vor seiner Entfernung aus dem hiesigen Kanton gewohnt [2] oder, wenn derselbe niemals einen Wohnsitz im Kanton gehabt hat, desjenigen, in dessen Gemeinde die Pfänder liegen. Es ist nicht erforderlich, daß der Schuldner unbekannt abwesend sei, sondern nur, daß derselbe nicht im hiesigen Kanton betrieben werden könne.

In dergleichen Fällen gestattet das Gesetz ein ausnahmsweises Verfahren, in der Weise, daß auf Verlangen des Gläubigers durch dasjenige Bezirksgericht, in dessen Kreis die (beweglichen oder unbeweglichen) Pfänder ganz oder doch zum größten Theile liegen, dem Schuldner, wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist, durch Spezialladung, sonst aber durch die öffentlichen Blätter

[1] Beiträge X, 34, Nr. 4.
[2] ibid. IX, 402, Nr. 8.

eine angemessene Frist zur Bezahlung des Gläubigers und Beibringung einer dießfälligen Bescheinigung desselben angesetzt wird, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes derselben die öffentliche Versteigerung der Pfänder erfolgen würde. Ausnahmsweise, wenn der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist, die Pfänder bewegliche und entweder von nicht bedeutendem Werthe sind, also durch die Kosten der Publikation fast aufgezehrt würden, oder wenn z. B. eine schon vorher an den Schuldner erlassene öffentliche Ladung (z. B. sich vor Gericht zu stellen) erfolglos war, so kann auch ohne eine vorherige Ediktalladung die Versteigerung derselben bewilligt werden; doch ist es in diesem Falle rathsam, dem Gemeindammann aufzugeben, in der Gantpublikation den Namen des Schuldners ausdrücklich zu erwähnen. Der Versteigerung von verpfändeten Liegenschaften dagegen muß stets eine (öffentliche oder Spezial-) Anzeige an den Schuldner vorangehen. Auch ist sowohl dem treibenden Gläubiger als den nachgehenden Versicherten, den allfälligen Einzinsern und Geschreiten Kenntniß von der abzuhaltenden Versteigerung zu geben [1], und zwar:

a) dem Erstern, damit er, wenn er sich für seine Ansprache an Niemanden anders halten könnte, allfällig die Losschlagung seiner Unterpfande um einen geringen Preis durch Selbstbieten verhindern kann,

b) allfällig nachgehenden Versicherten zu demselben Zwecke, damit, wenn durch die Angebote die ihnen vorgehenden und ihre eigenen Forderungen nicht erlöst würden, sie nicht in den Fall kommen, in ihrem eigenen Interesse eine weitere Versteigerung oder den Konkurs des Schuldners zu verlangen,

c) den Einzinsern und Geschreiten, weil sie, resp. die in ihrem Besitze befindlichen Unterpfande, für die Schuld haften und ihnen daher daran gelegen sein muß, daß letztere und die

[1] Beiträge XV, 149, Nr. 23.

erlaufenden Kosten, für welche sie ebenfalls einzustehen hätten [1], durch die Angebote gedeckt oder ihnen Gelegenheit gegeben werde, zu Abwendung des sonst sie treffenden Nachtheiles die dem Betriebenen gehörenden Unterpfande selbst zu kaufen.

Die Exekution für grundversicherte Forderungen ist im Falle dieses Paragraphen eine ausnahmsweise, indem sie sich ausschließlich auf das als Pfand dienende Vermögen des Schuldners richtet; sie unterscheidet sich von der regelmäßigen (§ 45) insbesondere dadurch, daß die Realisation des Pfandrechtes ohne Konkurs des Schuldners erfolgt. Diese Ausnahme beruht auf folgenden Gründen: 1) Der Konkurs würde in Fällen dieser Art lediglich zum Zwecke der Realisation des betreffenden Grundpfandrechtes angeordnet werden, während diese auf einfachere und minder Kosten verursachende Weise durch die Versteigerung der Pfande erfolgen kann; 2) würde derselbe in Beziehung auf diejenigen Folgen, welche er gegen die Person des Schuldners äußert, also gerade in seiner wesentlichsten Bedeutung, in der Regel ohne praktische Wirkung sein, denn entweder hat der Schuldner außer dem hiesigen Kanton ein bekanntes Domizil, dann wären die hiesigen Gerichte zu einer derartigen Maßnahme gegen die Person desselben überall nicht befugt (vergl. z. B. Art. 50 der Bundesverfassung), oder derselbe ist unbekannt abwesend, dann können sich vor der Hand die Wirkungen des Konkurses gegen ihn auch nicht äußern.

§ 81.

Bezüglich auf Staats- und Gemeindssteuern und Auflagen, deren Schuldner nicht im Kanton wohnt, richtet sich die Betreibung nach dem Orte, wo das steuerbare Vermögen gelegen ist, und es findet hier analog das im § 74 vorgeschriebene Verfahren statt.

[1] Beiträge XV, 151, Nr. 24.

Die Besteurung des im Umfange eines Staates befindlichen Vermögens von Privaten und Genossenschaften ist ein Ausfluß des Hoheitsrechtes, welches dem betreffenden Staate zusteht. Derartige Steuern sind von dem Steuerpflichtigen an dem Orte, wo das steuerbare Vermögen liegt, an die betreffende Behörde zu bezahlen. Wohnt derselbe außerhalb dem Kanton und leistet er die Zahlung nicht freiwillig, so kann den hiesigen Behörden nicht zugemuthet werden, ihn an seinem Wohnorte zu belangen und über die Anwendung der hiesigen Steuergesetze vor den Gerichten anderer Kantone oder gar des Auslandes Prozesse zu führen. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß die Exekution auf das hier gelegene steuerbare Vermögen des Schuldners gerichtet werde und folglich an dem Orte stattfinde, wo dasselbe liegt [1]. Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren bestimmt der § 67 des obergerichtlichen Reglements vom 19. Juli 1851 Folgendes:

„Es ist das Rechtsbot dem Betriebenen durch die Behörde seines Wohnortes zuzustellen, und hiebei demselben zugleich aufzugeben, einen in der Gemeinde, in welcher das steuerbare Vermögen liegt, wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, und denselben dem Gemeindammann schriftlich zu bezeichnen, unter der Androhung, daß sonst die Betreibungszettel bei dem Gemeindammann liegen bleiben, gleichwohl aber als dem Betriebenen mitgetheilt angesehen werden."

Kommt es zur Pfändung und finden sich gar keine oder nicht so viele bewegliche Gegenstände des Schuldners an dem Orte der Betreibung vor, als zu Deckung der Forderung erforderlich sind (vergl. § 22), so steht es dem Ansprecher frei, sofort die hohe Schuldbetreibung anzuheben (vergl. § 40 ff.), nach deren Durchführung dann über das im hiesigen Kanton befindliche Vermögen des Schuldners Konkurs eröffnet wird.

Das vorhin Gesagte berührt lediglich den Fall, wo die

[1] Beiträge VI, 356 ff.

geforderte Steuer sich auf Vermögen bezieht, das am Orte der Steuererhebung selbst liegt. Eine analoge Anwendung dieses Paragraphen findet aber statt, wenn die fragliche Steuer auf den bürgerrechtlichen Verhältnissen des Betreffenden beruht, abgesehen davon, wo sein Vermögen liege, wie dieß bei gewissen Gemeindssteuern der Fall ist [1]. Auch in diesem Falle haben die Gemeindsbehörden das Recht, die Exekution auf allfälliges im hiesigen Kanton befindliches Vermögen des Besteuerten zu richten und dasselbe zu diesem Ende hin mit Arrest belegen zu lassen [2].

§ 82.

Wenn ein Schuldner, gegen welchen der Rechtstrieb angehoben worden ist, stirbt, so steht, wenn die Erben das beneficium inventarii verlangen, während der Deliberationsfrist der Rechtstrieb still, nimmt aber, sobald die Erbschaft angetreten wird, wieder seinen Fortgang.

Ist zur Zeit des Todes des Betriebenen der Rechtstrieb schon durchgeführt, so ist den Erben, sobald vorliegt, daß sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, eine angemessene Frist anzusetzen, um den treibenden Gläubiger zu befriedigen, unter der Bedrohung, daß sonst die Konkurseröffnung gegen sie erfolgen würde. In beiden Fällen ist in der Zwischenzeit der Nachlaß in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

[1] Vergl. Niederlassungsgesetz, § 35; Nste. Sammlg. Bd. V, S. 487.
[2] Beiträge XI, 137, Nr. 48.

Zum ersten Satze. Durch den Tod eines betriebenen Schuldners wird die Vollstreckung noch keineswegs gehemmt, da nach unserm Rechte, falls der Verstorbene ab intestato beerbt wird, die Erbschaft von Rechtes wegen, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, auf die durch das Gesetz hiezu Berufenen übergeht und diese in allen nicht rein an die Person des Erblassers geknüpften Verhältnissen in seine Rechte und Pflichten eintreten, also auch eine gegen den Erblasser angehobene Betreibung von dem Augenblicke seines Todes an nunmehr gegen sie fortgeht.

Da jedoch die Erben nicht gezwungen werden können, den Nachlaß ihres Erblassers anzutreten, ohne dessen Beschaffenheit genauer zu kennen, so steht ihnen nach dem Gesetze (Stadterbrecht Thl. I, § IX, Nr. 3, S. 12) das Recht zu, innerhalb vier Wochen seit dem bekannten Tode des Erblassers bei dem Bezirksgerichte, in dessen Gerichtskreise der letztere gewohnt hat, um die Rechtswohlthat des gerichtlichen Inventars nachzusuchen. In diesem Falle werden sämmtliche gegen den Erblasser angehobene Betreibungen unter Anzeige an die betreffenden Gläubiger (vergl. zu § 67 letzten Satz) eingestellt, inzwischen aber der gesammte Nachlaß unter Siegel gelegt und in amtliche Verwaltung genommen.

Wird sodann nach Anfertigung des Inventars von den Erben binnen der ihnen hiezu von dem Bezirksgerichte anberaumten Frist der Antritt des Nachlasses erklärt, so hat das Bezirksgericht hievon den betreffenden Betreibungsbeamten (Schuldenschreiber und Gemeindammann) zum Behuf der Fortsetzung der angehobenen Betreibungen Kenntniß zu geben (§ 36, Satz 1 des Reglements vom 19. Juli 1851). Die Zeit, während welcher der Rechtstrieb inzwischen gestellt war, wird nicht eingerechnet. Erfolgt dagegen die Ausschlagung des Nachlasses, so ist über denselben sofort der Konkurs zu eröffnen. Im erstern Falle (des Antrittes) ist der in der Zwischenzeit vom Tode des Erblassers bis zur Bewilligung des Inventars stattgefundene Rechtstrieb völlig

gültig und wirksam, im letztern dagegen nicht, weil wegen der erfolgten Ausschlagung und dadurch nöthig gewordenen Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft von dem Augenblicke des Todes des Betriebenen an Niemand mehr vorhanden war, gegen welchen eine Vollstreckung hätte stattfinden können [1]. (Vergl. zu § 44 a. E.)

Zum zweiten Satze. Es läge eine große Härte darin, wenn gegen einen Erben, welcher den Nachlaß des Erblassers sofort, ohne ein gerichtliches Inventar, angetreten hat, der gegen den letztern gehende Rechtstrieb auch da, wo derselbe beim Tode des Betriebenen bereits bis zur Eröffnung des Konkurses vorgerückt war, ohne weiteres auch gegen ihn (den Erben) in der Art wirken würde, daß sofort die Konkurseröffnung anstatt gegen den Erblasser, nunmehr gegen ihn stattfände, indem hiedurch nicht nur das Vermögen, sondern auch die Person des Erben benachtheiligt würde. Das Gesetz bestimmt daher in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gerichtspraxis [2], daß in einem solchen Falle dem Erben eine einstweilige Rechtsstellung unter angemessener Fristansetzung zu Beibringung einer Abstellung von Seite des betreffenden Gläubigers ertheilt werden dürfe, und zum Behuf der Vollziehung dieser Bestimmung hat das Obergericht in § 36, Satz 2 seines Reglements vom 19. Juli 1851 Folgendes verfügt:

„Ist von den Erben weder das beneficium inventarii verlangt, noch die Erbschaft ausgeschlagen, dagegen ihnen mit Hinsicht auf § 82, Satz 2 des Gesetzes für einzelne Betreibungen eine einstweilige Rechtsstellung ertheilt worden, so ist hievon dem Schuldenschreiber für sich und zur Anzeige an den treibenden Gläubiger Kenntniß zu geben. Wird dem Schuldenschreiber nicht binnen der anberaumten Frist von den Erben des betriebenen Schuldners eine Abstellung des Gläubigers eingehändigt, so hat

[1] Beiträge II, 470; X, 399, Nr. 20.
[2] ibid. IV, 313, Nr. 18.

derselbe hievon den Bezirksgerichtspräsidenten in Kenntniß zu setzen, von welchem sodann ohne weiteres die Eröffnung des Konkurses gegen die Erben zu verfügen ist.

§ 83.

In allen Fällen, in welchen von den Bezirksgerichten oder deren Präsidenten eine die Schuldbetreibung betreffende Verfügung erlassen wird, steht den Parteien, und zwar bei der ordentlichen Schuldbetreibung eine Frist von vierzehn Tagen, beim schnellen Rechtstriebe eine solche von sechs Tagen, vom Tage der Mittheilung der Verfügung, bei Rechtsvorschlägen vom Tage der Versendung durch den Betreibungsbeamten (§ 61), bei Rechtsöffnungen vom Tage der Versendung derselben durch den Bezirksgerichtspräsidenten (§ 63) an gerechnet, zum Rekurse an das Obergericht offen. Nach Ablauf dieser Frist wird Verzicht auf den Rekurs angenommen.

Vergl. zu § 63. Durch Festsetzung einer gesetzlichen Frist, innerhalb welcher Beschwerden gegen Verfügungen, welche sich auf die Schuldbetreibung beziehen, bei Strafe des Verlustes des dießfälligen Rechtsmittels bei der Oberbehörde angebracht werden müssen, soll sowohl eine gehörige Exekution gesichert, als auch denjenigen, welche sich durch eine solche Verfügung in ihren Rechten verletzt glauben, die Möglichkeit gegeben werden, vor einer stattfindenden Exekution den Entscheid der zweiten Instanz anzurufen.

Für die Mittheilung solcher Verfügungen soll von derjenigen Partei, welche zum Rekurse befugt ist, ein Empfangschein erhoben werden, um sowohl die Mittheilung selbst, als auch den Zeitpunkt derselben festzustellen. In letzterer Hinsicht hat daher der Empfänger seiner Unterschrift auch das Datum des Empfanges

beizufügen, denn eine nachherige Behauptung desselben, daß er die Mittheilung später empfangen habe, als das in dem Empfangscheine vorläufig als präsumtiver Zeitpunkt der Insinuation hingesetzt gewesene und von ihm nicht berichtigte Datum lautet, kann in der Regel nicht gehört werden [1].

Bezüglich der Verfügungen, welche Rechtsöffnungen und Verweigerungen von solchen enthalten, ist durch § 76 des Reglements vom 19. Juli 1851 (vergl. zu § 63) vorgeschrieben, daß in den Ausfertigungen die Betheiligten auf die Rekursfrist ausdrücklich aufmerksam gemacht werden sollen; hinsichtlich der übrigen auf die Schuldbetreibung bezüglichen Verfügungen besteht zwar eine solche Vorschrift nicht, allein ein analoges Verfahren wäre jedenfalls angemessen. Der Mangel eines solchen Vormerkes kann indessen den Lauf der Rekursfrist nicht unterbrechen [2].

Wird die gesetzlich bestimmte Frist von einem Betheiligten versäumt, so kann Wiederherstellung derselben nur insofern stattfinden, als der letztere an der Versäumung keine Schuld trägt [3].

Achter Abschnitt.

Von dem Schuldenverhaft (Wortzeichen).

§ 84.

Die Verhaftung wegen nicht geleisteter Zahlung ist gegen solche Personen zuläßig, welche entweder Falliten sind, oder bis zum Auffalle betrieben wurden, diesem jedoch bloß darum nicht unterlagen, weil der treibende Gläubiger den Betrag der Auffallskosten

[1] Beiträge VIII, 232, Nr. 35.
[2] ibid. XIII, 293, Nr. 6.
[3] ibid. XIV, 410, Nr. 51.

nicht deponiren wollte; oder endlich gegen solche, die keinen festen Wohnsitz haben, sofern ein leerer Pfandschein auf sie heraus kam.

Die Verhängung des Schuldverhaftes ist indeß dem freien Ermessen des Gerichtes anheimgestellt, und soll nie erfolgen, wo aus Gründen, die im Schuldverhältniß selbst, oder in der besondern Lage des Schuldners oder in eigenthümlichen wechselseitigen Beziehungen der im Schuldverband befindlichen Personen liegen, dieser Verhaft unbillige Härten mit sich führen würde.

Bevor der Schuldverhaft gegen einen Schuldner angewendet werden darf, muß hergestellt sein, daß dieser durch kein anderes gesetzliches Exekutionsmittel zur Zahlung vermocht werden kann. Derselbe findet daher nur statt gegen Schuldner, welche entweder bereits fallit sind und bezüglich welcher demnach von einer Betreibung keinerlei Erfolg zu erwarten ist, oder gegen solche, welche bereits erfolglos durch den niedern und den hohen Rechtstrieb belangt worden sind. Nur ausnahmsweise darf auch bloß auf einen leeren Pfandschein hin der Schuldverhaft bewilligt werden, falls der Schuldner keinen bestimmten Wohnsitz hat. Dagegen wird durch den Umstand, daß für die Schuld noch ein Dritter als Bürge und Selbstzahler haftet und noch nicht belangt worden ist, die Befugniß des Gläubigers, gegen den erfolglos betriebenen Schuldner das Wortzeichen zu verlangen, an sich nicht gestört [1].

Die Anwendung des Schuldverhaftes hängt übrigens keineswegs von der bloßen Willkür des Gläubigers ab, sondern kann nur auf gerichtliche Bewilligung hin erfolgen (vergl. § 85), und

[1] Beiträge VI, 448, Nr. 2.

auch diese darf nicht ertheilt werden, sobald im einzelnen Falle nach der Ueberzeugung des Gerichtes der Verhaft unbillige Härten gegen den Schuldner zur Folge hätte. Bei Prüfung derartiger Gesuche muß im Allgemeinen davon ausgegangen werden, daß das neue Gesetz dieses Exekutionsmittel nicht erleichtern, sondern eher erschweren wollte. Die Fälle genau zu bestimmen, in denen dasselbe ertheilt werden darf, war nicht möglich; es muß dieses in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes unterlegt werden. Dabei ist insbesondere ins Auge zu fassen:

1) Das Schuldverhältniß selbst in seinem innern Wesen. Man wird z. B. gegen Personen, welche unter obrigkeitlicher, ehelicher oder väterlicher Vormundschaft stehen, den Schuldverhaft nicht bewilligen für Schulden, welche in ihrem Namen, wenn auch auf eine für sie verbindliche Weise, kontrahirt worden sind, weil es hart wäre, wenn Jemand, der über sein Vermögen gar nicht verfügen kann, für solche von seinem Vertreter für ihn eingegangene eigene, oder durch den Antritt eines Nachlasses auf ihn übernommene fremde Verbindlichkeiten mit seiner persönlichen Freiheit einstehen müßte [1]; dagegen wird die Bevogtigung des Schuldners der Bewilligung des Schuldverhaftes nicht absolut entgegen stehen, wenn z. B. die Forderung aus einem Delikt desselben entstanden ist [2]; doch muß auch in diesem Falle bei Minderjährigen auf das Alter gesehen werden. Ebenso kann die Minderjährigkeit des Schuldners, d. h. das noch nicht erreichte Alter von 24 vollen Jahren, nur insofern ein Grund zur Verweigerung des Wortzeichens sein, als der letztere noch unter Vormundschaft steht, also nicht aus irgend einem Grunde vor erlangter Volljährigkeit handlungsfähig geworden ist [3].

Für Schulden, welche aus Bürgschaft entstanden sind,

[1] Beiträge II, 425, Nr. 10; VI, 444 ff.
[2] ibid. IX, 302 ff.
[3] ibid. VI, 447, Nr. 1; vergl. auch Vormundschaftsgesetz, §§ 95, 97 u. 98.

durfte nach dem frühern Gesetze der Schuldverhaft niemals bewilligt werden. Das gegenwärtige Gesetz enthält überhaupt keinerlei besondere Ausnahmen, sondern stellt im Allgemeinen die Würdigung des einzelnen Falles lediglich dem Gerichte anheim. Da indeß in einem solchen Falle der Angesprochene nicht für eine eigene, sondern für eine fremde Verbindlichkeit einstehen sollte, so wird in der Regel die Verhaftung des Bürgen als eine unbillige Härte erscheinen und demnach nicht bewilligt werden; absolut unzulässig ist jedoch dieselbe nicht, denn es gibt sicher auch Fälle, wo die Anwendung des Schuldverhaftes gegen Bürgen sich gar wohl rechtfertigen läßt, wie z. B. dann, wenn der Ansprecher auf glaubwürdige Weise darthun kann, daß gerade der Bürge ihn zum Kreditgeben gegen seinen Schuldner bewogen habe, und daß ohne dessen Dazwischenkunft letzteres unterblieben wäre [1].

2) Die besondere Lage des Schuldners. Der Schuldverhaft darf nicht den Charakter einer in den Willen des Gläubigers gelegten Bestrafung des Schuldners annehmen; er soll lediglich als Mittel dienen, den letztern zu veranlassen, die aus Leichtsinn oder bösem Willen bisher unterlassene Zahlung an den Gläubiger zu leisten [2]. Wo sich aus den Verhältnissen des Schuldners mit Sicherheit oder auch nur mit hoher Wahrscheinlichkeit entnehmen läßt, daß es ihm auch bei gutem Willen nicht möglich ist, den Gläubiger zu befriedigen, soll der Schuldverhaft nicht gestattet werden, z. B. bei Krankheit, hohem Alter [3], Mangel an Verdienst, um neben dem nothdürftigen Unterhalt des Schuldners und seiner Haushaltung noch etwas zu Bezahlung seiner Gläubiger erübrigen zu können. Der letztere Grund verdient am meisten Berücksichtigung bei Schuldnern, welche aus ihrem Verdienste eine Familie ernähren müssen [4], während da-

[1] Beiträge XV, 154, Nr. 28.
[2] Monatschronik IV, 142; Beiträge XIV, 289.
[3] Beiträge XV, 144, Nr. 13.
[4] ibid. XIV, 288, 293, 296.

gegen demselben bei solchen Personen, welche bloß für sich allein zu sorgen haben, nicht zu leicht Gehör gegeben werden soll [1]. Sind die Verhältnisse des Schuldners dem Gerichte oder einzelnen Mitgliedern desselben [2] nicht bereits bekannt, oder ergibt sich die Richtigkeit der dießfälligen Angaben des Angesprochenen nicht sonst aus den Umständen des einzelnen Falles [3], so müssen letztere auf irgend eine Weise, z. B. durch das Zeugniß einer Gemeindsbehörde, unterstützt werden. Das Nachbringen solcher Bescheinigungen in der Rekursinstanz ist zwar dem Schuldner gestattet, doch treffen ihn in diesem Falle die Rekurskosten [4].

3) Die besondern wechselseitigen Beziehungen der im Schuldverband befindlichen Personen. Der Gesetzgeber hat hier vorzüglich nahe Anverwandte im Auge. Es würde gewiß einen sehr übeln Eindruck machen, wenn man z. B. Kindern den Schuldverhaft gegen ihre Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern gestatten müßte, und ebenso verstößt sich die Anwendung desselben unter Geschwistern gegen das Pietätsgefühl. Auch außer der Verwandtschaft zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner lassen sich noch solche wechselseitige Beziehungen dieser Personen denken, welche das Gericht im gegebenen Falle veranlassen könnten, den Schuldverhaft nicht zu bewilligen, wie z. B. wenn der Gläubiger denselben gegen seinen ehemaligen Pflegevater verlangen würde, gegen den er sonst zu besonderm Danke sich verpflichtet fühlen sollte u. s. w.

Durch die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschehene Ertheilung des Wortzeichens wird die Liquidität der betreffenden Forderung in der Art hergestellt, daß auf eine spätere Bestreitung des Betrages oder der Fälligkeit derselben, z. B. wenn es sich um Erneuerung des Wortzeichens (vergl. § 91) handelt oder bei einer allfälligen neuen Betreibung,

[1] Beiträge XIV, 285.
[2] ibid. XIV, 293 ff.
[3] ibid. XV, 155, Nr. 29.
[4] ibid. XIV, 297, Erw. 3; XV, 144, Nr. 13.

keine Rücksicht mehr genommen werden kann [1], falls der Grund derselben oder wenigstens die Ursache, aus welcher der Angesprochene an dessen Geltendmachung früher verhindert gewesen war, nicht sofort bescheinigt zu werden vermag. Ebenso wird dadurch auch das Recht des Gläubigers, auf neu entdeckte Vermögensstücke des Schuldners Nachpfändung zu verlangen (§§ 37 u. 38), nicht aufgehoben.

§ 85.

Der Gläubiger, welcher Verhängung des Schuldenverhaftes gegen einen Schuldner verlangt, hat sein Begehren schriftlich dem Bezirksgerichte des Wohnortes des Schuldners einzugeben, und in demselben Größe, Richtigkeit und Fälligkeit der Forderung, so wie das Vorhandensein der in § 84 Lemma 1 bezeichneten Bedingungen nachzuweisen.

Hat der Schuldner keinen bestimmten Wohnsitz innerhalb des Kantons, oder ist derselbe unbekannt abwesend, so ist die Eingabe bei demjenigen Bezirksgerichte zu machen, vor welchem die Verrechtfertigung des Schuldners erfolgte, oder in dessen Bezirk die Betreibung desselben durchgeführt wurde.

Fand die Konkursverhandlung außer dem Kanton statt, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes das für die Eingabe zuständige.

Besitzt der Schuldner im hiesigen Kanton ein bestimmtes Domizil, so ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Kreis dasselbe liegt, zur Bewilligung des Schuldverhaftes zuständig, ohne

[1] Beiträge XV, 145, Nr. 15.

Rücksicht darauf, wo die Verrechtfertigung oder die Betreibung des Schuldners stattgefunden habe. Nur wenn der Schuldner kein sicheres Domizil im Kanton hat, richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Orte der Verrechtfertigung, resp. der Betreibung, und ist derselbe außer dem Kanton verrechtfertigt worden, er hält sich aber in demselben auf, oder kehrt öfters dahin [1], so ist das Gericht seines Aufenthaltsortes das zuständige.

§ 86.

Das Gericht wird in allen Fällen den Schuldner persönlich, nöthigenfalls durch Ediktalladung vorbescheiden, um seine Erklärung über die Eingabe des Gläubigers zu vernehmen. Auch dem Gläubiger steht es frei, sich einzufinden, weßwegen ihm der Tag der Verhandlung angezeigt werden soll.

Leistet der Schuldner der an ihn erlassenen Ladung keine Folge, oder erhebt er gegen das Begehren keine begründete Einwendung, so erläßt das Gericht sofort den Beschluß, daß der Schuldner auf Verlangen des Gläubigers verhaftet werden solle. Werden dagegen die Einwendungen des Schuldners begründet erfunden, so wird der Gläubiger mit seinem Begehren abgewiesen, und es ist demselben, sofern die erhobenen Einwendungen gegen die Liquidität der Forderung gerichtet sind, zu überlassen, diese auf dem Wege des gewohnten Zivilverfahrens herzustellen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes kann

[1] Beiträge VIII, 82 ff.

sowohl von Seite des Gläubigers als des Schuldners innerhalb 14 Tagen an das Obergericht rekurrirt werden.

Zum ersten Satze. Der Schuldner soll persönlich vor Gericht erscheinen, wenn er sich dem Begehren des Gläubigers widersetzen will; namentlich soll eine Vertretung desselben durch einen Anwalt nicht gestattet werden [1].

Der Umstand, daß der Schuldner gegen die Betreibung keine Einsprache erhoben hat (vergl. § 60), hat bei dieser Art der Exekution nicht die Folge, daß er sich die letztere nun ohne weiteres gefallen lassen muß, denn so wie auf der einen Seite der Gläubiger gehalten ist, nicht nur die formellen Erfordernisse der Zulässigkeit seines Begehrens (§ 84 Lemma 1), sondern auch die Größe, Richtigkeit und Fälligkeit seiner Ansprache (vergl. § 85 Lemma 1) nachzuweisen, ebenso ist auf der andern Seite der Schuldner berechtigt, auch jetzt noch materielle Einreden vorzubringen, mit denen er sonst bei jeder andern Art der Exekution nach Außerachtlassung des in § 60 festgesetzten Termines ausgeschlossen würde [2].

Ist der Schuldner an einem bekannten Orte außer dem hiesigen Kanton wohnhaft, so findet die Vorladung desselben vor das zu Ertheilung des Wortzeichens kompetente hiesige Gericht (vergl. § 85) nicht statt, sondern es hat letzteres dasjenige des Wohnortes des Schuldners um dessen Vorbescheidung und Abnahme seiner Erklärung über das Begehren des Gläubigers anzugehen [3].

Zum zweiten Satze. Die Nichtbefolgung der Ladung von Seite des Schuldners, falls er sich deßhalb nicht genügend zu rechtfertigen vermag, hat stets die Bewilligung des Schuld-

[1] Beiträge VI, 448, Nr. 3; XV, 46, Nr. 8.
[2] ibid. IV, 336, Nr. 12.
[3] ibid. VI, 449, Nr. 4.

verhaftes und Ausschluß der ihm allfällig zugestandenen Einreden zur Folge [1]; es wäre daher zweckmäßig, wenn er in der schriftlichen Ladung auf diesen Nachtheil aufmerksam gemacht würde. Jedenfalls hat sich das Gericht für die stattgefundene Vorladung desselben durch Erhebung von Insinuationsdokumenten Gewißheit zu verschaffen. Im Falle der Weigerung des Schuldners, den Empfang der Vorladung zu bescheinigen, ist das in § 79 des Reglements vom 19. Juli 1851 (vergl. oben zu § 63, S. 145) vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Nichtbeachtung dieser Regel hat die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge [2].

Zum dritten Satze. Die dem Gläubiger und dem Schuldner zustehende Frist zum Rekurse ist erst von der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung des betreffenden Beschlusses an zu berechnen [3]. Das frühere Gesetz vom 7. April 1842 (§ 77) gestattete dem Schuldner auch nach Ablauf der Frist von 14 Tagen noch den Rekurs, nur hatte derselbe keine Suspensivwirkung mehr [4]; gegenüber dem Gläubiger dagegen wurde Verzicht auf das Rechtsmittel angenommen [5]. Nach der Fassung des jetzigen Gesetzes ist nach Ablauf der Frist von 14 Tagen ein Rekurs weder von Seite des Gläubigers noch des Schuldners mehr zulässig (vergl. § 83).

§ 87.

Wenn durch den bezirksgerichtlichen Beschluß dem Begehren des Gläubigers entsprochen und gegen denselben der Rekurs entweder nicht ergriffen oder von dem Obergerichte abgewiesen wurde, so ist dem Gläubiger darüber eine von dem Präsidenten und Schreiber

[1] Beiträge XIV, 290 u. 292.
[2] ibid. XI, 48, Nr. 15.
[3] ibid. VI, 451, Nr. 6.
[4] ibid. IX, 410, Nr. 4, u. 436, Nr. 27; XI, 48, Nr. 15.
[5] ibid. XV, 45, Nr. 7.

des Bezirksgerichtes unterzeichnete und besiegelte Urkunde (Wortzeichen) auszustellen.

Die Ausfertigung der Urkunde, daß der Schuldner verhaftet werden solle, ist bis nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist, resp. bis nach erfolgter Bestätigung des betreffenden Beschlusses durch das Obergericht zu verschieben.

§ 88.

Erscheint bloß ein Theil der Forderung, für welche das Wortzeichen verlangt wird, als liquid, so ist dasselbe für diesen Theil zu bewilligen. In allen Fällen aber soll der Betrag der Forderung, auf die sich das Wortzeichen bezieht, genau in demselben bestimmt sein.

§ 89.

Sämmtliche Vollziehungsbeamte des Kantons sind verpflichtet, den Gläubiger, welcher auf das Wortzeichen hin Verhaftung des Schuldners verlangt, dabei zu unterstützen.

§ 90.

Der Schuldenverhaft wird in den Gefängnissen der Bezirke vollzogen. Der Verhaftete erhält die Verpflegung der Gefängnißsträflinge, welche der Gläubiger zu bezahlen hat; bessere Verpflegung ist dem Schuldner nur insofern zu gestatten, als einerseits die dießfälligen Mehrkosten nicht zu Lasten des Gläubigers fallen, und anderseits dadurch nicht die in der Verhaftsanstalt zu erhaltende Ruhe und Ordnung gestört wird.

Der Gläubiger ist berechtigt, die von ihm bezahlten Verhaftskosten dem Betrage, für welchen das Wortzeichen ertheilt wurde, zuzurechnen. Der Verhaftete ist verpflichtet, angemessene Arbeit, die ihm angewiesen werden sollte, auszuführen, und es ist deren Ertrag von den Verhaftskosten in Abzug zu bringen.

§ 91.

Die Gültigkeit des Wortzeichens und der in Folge desselben verhängte Verhaft hört auf:

a. wenn seit Erlassung des Wortzeichens ein Jahr verflossen ist;
b. wenn die Forderung, für welche das Wortzeichen gegeben wurde, so wie die mit der Ertheilung und Vollziehung desselben verbundenen Kosten getilgt sind.

Im ersten Falle kann sich der Gläubiger für Ertheilung eines neuen Wortzeichens an das Gericht wenden.

Zur Erneuerung eines durch Zeitablauf untergegangenen Wortzeichens gegen einen nicht bereits falliten Schuldner ist eine neue Betreibung (vergl. § 84 Lemma 1) nicht erforderlich. Dagegen muß vor der neuen Ertheilung des Wortzeichens dem Schuldner auch hier wieder durch persönliche Vorladung Gelegenheit zur Geltendmachung allfälliger Einwendungen gegeben werden. Ein bei der frühern Ertheilung des Wortzeichens gegen ihn erfolgter Ausschluß von Einsprachegründen (vergl. zu § 86) wirkt in diesem Falle nicht mehr. Bezüglich solcher Einsprachen, welche gegen die Richtigkeit oder die Fälligkeit der Forderung gerichtet sind, vergl. jedoch zu § 84 letzten Satz.

Für die Erneuerung des Wortzeichens hat der Gläubiger die gleichen Kosten zu bezahlen, wie für die erste Ertheilung desselben [1]; er kann sie jedoch dem Schuldner in Rechnung bringen.

§ 92.

Bloße Entlassung aus dem Verhafte findet statt:

a. auf Bewilligung des Gläubigers;

b. wenn der Verhaft bereits 6 Wochen ohne Unterbrechung gedauert hat.

In beiden Fällen kann eine neue Verhaftung des Schuldners nur nach Ablauf von wenigstens sechs Monaten seit Entlassung aus dem frühern Verhafte vorgenommen werden. — Das Nämliche gilt auch dann, wenn ein Gläubiger ein Wortzeichen zur Vollziehung abgegeben hat, dasselbe aber, bevor die letztere begonnen, wieder zurückzieht. Es ist daher sowohl Anfang und Ende des wirklich erstandenen Verhaftes, als das Datum der Zurückziehung des Wortzeichens von der Vollziehungsbehörde auf der Urkunde zu bemerken.

Der mit dem Schuldverhafte bedrohte Schuldner soll der Laune seines Gläubigers nicht in der Art preisgegeben sein, daß dieser unbedingt über seine persönliche Freiheit verfügen kann. Ein allzu langes Behalten desselben im Verhafte würde sowohl dem Zwecke dieses Institutes (vergl. zu § 84 zweiten Satz, Nr. 2) widerstreiten, als auch die Schuld in sehr bedeutender Weise vermehren (vergl. § 90 Lemma 2) und hiedurch dem

[1] Vergl. Sportelngesetz, Nste. Sammlg. Bd. VI, S. 277 ff., § 5 lit. i, § 39 lit. c u. i und § 40 lit. a.

Schuldner die Bezahlung der letztern vollends unmöglich machen. Der Schuldner soll daher auf ein Mal nicht länger als höchstens 6 Wochen im Verhafte behalten und, nachdem er einmal entlassen worden, nicht vor 6 Monaten wieder verhaftet werden dürfen, damit er inzwischen Zeit gewinne, seinen Gläubiger zufrieden stellen zu können. Auch nachdem ihm die Verhaftung durch die Vollziehungsbehörde bereits angezeigt, dann aber vor eingetretener Vollziehung derselben von Seite des Gläubigers auf das dießfällige Begehren einstweilen verzichtet worden ist, soll er während den nächsten 6 Monaten vor einer Verhaftung wegen des nämlichen Gläubigers gesichert sein; der letztere soll nicht immer das Schwert des Damokles über dem Haupte seines Schuldners halten dürfen, und auch die Vollziehungsbehörden sind nicht dafür da, um sich nach jeder Laune des Gläubigers zu richten.

Das Gesagte bezieht sich jedoch nur je auf *Einen* Gläubiger. Haben mehrere solche das Wortzeichen gegen den nämlichen Schuldner für verschiedene Forderungen ausgewirkt, so steht *jedem Einzelnen* das Recht zu, den Schuldner je zu 6 Monaten um verhaften zu lassen und während 6 Wochen im Verhafte zu behalten [1].

§ 93.

Auch die Bezirksgerichte sind befugt, Verschiebung oder Unterbrechung des Schuldenverhafts zu bewilligen, mit Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht. Diese Bewilligung wird in den Fällen ertheilt, wo das Eintreten oder die Fortdauer des Verhafts mit ungewöhnlich nachtheiligen Folgen für den Verhafteten verbunden wäre, zugleich aber dafür gesorgt ist, daß der Schuldner die Bewilligung nicht zur Entweichung mißbrauche.

[1] Beiträge VI, 450, Nr. 5.

Den Vollziehungsbehörden steht es überall nicht zu, gegen den Willen des Gläubigers die von demselben verlangte Verhaftung seines Schuldners zu verschieben oder einen bereits in Verhaft gesetzten Schuldner vor Ablauf der gesetzlichen Dauer von 6 Wochen aus demselben, wenn auch nur für einstweilen, zu entlassen. Treten nach erfolgter Bewilligung des Schuldverhaftes Verhältnisse ein, z. B. Krankheit des Schuldners selbst oder eines seiner Familienglieder, mit Rücksicht auf welche derselbe eine Verschiebung oder Unterbrechung des Verhaftes verlangen zu können glaubt, oder werden schon bei Behandlung des Begehrens um Ertheilung des Wortzeichens solche Einwendungen vorgebracht, so ist es Sache des betreffenden Bezirksgerichtes, zu prüfen, ob dieselben von der Art seien, daß eine Verhaftung des Schuldners oder die Fortdauer derselben von ungewöhnlich nachtheiligen Folgen für ihn sein würde (vergl. zu § 84, Nr. 2), und je nach Umständen zu entscheiden [1]. Die thatsächlichen Verhältnisse, welche Einwendungen, resp. Gesuchen dieser Art zum Grunde liegen, müssen aber gehörig bescheinigt sein, z. B. eine vorgeschützte Krankheit durch das Zeugniß des Bezirksarztes; auch soll ein solcher Aufschub ohne genügende Gründe nicht für längere oder unbestimmte Zeit bewilligt werden [2].

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes steht sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner der Rekurs an das Obergericht zu (vergl. § 83).

[1] Beiträge V, 50 Nr. 36; IX, 328, Nr. 4.
[2] ibid. XV, 144, Nr. 14.

Neunter Abschnitt.

Von den Aufkündigungen.

§ 94.

Aufkündigungen von Schulden können durch die Betreibungsbeamten angelegt werden. Der Aufkündigende stellt sein dießfälliges Begehren schriftlich aus, mit genauer Bezeichnung desjenigen, dem aufgekündigt wird, der Beschaffenheit und Größe der Schuld und der Zeit, auf welche aufgekündigt werden soll.

Die Aufkündigungen, welche durch die Betreibungsbeamten (Schuldenschreiber, Gemeindammann) als solche vermittelt werden, beziehen sich lediglich auf Schulden und keineswegs auch auf anderweitige Verhältnisse, wie z. B. auf Mieth- oder Pachtverträge u. dgl. Die Vermittlung derselben durch einen Beamten hat nur den Zweck, dem Aufkündigenden den Beweis der geschehenen Anzeige an den Schuldner, beziehungsweise an den Gläubiger zu verschaffen, ein nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit der Aufkündigung ist dieselbe nicht, denn die von einem Betheiligten anerkannter- oder erwiesenermaßen an den andern direkte erfolgte Aufkündigung hat die gleiche rechtliche Wirkung, wie die durch amtliche Vermittlung geschehene [1].

Die Verpflichtung, vor der Einforderung oder der Bezahlung ener Schuld dieselbe dem Schuldner, beziehungsweise dem Gläubiger eine gewisse Zeit vorher zu kündigen, versteht sich in der Regel nicht von selbst, sondern muß durch Vertrag bedungen werden. Das letztere ist namentlich der Fall bei laufenden Forderungen [2], auch selbst dann, wenn sie schon verzinset

[1] Beiträge XIV, 385, Nr. 7.

[2] Monatschronik I, 212, Nr. 42; Beiträge VIII, 305, Nr. 11.

worden sind [1], falls nicht aus den Verhältnissen des einzelnen Falles eine solche Verpflichtung als stillschweigende Meinung der Betheiligten hervorgeht [2], was z. B. dann der Fall sein kann, wenn der Betrag der Forderung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Schuldners sehr bedeutend ist; jedoch ist in einem solchen Falle nicht nothwendig, daß die Aufkündigung gerade ein halbes Jahr vor der Einforderung stattfinde, sondern es genügt, wenn dem Schuldner nur eine den Umständen angemessene Zeit zur Herbeischaffung der erforderlichen Summe Geldes gestattet worden war [3].

Bei grundversicherten Darlehen oder andern Forderungen, welche die Natur derselben angenommen haben, z. B. stehengebliebenen und verzinslichen Kaufsummen, kann eine vorherige Aufkündigung auch dann gefordert werden, wenn sie nicht durch Vertrag besonders ausbedungen worden ist [4]. Ist jedoch in der Schuldurkunde zum Voraus ein fester Zahlungstermin bestimmt, so wird durch den bloßen Eintritt des letztern die Schuld fällig, ohne daß es hiezu noch einer besondern Aufkündigung bedarf [5]. Doch ist in dem Falle, wenn für die Abtragung einer grundversicherten Schuld bestimmte Terminzahlungen festgesetzt und diese nicht innegehalten worden sind, der Gläubiger nach Ablauf der Termine nicht befugt, nunmehr ohne weiteres Gesammtzahlung zu verlangen, sondern er muß vorher die Schuld seinem Debitoren aufkünden [6].

Daß vor dem Ablaufe der Zeit, für welche ein Schuldbrief ausgestellt worden, in der Regel weder der Gläubiger noch der Schuldner ohne Zustimmung des Andern zur Aufkündigung der Schuld berechtigt ist, bedarf keiner weitern Ausführung. Aber

[1] Monatschronik VIII, 187, Nr. 1.
[2] Beiträge IV, 403, Nr. 19.
[3] ibid. III, 14, Nr. 10; XII, 54, Nr. 9.
[4] ibid. III, 74, Nr. 25; IX, 154, Erw. 5.
[5] ibid. VIII, 341, Nr. 4.
[6] ibid. V, 346 ff.

auch außer diesem Falle unterliegt das Recht zur Aufkündigung einer grundversicherten Schuld nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und Gerichtspraxis sowohl für den Gläubiger als den Schuldner noch folgenden Beschränkungen, sobald das Kapital über den im Schuldbriefe festgesetzten Termin hinaus stehen geblieben und nicht für alle Zukunft freie Kündigung vorbehalten worden ist:

1. Der Gläubiger kann in einem Falle dieser Art das Kapital nach bestehendem Gewohnheitsrechte in der Regel nicht mehr aufkünden [1]; eine Ausnahme tritt nur ein:

a) wenn der Schuldner einen Theil oder sämmtliche Unterpfande des Schuldbriefes veräußert und hiebei dem Erwerber die Schuld überbindet. In diesem Falle steht es dem Gläubiger frei, den neuen Erwerber als Schuldner anzunehmen oder sich an seinen bisherigen Schuldner zu halten, oder diesem das Kapital sofort aufzukünden (vergl. Stadt- und Landrecht Thl. X, § 59, S. 164);

b) wenn der Schuldner in Konkurs gerathen ist. Dannzumal hat der dem Züger vorangehende jüngste grundversicherte Gläubiger das Recht, die Bezahlung seines Kapitales nach vorangegangener halbjähriger Kündigung [2] zu verlangen (vergl. Stadt- u. Landrecht Thl. X, § 63, S. 166).

2. Das Recht des Schuldners, die Schuld zu künden, tritt in dem berührten Falle nur ein:

a) wenn das Kapital die jüngste Schuld des Schuldners ist; besteht also außer dem Kapital, welches der letztere aufkünden will, noch eine andere versicherte oder unversicherte Schuld desselben, welche noch später entstanden ist, so ist die Aufkündigung nicht statthaft (vergl. Stadt- u. Landrecht Thl. VIII, §§ 3 u. 11, S. 111 u. 115); eine Ausnahme tritt in dieser Hinsicht ein, wenn einem Schuldner durch

[1] Monatschronik XI, 219; Beiträge IV, 117, Erw. 1.
[2] Beiträge IX, 154, Erw. 5.

Nothverkauf der Ausfall abgewendet werden kann und jener nur unter dem Beding der Ablösung aller auf den Kaufsobjekten haftenden Schulden zu Stande kommt (ibid. §§ 16 u. 17, S. 117);

b) wenn der Schuldner das Kapital aus eigenen Mitteln abzubezahlen im Stande ist, so daß er deßhalb nicht eine neue Schuld kontrahiren muß (ibid. §§ 3 u. 4, S. 111); endlich

c) ist ein Schuldner zur Aufkündigung eines schuldigen Kapitals nicht eher berechtigt, als bis er sämmtliche verfallene Zinse desselben bezahlt hat (§ 3 ibid.).

Es mag zwar mit vielem Grunde bezweifelt werden, ob diese Beschränkungen den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen seien; allein Thatsache ist es, daß sie zur Zeit noch gesetzlich bestehen und im Leben auch noch oft angewendet werden [1]. Daß dieselben bei der bevorstehenden Revision unserer Zivilgesetzgebung keine Aufnahme mehr finden werden, läßt sich allerdings erwarten.

Die angeführten Beschränkungen des Rechtes zur Aufkündigung einer grundversicherten Schuld beziehen sich jedoch nicht auf solche Kapitalien, für welche nur Kaufschuldbriefe vorhanden sind. Der Grund dieser Verschiedenheit beruht darauf, daß Schuldverhältnisse, wofür Kaufschuldbriefe errichtet werden, in Hinsicht auf den Grund ihrer Entstehung nicht für längere Zeit bestimmt sind, wie man sich sonst dieses bei Schuldverträgen, wofür gewöhnliche Schuldbriefe bestehen, namentlich in früherer Zeit in der Regel gedacht hat [2].

Ein grundversichertes Darlehen, beruhe dasselbe auf einem gewohnten Schuldbriefe oder auf einem Kaufschuldbriefe, kann ferner, falls nicht ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt ist, nicht auf jeden beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden, sondern nur auf den Zinstermin oder doch jedenfalls nur auf einen

[1] Beiträge II, 450, Nr. 52; XV, 158, Nr. 34.
[2] Monatschronik XI, 207 ff.; Beiträge IV, 109 ff., u. 387, Nr. 2.

derjenigen Termine, in welchen bei uns übungsgemäß der Wechsel der Kapitalien stattfindet [1].

Die Aufkündigungsfrist beträgt bei grundversicherten Darlehen, falls nicht ausdrücklich etwas Anderes verabredet worden ist, ein halbes Jahr (vergl. Stadt- u. Landrecht Thl. VIII, § 3, S. 111). Die Berechnungsart ist je nach dem Zahlungstermine verschieden. Bekanntlich gibt es für den Kapitalverkehr einige wenige Haupttage im Jahr. Die hauptsächlichsten derselben sind der Mai- und der Martinstag (1. Mai und 11. November), ferner — wiewohl von minderer Bedeutung — Lichtmeß (2. Februar) und Bartholomäi (24. August). Kapitalien auf Martini fällig, werden mit Maitag, solche auf Bartholomäi mit Lichtmeß aufgekündet und umgekehrt. Vom 1. Mai bis 11. November und vom 2. Februar bis 24. August beträgt die Frist mehr als ein halbes Jahr, dagegen minder vom 11. November bis 1. Mai und vom 24. August bis 2. Februar; dennoch wird auch diese übungsgemäß für ein halbes Jahr gerechnet [2]. Der Zweck des Gesetzes ist eben nur der, den Betheiligten eine hinreichende Frist zur Herbeischaffung der erforderlichen Summe Geldes, beziehungsweise zur weitern Unterbringung desselben zu gewähren; ob das halbe Jahr 183 oder nur 170, beziehungsweise 162 Tage zähle, erschien dem Gesetzgeber nicht als ein wesentlicher Unterschied; gleichwohl ist es nothwendig, daß hier eine feste Grenze gezogen werde. Wo daher das übungsgemäße halbe Jahr schon geringer ist, als das natürliche, darf nicht noch tiefer hinabgegangen werden [3], während dagegen da, wo jenes größer ist, es genügt, wenn nur zwischen der Aufkündigung und dem Zahlungstermine ein gewöhnliches halbes Jahr oder 183 Tage liegen [4].

[1] Beiträge III, 25, Nr. 51; VII, 415, Erw. 2; XV, 156' Nr. 31.
[2] ibid. VII, 416, Erw. 5.
[3] ibid. XV, 157, Nr. 32.
[4] ibid. II, 451, Erw. 3.

§ 95.

Wird das Kündigungsbegehren dem Schuldenschreiber zugestellt, so hat er hinsichtlich der Ausfertigung und Versendung der Aufkündigung so zu verfahren, wie in § 14 für das Rechtsbot vorgeschrieben ist, ausgenommen, daß von jeder Aufkündigung zwei Ausfertigungen zu machen sind, welche beide dem Gemeindammann zugestellt werden.

Vergl. zu § 14. Die Rechtsstillstände üben auf Kündigungsbegehren keinen Einfluß (vergl. zu § 70, Nr. 4). Wird somit während eines Rechtsstillstandes ein solches an einen Betreibungsbeamten gestellt, so hat die Ausfertigung und Anlegung der Aufkündigung an den Betheiligten bald möglichst zu geschehen (vergl. § 28 des Reglements vom 19. Juli 1851).

§ 96.

Der Gemeindammann hat das eine Doppel der Aufkündigung auf gleiche Weise wie die Rechtsbote (§ 73) dem Schuldner, beziehungsweise dem Gläubiger, einzuhändigen, und auf demselben, so wie auf dem zweiten Doppel zu bemerken, daß und wann dieses geschehen sei, das letztere aber an den Schuldenschreiber zu Handen des Aufkündigenden zurückzusenden.

Vergl. zu § 73. Die geschehene Anlegung der Aufkündigung an den Betreffenden, beziehungsweise, falls er nicht anwesend sein sollte, an einen seiner Hausgenossen [1], hat der Schulden-

[1] Beiträge IX, 395, Nr. 1; X, 378, Nr. 14.

schreiber in seinem Protokoll ebenfalls (vergl. § 98) vorzumerken (vergl. § 29 des zitirten Reglements).

§ 97.

Auch an den Gemeindammann kann das Begehren um Aufkündigung einer Schuld gestellt werden, ohne daß es dabei auf deren Betrag ankommt. In diesem Falle hat der Gemeindammann selbst die Aufkündigung nach Vorschrift des § 95 doppelt auszufertigen, im Uebrigen den im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen gemäß zu verfahren, ausgenommen, daß das zweite Doppel von ihm sofort dem Aufkündigenden zugestellt wird.

Vergl. § 40 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831 (Bd. I, S. 105).

§ 98.

Der Schuldenschreiber führt über die durch ihn besorgten Aufkündigungsbegehren ein besonderes Verzeichniß, welches den Eingangstag des Begehrens, die Namen des Gläubigers und Schuldners, den Betrag der Schuldsumme und den Kündigungstermin, so wie den Tag der Anlegung enthalten soll.

Der Gemeindammann bedient sich für Protokollirung sowohl der von ihm aus Auftrag des Schuldenschreibers besorgten, als der unmittelbar von dem Gläubiger oder Schuldner an ihn gerichteten Aufkündigungsbegehren des von ihm für amtliche Kundmachungen geführten Protokolls.

In seinem Protokoll hat der Gemeindammann insbesondere auch anzuführen, daß und wann die Anlegung der Aufkündigung geschehen sei (vergl. § 96 des Gesetzes und § 69 des Reglements vom 19. Juli 1851). Wird die Aufkündigung einer andern Person zu Handen des Betheiligten angelegt (vergl. §§ 73 u. 96), so ist es angemessen, daß auch diese im Protokoll bezeichnet werde.

§ 99.

Jeder, dem eine Aufkündigung angelegt wird, ist verpflichtet, sie in Empfang zu nehmen. Hält er dieselbe für unzulässig, so steht es ihm frei, innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Anlegung der Aufkündigung an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsvorschlag dagegen auszuwirken. Nach Ablauf dieser Frist wird die Aufkündigung als anerkannt betrachtet.

Der Rechtsvorschlag ist die einzig gültige Form, in welcher derjenige, dem eine Aufkündigung angelegt wird, seine Nichtanerkennung der letztern dem Aufkündigenden kund zu thun hat [1]. Die Frist, innerhalb welcher derselbe ausgewirkt werden kann, beginnt nach dem Gesetze mit dem Augenblicke der Anlegung derselben an den Schuldner; das Datum der Ausfertigung ist also hier nicht maßgebend und beweist auch nichts für den Zeitpunkt der Anlegung [2]. Es bestimmt daher der § 96, daß das Datum der Anlegung auch auf der für den Schuldner bestimmten Ausfertigung vorgemerkt werden müsse. Vergl. ferner zu § 70 Nr. 4.

Hinsichtlich der Frist, binnen welcher der Rechtsvorschlag nach

[1] Monatschronik III, 538, Nr. 1; Beiträge VIII, 305, Nr. 13; XII, 254, Nr. 2.
[2] Beiträge VIII, 232, Nr. 36.

erfolgter Auswirkung dem betreffenden Betreibungsbeamten zu Handen des Aufkündigenden behändigt werden muß, ist in § 30 des obergerichtlichen Reglements vom 19. Juli 1851 Folgendes festgesetzt:

„Wird ein derartiger Rechtsvorschlag nicht innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Ausstellung desselben an gerechnet, dem betreffenden Betreibungsbeamten behändigt, so hat dieser denselben zurückzuweisen. In diesem Falle soll jedoch der Betreibungsbeamte auf dem Rechtsvorschlage Tag und Stunde der Eingabe, und daß derselbe zurückgewiesen worden sei, bemerken."

Wird die eine oder andere Frist nicht innegehalten, so wird die Aufkündigung als anerkannt betrachtet, d. h. es ist alsdann jede Einwendung gegen die Aufkündigung als solche ausgeschlossen. Die frühere Gerichtspraxis ging sogar so weit, daß auch die Forderung als anerkannt betrachtet wurde [1]. Gegenwärtig ist letzteres nicht mehr der Fall, vielmehr werden nach der neuern Praxis, ungeachtet der erfolgten Annahme der Aufkündigung, Einwendungen eines Angesprochenen gegen das Bestehen der Forderung oder sonstige nicht auf die Aufkündigung als solche bezügliche Einreden noch zugelassen, wenn derselbe nach Eintritt des Zahlungstermines für den Betrag der Forderung betrieben wird, und es muß anerkannt werden, daß sich diese Praxis enger an das Gesetz anschließt, das sich ja nur dahin ausspricht, es werde bei unterlassener Auswirkung des Rechtsvorschlages die Aufkündigung als anerkannt betrachtet, nicht aber auch eine Anerkennung der Forderung androht. Es entbindet daher die stattgefundene Annahme der Aufkündigung durch den Schuldner den Ansprecher keineswegs von der Pflicht, das Dasein und die Größe seiner Forderung nachzuweisen, beziehungsweise erhebliche und thatsächlich richtige Einreden des Schuldners zu widerlegen [2].

[1] Monatschronik V, 185, Erw. 2 a. E.
[2] Beiträge XIII, 99 ff.

Ist weder die Aufkündigung noch die Forderung bestritten, sondern es wird von dem Schuldner, wenn er nachher für die letztere betrieben wird, die Zahlung aus Gründen verweigert, welche erst seit der Kündigung entstanden sind, z. B. unter der Behauptung, es habe der Ansprecher seither auf die letztere verzichtet, so kann ein Rechtsvorschlag gegen die Betreibung ihm nur ertheilt werden, wenn er seinen Einsprachegrund wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit herzustellen vermag. Der Umstand, daß der Gläubiger nach Eintritt des Zahlungstermines noch eine gewisse Zeit, z. B. von 6—12 Monaten, mit der Einforderung zugewartet hat, wird noch keineswegs als Verzicht auf das Recht der Eintreibung angesehen [1], und eben so wenig genügt die Thatsache, daß derselbe seinem Schuldner an das aufgekündete Kapital eine Theilzahlung oder Zinsen abgenommen und Rechtsstellung ertheilt hat, für sich allein zum Beweise für die Wahrscheinlichkeit eines Verzichtes auf die stattgefundene Aufkündigung [2].

Ist der Schuldner nach geschehener Annahme der Aufkündigung in Konkurs gerathen, so ist die letztere für den Züger nur dann verbindlich, wenn der Gläubiger die geschehene Aufkündigung im Konkurse angemeldet oder auf andere Weise, z. B. durch gemeindammannamtliche Anzeige, vor erfolgter Abgabe der Zugserklärung dieselbe dem Züger zur Kenntniß gebracht hat [3].

§ 100.

Stellen sich die Gründe, aus denen der Rechtsvorschlag verlangt wird, sofort als unstatthaft dar, so ist der Rechtsvorschlag zu verweigern.

Gegen einen ertheilten Rechtsvorschlag findet binnen

[1] Beiträge VIII, 305, Nr. 14.
[2] ibid. XIII, 205, Nr. 6, u. 292, Nr. 2.
[3] ibid. IX, 153, Nr. 10.

3 Monaten von der Versendung des Rechtsvorschlages an ein Gesuch um Wiederaufhebung bei dem Bezirksgerichtspräsidium statt.

Wegen verweigerten Rechtsvorschlages, oder wegen erfolgter oder verweigerter Aufhebung eines solchen kann binnen 14 Tagen von der mündlichen oder schriftlichen Mittheilung des Bescheides an das Obergericht Rekurs ergriffen werden.

Die Unterlassung des Rekurses gegen einen verweigerten Rechtsvorschlag oder gegen eine Aufhebung des ertheilt gewesenen gilt für Anerkennung der Kündigung, diejenige gegen Verweigerung der Aufhebung für Verzicht auf die gegenwärtige Kündigung.

Vergl. zu § 70, Nr. 4.

In weiterer Ausführung dieser Bestimmungen enthalten die §§ 80 und 81 des obergerichtlichen Reglements vom 19. Juli 1851 Folgendes:

„§ 80. Wird ein gegen eine Aufkündigung verlangter Rechtsvorschlag verweigert, so hat der Bezirksgerichtspräsident dieses auf der Rückseite der Aufkündigung mit Angabe des Datums, unter welchem diese Verweigerung erfolgt ist, zu bemerken und von letzterer unter kurzer Anführung der Gründe derselben auf Verlangen in seinem Protokoll Vormerk zu nehmen.

„§ 81. Bei Gesuchen um Aufhebung derartiger Rechtsvorschläge findet ganz das in §§ 72—79 dieses Reglements [1] vorgeschriebene Verfahren statt. Wird der Rechtsvorschlag aufgehoben, so ist hievon sowohl dem Aufkündigenden, als auch demjenigen, welchem die Aufkündigung angelegt worden, Kenntniß zu geben. Wird dagegen die Aufhebung verweigert, so ist die dießfällige Verfügung nur dem erstern mitzutheilen.

[1] Vergl. oben zu § 63, S. 143 ff.

„Im einen wie im andern Falle aber sind die Verfügungen in das Protokoll des Bezirksgerichtspräsidenten einzutragen und, falls die Eröffnung derselben an die eine oder andere Partei mündlich durch den letztern stattgefunden haben sollte, auch diese im Protokoll vorzumerken."

Zehnter Abschnitt.

Von den Gebühren.

I. In der ordentlichen Schuldbetreibung.

A. Für die niedere Betreibung.

1. Für nicht grundversicherte Forderungen.

a. Durch den Schuldenschreiber.

§ 101.	N. Frk.	W. Rpn.
Es gebühren für das Rechtsbot:		
dem Schuldenschreiber		10
dem Gemeindammann für die Anlegung		10
für den Pfandschein dem Schuldenschreiber		20
dem Gemeindammann für die Pfändung	1.	—
sofern keine Pfänder gefunden werden		30
für die § 25 erwähnte Anzeige an Ansprecher verpfändeter Gegenstände dem Gemeindammann		30
dem Schuldenschreiber für Einforderung des Pfandberichtes		20
für die Warnung vor der Versilberung:		
dem Schuldenschreiber		30 [1]

	N. W. Frk.	Rpn.
dem Gemeindammann für die Anlegung		30
dem Schuldenschreiber für Uebersendung des Versilberungsbegehrens an den Gemeindammann		10 [2]
für die Versilberungsanzeige dem Gemeindammann		20
für die Versilberung, wenn der Erlös nicht mehr als Frkn. 100 beträgt:		
dem Gemeindammann	1.	—
seinem Weibel		60
wenn der Erlös über Frkn. 100 beträgt, 1 %, im Ganzen jedoch höchstens	20.	—
wovon dem Gemeindammann 2/3, dem Weibel 1/3;		
für den Bezug des Erlöses und die Uebersendung an den Schuldenschreiber dem Gemeindammann, wenn der Erlös nicht mehr als Frkn. 100 beträgt		60
wenn der Erlös mehr als Franken 100 beträgt		75
für die Versendung an den Gläubiger dem Schuldenschreiber		20 [3]
für die Anzeige der vorzunehmenden Versilberung an den Gläubiger dem Gemeindammann		20
sofern die Versilberung zwar bereits öffentlich angekündigt, dann aber nicht voll-		

	N. W. Frk. Rpn.
zogen worden ist, dem Gemeindammann, außer dem Ersatze der Auslagen	60
dem Weibel	30
dem Schuldenschreiber für die Einforderung des Versilberungsberichtes	20

Diejenigen Stellen des Gesetzes, auf welche sich die nachfolgenden Bemerkungen beziehen, sind mit Zahlen angezeichnet:

1) Für das dem Gläubiger zuzusendende Doppel (§ 28) darf keine besondere Gebühr berechnet werden (§ 6, Satz 3 des Reglements vom 19. Juli 1851).

2) Vergl. zu § 55, Nr. 4, S. 101.

3) Diese Gebühr darf auch für den Vormerk und die Versendung eines Versilberungsberichtes an den Gläubiger bezogen werden, wenn ein Pfanderlös demselben nicht beigelegt werden kann [1]. Vergl. zu § 35.

Ebenso findet der Bezug dieser Gebühr statt für die Versendung von gepfändeter Baarschaft an den Gläubiger. Der § 61 des Reglements vom 19. Juli 1851 (vergl. zu § 18, S. 40 oben) hat in dieser Beziehung folgenden Zusatz erhalten:

„Für dergleichen Geldsendungen hat der Schuldenschreiber die in § 101 des Schuldbetreibungsgesetzes bezeichnete Gebühr von 3 ß. (20 Rp. n. W.) ebenfalls zu beziehen, welche ihm für die Versendung eines Versilberungserlöses an den Gläubiger zukommen, und es sind ihm außerdem auch die Auslagen für einen Aufgabeschein des Postamtes, so wie für die Frankatur der Geldsendung an den Gläubiger und das Porto für die Rücksendung des Empfangscheines zu vergüten. Die Gemeindammänner sind daher gehalten, zu dem Betrage der Schuld und der gewöhnlichen Rechtstrieb-

[1] Beiträge XIV, 279, Erw. 8 u. 9, und 283, Disp. 1, Zusatz zu § 13 des Reglements.

kosten auch noch den Betrag dieser Gebühren und Auslagen hinzuzurechnen [1].

b. Durch den Gemeindammann.

§ 102.

	N. W. Frk.	Rpn.
Der Gemeindammann bezieht, sofern er selbst die Betreibung besorgt:		
für Ausfertigung und Anlegung des Rechtsbotes		10
für Ausfertigung und Anlegung des Pfandscheines und Einschreibung der Pfänder, wenn solche vorhanden sind		75
wenn keine Pfänder vorhanden sind		30
für die Versilberung und den Bezug des Erlöses	1.	—

Um Wiederholungen zu vermeiden, erwähnt der vorstehende Paragraph nur derjenigen Verrichtungen der Gemeindammänner in der unmittelbar durch sie besorgten Schuldbetreibung, für die der Tarif verschieden ist von demjenigen, welchen in dem durch die Schuldenschreiber vermittelten Rechtstriebe der § 101 für die gleichen Verrichtungen festsetzt, und es gilt daher für solche Geschäfte der Gemeindammänner, welche der vorstehende Paragraph nicht speziell aufzählt, die aber in dem durch sie unmittelbar gehenden Rechtstriebe eben so gut wie in dem bei dem Schuldenschreiber angehobenen vorkommen, die in § 101 hiefür festgesetzte Gebühr [2]. Demnach haben auch bei dieser Art der Vollziehung des Rechtstriebes die Gemeindammänner außer den oben bezeichneten Taxen ferner zu beziehen:

[1] Beiträge XIV, 284, vergl. mit 276, Erw. 2 u. 3.
[2] ibid. XV, 177 ff.

a) für die § 25 erwähnte Anzeige an Ansprecher verpfändeter Gegenstände	30	Rpn.
b) für die Ausfertigung und Anlegung der Warnung vor der Versilberung bei Forderungen, für welche freiwillige Pfänder vorhanden sind	30	„
c) für die Versilberungsanzeige an den Schuldner	20	„
d) für die Anzeige der vorzunehmenden Versilberung an den Gläubiger	20	„
e) für eine öffentlich angekündigte Versilberung, deren Vollziehung dann aber nicht stattgefunden hat, außer dem Ersatze der Auslagen	60	„

2. Für grundversicherte Forderungen.

§ 103.

Für das Rechtsbot bezieht:

	N. W. Frk.	Rpn.
der Schuldenschreiber		10
der Gemeindammann für die Anlegung		10

B. Für die hohe Betreibung.

§ 104.

Für die Warnung vor dem Auffalle gebühren:

dem Schuldenschreiber	30
dem Gemeindammann für die Anlegung	30
für den Auffallsruf:	
dem Schuldenschreiber	30
dem Gemeindammann für die Anlegung und das Anschlagen	30

II. In der schnellen Schuldbetreibung.

§ 105.

Bei Betreibungen dieser Art gebühren:

	N. W. Frk. Rpn.
dem Bezirksgerichtspräsidenten für die Bewilligung	60
dem Schuldenschreiber:	
für das Rechtsbot und den Pfandschein	60
dem Gemeindammann:	
für Anlegung des Rechtsbotes	30
für die Pfändung	1. —
wenn aber keine Pfänder vorhanden sind (leerer Pfandschein)	30

Die Gebühren für die Versilberung sind dieselben, wie bei der ordentlichen Betreibung.

Vergl. § 109.

III. Vermischte Gebühren.

§ 106.

Dem Bezirksgerichtspräsidenten:	
für einen ertheilten oder schriftlich verweigerten Rechtsvorschlag	30
für eine ertheilte oder schriftlich verweigerte Rechtsöffnung	30
für Anordnung des Konkurses	40
für Bewilligung einer außerordentlichen Pfändung nach §§ 37 und 79	30
für einen nach § 79, Abtheilung 1 zu ertheilenden Befehl	60
für die Bewilligung zu Herausgabe eines Depositums	30

	N. W.	
	Frk.	Rpn.
für die Bescheinigung über Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens		30
dem Schuldenschreiber:		
für Protokollirung und Versendung des Rechtsvorschlages		10
für einen Abstellungsschein		10
für Eintragung einer Angabe und Versendung an einen andern Schuldenschreiber		20
welche vom Gläubiger zu bezahlen sind, dem aber kein Porto berechnet werden darf;		
für Mittheilung einer Betreibung an den Schuldenschreiber eines andern Bezirkes, behufs der nach § 78 vorzunehmenden Fortsetzung derselben		30
welche der wegziehende Schuldner bezahlt;		
für die schriftliche Anzeige an den Bezirksgerichtspräsidenten, daß der Schuldner ausgetrieben sei,		30
für Besorgung einer Aufkündigung		25
welche der Aufkündigende zu bezahlen hat;		
für einen Protokollauszug		30 [1]
für Aufschlagen des Protokolls auf besonderes Begehren		10 [2]
wenn bei Ueberbringung einer Abstellung das Rechtsbot oder, sofern bereits die hohe Betreibung angewandt wurde, die Warnung vor dem Auffalle nicht beigefügt		

	N. W. Frk. Rpn.
wird, so ist dem Schuldenschreiber gestattet, von dem Ueberbringer	5 [3]
zu beziehen;	
dem Gemeindammann:	
für Protokollirung und Versendung des Rechtsvorschlages	10
für einen nach den Bestimmungen der §§ 38 und 79 auszuführenden Arrest	75
für Anlegung einer durch den Schuldenschreiber besorgten Aufkündigung	30
für eine von ihm selbst besorgte Aufkündigung	60
für einen Protokollauszug	30
für Aufschlagen des Protokolls auf besonderes Begehren	10
dem Statthalteramt für Anordnung der Exekution des Wortzeichens	1. —
dem Weibel für Anlegung der Zitation	30.

1) Die Gebühr für Protokollauszüge, welche sich nicht nur auf eine einzelne Betreibung beziehen, sondern eine Mehrzahl von solchen umfassen, wird so berechnet: Für den Auszug selbst, ohne Rücksicht auf seinen Umfang, 30 Rp. n. W. Schreibgebühr, und daneben für jede einzelne in denselben aufgenommene Betreibung die Gebühr von 10 Rp. n. W. für das Aufschlagen des Protokolls [1]. Es werden somit beide Gebühren, die Schreibgebühr und die Aufschlagsgebühr kumulirt; ohne dieß würde die Gebühr von 30 Rp. nur für ganz einfache Fälle passen. Oft aber werden solche Auszüge namentlich von Be-

[1] Beiträge XIV, 275, III, u. 282, Erw. 15.

hörden zum Gebrauche in Zivil- oder Strafprozessen, über eine Masse von Betreibungen auf einen und denselben Schuldner verlangt, welche ganze Folioseiten, ja selbst mehrere Bogen umfassen und deren Fertigung daher bedeutende Mühe und Zeitaufwand erfordert.

2) Vergl. zu 1. Diese Gebühr darf auch für den Vormerk und die Versendung eines Begehrens um Nachpfändung an den Gläubiger [1], nicht aber auch für den Vormerk eines Begehrens um Fortsetzung einer einstweilen gestellten Betreibung (vergl. § 54) bezogen werden, da der Schuldenschreiber für die mit dem letztern Begehren verbundene Bemühung durch die Gebühr entschädigt wird, welche ihm für die Ausfertigung des auf ein solches Begehren hin erfolgenden neuen Betreibungsaktes zukommt [2].

3) Vergl. den zu § 56 angeführten § 14 des Reglements vom 19. Juli 1851 (S. 103 oben).

IV. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Gebühren.

§ 107.

Wenn ein ausgewirkter Rechtsvorschlag oder eine Abstellung nach Samstag Abends 8 Uhr, jedoch vor Montag Abends 8 Uhr dem betreffenden Schuldbetreibungsbeamten (§ 61) zugestellt wird, so bezahlt der Betriebene, wenn ohne den Rechtsvorschlag oder die Abstellung am darauf folgenden Dienstag ein neuer Betreibungszettel auf ihn ausgefertigt worden wäre, die Gebühr desselben.

Vergl. zu §§ 56 und 61.

[1] Beiträge XIV, 278, Erw. 5, u. 283, Disp. 2.
[2] ibid. XIV, 280, Erw. 12.

§ 108.

Die Betreibungsgebühren hat bei Abgabe des Abstellungsscheines oder des Rechtsvorschlages der Schuldner zu bezahlen, nach der Pfändung oder nach durchgeführter Schuldbetreibung hingegen hat sie der Gläubiger zu berichtigen, der sie aber von dem Schuldner zurückfordern, oder bei der Versilberung oder beim Konkurs mit in Rechnung bringen kann.

Jedoch fällt die Gebühr für Eintragung und Versendung einer Angabe an einen andern Schuldenschreiber (§ 106) dem Gläubiger und diejenige für Einforderung des Pfand- oder Versilberungsberichtes (§ 101) dem Gemeindammann zur Last.

Besteht für die Hauptforderung ein Pfandrecht, so haften die Unterpfande auch für die über die Eintreibung der Schuld ergangenen Kosten. Der Gläubiger ist demnach zu Aushingabe seines Pfandtitels so lange nicht verpflichtet, bis neben der Schuld und allfälligen Zinsen auch die Kosten bezahlt sein werden [1].

§ 109.

Für Anzeigen in öffentlichen Blättern und Veröffentlichungen anderer Art, welche die Schuldbetreibung betreffen, wie z. B. Bekanntmachungen über vorzunehmende Versilberungen, werden die Publikationskosten besonders berechnet. Ebenso sind die Auslagen, welche bei der schnellen Schuldbetreibung für

[1] Beiträge XIII, 205, Nr. 7.

Botenlöhne u. s. f. gemacht werden müssen, besonders anzusetzen.

Die Schuldbetreibungsbeamten haben im Verkehr unter sich ihre regelmäßigen Sendungen gegenseitig zu frankiren. Für die dießfälligen Auslagen dürfen sie keinen Ersatz fordern. Dagegen sind sie berechtigt, bei außerordentlichen Versendungen, welche nicht gleichzeitig mit dem ordentlichen Rechtstriebe erfolgen können, wie z. B. bei der schnellen Schuldbetreibung, bei Begehren um Nachpfändung, bei Versilberungsbegehren, welche während eines Rechtsstillstandes versendet werden müssen (vergl. den letzten Satz zu § 30), die unvermeidlichen Auslagen für Porto zu berechnen [1].

Vergl. ferner zu § 101, Nr. 3.

§ 110.

Alle Zuschriften an die Betreibungsbeamten sind portofrei einzusenden.

Unfrankirte Zusendungen von Privatpersonen dürfen von den betreffenden Beamten zurückgewiesen werden. Vergl. Art. 12 der Verordnung des Bundesrathes über die Portofreiheit [2].

§ 111.

Beamte und Angestellte, welche andere oder höhere als die im vorhergehenden Tarife festgesetzten Gebühren beziehen, sind von der betreffenden Aufsichtsbehörde zur Zurückerstattung anzuhalten, und mit einer Ordnungsbuße bis auf den zwanzigfachen Betrag zu belegen, im Wiederholungsfalle aber oder in anderen, wichti-

[1] Beiträge XIV, 278, Erw. 6, u. 283, Disp. 2 a. E.
[2] Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, Bd. II, S. 594.

geren Fällen dem zuständigen Gerichte zu überweisen. Gegen solche Vergehen soll auch ohne Klage eines Geschädigten von Staats wegen eingeschritten werden.

§ 112.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Beziehung auf die in neuer Währung ausgedrückten Gebühren gleichzeitig mit dem Bundesgesetz betreffend den Münzfuß, im Uebrigen mit 17. August laufenden Jahres in Kraft.

§ 113.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind die demselben widersprechenden ältern Gesetze und Verordnungen, namentlich der noch in Kraft bestehende § 35 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung vom 28. Brachmonat 1832 und das Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 7. April 1842, aufgehoben.

§ 114.

Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Das letztere wird die nöthigen reglementarischen Vorschriften über das Verfahren der Betreibungsbeamten, die Form der Betreibungszettel u. s. f. erlassen.

Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Blattseite.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

Z.

Z

Anerkannt vorzügliche Werke für Bürger und Einwohner des Kantons Zürich:

I. Die Rechtsverhältnisse betreffend.

Sammlung aller Gesetze, Verträge und Verordnungen des Kantons Zürich, welche von 1803—1830 erlassen wurden und gegenwärtig noch in Kraft sind. 8⁰. br. Fr. 3. 50 Cts.

Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahr 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich. 7 Bände und 2 Hefte. 8⁰. 1831—1852. geb. Fr. 20. 60 Cts.
Jeder Band und jedes Heft sind auch einzeln zu haben.

Register zu obiger Gesetzessammlung. Band I—VII 1s Heft, bearbeitet von J. Greutert. 8⁰. br. Fr. 1. 56 Cts.

Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger des Kantons Zürich, enthaltend alle Gesetze und Verordnungen, welche auf die Gemeindsversammlungen und die denselben zustehenden Wahlen, das Kirchen- und Schulwesen in den Gemeinden, die Gemeindeverwaltung, das Armenwesen, die Bürger- und Ansäßenverhältnisse und das Straßenwesen Bezug haben. Nebst einem Anhange über die Erwählung der Zunftgerichte und der Mitglieder des Großen Rathes. 8⁰. br. Fr. 3. 20 Cts.

Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege, herausgegeben von Dr. Jos. Schauberg. Vr bis XVr Band. 8⁰. br. à Fr. 6. 12 Cts.
Jeder Band ist auch einzeln zu haben.

Bucher, J., Materienregister zur Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege, Band I—VI der neuen Folge. 8⁰. br. Fr. 3. 72 Cts.

Der Rechtsfreund für den Kanton Zürich, oder Anleitung, die Rechtsgeschäfte in gehöriger Weise selbst besorgen zu können, von Rudolf Benz, Regierungsrath. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. 8⁰. br. Fr. 3. 30 Cts.

— —, zweiter Theil, enthaltend: die Erbrechte des Kantons Zürich, nach authentischen Quellen gesammelt von Dr. J. Pestalutz, und Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Notariatswesen, und des Gesetzes über die Form der Testamente, mit erläuternden Bemerkungen von J. C. Ammann, Oberrichter. 8⁰. geb. Fr. 3. 48 Cts.

Pfyffer und **zur Gilgen,** J. B., Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen. Mit Formularien. Ein Handbuch für Untersuchungsbeamte, Advokaten, Gerichtsärzte, Statthalter, Gemeindammänner ꝛc., vorzüglich für die deutsche Schweiz bearbeitet, 1r Thl. 8⁰. br. Fr. 4. 80 Cts.

— —, zweiter Theil, auch unter dem Titel: Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Kriminalrechtsfälle aus der deutschen Schweiz mit belehrenden Bemerkungen mit Rücksicht auf die Untersuchungsführung. 8⁰. br. Fr. 4. 80 Cts.

Bluntschli, Dr., das Zürcherische Vormundschaftsgesetz vom 21. Brachmonat 1841, mit Erläuterungen. Zweite, durchgesehene Auflage. 8⁰. geb. Fr. 1. 46 Cts.

II. Geschichtlichen und statistischen Inhalts.

Bluntschli, Dr., Geschichte der Republik Zürich. Erster und zweiter Band. 8⁰. br. Fr. 11. 52 Cts.

Schuler, M., die Thaten und Sitten der Eidgenossen, ein Handbuch der Schweizergeschichte. 6 Bde. 8⁰. br. Fr. 28. 8 Cts.

Jeder Band bildet für sich eine besondere Abtheilung und ist einzelnzu haben.

Tillier, A. von, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte von 1803 bis 1813, aus den Urquellen, vorzüglichden eidgenössischen und bernischen Archiven, besonders Briefwechseln ꝛc. dargestellt. 2 Bde. gr. 8⁰. br. Fr. 11. 64 Cts.

—, —, — — — während der sogenannten Restaurationsepoche. Von Anfang des Jahres 1814 bis zur Auflösung der ordentlichen Tagsatzung von 1830. Aus den Urquellen dargestellt. 3 Bände gr. 8⁰. Fr. 17. 52 Cts.

Vögelin, J. C., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 2 Bände. 2te, umgearbeitete, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. 8⁰. br. Fr. 17. 52 Cts.

Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820, neu bearbeitet von Fr. Vogel. Mit 12 Ansichten historisch merkwürdiger Orte. 4⁰. br. Fr. 15. 28 Cts.

Memorabilia Tigurina. Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich von 1840—1850, von Fr. Vogel, Sekretär des Bauwesens. Mit 6 Ansichten. 4⁰. 1s—3s Heft à Fr. 2. 60 Cts.

Das ganze Werk kommt im Subskriptionspreise auf Fr. 14 zu stehen.

Sinner, Dr. G. L. R. von, Bibliographie der Schweizergeschichte oder systematisches und theilweise beurtheilendes Verzeichniß der seit 1786—1851 über die Geschichte der Schweiz von ihren Anfängen an bis 1798 erschienenen Bücher. 8⁰. Fr. 5. 64 Cts.

Vögelin, J. C., und **Gerold Meyer von Knonau,** historisch-geographischer Atlas der Schweiz in 14 Blättern nach Angaben der bewährtesten schweizerischen Geschichtschreiber und Geographen und nach urkundlichen Quellen bearb. 1e—3e Lief. oder Blatt I—VI. à Fr. 3. 39 Cts. pr. Lief.

Kurzes Orts- und Bevölkerungslexikon der Schweiz, enthaltend ein alphabetisches, bezirks- und kantonsweise geordnetes Verzeichniß der sämmtlichen Gemeinden, ihrer konfessionellen Bevölkerung nach der neuesten Volkszählung mit Bezeichnung der Bezirks- und Kantonshauptorte und der Pfarrdörfer. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 8⁰. br. Fr. 1. 92 Cts.
